This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 267 704

218
77
85

BQ Jan. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED Oct 6. 1920

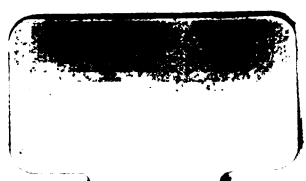

Die sogenannten

Siebenbürgischen Ehen

und andere Arten

der

Wiederverehelichung geschiedener österreichischer Katholiken.

Von

Dr. Wilhelm Fuchs,

Hof- und Gerichtsadvocat und Privatdocent an der k. k. Universität in Wien.

Wien, 1889.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,

I., Kohlmarkt 7.

Alle Rechte vorbehalten.

OCT 6 1920

Vorwort.

Vor ungefähr 10 Jahren hielt ich über Aufforderung der „Juristischen Gesellschaft“ in Wien einen Vortrag über die damals noch mit einem gewissen Geheimniß umgebenen Siebenbürgischen Ehen, der bald darauf auch in Druck erschien. Leider mußte ich schon kurze Zeit darnach zur Einsicht gelangen, daß der heikle Stoff von mir bei weitem nicht erschöpft war. Dadurch entstand in mir der Wunsch, mich abermals mit diesem Thema zu beschäftigen, der durch den Umstand um so reger wurde, daß unterdessen eine Reihe von Thatsachen eintrat, die den Inhalt meines damaligen Büchleins als veraltet erscheinen ließen. So erfloß bald nach dem Erscheinen meiner Schrift der bekannte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. October 1879; es erhielt ferner im selben Jahre das ungarische Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft Gesetzeskraft, und es erfloß endlich eine Reihe von Entscheidungen, welche Berücksichtigung verdienten. War damit der Stoff, welchen die Siebenbürgischen Ehen der juristischen Erörterung boten, wesentlich erweitert worden, so fand die Art der Beseitigung des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes durch Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft eine Nachahmung, insofern nunmehr diese Beseitigung auch durch Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft erfolgte. Genug, es bot sich so viel Stoff, daß an eine zweite Auflage meiner ersten Arbeit nicht gedacht werden konnte, sondern einfach eine neue zu verfassen war. So nahm ich denn dieselbe in Angriff, doch bedurfte es leider, in Folge meiner sehr beschränkten Zeit, mehr als drei Jahre, bis ich sie abschließen konnte.

Mag das Erscheinen der vorliegenden Schrift schon durch das Bedürfniß, meine erste, dasselbe Thema behandelnde Arbeit zu vervollständigen, genügend begründet sein, so scheint es mir noch mehr dadurch gerechtfertigt zu werden, daß es sich dabei um eine Frage handelt, welche einerseits von ungemein großer praktischer Bedeutung ist und andererseits zu den interessantesten des internationalen Privatrechtes gehört.

Die praktische Bedeutung dieser Frage wird wohl kaum geleugnet werden können; gibt es doch schon hunderte von Siebenbürgischen Ehen in Oesterreich und ist deren Zahl noch immer in Zunahme begriffen. Aber ganz abgesehen davon muß die Verschiedenheit zwischen der österreichischen Gesetzgebung einerseits und der Gesetzgebung unserer Nachbarländer Ungarn und Deutschland nothwendig zu Conflicten auf diesem Gebiete führen, Conflicte, welche es eigentlich erheischen würden, daß sowohl jene, welche über die Zulässigkeit von Ehen zwischen österreichischen Staatsbürgern mit ungarischen oder deutschen zu entscheiden haben, wie Geistliche und Verwaltungsbeamte, als jene, welche als Berather dabei mitwirken, wie die Anwälte und endlich jene, welche eventuell über die Giltigkeit derartiger Ehen zu entscheiden haben, nämlich die Richter, dieses Gebiet vollkommen beherrschen.

Aber auch der Umstand, daß die Frage der Siebenbürgischen Ehen zu den interessantesten des internationalen Rechts gehört, wird nicht bezweifelt werden können. Hat doch ein einziger ähnlicher Fall — der berühmte Fall Beauffremont-Bibesco — zu einer ganzen Literatur Anlaß gegeben. Um wie viel mehr verdienen die Siebenbürgischen Ehen ein bescheidenes Plätzchen in der Literatur, da es sich bei ihnen nicht um einen, auch nicht um zehn, sondern eben um Hunderte von Fällen handelt.

Ich glaube hiemit die nochmalige Bearbeitung dieses Themas genügend erklärt zu haben und möchte nur noch einige Worte über die Art der Behandlung desselben beifügen, da diese eine Schwierigkeit bot, welche nicht immer vorhanden ist. Die meisten Bücher sind auf einen bestimmten Leserkreis berechnet, z. B. nur für Laien oder nur für Fachmänner, für Angehörige dieses oder jenes Landes. Dies ist hier nicht der Fall. Die Erfahrung bei der ersten Bearbeitung dieses Stoffes belehrte

mich, daß mein Leserkreis ein sehr heterogener war und nur zum geringsten Theile jene umfaßte, welche ich mir in erster Linie als meine Leser erwartet hatte, nämlich österreichische Juristen. So sonderbar es klingen mag, mußte ich doch die Erfahrung machen, daß meine erste, diesen Stoff behandelnde Schrift weniger in Oesterreich als in Deutschland und Ungarn und in Oesterreich wieder beinahe mehr von Laien als von Juristen gelesen wurde. Dieser Umstand forderte eine gewisse Rücksichtnahme, bestehend in einer breiteren Behandlung mancher Abschnitte, welche vom Standpunkte des österreichischen Juristen vielleicht hätten in Kürze abgethan werden können. Aus dieser Rücksicht erklärt sich insbesonders die wörtliche Mittheilung von österreichischen Gesetzesbestimmungen, welche dem österreichischen Juristen natürlich geläufig oder jederzeit zugänglich, dem Laien und dem ausländischen Juristen aber fremd und nur schwer erreichbar sind. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte auch die Manchem vielleicht zu weitläufig erscheinende Mittheilung der Entscheidungen der Gerichte ihre Rechtfertigung finden. Bezüglich der Bearbeitung derselben schwankte ich lange. Bei dem Umstande, daß sowohl für den Rechtsanwalt als den Laien die Ansicht der Theoretiker erst in zweiter Linie von Wichtigkeit ist, die Auffassung der Gerichte aber in erster Linie, konnte ich einerseits darüber nicht im Zweifel sein, daß die genaue Mittheilung der Entscheidungen von größtem Belange sei; andererseits hätte die Mittheilung sämmtlicher Entscheidungen aller Instanzen den Umfang des Buches sehr zu seinem Nachtheile ungebührlich ausgedehnt. Nach reiflicher Erwägung beschloß ich einen Mittelweg insofern einzuschlagen, als ich nur jene Entscheidungen genau veröffentlichte, welche entweder überhaupt noch nicht veröffentlicht waren, oder interessantes Materiale boten, oder endlich neue Gesichtspunkte enthielten, jene Entscheidungen aber, welche nichts Neues boten, durch Verweisung auf die früheren abthat. Ich sah mich zu dieser Art der Behandlung umsomehr veranlaßt, als die bekannte Sammlung Glaser-Unger-Walther keine einzige zu Gunsten der Giltigkeit einer Siebenbürgischen Ehe erflossene Entscheidung zum Abdrucke bringt, obwohl seitens der unteren Instanzen einige solche erflossen und insbesonders eine derselben (die des Oberlandesgerichtes Prag §. 13, Nr. 5) hochinteressant ist, ganz abgesehen davon, daß Viele (darunter auch ich) sie für richtig halten.

Erscheint die Behandlung einer Partie meines Buches manchen Juristen vielleicht zu weitläufig angelegt, so werden sich wohl manche wieder darüber beklagen, daß ich dem internationalen Privatrechte und seiner umfangreichen Literatur zu geringe Beachtung schenkte. Doch halte ich diesen Vorwurf nicht für schwerwiegend. Handelt es sich doch, abgesehen davon, daß die ganze Behandlung meines Stoffes zunächst praktischen Zwecken dienen soll, in diesem Buche nicht um die Grundsätze, welche die Wissenschaft des internationalen Privatrechtes über die hier behandelten Fragen aufstellt, sondern um jene des österreichischen Rechtes und mußte daher die Lehre des internationalen Privatrechtes wohl immer in zweiter Linie bleiben.

Ich habe nun nur noch eine angenehme Pflicht gegenüber Jenen zu erfüllen, welche mich bei der Verfassung dieser Arbeit unterstützten. Mehrere Gerichtsvorstände haben mir die Einsicht von Acten gestattet, eine Anzahl Collegen aus dem Richter- und Advocatenstande unterstützten mich durch Ertheilung von Auskünften über einzelne Fälle, sowie Einsendung von Acten u. s. w. Allen diesen meinen herzlichsten Dank.

Wien, den 9. März 1889.

W. Fuchs.

Inhalt.

Seite

§. 1. Einleitung. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes in Oesterreich 1
§. 2. Die Frage der Trennbarkeit einer katholischen Ehe nach der neueren österreichischen Gesetzgebung 15
§. 3. Die Behebung der Unauflöslichkeit der katholischen Ehe durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft 19
§. 4. Die Siebenbürgischen Ehen 21
§. 5. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, Nr. 9482 51
§. 6. Das Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft (G. A. L: 1879) 70
§. 7. Die Zuständigkeit der in Siebenbürgen bestehenden unitarischen Ehegerichte in Ehetrennungsprocessen der in Ungarn wohnenden Glaubensgenossen 77
§. 8. Ungarische Ehen 79
§. 9. Deutsche Ehen 84
§. 10. Coburger Ehen 92
§. 11. Giltigkeit der durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen 94
§. 12. Verhalten der Behörden gegenüber den durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen. Uebersicht 121
I. §. 13. Verhalten der Civilgerichte gegenüber den durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen 122
II. §. 14. Verhalten der Strafgerichte gegenüber den durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen 170
III. §. 15. Verhalten der Verwaltungsbehörden gegenüber den durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen 177
§. 16. Schlußwort 178

Berichtigungen.

Seite	18,	Zeile	2	von	unten	lies unten statt unter.
„	19,	„	3	„	„	„ Trauung statt Trennung.
„	22,	„	9	„	„	„ Str. G. „ St. G.
„	25,	„	4	„	„	„ werden. Hierunter statt werden, hierunter.
„	49,	„	4	„	oben	„ nach Landeskirche A. B.
„	63,	„	14	„	unten	„ Concipisten statt Conceptspraktikanten.
„	63,	„	22	„	oben	„ mochte statt möchte.
„	94,	„	12	„	„	„ durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen statt Siebenbürgischen Ehen.
„	99,	„	13	„	unten	„ Institut statt Institut.
„	111,	„	1	„	„	„ geschöpftes statt geschöpfte.

Abgekürzt angeführte Werke und Zeitschriften:

a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Oesterreich.
Anders, Das Familienrecht Berlin 1887.
Asser, Das internationale Privatrecht, bearbeitet aus dem Holländischen von Dr. Max Cohn. Berlin 1880.
Bluntschli, Deutsche Naturalisation einer separirten Französin. Heidelberg 1876.
Burckhard, System des österr. Privatrechtes. II. Theil, Wien 1884.
Eheordnung für die evangelische Landeskirche A. B in Siebenbürgen. Hermannstadt 1870.
Eheproceßordnung für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, Hermannstadt 1870.
Enyvari Peter, Religions- und Ehegesetze Ungarns. Pest-Ofen 1874.
Fuchs I = Fuchs, Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes in Oesterreich und seine Umgehung.
Fuchs II = „Siebenbürgische Ehen", Jur. Bl. 1879, Nr. 48.
Fuchs III = „Siebenbürgische Ehen", Jur. Bl. 1883, Nr. 13, 14.
Ger. Ztg. = Allgemeine österr. Gerichtszeitung (Wien).
G. U. W. = Glaser, Unger, Walther, Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes.
J. G. S. = Justizgesetzsammlung (Oesterreich).
J. N. = Jurisdictionsnorm (Oesterreich).
Jur. Bl. = Juristische Blätter (Wien).
Kris = Anzeige von Fuchs I, Ger. Ztg. 1879, Nr. 49.
Laurent, Droit civil international T. V, Paris 1880.
Lyon-Caën = Étude sur le divorce en Autriche. Paris 1882.
„N. Fr. Pr." = Neue Freie Presse (Wien).
Ofner, Der Urentwurf und die Berathungsprotokolle des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches. I. B., Wien 1879.
Prot. A. H. = Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses.
Prot. H. H. = Stenographische Protokolle des Herrenhauses.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt (Oesterreich).
Rittner I. = Rittner, Oesterreichisches Eherecht. Leipzig 1876.
Rittner II. = „Auch Einiges über Siebenbürgische Ehen." Ger. Zeitg. 1880, Nr. 10 und 11.
Roszner, „Die Klausenburger Ehen", Jur. Bl. 1879, Nr. 48 (Anzeige von Fuchs I).
Savigny, System des heutigen römischen Rechtes, VIII. Bd.
Sicherer, Ueber die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. Erlangen 1879, I. Th., Bd. I
Singer, Beiträge zum österreichischen Eherechte. Ger. Ztg. 1877, Nr. 77—84.
Stölzel, Wiederverheiratung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten. Berlin 1876.
Str. G. = Strafgesetz (Oesterreich).
Str Pr. O. = Strafproceßordnung (Oesterreich).
Szasz, Die Siebenbürgischen Ehen. Jur. Bl. 1880, Nr. 20 und 21.
Ungarische Landesgesetzsammlung. Amtliche Sammlung. Budapest. Verlag von Karl Rath.
Unger, System des österreichischen Privatrechtes, Bd. I.
Vesque v. Püttlingen, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes. II. Auflage, Wien 1878.
Westlake, A treatise on private international law. London 1880.

§. 1. Einleitung. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes in Oesterreich.

Allen westlichen Völkern gemeinsam ist das Verbot der Vielweiberei. Dagegen bestehen weitgehende Unterschiede zwischen den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten in Bezug auf die weitere Ausbildung dieses Verbotes. Während nämlich die Gesetzgebung mancher Staaten die Wiederverehelichung eines bereits Verehelichten bei Lebzeiten des anderen Ehetheils entweder überhaupt nicht (so bis vor Kurzem in Frankreich) oder wenigstens bei den Anhängern bestimmter Glaubensbekenntnisse (so in Oesterreich) nicht zuläßt, bieten die Gesetze anderer die Möglichkeit der gänzlichen Auflösung einer Ehe und damit auch die Möglichkeit einer Wiederverehelichung. Ursprünglich war für die Zulässigkeit der Auflösung einer Ehe das Glaubensbekenntniß allein maßgebend, indem nach katholischem Kirchenrechte eine giltig geschlossene Ehe — von dem seltenen Falle der Auflösung einer Ehe durch Dispens des Papstes kann wohl abgesehen werden — nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst wird, während bei den Protestanten und Juden, sowie den nicht unirten Griechen u. A. der Grundsatz herrscht, daß die Ehe auch durch die Trennung [1]) aufgelöst werde. Mit der Erstarkung

[1]) Bekanntlich wendet der österreichische Sprachgebrauch die Worte „Ehescheidung", „Ehetrennung" gerade im umgekehrten Sinne an, wie der deutsche. Was in Oesterreich Trennung heißt, wird in Deutschland Scheidung (divortium) genannt, und was in Oesterreich Scheidung oder auch Scheidung von Tisch und Bett heißt, ist in Deutschland Trennung (Separation, separatio a thoro et mensa). Einen dritten Sprachgebrauch hat das siebenbürgische Eherecht, welches (vgl. die §. 4, Anm. 4 bezogene Eheordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen) das Wort „Trennung" nicht anwendet, sondern für die beiden auseinander zu haltenden Begriffe die Worte „Scheidung" und „zeitweilige Scheidung" oder „Scheidung von Tisch und Bett" gebraucht. In diesem Buche wird natürlich an dem österreichischen Sprachgebrauche festgehalten, selbstverständlich abgesehen von den nothwendigen Anführungen aus deutschen oder siebenbürgischen Rechtsquellen.

des staatlichen Bewußtseins nahm der Staat häufig auch auf diesem Gebiete die Gesetzgebung für sich in Anspruch und erhob bald den Grundsatz der Trennbarkeit, bald den der Untrennbarkeit der Ehe zur unbedingten, vom Glaubensbekenntniß des einzelnen Unterthanen unabhängigen Geltung.

Es wäre daher heute ein Unterschied zu machen zwischen Ländern confessionellen Eherechtes und Ländern staatlichen Eherechtes; letztere wären wieder zu unterscheiden in solche, in welchen die Ehe lösbar ist und solchen, in welchen sie unlösbar ist. Zu den Ländern confessionellen Eherechtes gehört Oesterreich. Länder staatlichen Eherechtes sind z. B. Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, und zwar ist in den drei erstgenannten Ländern der Grundsatz der Trennbarkeit der Ehe, in dem letztgenannten dagegen der der Untrennbarkeit der Ehe für die Angehörigen aller Confessionen Gesetz.

In Oesterreich besteht, durch das Glaubensbekenntniß bedingt, der Unterschied in der Lösbarkeit, beziehungsweise Unlösbarkeit des Ehebandes schon von Altersher. Bereits das josephinische Gesetzbuch vom Jahre 1786 statuirte die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe im Gegensatz zur Auflösbarkeit der akatholischen Ehe (§§. 98, 104 ff. dieses Gesetzbuches); dieselbe Bestimmung ging dann in das westgalizische Gesetzbuch (§§. 69, 111) und in das allg. bürgl. Gesetzbuch von 1811 (§§. 62, 111, 115, 119 ff.) über. Dabei ließen sich die Redactoren des allg. bürgl. Gesetzbuches ein principielles und zweifelsohne bewußtes Abgehen von ihrem sonstigen Vorbilde, dem allgemeinen preußischen Landrechte, zu Schulden kommen. Das preußische Landrecht trifft nämlich gleichfalls die Bestimmung, daß Niemand gleichzeitig mit zwei Frauen verehelicht sein dürfe (II. Th., 1. Tit., 1. Abschn., §. 16), ordnet aber an, daß auf bloße Scheidung von Tisch und Bett nicht erkannt werden dürfe, sobald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion angehöre (ebenda VIII. Abschn., §. 733), und trifft dann bezüglich der Katholiken folgende Bestimmungen:

§. 734: „Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt, so hat diese alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung."

§. 735: „Inwiefern aber ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von dieser erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer anderen Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen."

Nach preußischem Landrechte [2]) hatte also die Scheidung bei Katholiken

[2]) Das allg preußische Landrecht wurde in Bezug auf Ehesachen durch das deutsche Reichsehegesetz vom 6. Februar 1875 aufgehoben.

ganz dieselbe Wirkung wie die Ehetrennung bei Protestanten, und es konnte daher ein geschiedener Katholik sich wieder verehelichen, ohne erst um Trennung seiner Ehe ansuchen zu müssen. Da sich nicht zweifeln läßt, daß die Redactoren des allg. bürg. Gesetzbuches diese Bestimmung des preußischen Landrechtes kannten, so muß angenommen werden, daß sie absichtlich an dem Grundsatze der Unauflösbarkeit einer katholischen Ehe festhielten.

Bei dem späterhin bis zum Jahre 1848 herrschenden reactionären Geiste ist es nur natürlich, daß die Bestimmung des §. 111 a. b. G. B. keinerlei Milderung erfuhr, sondern sogar das Recht der Akatholiken, sich wieder zu verehelichen, bedeutend beschränkt wurde. Es geschah dies durch die Hofdecrete vom 26. August 1814, Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S., welche bestimmten, daß getrennte Akatholiken eine katholische Person nicht ehelichen dürfen, so lange der erste Ehegatte noch lebt.[3])

Daß die nach 1848 wieder eintretende Reaction und namentlich die Concordatsgesetzgebung die angeführten engherzigen Grundsätze bestätigte, ist begreiflich. Schon der für Ungarn[4]) und seine Nebenländer erflossene J. M. E. vom 14. Juli 1854, Nr. 193 R. G. B. interpretirte §. 111 authentisch in dem Sinne, daß er auch dann zu gelten habe, wenn einer oder beide der ursprünglich katholischen Ehegatten nachher zur evangelischen Religion übergetreten sind. Diese Anordnung wurde später durch §. 57 des Ehegesetzes für Katholiken (kais. Patent vom 8. October 1856, Nr. 185 R. G. B.) für die ganze Monarchie ausgesprochen.

Eine Wendung zum Besseren konnte erst von einer freisinnigeren Zeit erwartet werden. Jedoch auch nach Eintritt derselben ging es langsam genug. Die zweite Reichsrathssession[5]) brachte nur die Frage der Beseitigung des politischen Eheconsenses auf das Tapet, und erst in der vierten Session[6]) beschäftigte sich der Reichsrath etwas energischer mit der Ehegesetzgebung.

Schon in der IX. Sitzung desselben, am 17. Juni 1867, stellte Mühlfeld den Antrag auf Erlassung eines Religionsgesetzes, welcher Antrag

---

[3]) Sogenanntes Ehehinderniß des Katholicismus. Vgl. Rittner I, §. 11.

[4]) Daß dieser Erlaß gerade nur für Ungarn und Nebenländer gegeben wurde, findet seine Begründung in den in Art. III, IV, V des Kundmachungspatentes vom 29. November 1852, Nr. 246 R. G. B. den Akatholiken dieser Länder eingeräumten Begünstigungen, vgl. unten §. 4, insbesondere Anm. 12. Für die österreichischen Erbländer war die Bestimmung des citirten Erlasses überflüssig, da sie sich aus §. 111 i. f. von selbst ergibt.

[5]) 17. Juni 1863 bis 15. Februar 1864.

[6]) 20. Mai 1867 bis 15. Mai 1869.

auch angenommen und einem eigenen Ausschusse zugewiesen wurde.[7]) Da jedoch der Antrag Mühlfeld und die Arbeiten des Ausschusses keine besondere Aussicht auf Erfolg zeigten, stellte Herbst in der XVIII. Sitzung dieser Session, vom 11. Juli 1867, einen Dringlichkeitsantrag[8]) auf Wiederherstellung des Eherechtes des allg. bürgl. Gesetzbuches für Katholiken (für welche es ja durch die Concordatsgesetzgebung aufgehoben worden war), sowie Erlassung eines Gesetzes zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger, welcher Antrag in der XIX. Sitzung vom 13. Juli 1867 durch Herbst begründet wurde.[9]) In der XXII. Sitzung vom 19. Juli 1867 beantragte[10]) der confessionelle Ausschuß, ihm die Bewilligung zu ertheilen, bei Wiederherstellung des allg. bürgl. Gesetzbuches etwaige wünschenswerth erscheinende Abänderungen anzubringen, welcher Antrag des confessionellen Ausschusses am nächstfolgenden Tage angenommen wurde.[11])

In der XL. Sitzung, am 21. October 1867, brachte der confessionelle Ausschuß seinen Bericht über das Ehegesetz ein.[12]) Er hatte zuerst zur vorläufigen Berichterstattung über den Antrag Herbst ein Subcomité gewählt, „welches in Anbetracht der großen Anzahl und Tragweite aller wünschenswerthen Abänderungen des Eherechtes des allg. bürgl. Gesetzbuches den Antrag stellte, ein ganz neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als rein bürgerlichen Actes zu verfassen und mittlerweile das Eherecht des allg. bürgl. Gesetzbuches wieder herzustellen. Da jedoch dieser Antrag mit Rücksicht auf den Wortlaut des vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlusses im Ausschusse die Majorität nicht erhielt, so wurde ein Mitglied des Ausschusses mit der Verfassung eines Gesetzentwurfes betraut, wodurch das Eherecht des allg. bürgl. Gesetzbuches mit wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt werden sollte". Der Gesetzentwurf[13]) des Ausschusses wurde nach lebhafter Debatte[14]), in welcher namentlich Mühlfeld dagegen auftrat, indem er viel weitergehende Bestimmungen und insbesonders auch die Trennbarkeit der katholischen

---

[7]) Prot. A. H. S. 182 ff.
[8]) Ebenda S. 339 ff.
[9]) Ebenda S. 378 ff.
[10]) Ebenda S. 478 ff.
[11]) Ebenda S. 492 ff.
[12]) Ebenda S. 1045 ff.
[13]) In diesem Gesetzentwurfe, dem nachmaligen Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. ist keine §. 111 betreffende Abänderung enthalten, vgl. unten §. 2.
[14]) Prot. A. H. S. 1068 ff.

Ehe forderte, vom Hause in zweiter und dritter Lesung angenommen.[15]) Zugleich gelangte der weitere Antrag zur Annahme, dahin gehend, „das hohe Abgeordnetenhaus wolle den confessionellen Ausschuß ermächtigen, ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Actes zu entwerfen".

Der Gesetzentwurf gelangte nunmehr in das Herrenhaus, wo in der XXVIII. bis XXX. Sitzung (19. bis 21. März 1868) die Debatte[16]) über ihn stattfand, und endlich nach heißem Kampfe das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen wurde. In der Specialdebatte[17]) (XXXI. Sitzung vom 23. März 1868) wurde der Gesetzentwurf in dritter Lesung mit geringen Veränderungen angenommen[18]) und erhielt, nachdem er in dieser wenig geänderten Form auch vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 26. März 1868[19]) acceptirt worden war, am 25. Mai 1868 die kaiserliche Sanction.

Dem ihm in der XLII. Sitzung ertheilten Auftrage nachkommend, überreichte[20]) der confessionelle Ausschuß am 24. April 1869 seinen Bericht über den Entwurf eines Civilehegesetzes[21]), welcher aber in Folge der inzwischen erfolgten Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Verhandlung kam.

Der vom Ausschusse nebst einem Motivenberichte vorgelegte Entwurf ist für die vorliegende Frage viel interessanter als die früheren Entwürfe und Gesetze, da in demselben zum ersten Male die Trennbarkeit der Ehe ohne Unterschied der Confession ausgesprochen wird (§§. 14, 69, 70 bis 73 des Entwurfes). Der Motivenbericht enthält dafür nachfolgende Gründe[22]):

„Obwohl nun der Ausschuß einstimmig der Ansicht war, daß der Zweck des Ehevertrages nur in der unzertrennlichen und lebenslänglichen innigsten Genossenschaft der Ehegatten gefunden, und daher eine Auflösung des Ehevertrages durch Uebereinkunft der Ehegatten niemals zugelassen werden könne, so glaubte doch die Majorität des Ausschusses einräumen zu müssen, daß der Ehevertrag aus einigen

---

[15]) Ebenda S. 1103 ff. und 1129 ff.

[16]) Prot. H. H. der IV. Session S. 512 ff., 543 ff., 571 ff.

[17]) Ebenda S. 612 ff.

[18]) Ebenda S. 620 ff.

[19]) Prot. A. H. S. 2322 ff.

[20]) Ebenda S 5986.

[21]) Dieser Entwurf sammt Motivenbericht bildet Beilage 105 der V. Session (Band II der Beilagen S. 1472 ff.).

[22]) Ebenda S. 1475 ff.

wichtigen Gründen durch richterlichen Ausspruch auflösbar sein soll — — —".

„Mögen die Brautleute beim Abschlusse des Ehevertrages sich immerhin zur unzertrennlichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und verbunden haben und mögen sie noch so sehr von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen sein, daß sie durch das ganze Leben Freud und Leid zu theilen und sich wechselseitig Beistand zu leisten bereit und geeignet seien, so bleiben doch des Schicksals und der Zukunft Lose dunkel und ungewiß."

„Ohne das Zuthun des einen Gatten treten manchmal in der körperlichen oder geistigen Beschaffenheit, in der Anschauung des Charakters, dem Benehmen des anderen Gatten Veränderungen oder Enthüllungen hervor, welche ein gedeihliches Zusammenleben der Ehegatten auf sittlicher Grundlage, mit gegenseitiger Treue und Hingebung, sowie mit ersprießlicher Pflege, Erziehung und Versorgung der Kinder für die Dauer ganz und gar unmöglich erscheinen lassen."

„Ausartungen der Leidenschaft oder Rohheit, sittliche Verwilderung oder gar verbrecherische Anschläge des einen Gatten können dem anderen Gatten das Zusammenleben nicht blos zur ewigen Qual, sondern sogar zur steten Gefährdung seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Sittlichkeit gestalten und lassen in der Auflösung einer solchen nur dem Namen nach bestehenden Ehe ein weit kleineres, sociales und sittliches Uebel erblicken, als in dem zwangsweisen Fortbestande der ehelichen Verbindung."

„Wenn auch die Scheidung von Tisch und Bett in solchen Fällen momentan vor materiellen Gefahren schützen kann, so wird durch eine solche lebenslängliche Scheidung doch das zerstörte Lebensglück des schuldlosen Gatten nicht wieder hergestellt und er der vollen Causalität und freien Thätigkeit für die Familie und Gesellschaft und vielleicht auch einer ihm fehlenden anständigen Versorgung nicht wieder zugeführt."

„Lebenslängliche Scheidungen von Tisch und Bett führen naturgemäß häufig zu unsittlichen Verhältnissen der geschiedenen Ehegatten und berauben die unschuldigen Kinder der gedeihlichen Pflege und Erziehung in einem geordneten Familienleben."

„Das Bewußtsein der absoluten Untrennbarkeit der Ehe muß den schuldlos leidenden Ehegatten mit dem Gefühle der Erbitterung erfüllen und ihn sittlich weit tiefer erschüttern, als wenn der eigene freie Entschluß etwa vorhandene Trennungsgründe übersieht und überwindet."

„Die Erfahrung lehrt denn auch, daß in jenen Ländern, in welchen die Trennung der Ehe durch richterlichen Spruch aus wichtigen Gründen zugelassen wird, verhältnißmäßig nur selten Ehetrennungsfälle vorkommen

und noch seltener Scheidungen von Tisch und Bett vorgenommen werden, während in Ländern, deren Gesetzgebung die Ehetrennung nicht kennt oder beseitigte, Ehescheidungen und in Folge dessen unsittliche Verhältnisse viel häufiger sind."

„Nicht um das eheliche Band zu lockern, sondern um demselben im Interesse des Staates und der Gesellschaft die sittliche Weihe der gegenseitigen Treue und Hingebung zu bewahren und um einen schuldlosen Gatten nicht für die Vergehen des anderen Gatten lebenslänglich leiden zu lassen, glaubte die Majorität des Ausschusses sich zwar im Principe für die Untrennbarkeit der Ehe und für die Unzulässigkeit der Ehetrennung durch Uebereinkunft der Gatten, jedoch für die ausnahmsweise Zulassung der Ehetrennung durch richterliches Urtheil aussprechen zu müssen."

Nachdem der Bericht des Ausschusses in der IV. Session nicht mehr zur Verhandlung gelangt war, beantragten Rechbauer und Genossen in der XVI. Sitzung[23]) der V. Session[24]) (29. Jänner 1870), daß der vorgelegte Gesetzentwurf neuerdings in Behandlung genommen und einem Ausschusse von 15 Mitgliedern zugewiesen werde. Der am 7. Februar gewählte Ausschuß legte am 22. März den nur wenig geänderten Entwurf dem Hause vor, welches aber durch den Schluß der Session neuerdings an der Berathung desselben gehindert wurde.

Erst in der VIII. Session[25]) wurde die Ehegesetzgebung wieder auf die Tagesordnung gesetzt. In der XI. Sitzung[26]) am 21. Jänner 1874 stellten nämlich Kopp (Josef) und Genossen den Antrag[27]) auf Bildung eines ständigen confessionellen Ausschusses von 36 Mitgliedern und Ertheilung des Auftrages an diesen, ein Ehegesetz vorzulegen. Dieser Antrag wurde in der XIII. Sitzung[28]) angenommen.

Nahezu zwei Jahre dauerte es, ohne daß der confessionelle Ausschuß etwas von sich hören ließ; da brachten Kopp und Genossen, zweifelnd an dem Resultate der Arbeiten des Ausschusses, nachfolgenden Gesetzentwurf[29]) ein:

Gesetz vom .... betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Trennbarkeit der Ehe.

---

[23]) Prot. A. H. d. V. Session, S. 308.
[24]) 14. December 1869 bis 5. April 1870.
[25]) 4. November 1873 bis 22. Mai 1879.
[26]) Prot. A. H. d. VIII. Session, S. 442 ff.
[27]) Siehe Nr. 39 der Beilagen (VIII. Session, B. I der Beilagen).
[28]) Am 26. Jänner 1874, Prot. A. H. S. 452 ff.
[29]) Beilage Nr. 420 (B. V der Beilagen).

Art. I: Der §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 111. Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden.

Art. II: Der §. 116 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt.

Art. III: Der §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 119. Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geschlossen werden. Auch kann ein Katholik, so lange der von ihm getrennte Ehegatte lebt, sich nicht wieder verehelichen.

Art. IV: Das Hofdecret vom 26. August 1814, Nr. 1009 J. G. S. und das Hofdecret vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S. werden aufgehoben.

Zur Begründung seines Antrages bemerkte Kopp, nachdem er im Eingange seiner Rede ausgeführt hatte, daß er den Antrag nur deshalb gestellt habe, weil er nicht glaube, daß man auf dem bisherigen Wege zum Ziele kommen werde, unter Anderem Folgendes [80]):

„Von diesem und nur von diesem Standpunkte aus wolle das hohe Haus den Antrag, den ich stellte, ins Auge fassen. Was konnte nun aber momentan geschehen? Momentan kaum etwas anderes, als die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches in nothdürftigem Einklang — in theilweisen Einklang, muß ich bemerken — mit den Staatsgrundgesetzen und den confessionellen Gesetzen zu bringen." — — —

„— — — Wenn ich aber meinen Zweck erreichen wollte, so blieb nichts Anderes übrig, als die Reform auf so wenig im Antrag selbst zu beschränken, auf so unendlich wenig, daß ein Minus nicht mehr denkbar ist, auf so wenig, daß der, welcher gegen dieses Minimum sich etwa noch auflehnen würde, nicht mehr ein verkappter, sondern ein offener Gegner der Staatsgrundgesetze genannt werden müßte. Dieses Minimum mußte aber auch darum gewählt werden, weil, sobald weiter gegangen wird, alle

[80]) CL. Sitzung der VIII. Session am 26. Nov. 1875, Prot. A. H. S. 5213 ff.

jene Bedenken, die ich anführte, die der radicalen Reform entgegenstehen, auch für diesen Antrag wieder gelten würden. Auch da würden wiederum Einwendungen aller Art die Berathung in's Unendliche verzögern. Ich mußte daher das Wenige bieten, was in dem Antrage Ihnen gedruckt vorliegt und brauche höchstens zum Schlusse Ihnen noch auseinanderzusetzen, warum ich gerade diesen Punkt aus den vielen reformbedürftigen herausgegriffen habe, warum nicht andere, die nach dem, was man liest und hört, so manchem anderen unendlich näher liegen."

„Ich habe das herausgegriffen, weil es sich um die Abhilfe eines Nothstandes handelt, der bereits offenbar geworden ist. Sobald irgend ein solcher Nothstand eintritt, sucht die Bevölkerung auf jede Weise und, wenn es nicht auf dem gesetzlichen Wege geht, mit Umgehung des Gesetzes der Noth Abhilfe zu schaffen. Es ist das sicherste Zeichen eines dringenden Bedürfnisses, wenn zur Umgehung des Gesetzes gegriffen wird. Das aber, meine Herren, geschieht hier, geschieht bereits in vielen Fällen. Es gehen Personen, um ihre Ehe trennen zu lassen, nicht blos in's Ausland im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern in ein beschränktes Ausland, wenn ich so sagen darf — und wir erleben in einem Städtchen an der östlichen Grenze der Monarchie etwas, was außerordentlich viel Aehnlichkeit mit dem berühmten Ablaßkrame von Rom hat, nämlich eine Art Trennungsschacher, der dort getrieben wird. Das benützen nun viele, denen durch diese Reform in keiner Weise abgeholfen wird."

„Es ist aber auch nicht meine Absicht, etwa die Ehetrennung in der Weise zu erleichtern, daß sie auch dort stattfinde, wo sie der Staat nach den sittlichen Principen, die er vertreten muß, absolut nicht stattgeben kann. Wir werden in der Lage sein, die Umgehung auf das strengste zu bestrafen, wir werden in der Lage sein, sie, wenn nicht unmöglich zu machen, so doch auch auf das Aeußerste einzuschränken, wenn dem wirklichen Bedürfnisse wenigstens einigermaßen, wie es hier geschehen soll, Rechnung getragen wird. Und wenn dem nicht so ist, nun so werden wenigstens diejenigen, welche nicht gern das Gesetz umgehen und diejenigen, welche nicht das Geld haben, um welches man dort die Trennung kauft, gerade, wie man unter anderen Umständen den Ablaß gekauft hat, im Vaterlande den nöthigen Schutz finden; wir werden ihnen denselben geben, und die Beschwerden werden dadurch beseitigt werden, Beschwerden, meine Herren, von der allergrößten Art, Beschwerden, die wohl Jedem von Ihnen bekannt sind."

„Wie viele sind der Fälle, in welchen eine unbedacht geschlossene Ehe gerade zur Hölle für den einen oder beide Theile wurde!"

„Wie viele sind der Fälle, in welchen ein nicht verschuldeter Irrthum einen Theil an Jemanden kettet, dem er nach dem Gesetze Liebe und Treue schuldet, und dem er nach den Gesetzen der Vernunft nur Verachtung zollen kann!"

„Für diese nicht so wenig zahlreichen Fälle, für mindestens hundert, vielleicht tausend Fälle würde durch dieses Gesetz eine Abhilfe in gesetzlicher Weise geschaffen werden."

Trotz dieser warmen Befürwortung wurde der Antrag Kopp's — meines Erachtens mit Recht — als eine halbe Maßregel verworfen. [31])

Nicht lange darnach, am 18. December 1875, legte der confessionelle Ausschuß, dem ihm am 21. Jänner 1874 ertheilten Auftrage gemäß, einen „Gesetzentwurf über Abänderung mehrerer Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich des Eherechtes" vor [32]), welcher bezüglich der Trennbarkeit der katholischen Ehe folgende Bestimmungen enthält:

Art. III: Der Schlußsatz des §. 111 a. b. G. B. „ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war", und das Hofdecret vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S. und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S. werden aufgehoben.

Art. IV: Der §. 116 a. b. G. B. tritt in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

§. 116. „Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehegatten, aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt."

Dem, diesem Entwurfe beigegebenen Motivenberichte entnehme ich folgende, hieher gehörige Stelle:

„Wenn man diese gesetzlichen Bestimmungen (über die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe) zusammenfaßt, so ergibt sich, daß rücksichtlich der Trennbarkeit der Ehen bald der Zeitpunkt der Eheschließung, bald hingegen der Zeitpunkt der beabsichtigten Trennung maßgebend ist — je nachdem der eine oder andere zur Begünstigung der katholischen Confession dienlich erscheint."

„Wenn daher Personen, welche zur Zeit der Eheschließung Akatholiken waren, später zur katholischen Religion übertreten, ist rücksichtlich der Trennbarkeit ihrer Ehe der Zeitpunkt der beabsichtigten Trennung

---

[31]) Ebenda S. 5221.

[32]) Diesen Entwurf siehe Beil. 442 (Band VI der Beil.).

maßgebend, indem die Ehe nach dem ersten Satze des §. 111 a. b. G. B. unauflöslich ist."

„Wenn hingegen zwei Katholiken mit einander oder ein Katholik mit einem Akatholiken eine Ehe schließt, so ist rücksichtlich der Trennbarkeit der Zeitpunkt der Eheschließung entscheidend, und die Ehe ist, selbst wenn später beide Ehetheile zur akatholischen Religion übertreten oder sich confessionslos erklären, nach dem II. Absatze des §. 111 a. b. G. B. unauflösbar, weil einer der beiden Ehetheile zur Zeit der Eheschließung katholisch war."

„Solche Rechtsungleichheit bedarf dringend einer Reform, und es muß sich die staatliche Gesetzgebung entscheiden, ob rücksichtlich der Trennbarkeit einer Ehe die Religionsangehörigkeit der beiden Theile zur Zeit der Eheschließung oder zur Zeit der begehrten Ehetrennung maßgebend sein soll."

„Wenn es sich um die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe handeln würde, müßte selbstverständlich der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend sein; wenn aber der Staat durch seine Gesetzgebung, wie bei manchen anderen Verträgen, auch rücksichtlich des Ehevertrages bestimmte Fälle der Auflösbarkeit desselben festsetzt, und wenn die Gründe, aus welchen die Auflösung desselben begehrt werden kann, sich auf während der Vertragsdauer eingetretene Vorfälle stützen, dann kann es nur consequent erscheinen, daß bei der Frage der Trennbarkeit einer Ehe mit Rücksicht auf die Religions-Angehörigkeit der Ehegatten der Zeitpunkt der begehrten Ehetrennung als maßgebend erklärt wird."

„Dies ist übrigens auch eine Consequenz des Artikels 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B., nach welchem durch die Religionsänderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen verloren gehen. Wenn daher ein Katholik aus der katholischen Kirche austritt, so hat die katholische Kirche kein Recht mehr, ihn auch nur in entferntester Weise an ihre Satzungen gebunden zu erklären, und der Staat kann eine solche Prätension umso weniger unterstützen, als er hiedurch seine Pflichten gegenüber den übrigen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften verletzen würde." — — — — —

„Wird der Grundsatz anerkannt, daß rücksichtlich der Trennbarkeit einer Ehe der Zeitpunkt der begehrten Ehetrennung maßgebend ist, dann ergeben sich hieraus, mit Rücksicht auf die für die verschiedenen Religionsangehörigen bestehenden Gesetze die Rechtsfolgerungen von selbst dahin, daß

1. eine Ehe, wenn beide Ehetheile zur Zeit der begehrten Trennung katholisch sind, unauflöslich sei, und zwar auch dann, wenn zur

Zeit der Eheschließung ein oder beide Ehetheile sich zu einer anderen Religion bekannten;

2. ist nur einer der beiden Eheleute zur Zeit der begehrten Ehetrennung akatholisch, so steht ihm das Recht zu, aus den im §. 115 a. b. G. B. angeführten Gründen die Trennung der Ehe zu begehren: er kann an seinem Rechte, sich von seinem Ehegatten loszulösen, dadurch nicht gehindert werden, daß er selbst ehemals katholisch war, oder daß der andere Ehetheil katholisch ist; es liegt auch
3. kein Grund vor, von Seite der staatlichen Gesetzgebung zu hindern, daß eine getrennte akatholische Person bei ihrer Wiederverehelichung eine katholische Person heirate; denn wenn der Staat die Ehe als getrennt, den getrennten Akatholiken daher als unverehelicht anerkennt, so kann er aus dem bestandenen, aber vollständig gelösten Ehebande in keiner Richtung ein Hinderniß der Wiederverehelichung ableiten; der Staat kann auch nicht dulden, daß der auf Grundlage der Staatsgesetze von den competenten Richtern erfolgte Ausspruch der vollständigen Lösung eines bestimmten Ehebandes von irgend Jemand im Staat nicht anerkannt werde."

Der so motivirte Antrag des confessionellen Ausschusses wurde nach viertägiger Debatte [33]) vom Abgeordnetenhause am 10. Februar 1876 mit 101 gegen 52 Stimmen angenommen [34]) und gelangte sodann in das Herrenhaus, welches ihn in der XLIII. Sitzung [35]) am 17. Februar 1876 einer Commission zur Berathung überwies.

Die Commission beantragte [36]) — unter einer sehr lahmen Begründung — anstatt Art. II des Antrages des Abgeordnetenhauses nachstehenden

„Art. II: Die Hofdecrete vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S. und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S. werden aufgehoben", und die Weglassung der Art. III und IV des Entwurfes des Abgeordnetenhauses, so daß § 111 a. b. G. B. von der Reform unberührt blieb.

Damit war jedoch der freisinnige Theil des Herrenhauses nicht einverstanden, und Mancher behielt sich vor, die Anträge des Abgeordnetenhauses wieder aufzunehmen. So wies Sectionschef Conrad Schmidt [37])

---

[33]) CLXXVIII. bis CLXXXI. Sitzung. Prot. A. H. S. 6147 bis 6236.
[34]) Ebenda S. 6236.
[35]) Prot. H. H. S. 747.
[36]) Den Commissionsbericht siehe in Beilage Nr. 332 zu den Protokollen.
[37]) Prot. H. H. S 881 ff.

auf Art. 4, 5 und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. hin und fuhr sodann fort:

„Diese Bestimmungen sind an und für sich so klar und verständlich, daß man glauben sollte, es könne über die praktische Anwendung derselben ein Zweifel gar nicht bestehen. Dem ist aber nicht so. Im guten Glauben, daß sie an die Satzungen der katholischen Kirche nicht länger gebunden seien, haben Nichtkatholiken die Trennung mißlungener, unglücklicher Ehen bewirkt und haben wieder andere Ehen geschlossen."

„Es sind ihnen aber seitens der inländischen Behörden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die in Frage stehenden rechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. von Seite der Gesetzgebung nicht ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden, Hindernisse in den Weg gelegt worden. Um nun ihren Zweck zu erreichen, waren sie genöthigt, von dem ihnen durch das Staatsgrundgesetz gesicherten Rechte der Auswanderung Gebrauch zu machen. Nachdem sie ihren Zweck erreicht hatten, kehrten diese Ehegatten in ihre Heimat, an ihren früheren Aufenthaltsort zurück. Solche Ehen sind aber von Seite der inländischen Behörden von Amtswegen als ungiltig angefochten worden, und im Zweifel darüber, ob die in Frage stehenden eherechtlichen Bestimmungen noch fortbestehen, sind von Seite der Gerichte widersprechende Urtheile geschöpft worden, und ebenso auch von Seite der politischen Behörde entgegengesetzte Entscheidungen. Ja, es ist sogar geschehen, daß solche Ehegatten unter Anwendung des §. 507 Str. G. der strafgerichtlichen Verfolgung unterzogen und zu Arreststrafen verurtheilt worden sind. Es leben gegenwärtig in Wien solche Ehegatten, und zwar gehören sie den besseren Gesellschaftskreisen an, über deren Häuptern auch gegenwärtig noch das Damoklesschwert des §. 111 a. b. G. B. und des §. 507 St. G. schwebt. Das sind schreiende Uebelstände, die eine Abhilfe dringend erheischen."

Nicht weniger energisch als dieser hohe Beamte der Regierung äußerte sich Se. Exc. Freiherr v. Hye. Er sagte unter Anderem in Bezug auf derartig abgeschlossene Ehen [38]):

„Durch Jahre mußten solche Ehewerber bis nach Klausenburg gehen; das kostete viel Geld, das konnten nur reiche Leute thun. Seit einigen Jahren ist es bequemer geworden; jetzt brauchen sie nur ein paar Meilen über die Grenze bis nach Preßburg oder Oedenburg zu gehen und dort können sie zweierlei machen: entweder sie lassen sich hier expatriiren und werden dort ungarische Staatsbürger, dann können sie dort eine neue

[38]) LIII. Sitzung am 20. Februar 1877, Prot. H. H. S. 893 ff.

Ehe giltig eingehen. Allein wer nicht reich ist, oder wer nicht in der Lage ist, z. B. vermöge seiner Staatsanstellung, kann dies nicht thun. Was thut nun der? Er sucht allenfalls einen Urlaub auf 6 Wochen an, nimmt in Ungarn sein Domicil und geht dort nach vorläufiger Lösung einer in Cisleithanien nur von Tisch und Bett geschiedenen Ehe die neue Ehe ein. Was ist es nun mit einer solchen Ehe? Fragen Sie die österreichischen Juristen, fünf werden Ihnen vielleicht fünf verschiedene Urtheile darüber fällen. Wir haben auch verschiedene Sentenzen der Gerichte. Ein Oberlandesgericht hat in einem rechtskräftigen Urtheile [39]) sich dahin ausgesprochen, daß das Ehehinderniß des §. 111 a. b. G. B., vermöge dessen die Ehe eines Katholiken, selbst wenn er zur protestantischen Religion übertritt, nicht auflösbar ist, mit dem Staatsgrundgesetz ipso jure aufgehoben worden sei. Hingegen hat wieder der oberste Gerichtshof in einem anderen Falle erklärt [40]): ich halte an dem Buchstaben des Gesetzes fest. Durch das Gesetz vom Jahre 1868 ist das a. b. G. B. wieder eingeführt worden, also auch der §. 111, der sagt, eine solche Ehe sei ungiltig."

Im weiteren Verlaufe seiner Rede wies Hye noch darauf hin, daß viele solche Ehen bereits existiren, daß die daraus entsprossenen Kinder vielleicht als Bastarde anzusehen sind, und daß die Eheschließer nicht nur wegen Uebertretung des §. 507, sondern auch wegen des Verbrechens der Bigamie verurtheilt werden können, und befürwortete auf's Wärmste den Entwurf des Abgeordnetenhauses.

Nachdem noch Fürst Schwarzenberg, Kutschker, Graf Leo Thun gegen den Gesetzentwurf, Baron Hein entschieden, und vor den Folgen der Ablehnung warnend, für den Entwurf des Abgeordnetenhauses gesprochen hatte, stellte Fürst Friedrich Liechtenstein mit einer Anzahl sehr heterogener Genossen — neben Fürst Schwarzenberg und den Grafen Clam-Gallas und Rechberg auch Plener, Neumann und Scharschmid — folgenden Antrag:

„In der zuversichtlichen Erwartung, daß die hohe Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde,

---

[39]) Der Redner meint wohl das unter §. 13, Nr. 2 mitgetheilte Urtheil des O. L. G. Wien.

[40]) Welche Entscheidung der Redner hier im Auge hat, ist mir nicht bekannt. Eine der unter §. 13 mitgetheilten kann es nicht sein, da die Worte des Redners auf die Entscheidung Nr. 1 nicht passen, die anderen daselbst angeführten Entscheidungen aber erst später erflossen.

wolle das hohe Haus beschließen, über den dermaligen, von der Commission beantragten Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen."

Die Regierung hüllte sich während der ganzen Debatte in Schweigen und schwieg den Reformantrag damit zu Tode. Denn da erfahrungsmäßig jede constitutionelle Regierung in einer gesetzgebenden Versammlung über eine Anzahl Stimmen unbedingt verfügt, und es klar war, daß die Regierung die geplante Reform perhorrescirte, so war damit deren Schicksal besiegelt. Das Herrenhaus nahm den Antrag Liechtenstein, obwohl aus dem Verhalten der Regierung deutlich genug zu ersehen war, daß sie der in diesem Antrage ausgedrückten „zuversichtlichen Erwartung" nicht nachkommen werde, ja gewiß eben deshalb, mit 57 gegen 32 Stimmen an. Seitdem kam die Reform des Eherechtes im Parlament nie mehr zur Sprache.

§. 2. Die Frage der Trennbarkeit einer katholischen Ehe nach der neueren österreichischen Gesetzgebung.

Bei Beantwortung dieser Frage muß genau unterschieden werden zwischen

1. jenen Ehen, welche, gleichgiltig ob sie ursprünglich katholisch waren oder nicht, nunmehr zwei katholische Ehegatten umfassen, und
2. jenen Ehen, welche vom Anfang an gemischt waren oder ursprünglich katholisch, später in Folge des Uebertritts beider oder nur eines Ehegatten zu einer akatholischen Confession akatholische oder wenigstens gemischte Ehen wurden.

Für die unter 1 angeführten Ehen ist die Frage der Auflösbarkeit leicht zu entscheiden. Eine solche (gegenwärtig katholische) Ehe ist unlösbar. Durch Art. I und III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. wurde nämlich das kais. Patent vom 8. Oct. 1856, Nr. 185 R. G. B. aufgehoben und an Stelle desselben das a. b. G. B. und die hiezu ursprünglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das erwähnte Patent in Kraft trat, bestanden haben und durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B.[1]) nicht abgeändert wurden,

[1]) Diese Gesetzesbestimmungen lauten: Art. 1. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserliche Patent vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185, mit dem diesem Gesetze als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für

wieder in Kraft gesetzt. Da nun die Bestimmung des ersten Satzes des §. 111 a. b. G. B. zur Zeit, als das Patent vom 8. August 1856, Nr. 185 R. G. B. in Kraft trat, zu Recht bestand, sowie auch durch das eben citirte Gesetz nicht aufgehoben wurde, und §. 111 cit., bestimmt, daß eine Ehe zwischen Katholiken nur durch den Tod gelöst werden könne, so ist darüber kein Zweifel möglich, daß eine solche katholische Ehe unauflösbar ist. In der That wurde auch nie das Gegentheil behauptet.

Schwieriger ist die Frage der Auflösbarkeit bezüglich der unter 2 angeführten Kategorie von Ehen zu beantworten, deren Auflösbarkeit §. 111 cit. Abs. 2 entgegensteht. Art. XIV St. G. G. [2]) vom 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B. gewährleistet Jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 St. G. G. [3]) vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B.

---

die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in betreff der Ehesachen" sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden. Art. 3. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nicht christlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches und im Hofdecrete vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

[2]) Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

[3]) Art. 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

gibt jedem nach vollendetem 14. Lebensjahre das Recht des freien Religionsbekenntnisses und Art 5 [4]) desselben Gesetzes bestimmt, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen verloren gehen. Bringt man diese Bestimmungen miteinander in Verbindung, so könnte man meinen, daß ein verehelichter Katholik durch den Uebertritt zu einer anderen Confession, welche die Trennbarkeit der Ehe anerkennt, seine Ehe zu einer trennbaren machen könne.

Dieser Auffassung stehen aber entgegen die bereits erwähnten Art. I und III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B., durch welche die eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. und aller bis 1856 hinzugekommenen Verordnungen für die Katholiken wieder hergestellt wurden, namentlich also auch der fragliche §. 111 a. b. G. B. Die Wiederherstellung der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. geschah jedoch nicht unbeschränkt, sondern nur soweit die Bestimmungen desselben durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. keine Aenderung erleiden.[5]) Noch schärfer drückt diese Einschränkung Art. 16 [6]) des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. aus, indem derselbe verordnet, daß alle den darin gegebenen Vorschriften (also namentlich auch den Art. 4 und 5) widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, auch insofern sie darin nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen seien.

Man könnte nun der Ansicht sein, daß durch diese beiden Artikel Absatz 2 des §. 111 a. b. G. B. aufgehoben worden sei, indem derselbe den Staatsgrundgesetzen und namentlich dem Art. 5 des Gesetzes vom 25 Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. widerspreche. In diesem Sinne hat auch das k. k. Ober-

---

[4]) Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

[5]) Art. 1 und 3 dieses Gesetzes, vgl. Anm. 1.

[6]) Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

landesgericht Wien mit Urtheil vom 26. Jänner 1875, Z. 19047 [7]), entschieden. Jedoch ist diese Ansicht unrichtig, denn man kann nicht sagen, daß Absatz 2 des §. 111 a. b. G. B. den angezogenen Gesetzesbestimmungen und namentlich dem Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. widerspreche und daher aufgehoben sei. In der That spricht nämlich Art. 5 cit. nur von den genossenschaftlichen Rechten, die eine Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen zu stellen hat; gerade davon ist aber in §. 111 a. b. G. B., Abs. 2 keine Rede. Wollte man aber behaupten, daß §. 111 cit. Abs. 2 schon deshalb, weil er dem ganzen Geiste unserer confessionellen Gesetzgebung und dem von ihr adoptirten Systeme der Unabhängigkeit der staatlichen Ehevorschriften von den kirchlichen widerspreche, aufgehoben sei, so könnte man dies doch nur dann mit Grund thun, wenn unsere confessionelle Gesetzgebung ein fertiges, einheitliches und abgerundetes Ganzes und von jenem freiheitlichen Geiste auch wirklich erfüllt wäre. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr ist ja die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe nicht die einzige Halbheit unserer vollkommen unlogischen und unfertigen confessionellen Gesetzgebung; es möge hier nur an die unbestritten fortbestehenden Ehehindernisse der Weihe, des feierlichen Gelübdes der Eheloſigkeit und der Religionsverschiedenheit (§§. 63, 64 a. b. G. B.) erinnert werden.

Daß aber die Ansicht, gemäß welcher Abs. 2 des §. 111 a. b. G. B. noch immer zu Recht besteht, in der That die richtige ist, geht auch aus den Parlamentsdebatten hervor. Abgesehen davon nämlich, daß die Aufhebung des genannten Paragraphen mehrmals vorgeschlagen wurde, was ja überflüssig gewesen sein würde, wenn derselbe schon durch die Staatsgrundgesetze aufgehoben wäre, möge darauf hingewiesen werden, daß nicht ein Redner (wohl auch nicht Sectionschef Schmidt, obwohl es beinahe den Anschein hat) [8]) die Behauptung aufstellte, daß Abs. 2 des §. 111 a. b. G. B. durch die Staatsgrundgesetze bereits aufgehoben sei.

Der richtigen Ansicht nach besteht also §. 111 a. b. G. B. noch vollkommen zu Recht.

In diesem Sinne entschieden auch alle Instanzen in sämmtlichen unter §. 13, N. 3—12 mitgetheilten Fällen.

---

[7]) Siehe unten §. 13, Nr. 2. Daß dieser Entscheidung keinerlei Gewicht beizulegen ist, darüber siehe unter §. 13 i. f.

[8]) Vgl. S. 13.

§. 3. Die Behebung der Unauflösbarkeit der katholischen Ehe durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß eine katholische oder gemischte Ehe auch nach heutigem österreichischen Eherechte unauflösbar ist und diese Eigenschaft auch durch den Uebertritt eines oder beider Ehegatten zu einer akatholischen Confession nicht verliert.

Diese Unauflösbarkeit der katholischen Ehe steht aber in grellem Widerspruche mit der Anschauung des Volkes, und zwar sowohl der gebildeten als der minder gebildeten Stände. Ist ja doch selbst bei dem größten Optimismus nicht zu leugnen, daß bei der Abschließung von Ehen häufig Irrthümer vorkommen, und sich erst in der Ehe zeigt, daß die Ehegatten nicht zu einander passen und daß sie, sonst in Allem uneinig, nur darin einig sind, daß sie nicht mit einander leben können. In solchen Fällen gewährt das katholische und das österreichische Eherecht als einziges Mittel der Abhilfe die Scheidung von Tisch und Bett und erkennt dadurch die Möglichkeit solcher traurigen ehelichen Verhältnisse und die Nothwendigkeit eines Rechtsmittels dagegen an, ohne aber derartige Uebelstände radical zu beheben. Beide gestatten nämlich nicht die Schließung einer neuen ehelichen Verbindung, sondern verurtheilen die geschiedenen Ehegatten zu einem Cölibate, welches, weil der Natur widersprechend, nie gehalten wird, sondern gewöhnlich einer Geschlechtsverbindung Platz macht, welche, wenn sie auch ihrem Wesen nach mehr den sittlichen Erfordernissen einer Ehe entspricht [1]), als manche, und namentlich als die fortbestehende geschiedene Ehe, doch nie in eine solche verwandelt werden kann und von dem Gesetze als eine unsittliche Geschlechtsverbindung gebrandmarkt wird, während doch eigentlich nur das Gesetz, welches solche Verhältnisse hervorruft, als unsittlich bezeichnet werden muß.

Während sich nun Viele, insbesonders die Angehörigen der unteren Stände über das Aergerniß, welches sie geben, hinwegsetzen, entspricht ein derartiges, nicht gesetzliches Geschlechtsverhältniß Anderen, und zwar wie hervorgehoben werden muß, gerade den Besten der in dieser

[1]) Vgl. Fichte, System der Sittenlehre (1798), S. 446. „Ergibt sich das Weib aus Liebe einem Manne, so entsteht dadurch moralisch nothwendig eine Ehe" und Naturrecht, II, S. 202: „Ist das Verhältniß, das zwischen Eheleuten sein sollte und welches das Wesen der Ehe ausmacht, vernichtet, so ist dadurch die Ehe unter ihnen aufgehoben. Bleiben sie dennoch beisammen, so ist dies keine Ehe, sondern Concubinat". Dem entsprechend ist für Fichte die Trennung blos öffentliche Anerkennung der bereits bestehenden oder zu schließenden, d. h. durch Zusammenleben vollzogene oder zu vollziehenden Ehe (Naturrecht, II, S. 186, 198).

traurigen Lage Befindlichen nicht, und suchen dieselben daher nach allen möglichen Mitteln, demselben ein Ende zu machen. Da dies aber auf geradem Wege nicht geht, so wählt man Umwege — man beseitigt das Ehehinderniß des bestehenden Ehebundes durch Auswanderung, oder richtiger (da die Ehegatten ihren Wohnsitz in Oesterreich beibehalten) durch Scheinauswanderung oder bloßen Erwerb der Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Gesetzgebung die Trennung einer katholischen oder ursprünglich katholischen Ehe und die Wiederverehelichung der Getrennten gestatten. Wie dies geschieht, möge nunmehr geschildert werden.

Die Beseitigung des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft wurde zuerst ermöglicht durch die Reform der ungarischen confessionellen Gesetze und bildete sich zunächst nur in einer Form aus, welche mit nicht wesentlichen Abweichungen stets wiederkehrte. Seither hat sich diese Form in Folge verschiedener Umstände organisch zu vier verschiedenen Formen weiter entwickelt, welche übrigens nicht strenge geschieden werden können, da sie häufig mit einander verbunden vorkommen. Wir müssen nämlich unterscheiden

1. Ehen, deren Eingehung dadurch ermöglicht wird, daß eine schon vorher bestehende Ehe durch ein confessionelles siebenbürgisches Ehegericht getrennt wird und beide Ehewerber vor der Trauung die ungarische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen Staates, der die Trennung einer katholischen Ehe zuläßt, erlangen. Es sind dies die sogenannten Siebenbürgischen Ehen.
2. Ehen, deren Eingehung dadurch ermöglicht wird, daß die Trennung der bestehenden Ehe in der Weise herbeigeführt wird, daß beide Ehegatten die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, ihren (vorübergehenden) Wohnort in Ungarn nehmen und sodann die Trennung ihrer Ehe durch das ungarische staatliche Gericht erwirken. Jeder Ehetheil kann sich dann wieder verehelichen, wenn der andere Ehewerber einem Staate angehört, dessen Gesetze die Trennung einer katholischen Ehe zulassen, oder, falls er Oesterreicher ist, vor der Trennung die Staatsbürgerschaft eines solchen Staates erwirbt. Diese Arten von Ehen bezeichne ich als Ungarische Ehen.
3. Ehen, bei welchen die Trennung der bestehenden Ehe in ganz gleicher Weise durch Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, Verlegung des Wohnortes der Ehegatten nach Deutschland und Urtheil eines deutschen Gerichtshofes geschieht, wonach jeder Ehetheil sich ebenfalls dann wieder verehelichen kann, wenn auch der andere Ehewerber einem Staate angehört, der die Trennung katholischer Ehen zuläßt, oder

der andere Ehetheil noch vor der Trennung Bürger eines solchen Staates wird. Diese Ehen mögen hier als Deutsche Ehen bezeichnet werden.

4. Ehen, bei welchen die Trennung der bestehenden Ehe durch Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und der Gemeindeangehörigkeit in einer coburgischen Gemeinde, Verlegung des Wohnortes nach Coburg und Erlaß des Herzogs von Coburg geschieht, während der andere Ehewerber in Bezug auf seine Staatsbürgerschaft dieselben Voraussetzungen zu erfüllen hat, wie bei den anderen Ehen. Diese Ehen nenne ich Coburger Ehen.

In den folgenden Paragraphen werden nun diese vier verschiedenen Arten der Eheschließung im Einzelnen dargestellt werden, und zwar in §. 4—7 die Siebenbürgischen Ehen und ihre Entwicklung, in §. 8 die Ungarischen Ehen, in §. 9 die Deutschen Ehen, endlich in §. 10 die Coburger Ehen.

§. 4. Die Siebenbürgischen Ehen.

Die Siebenbürgischen Ehen (in Ungarn Klausenburger Ehen [1]) genannt) sind seit ihrer Entstehung verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen, welche zu einem Theile durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, Nr. 9482, zum anderen Theile durch das ungarische Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft (G. A. L: 1879) hervorgerufen wurden, während in neuerer Zeit eine Entscheidung der k. ung. Curie über die Zuständigkeit der unitarischen Ehegerichte in Siebenbürgen geeignet war, auf die Eingehung von Siebenbürgischen Ehen Einfluß zu nehmen.

Der Vorgang bei Abschluß von Siebenbürgischen Ehen war ursprünglich folgender:

Derjenige, der sich nochmals verehelichen wollte, während der andere Ehetheil sich noch am Leben befand, mußte entweder schon gerichtlich geschieden sein oder sich vorerst scheiden lassen. Er trat sodann in seinem Domicil aus der katholischen Kirche aus und zur evangelischen Confession oder zu der nahe verwandten unitarischen Confession über. Hierauf bewirkten beide Ehewerber ihre Entlassung aus dem österreichischen Staats-

[1]) Vgl. Roszner. Dieser Name ist darin begründet, daß die Ehegerichte, beziehungsweise Eheobergerichte der protestantischen Kirche H. B. und der unitarischen Kirche, mit deren Beihilfe eben die meisten derartigen Ehen durchgeführt werden, ihren Sitz in Klausenburg haben.

verbande und erwarben die Einbürgerung in Ungarn und die Aufnahme in eine ungarische Gemeinde, gewöhnlich, um nicht eine weite Reise machen zu müssen, da in der betreffenden Gemeinde die Abnahme des Staatsbürgereides erfolgte, in eine Gemeinde des nahegelegenen Preßburger oder Oedenburger Comitates, manchmal jedoch auch in eine siebenbürgische Gemeinde. Auf Grundlage des Scheidungserkenntnisses, der Urkunde über die Aufnahme in die protestantische oder unitarische Kirchengemeinde und der Einbürgerungsurkunde begehrte nun der geschiedene Ehetheil von dem geistlichen Gerichte der evangelischen oder unitarischen Confession in Klausenburg die Trennung seiner bisher blos geschiedenen Ehe und die Freisprechung zu einer glücklicheren Ehe. Dieselbe wurde von dem genannten Ehegerichte auf einseitiges Verlangen des ansuchenden Ehetheiles und ohne Verständigung des anderen Theiles [2]), somit auch ohne contradictorisches Verfahren mit demselben bewilligt und, da der Vertheidiger des Ehebandes dagegen nie etwas einzuwenden hatte, vom geistlichen Obergerichte bestätigt. Nach Erlangung des Trennungserkenntnisses erfolgte das Aufgebot und dann die Trauung. Bemerkt muß noch werden, daß vor der Trauung auch der andere Ehewerber, wenn er Katholik war, zu einer der protestantischen Glaubensbekenntnisse übertrat, damit nicht der abzuschließenden Ehe das Ehehinderniß des Katholicismus entgegenstand (vgl. §. 1, Anm. 3). Die Trauung wurde gewöhnlich durch das vom Klausenburger Pfarramt delegirte Wiener Pfarramt vollzogen. Die Delegation geschah einerseits aus Bequemlichkeitsrücksichten, um nämlich die Reise nach Klausenburg zu vermeiden, andererseits aber auch, um nicht gegen §. 507 Str. G. zu verstoßen [3])

Die Möglichkeit dieser Manipulation beruht auf der ganz eigens gearteten Verfassung der beiden protestantischen Glaubensbekenntnisse, sowie des unitarischen Bekenntnisses in Siebenbürgen und den sehr weitgehenden Befugnissen der kirchlichen Gerichte dieser Confessionen. [4]) In

[2]) Zum Mindesten gilt dies von den Ehegerichten der evangelischen Kirche H. B. und der unitarischen Kirche. Anders bei den Ehegerichten der evangelischen Kirche A. B. Siehe unten Anm. 36.

[3]) §. 507 St. G. „— oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden könnte." Der im Delegationswege in Wien Getraute schließt die Ehe nicht im fremden Lande. Diese Vorsichtsmaßregel hätte übrigens die Betheiligten nicht von einer Verurtheilung bewahren können, da — in einem einzelnen Falle wenigstens — das Landesgericht Wien eine solche Ehe trotzdem als im Auslande geschlossen ansah. Siehe unten §. 14, Nr. 10.

[4]) Es war mir trotz aller meiner Bemühungen nicht möglich, die Ehevorschriften aller drei hier in Frage kommenden Bekenntnisse zu erhalten, sondern es gelang mir

Siebenbürgen besaßen nämlich sowohl die evangelischen Kirchen beider Confessionen, als auch die unitarische Kirche, als von Anbeginn an

dies nur bezüglich der evangelischen Kirche A. B. Für diese Kirche sind maßgebend die am 7. März 1870 von der Landeskirchenversammlung beschlossene Eheordnung für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 18. März 1870, Z. 478, 12 S. u. 71 Paragraphe, ferner die in derselben Sitzung beschlossenen Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, kundgemacht mit Rundschreiben vom 18. März 1870 (Nr. 479 3 S. u. 13 Paragraphe) und die über Auftrag der obigen Landeskirchenversammlung vom Landesconsistorium erlassene und mit Rundschreiben vom 25. November 1870, Z. 1346 kundgemachte Eheproceßordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen (14 S. und 42 Paragraphe), endlich die Verfassung der evangelischen Landeskirche A B. in Siebenbürgen, herausgegeben vom Landesconsistorium, Hermannstadt 1878. — Aus dem Rundschreiben, mit welchem die Eheproceßordnung erlassen wurde, geht hervor, daß bei Verfassung derselben, weil im Laufe der Zeiten an Stelle des legalen Usus mancher Abusus aufkam, auf die unzweifelhaften reinen Quellen zurückgegangen wurde. Als solche erwiesen sich unter anderem nach dem Zeugniß der Synode und des Oberconsistoriums von 1838 der Sachsen in Siebenbürgen Eigenlandrecht (Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania) und die Anleitungen protestantischer Kirchenrechtslehrer. Von den letzteren ist länger als ein Jahrhundert hindurch namentlich Benedict Carpzov, insbesondere durch seine jurisprudentia consistorialis und Just. Henn. Böhmer vorzüglich durch sein jus ecclesiasticum protestantium in Geltung gestanden und deren Autorität von allen Factoren, die damals auf das evangelische Eherecht und die Eheproceßordnung normirenden Einfluß hatten, anerkannt und ausgesprochen worden. Vgl. auch Fabini, Recht und Brauch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1882. — Bezüglich der reformirten und der unitarischen Kirche standen mir solche officielle Quellen nicht zu Gebote. Doch lag bezüglich der ersteren Confession eine werthvolle Privatarbeit vor. Anläßlich eines praktischen Falles wurde nämlich über die Frage, ob und inwieferne eine in der angegebenen Weise geschlossene Ehe giltig sei, von dem in Fragen des evangelisch-siebenbürgischen Kirchenrechts äußerst versirten Obernotär der reformirten Kirche in Klausenburg Herrn Dom. Szász ein Gutachten erstattet, welches ein volles Bild dieses eigenthümlichen Particularrechtes gewährt und in Folge der Stellung des Verfassers in seiner Kirche als eine officielle Darstellung angesehen werden kann. Das Gutachten wurde seinerzeit in den „Juristischen Blättern" (1880, Nr. 20 und 21) veröffentlicht und lieferte mir nicht nur die nöthigen Anhaltspunkte für die Darstellung der Eherechtsverhältnisse in der evangelischen Kirche H. B., sondern es konnte aus demselben auch Manches hinsichtlich der beiden anderen Bekenntnisse entnommen werden, insbesondere in Bezug auf die gesetzliche Stellung derselben, da eben die staatlichen Gesetze für die Kirchen aller drei Bekenntnisse die gleichen sind, und somit dem weitaus größten Theile der in diesen Gutachten angeführten Bestimmungen für alle drei Bekenntnisse Geltung zukommt. Ich halte es für wahrscheinlich, daß die eherechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der reformirten und unitarischen Kirche, selbstverständlich soweit dieselben nicht auf staatlichen Gesetzen beruhen, gar nicht

„recipirte" Kirchen innerhalb der Grenzen der Landesgesetze und unter dem Aufsichtsrechte des Staatsoberhauptes die volle und unabhängige Autonomie. Auf Grund derselben übten sie schon unter den von der Nation gewählten Fürsten länger als durch anderthalb Jahrhunderte das Recht der kirchlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Rechtssprechung, sowie des Vollzuges der gefällten Urtheile aus. [b])

durch den Druck veröffentlicht wurden, sondern nur in alten Manuscripten existiren. Die einschlägigen staatlichen Gesetze sind in dem Werkchen „Religions- und Ehegesetze Ungarns" von Peter Enyvári, Pest-Ofen 1874, enthalten. Aus diesen noch immerhin etwas dürftigen Quellen ist die obige Darstellung geschöpft. Die nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche erlassenen Gesetze werden von mir stets nach der amtlichen deutschen Ausgabe der ungarischen Gesetze (von 1868 bis 1872 „Landesgesetzsammlung", von da an „Landesgesetze des Jahres ...." genannt), Budapest, Verlag von Carl Rath, citirt.

[b]) Approbatarum Constitutionum Regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum, Prima pars, Titulus Primus. In Sachen der Religionen. Articulus II. Die vier recipirten Religionen sind nach diesen vereinbarten allgemeinen Beschlüssen des Landes auch späterhin in perpetuum pro receptis zu halten nach dem lobenswerthen Beispiele unserer Vorfahren seligen Andenkens; indem dies auch der allgemeine Bestand Unseres Vaterlandes verlangt, ebenso die Constitution des Landes und die Unionen einiger Stände. Die freien Exercitien dieser vier recipirten Religionen als: Evangelica reformata (vulgo Calviniana), Lutherana sive Augsburgiana, Romano-Catholica, Unitaria, vel Antitrinitaria sind auch fernerhin in locis juxta Constitutiones regni solitas zu gestatten.

Articulus III. Außer den vier recipirten Religionen sollen in Articulis fidei vel religionis weder private Leute, noch irgend welche Standesmitglieder oder Versammlungen wagen, eine Innovation oder einen Abfall einzuführen oder zu begehen, sub poena notae infidelitatis. In den Kirchendirectorien und Gebräuchen hingegen war es den Kirchen von jeher gestattet, zu reformiren oder zu variiren, welch christliche Freiheit auch fernerhin nicht abgeschlossen und nicht verboten wird, jedoch so, wie sie in anderen christlichen Ländern und auch in dem Unserigen geübt wurde und auch jetzt noch geübt wird, nämlich: daß in minoribus und was nur die kirchlichen Stände betrifft, auch die kirchlichen Stände selbst concludiren und Constitutionen machen können, aber auch diese nur in den allgemeinen Generalversammlungen. Ebenso in den die Hörer (Gemeindemitglieder?) und die äußeren Stände gemeinschaftlich, oder auch diese betreffenden Sachen, jedoch nur im allgemeinen Einverständnisse mit diesen, d. h. Jedermann mit den Magistraten und Patronen seiner Religion nach dem gleichen Belieben. Es wird hiebei aber auch nicht ausgeschlossen, daß, wenn irgendwer, wann und in welcher Beziehung immer, auf Grund der, das Gedeihen der Kirche bezielenden Heiligen Schrift, einen Antrag stellen wollte, er dies thun könne, jedoch so, daß er gehalten ist, seinen Antrag in den allgemeinen kirchlichen Versammlungen zu stellen und sowohl sich selbst als auch seinen Antrag der Censur der allgemeinen Versammlung zu submittiren. Diese soll es mit der Wage der Heiligen Schrift gerecht abwägen, ohne alle private Rücksichten den Religions-Ober- und den diesen nachstehenden Magistraten und

Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung erstreckte sich — von den nicht das Eherecht betreffenden Gegenständen wird hier abgesehen — auch auf die Schaffung aller jener Normen, welche sich auf die Ehewerber und die Art der Schließung der Ehe beziehen; ferner jener Normen, welche die Erfordernisse der Heirat, die auf menschliches Recht gegründeten Ehehindernisse und die Dispens von denselben in den den Staatsoberhäuptern vorbehaltenen Fällen, die Erklärung der Ungiltigkeit der Ehe, die Absonderung der Eheleute (Separation), die gänzliche Trennung (Divortium) und deren Ursachen, sowie den Verlauf des Scheidungsprocesses bestimmen.

In Ausübung ihrer richterlichen Gewalt haben die genannten Kirchen in ihren Gerichten erster und zweiter Instanz außer den Vergehen und Disciplinarfällen auch die Eheprocesse erledigt, und zwar sowohl in

---

Patronen mittheilen, und wenn die Anträge für nützlich und nothwendig erkannt werden, so sollen sie auf Grund des gemeinschaftlich vereinbarten Beschlusses auch in Uebung genommen werden, und auf diese Weise auch in externis ritibus directioneque Ecclesiastica eine Reformation oder Variation möglich sein (indem die Fundamental- und Artikelsachen der Religionen in gar Nichts betroffen werden). Wenn hingegen die Sache nicht vorgeschlagen und auch nicht acceptirt wurde, so sollen derlei Meinungen im Interdictum sein. Außer dieser vorgeschriebenen Art sollen sich in derartige Sachen keinerlei Stände mengen. Sollte Derartiges wann und wo immer von Leuten irgend welchen Standes gehört werden, haben die Beamten jener Comitate oder Stühle, die Bischöfe, Vicare, Domherren, Decane, unter deren Inspection nämlich derlei Menschen residiren sollten, einander zu verständigen, mit verständigen Menschen aus beiden Ständen in genügender Anzahl zusammenzutreten, die angeschuldigten Personen, gleichviel, ob sie den geistlichen oder weltlichen Ständen angehören, zu certificiren und die Sache gehörig zu examiniren und wenn sich die Sache als wahr erweist, sie hiefür in erster Reihe zu ermahnen, und wenn sie zugleich desistiren und sich der Mahnung gehorsam fügen, sollen sie nicht bestraft werden; wenn sie hingegen contumaciter darin beharren oder gar diese Meinungen (Anschauungen) in Ausübung setzen, oder in irgend einer Kirche privata autoritate außerhalb der allgemeinen Vereinbarung introduciren, sollen sie, wenn sie weltlichen Standes sind, per directionem immediate citirt, wenn sie Kirchenstände sind, vorerst degradirt und auch diese dann demgemäß citirt werden, Angehörige beider Stände sollen comperta rei veritate, legitimoque juris processu in talibus observari solito, in notam perpetuae infidelitatis verfallen, id est amissionem omnium bonorum, ipsos solos praecise concernentium, caput tamen redemptibiliter. Sollten sich für derlei Menschen absichtliche Helfershelfer finden, so sind dieselben, rei veritate comperta, in dieser Weise und in diesem Processe schuldig zu sprechen, mit gleicher poena zu belegen. Wenn aber die Ueberwiesenen in ihrer Sünde beharren, soll ihrem Leben eine zweifache Gnade niemals gewährt werden, hierunter sind nicht inbegriffen die der rumänischen oder griechischen Secte Angehörigen, welche pro tempore geduldet werden, usque beneplacitum Principum et Regnicolarum. Szász, Anm. 1 und 2.

den Fällen der Nichtigkeit, als auch der Absonderung, Scheidung und definitiven Trennung.

Was den Vollzug der gesetzlich gefaßten Beschlüsse und gefällten Urtheile betrifft, so haben die unter nationalen Staatsoberhäuptern erlassenen, in den „Approbatae Constitutiones", sowie in den Compilatae Constitutiones" enthaltenen Landesgesetze den Kirchen im Erfordernißfalle die Hilfe und Unterstützung der Staatsgewalt zugesichert. [6])

Die hier geschilderte Autonomie der beiden protestantischen Kirchen und der unitarischen Kirche in Siebenbürgen wurde auch, als dieses Land unter die Herrschaft des Hauses Habsburg kam, nicht beschränkt. Vielmehr wurde sie durch das im Jahre 1691 hinausgegebene Leopoldinische Diplom ausdrücklich gewährleistet, indem in diesem (Punkt 1—3 [7]) die Zusicherung

[6]) Diese Hilfe wird auch von der österreichischen Staatsgewalt, beziehungsweise den österreichischen Gerichten geleistet. Zum Mindesten ist mir ein Fall bekannt, in welchem das Ehegericht A. B. in Hermannstadt das k. k. Landesgericht Wien um Zustellung der Vorladung zur Trennungsverhandlung an die Geklagten, sowie in der Folge auch des Trennungserkenntnisses an denselben ersuchte, und das Landesgericht Wien diesem Ersuchen nachkam.

[7]) Confirmationem desiderati Diplomatis pro Successione Michaelis Apaffy in principatum quod attinet. Primo: In causa receptarum ibidem Religionum Templorum, Scholarum, Parochiarum, aut Introductionis cujuscunque alterius Cleri et Personarum Ecclesiasticarum, quam ibi nunc exstant, nihil alterabitur contradictionibus quibuscunque, sive sacri, sive Profani Ordinis nihil unquam in contrarium valentibus; ita tamen, ut Catholici propriis suis sumptibus, adeoque citra omne aliorum Religionum gravamen Claudiopoli in praesenti Devotionis suae Loco sibi Ecclesiam, nec non Albae Juliae Templum minus, olim a Christoforo Bathori erectum, nunc desolatum reaedificent, iidemque Catholici ubique locorum, si pauci et peregrini sint privatim, si vero eorum multi, tum publici Religionis suae Exercitii et condendarum Ecclesiarum Jura gaudeant aeque ac aliae in Transilania receptae Religiones tali casu, ubi nimirum in aliquo Loco Numero praevaleant gaudere consueverunt. — Secundo: Confirmamus Fidelibus Statibus omnes Hungariae Regum similiter omnium a tempore separatae ab Hungaria Transylvaniae ejusdem Principum Donationes, Collationes, Privilegia, Armales, Titulos, Officia, Dignitates, Decimas et denique quaevis Beneficia, ac Bona sive privatis, sive Civitatibus ac Communitatibus et Coetibus, sive cuicumque ex receptis Religionibus addictae Ecclesiae, Parochiae, vel Scholae tam in Transylvania, quam partibus Hungariae, in Siculia et Debrecino praedictis factas et data etiam si aliquando ad aliquam Ecclesiam, Conventum vel Capitulum pertinuerint, ita, ut nemo omnino hac occasione in suis Bonis, nec per Nos, nec per quemcunque Sacri aut Profani ordinis Tirum impetendo, aut actionando turbetur, sed unusquisque ea, quae nunc habet et possidet, in posterum etiam teneat et possideat, secundum dictas Regum, vel Principum Donationes; exceptis iis, si quorum Principum Donationes ipsi per suae Constitutiones abrogassent. — Tertio: Approbatas, et Compillatas Patriae illius Leges, Decreta, Tripartitum Verböczii

gegeben wurde, daß hinsichtlich der „recipirten" Kirchen keinerlei Aenderungen getroffen werden dürfen, daß die Kirchen sowohl die von den alten ungarischen Königen, als auch die von den nationalen Fürsten Siebenbürgens erhaltenen Rechte und Privilegien ꝛc. jeder Art auch für die Zukunft ungestört beibehalten, und daß unter Anderem die zur Zeit der Fürstenherrschaft erflossenen Gesetze, welche in den „Approbatae Constitutiones" vom Jahre 1653 und „Compilatae Constitutiones" vom Jahre 1669 benannten Gesetzbüchern enthalten sind, auch in Zukunft unverletzt beibehalten sein werden. Dadurch aber, daß diese Gesetze ohne jede Einschränkung in Kraft belassen wurden, sind auch jene Rechte aufrecht erhalten, welche diese Gesetze den recipirten Kirchen zusicherten.

Der Fortbestand der Autonomie der erwähnten drei Kirchen wird außer durch das eben citirte Leopoldinische Diplom auch bewiesen durch den ersten Punkt des im Jahre 1693 hinausgegebenen Supplements zum Leopoldinischen Diplome, welches zusichert [8]): „Quatuor religiones in

exempto tamen ibidem articulo Nono, Decreti Andreae Regis, qui in ultima Posoniensi Diaeta, abolitus fuit, Constitutiones, Jus Municipale Nationis Saxonicae in vigore inviolabili permansura declaramus quidem; cum autem ipsimet Statutum Ratione Religionis tum etiam Constitutionum Suarum ac Privilegiorum inter se discrepent, et Catholici in praelatis 1 et 2 Articulis gravatos se existiment; Saxones vero Privilegiis suis antiquis, et eorum usui et Consuetudini in Articulo Tertio magis cautum esse efflagitent; re ipsorum et Statuum duximus ut difficultates inter illos circa dictos tres Articulos vertentes, amicabili compositione et Concordia sub ratificatione Nostra Caesareo Regia complanare studeant, hoc vero non succedente auditis partibus Opinioneque Consiliariorum Nostrorum Transilvaniorum desuper intellecta, reliquum Nobis erit, id denique pro munere Nostro Caesareo Regio decernere, quod justum et aequum compertum fuerit. Szász, Anm. 3.

[8]) Sylloge Tractatum aliorumque actorum publicorum historiam et argumenta B diplomatis Leopoldini, resolutionis item quae Alvinciana vocatur illustrantium. III. Diploma supletorium de negotio Religionis Leopoldus etc. Memoriae commendamus tenore praesentium quorum interest universis et singulis: optasse Nos quidem juxta appendicem articuli tertii diplomatis a nobis 4a Decembris Annii 1691 Statibus et Ordinibus benignissime concessi controversias de exercitio et bonis inter Catholicos, et aliis Transylvania receptis religionibus addictos, potuisse amicabiliter inter ipsos componi; cum vero ex relatione Gubernii Nostri Transylvanici, die 22a Julii annii superioris uberius intellexerimus, tractatus inter illos desuper institutos fuisse irritos et utrinque ad decisionem Nostrum Caesareo Regiam provocatum sit; Nos visis et consideratis iis, tum quae hinc inde in medium allata, tum quae a dicto Gubernio proposita sunt, rem judicavimus sequenti modo terminandam: 1. Quatuor religiones in Transylvania receptas in libero exercitio, juribus, bonis et possessionibus, uti iis nunc fruuntur, sine turbatione qualicumque quiete et pacifice in posterum relinquendas esse. Datum

Transilvania receptas in libero exercitio juribus, bonis et possessionibus, uti iis nunc fruuntur, sine turbatione qualicumque quiete et pacifice in posterum relinquendas esse" — ferner durch den Gesetzartikel II ex 1791 [9]), welcher in seinen Anfangsworten: „Benignum diploma Leopoldinum anni 1691 tamquam radicale Conventionis, inter Divum quondam Leopoldum I et Principatum Transylvaniae sponte initae Instrumentum" auch nach einem Jahrhundert jenes Grundgesetz als einen zwischen Kaiser Leopold I. und Siebenbürgen zu Stande gekommenen zweiseitigen Vertrag bezeichnet und seinen Inhalt aufrecht erhält

Daß insbesonders die Erledigung der Eheangelegenheiten vor die kirchlichen Gerichte der beiden evangelischen, sowie der unitarischen Kirche gehörte, beweist der Gesetzartikel XXXIV [10]) ex 1791, welcher dieses Recht,

---

Viennae Austriae die 9a Aprillis Anno 1693. Regnorum nostrorum Romani trigesimo quinto, Hungarici trigesimo octavo, Bohemici vero trigesimo septimo. Leopoldus m. p. (L. S. pendentis) T. A. Henr. C. de Stattmann m. p. Ad Mandatum Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis proprium. Stephanus Andreas de Verdenburg m. p. Szászy, Anm. 4.

[9]) De confirmatione Sacri Diplomatis Leopoldini, per successiones Suae Majestatis toties-quoties renovanda. Benignum Diploma Leopoldinum Anni 1691 tanquam radicale Conventionis inter divum quondam Leopoldum I et Principatum Transylvaniae sponte initae Instrumentum, nec non quaevis Jura, Indulta, Privilegia et Consuetudines approbatae Statuta Legesque Municipales eodem Diplomate Confirmatae, Articulique hujus Principatus postea conditi, aut in futurum condendi, in omnibus punctis inviolabitur conserventur, neque ex eo, quod Transylvania, sub Divo Leopoldo I ad Coronam Regni Hungariae redierit, eadem cum laesione Jurium et Constitutionum suarum municipalium ad Statum pristinum, qui sub Vajvodis fuit, reducendum, aut reincorporationem cogi possit, verum praelaudato Benigno Diplomate Leopoldino, hic per extensum inserto, Juribusque, Privilegiis, Libertatibus et indultis in illo contentis, quae per contrarias Novellares Constitutiones sublatae, vel alteratae non essent, per suam Majestatem Sacratissimam benigne confirmatis, illa per Successores quoque suae Majestatis Sacratissime toties, quoties ante Homagii Depositionem confirmentur et ita Confirmata Transylvaniae extradentur. Szászy, Anm. 5.

[10]) Gesetzartikel XXXIV: 1791. De causis matrimonialibus coram Foris Secularibus pertractatis, et legitimo Prolium ex Matrimonio post Divortium per Fora Secularia adjudicatum inito succeptarum statu. Causis et Objectis Matrimonialibus ad concernentia Fora Ecclesiastica receptarum Religionum relegatis super iis, quae juxta ordinationes Augustissimi quondam Josephi II in praesentiam Fororum Secularium deductae fuissent, Sententiis item per Fora Secularia in ejusmodi Processibus latis, et Prolibus ex matrimonio post Divortium per Fora Secularia adjudicatum, inito susceptis benigne annuente sua Majestate, Sacratissima, Statuitur: Ut Sententia Fororum Secularium in Processibus Matrimonialibus

das von Kaiser Josef II. im Verordnungswege [11]) den Civilgerichtshöfen übertragen worden war, den kirchlichen Ehegerichten der recipirten Confessionen zurückgibt.

An diesem Rechtszustand hat auch die neuere Gesetzgebung nichts geändert, vielmehr wurde die Berechtigung der siebenbürgischen kirchlichen Gerichte zur Entscheidung in Ehesachen, sowohl von der österreichischen Regierung als später von der ungarischen Regierung ausdrücklich anerkannt.

Die kais. Patente vom 29. Mai 1853, Nr. 99 R. G. B., und vom 29. November 1852, Nr. 246 R. G. B., womit das a. b. G. B. in Siebenbürgen, resp. Ungarn publicirt wurde, schlossen in Art. III die Giltigkeit der eherechtlichen Bestimmungen desselben, soweit sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, sowie die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung einer Ehe betreffen, aus und hielten die bisher bestehenden geistlichen Gerichte und die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses verschiedenen kirchlichen Vorschriften aufrecht. Art. V dieser Patente, in beiden wörtlich gleichlautend [12]), bestimmt ferner, daß

latae, suum quibusvis temporibus et sine Religionum discrimine vigorem retineant et Proles e matrimonio post divortium per fora Secularia adjudicatum inito progenitae, pro legitimis habeantur. Szász, Anm. 6. Vgl. auch den Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1791 insbesonders Nr. 11: Universae causae matrimoniales Evangelicorum utriusque confessionis propriis ipsorum consitoriis diiudicandae relinquantur — — —. Enyvári, S. 27.

[11]) Ehepatent vom 6. März 1786, insbesondere §. 1. Dasselbe ist in der oben citirten Ausgabe der Ehegesetze Ungarns von Enyvári in lateinischem Originale und deutscher Uebersetzung enthalten.

[12]) Art. III und V des Kundmachungspatentes für Ungarn lauten: Art. III. Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, insoferne sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Art. X) angehörigen Unterthanen der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht unirten Religionen in den oben bezeichneten Kronländern keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher diese Religionsgenossen auch noch ferner den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bisher bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten. Insoferne nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen die landesfürstlichen Gerichte und Behörden einzutreten haben, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend anzusehen. Art. V. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen der Eingangs bezeichneten Kronländer zur Eingehung einer Ehe ist nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welchen dieselben nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses (Art. III und IV) unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen die Vorschriften des

die persönliche Fähigkeit der Einwohner dieser Länder zur Eingehung einer Ehe nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen sei, welchen sie je nach der Verschiedenheit ihres Religionsbekenntnisses unterworfen sind. Diese Bestimmungen der beiden Kundmachungspatente wurden bald nach ihrer Erlassung bestätigt durch die kais. Patente vom 16. Februar 1853, Nr. 30 R. G. B. und vom 3. Juli 1853, Nr. 129 R. G. B., während diese wieder durch Art. I des Ehepatentes [13]) ausdrücklich aufrecht erhalten wurden.

---

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. Der Ort, wo sie die Ehe schließen, hat auf die Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit keinen Einfluß. (Gleichlautend Art. V des Kundmachungspatentes für Siebenbürgen.)

Art. III des Kundmachungspatentes für Siebenbürgen lautet: Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, insoferne sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Art. X) angehörigen Unterthanen der christlichen Religionen ohne Unterschied der Confessionen in diesem Kronlande keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie giltigen kirchlichen Vorschriften, vorbehaltlich der in Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vorzunehmenden entsprechenden Regelung derselben. In den übrigen oben nicht erwähnten Punkten, insoferne sie sich auf das eheliche Verhältniß beziehen und in dem Hauptstücke von dem Eherechte vorkommen, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend anzusehen.

[13]) Art. II des Einführungsgesetzes zum Patente vom 3. Juli 1853, Nr. 129 (Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen) lautet: „Die geistlichen Gerichtsbehörden aller unserer Unterthanen der christlichen Religion bleiben unter der, in unserem Patente vom 29. Mai 1853 vorbehaltenen Regelung derselben, in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Bezug auf denjenigen Theil der Ehestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen." Aehnlich das Patent vom 16. Februar 1853, Nr. 30 R. G. Bl. (Jurisdictionsnorm für Ungarn). Art. I, Abs. 2 des Ehepatentes vom 8. October 1856, Nr. 185 R. G. B. verfügte: „Die in einigen Theilen unseres Reiches durch unsere Patente vom 16. Februar und 4. Juli 1853, Nr. 30 und 129 R. G. B. aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht gehindert, nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen." §. 57 cit. enthält dieselbe Bestimmung wie §. 111 a. b. G. B. Es ergibt sich daraus, daß selbst zur Concordatszeit die siebenbürgischen akatholischen Ehegerichte befugt waren, eine zwischen einem ihrer Religionsgenossen und einem Katholiken eingegangenen Ehe hinsichtlich des Ersteren dem Bande nach zu trennen.

Es waren also, während in jenen Ländern, wo das a. b. G. B. volle Giltigkeit hatte (bis zum Ehepatente), die staatlichen Gerichte allein zur Jurisdiction in Ehesachen befugt waren, in Siebenbürgen auch die kirchlichen Ehegerichte der verschiedenen Confessionen dazu berechtigt.

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche wurden durch §. 14 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1868, der die Vereinigung Ungarns mit Siebenbürgen im Einzelnen regelt, sowie §. 36 des Gesetzesartikels LIV vom gleichen Jahre die geistlichen Ehegerichte der verschiedenen Religionsgenossenschaften in Siebenbürgen in ihrer Thätigkeit belassen und durch den Gesetzartikel XLVIII vom Jahre 1868 und §. 22 des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 auch für competent in gemischten Eheprocessen erklärt.

Da die ungarischen Gesetze wohl nicht Jedermann bei der Hand sind, mögen die angezogenen Bestimmungen hier ihren Platz finden.

§. 14 G.-A. XLIII v. J. 1868 (a. a. O. S. 267): „Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religionsausübungs- und Selbstregierungs-Freiheit der gesetzlich inarticulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen- und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.

§. 36 G.-A. LIV v. J. 1868 (a. a. O. S. 317): Alle aus dem Eheverhältnisse der Katholiken römischer und griechischer Confession, sowie der zum orientalischen Ritus gehörigen Christen herrührenden Processe, bezüglich welcher die bisherige Competenz der Consistorien aufgehoben wurde; ferner die Scheidungsprocesse, sowie die aus dem Ehebunde und der Ehescheidung entstehenden sonstigen Klagen der Evangelischen beider Confessionen und der Unitarier, soferne die Kirchengerichte dieser Confessionen nicht organisirt sein sollten; endlich die Scheidungsprocesse der Israeliten, ob nun die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen oder im Proceßwege beabsichtigt wird, gehören zu der Competenz desjenigen im §. 22 genannten Gerichtes, in dessen Sprengel die Eheleute zuletzt stabil wohnten. Wird nun die Scheidung in Folge treuloser Verlassens angesucht, so ist die abwesende Partei, sofern deren Aufenthaltsort unbekannt ist, vor jenes Gericht zu citiren, in dessen Sprengel die ansuchende Partei domicilirt. Im Uebrigen dient bezüglich der Eheangelegenheiten der Evangelischen beider Confessionen, sowie auch bezüglich des Verfahrens der G. A. 26, 1791, beziehungsweise die Instruction vom 6. März 1786 und die bisherige Gerichtspraxis auch fernerhin als Richtschnur.

G. A. XLVIII vom Jahre 1868 „Ueber die Scheidungsprocesse bei den gemischten Ehen" (a. a. O. S. 288):

§. 1. Die Scheidungsprocesse bei den gemischten Ehen sind, inwiefern sie auf die Giltigkeit des ehelichen Bandes und auf die zeitliche Trennung oder auf die gänzliche Scheidung Bezug haben, bei dem competenten Gerichte des Geklagten anhängig zu machen und nachdem das über den Geklagten ausgesprochene

Urtheil zur Rechtskraft erwachsen ist, ist der Proceß längstens in 30 Tagen dem competenten Gerichte des Klägers zu übermitteln, welches dann über den Kläger urtheilt. Hinsichtlich einer jeden Partei ist lediglich das auf Grundlage der Glaubensprincipien der betreffenden Partei geschöpfte, rechtskräftige Urtheil des competenten Gerichtes bindend.

§. 2. In Ehesachen sind bei Fragen der Giltigkeit des ehelichen Bandes hinsichtlich der römisch- und griechisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, so auch der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Siebenbürgens und der Unitarier daselbst die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Gerichte die competenten Richter, hinsichtlich der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Ungarns aber die betreffenden weltlichen Gerichte.

§. 22. G. A. LIV vom Jahre 1868 (a. a. O. S. 314): Zur Competenz der gegenwärtig bestehenden geistlichen Gerichte des römisch-katholischen, sowohl lateinischen als auch griechischen Ritus, ebenso der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, dann der Evangelischen beider Bekenntnisse und der Unitarier gehören lediglich die Ehe-, beziehungsweise gemischten Eheprocesse und auch diese nur insoweit, als sie die Giltigkeit des Ehebandes und entweder die Scheidung von Tisch und Bett oder die gänzliche Trennung zum Gegenstande haben.

Auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen und des §. 8 G. A. LIII vom Jahre 1868[14]), welcher die Grundsätze einer Confession für den aus ihr Ausgetretenen für nicht bindend erklärt, ist es verehelichten Katholiken möglich, durch den Uebertritt zu einer akatholischen Confession ihre ursprünglich katholische, nunmehr aber gemischte, Ehe auflösbar zu machen.

§. 8 cit. (a. a. O. S. 304): „Alle nach dem Uebertritt erfolgten Handlungen des Uebergetretenen sind nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten, und sind die Principien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht bindend."

Dieser Paragraph entspricht dem §. 5 unseres Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B., ist aber viel schärfer und deutlicher als jener

[14]) Auf Grund derselben Gesetzesbestimmung ist es auch gewesenen Geistlichen, die ungarische Staatsbürger sind oder werden, möglich, trotz der erhaltenen Weihe oder des abgelegten Gelübdes der Keuschheit eine Ehe einzugehen. Ja, es ist mir ein Fall bekannt, in welchem (mehrere Jahre vor der Trennung der beiden Reichshälften) ein Professor des Wiener Piaristen-Gymnasiums, der ungarischer Staatsbürger war, aus dem Piaristenorden austrat, sich nach Ungarn begab, dort zur protestantischen Religion übertrat und sich mit einer Dame vermählte, mit welcher er später bis zu ihrem erst vor einigen Jahren erfolgten Tode in unmittelbarster Nähe Wiens wohnte. Begreiflicher Weise erregte diese Ehe großes Aufsehen und — das Concordat bestand noch lange zu Recht — große Entrüstung auf geistlicher Seite. Wenn trotzdem diese Ehe völlig unangefochten blieb, bis sie durch den Tod gelöst wurde, so muß wohl angenommen werden, daß sie seitens der Behörden schon damals als giltig angesehen wurde.

formulirt, so daß in der That kein Zweifel darüber bestehen kann, daß im Falle des Uebertrittes zu einer anderen Confession alle Satzungen, welche für die Angehörigen der verlassenen Religion gelten, für den Uebergetretenen irrelevant sind.

Der vom Katholicismus zu einer der genannten Confessionen Uebergetretene ist nach diesen Gesetzesbestimmungen weder den Grundsätzen seiner ehemaligen Religion, noch auch den staatlichen Gerichten unterworfen, sondern untersteht den Ehegerichten seiner nunmehrigen Confession, die nach ihrem eigenen Rechte urtheilen.

Was die Ehegerichte betrifft, so hat jedes Seniorat (tractus) ein Ehegericht erster Instanz mit der in der kirchlichen Autonomie festgestellten Organisation. Ueber diesen Senioratsehegerichten erster Instanz steht als ein endgiltig urtheilendes Appellationsforum das Kirchendistrictual- oder Ehe-Obergericht, an welches insbesonders jedes die Trennung aussprechende Urtheil der unteren Gerichte von Amtswegen geleitet werden muß. [16])

Die Zuständigkeit der Ehe-Ober- und Untergerichte ist theils durch die confessionellen Staatsgesetze, theils durch die eigenen autonomen Normen der Kirche festgesetzt. Nach den ersteren können, wie dies schon aus G. A. XLVIII : 1868 (s. oben S. 31) hervorgeht, die betreffenden confessionellen Ehegerichte, im Allgemeinen genommen, einzig und allein nur über Parteien ihres Bekenntnisses, beziehungsweise bei gemischten Ehen, nur über jenen Ehetheil, der dem Glaubensbekenntnisse des Ehegerichtes angehört, urtheilen, und erstreckt sich ihre Zuständigkeit nicht auf Angehörige anderer Religionen. Nach den eigenen Normen für den Gerichtsgang der Kirche wird die Zuständigkeit durch das Domicil bestimmt, wie dies Punkt 2 des §. 7 der im Jahre 1757 hinausgegebenen und durch eine mehr als hundertjährige Uebung bestätigten „iudiciaria fori ecclesiastici praxis“ beweist. [16])

---

[15]) Vgl. die oben Anm. 4 bezogenen Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte ꝛc. §. 1. „Die der Kirche zustehende Gerichtsbarkeit in Ehesachen wird ausgeübt: a) durch das Bezirksehegericht, b) durch das Oberehegericht. §. 6. Vom Bezirksgerichte findet die Berufung an das Oberehegericht statt. Spricht das Urtheil des Bezirksehegerichtes Nullität oder Scheidung der Ehe aus, so wird es mit allen Verhandlungsacten auch ohne Berufung von Amtswegen an das Oberehegericht geleitet.“

[16]) Lehrbuch der Art der erneuerten kirchlichen Rechtspflege. Art der Urtheilsfällung des Kirchengerichtes. 1. Titulus. (Von den Kirchengerichten.) 2. Bezüglich der Wohnung oder des Wohnortes. Jeder Richter darf nur über das Volk seines eigenen Comitates oder was dazu gehört urtheilen. Andr. II, 5. Art. XLVI, 1655. Szász, Anm. 9.

Der Aufenthalt in irgend einer Gemeinde muß, um die Zuständigkeit des in Frage kommenden Ehegerichtes zu begründen, mindestens sechs Wochen dauern. Es ist dies durch eine seit Menschengedenken herrschende Gewohnheit festgestellt, welche durch die selbst während der Dauer des Absolutismus niemals in Zweifel gezogene und auch heute noch unbezweifelte Uebung der Siebenbürgischen Ehegerichte der drei Bekenntnisse dargethan wird. Diese Rechtsübung könnte durch unzählige Fälle bewiesen werden, ist aber überdies auch per analogiam als erwiesen anzunehmen. §. 32 der im Jahre 1786 unter Kaiser Josef II. unter dem Titel „Benigna Constitutio Josephina de Causis matrimonialibus" erlassenen und (mit Ausnahme der §§. 1 und 33) noch heute in Kraft bestehenden Verordnung erklärt nämlich zur Verkündigung und Schließung der Ehe einen sechswöchentlichen Aufenthalt in einer Gemeinde der betreffenden Confession für genügend.[17]) Wenn aber zur Schließung der Ehe ein sechswöchentlicher Aufenthalt genüge, so müsse nach den Regeln der Logik auch zur Lösung der Ehe ein sechswöchentlicher Aufenthalt in irgend einer Gemeinde die Zuständigkeit jenes Seniorats-Kirchengerichtes bestimmen, in dessen Sprengel die als Wohnsitz gewählte Gemeinde gelegen sei.[18]) Die ratio der Gerichtspraxis der drei Bekenntnisse liege in dieser logischen Folgerung. Diese Praxis sind aber die confessionellen Ehegerichte umsomehr verpflichtet einzuhalten, als Art. III des Patentes vom 29. Mai 1853 verordnet, daß die Fragen bezüglich der Verhandlung wegen Ungiltigkeit der Ehe, sowie der Scheidung von Tisch und Bett und der gänzlichen Ehetrennung, der Verschiedenheit der Confessionen gemäß, nach den betreffenden kirchlichen Vorschriften zu erledigen sind.[19])

---

[17]) Benigna Constitutio Josephina. De causis matrimonialibus §. 32. Si personae desponsatae sub diversas Parochias pertineant, trina permulgatio in utriusque Parochia praemittenda est, quin imo si alterutra pars in actuali Parochia sua nondum sex hebdomadas exegisset, promulgatio in illa quoque Parochia, sub qua Pars talis antea constituebatur fieri debebit. Szász, Anm. 10.

[18]) Die Zuständigkeit eines Ehegerichtes zur Trennung einer Ehe nach sechswöchentlichem Aufenthalt der Eheleute im Sprengel des Gerichtes könnte übrigens sogar auf §. 36 G. A. LIV : 1868 (vgl oben S. 31) gestützt werden, wenn angenommen werden kann, daß sich die Eheleute daselbst niederließen, um dort zu bleiben. Da nun das Vorhandensein dieser Absicht nicht controlirbar ist, wird das betreffende Ehegericht jedenfalls seine Zuständigkeit annehmen müssen.

[19]) Ich habe hiemit den Gedankengang Szász' wiedergegeben, muß aber ausdrücklich bemerken, daß ich den Schluß desselben aus der Zuständigkeit zur Eheschließung auf die Zuständigkeit zur Lösung der Ehe keineswegs so logisch finde. Bekanntlich genügt auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ein sechswöchentlicher Aufenthalt in einem Orte, um die Zuständigkeit des Pfarrers zum

Nachdem hiemit die Frage der Zuständigkeit der Ehegerichte erörtert wurde, möge nunmehr das Verfahren in Eheprocessen dargestellt werden.

Der Eheproceß ist entweder ein ordentlicher oder ein sogenannter instantieller Proceß. Auf den Weg des ordentlichen Processes gehört die Nichtigkeitserklärung von Ehen, welche trotz vorhandener Ehehindernisse geschlossen wurden, ferner die Scheidung der Eheleute auf sechs Monate

---

Aufgebote zu begründen; es genügt aber ein so kurzer Aufenthalt allein nicht, um die Zuständigkeit des Gerichtes zur Trennung der Ehe zu begründen. Es dürfte aber mitunter schwer sein, zu beurtheilen, ob ein Aufenthaltsort ein blos vorübergehender oder dauernder ist. Wenn sich Jemand z. B. in einer siebenbürgischen Gemeinde niederläßt, dort, wie es bei der Abschließung von solchen Ehen sehr gewöhnlich ist, Grundbesitz erwirbt, und dann um Trennung seiner Ehe einschreitet, so wird sich die Zuständigkeitsbehörde, der ja die sonstigen Verhältnisse des neuen Mitbürgers fremd sind, wohl kaum darüber klar werden können, ob derselbe sich ihre Gemeinde als dauernden Wohnsitz gewählt hat, oder ihr sofort nach erreichtem Zwecke wieder den Rücken kehren will. Wie anfechtbar übrigens auch die Anschauung Szászy' vom gesetzpolitischen Standpunkte aus sein mag, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sie wirklich dem herrschenden gesetzlichen Zustande entspricht. Das ungarische Justizministerium hat sich zum mindesten in einem einzelnen Falle im gleichen Sinne geäußert. In dem in §. 13, Nr. 11 mitgetheilten Falle richtete nämlich das k. k. Justizministerium an das k. ung. Justizministerium, welches schon früher dem Landesgerichte Wien die einschlägigen Gesetze mitgetheilt hatte, eine Anfrage hinsichtlich der Zuständigkeit der siebenbürgischen Ehegerichte über Ausländer, welche folgendermaßen beantwortet wurde: „In der mittelst geschätzter Zuschrift vom . . . . . mir gefälligst übermittelten Note des Landesgerichtes Wien stellt dieses in der Untersuchung der Giltigkeit der von der A mit C abgeschlossenen Ehe das Ersuchen, daß ihm die Rechtsnormen, welche bezüglich der Competenz der siebenbürgischen Ehegerichte über Ausländer, dann über die Anwendung der ungarischen Ehegesetze auf Individuen, welche zwar das Bürgerrecht einer königlich ungarischen Freistadt, aber noch nicht die ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, oder welche blos in die Liste der Steuerträger eingetragen wurden, in Giltigkeit sind, mitgetheilt werden mögen."

„Diesbezüglich beehre ich mich Euer Excellenz in Kenntniß zu setzen, daß die Competenz der bestehenden geistlichen Ehegerichte in den dem k. k. Landesgerichte Wien in beglaubigten Uebersetzungen bereits mitgetheilten §§. 22 und 36 des Gesetzartikel LIV, 1868 (vgl. oben S. 31 u. 32) ihre gesetzliche Regelung finden, ohne zwischen In- und Ausländern einen Unterschied zu machen. Bei der reformirten Kirche hat bei Abschluß einer Ehe §. 32 der Verordnung Kaiser Josef II. vom 6. März 1786 in Anwendung zu kommen (siehe denselben in Anm. 17). Schließlich erlaube ich mir Euer Excellenz mitzutheilen, daß in Ungarn über die Anwendung der ungarischen Ehegesetze auf Individuen, welche zwar das Bürgerrecht einer königlich ungarischen Freistadt, aber noch nicht die ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, oder welche blos in die Liste der Steuerträger eingetragen worden sind, keine bestimmte Rechtsnorm besteht, und daß somit die Anwendbarkeit der ungarischen Ehegesetze auf die ausländischen Staatsbürger gänzlich der Judicatur der Ehegerichte überlassen ist."

und die definitive Trennung derselben, wenn die hiefür im Gesetze taxativ bestimmten Ursachen vorhanden sind. Hier ist lediglich die gänzliche Ehetrennung von Interesse, und kommen hiebei auch jene Fälle, als für uns ohne Bedeutung, nicht in Betracht, in welchen beide Ehetheile ursprünglich schon protestantischer oder unitarischer Confession waren, oder wenigstens vor Schließung der Ehe zu einer dieser Confessionen übertraten. Würde eine derartige Ehe doch auch nach unserer gewiß nicht allzu freisinnigen Gesetzgebung ohne Anstand getrennt werden können. Es ist dies daher noch viel mehr nach ungarischem Rechte der Fall, da §. 8 des G. A. LIII v. J. 1868 [20]) bestimmt, daß alle Handlungen des Uebergetretenen nach der Lehre jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übergetreten ist.

Ist die Ehe eine gemischte, so muß, den nachstehenden Worten des §. 220 der im Jahre 1763 verfaßten und auch jetzt noch in Kraft befindlichen „Synopsis juris Connubialis“ [21]) gemäß, „si conjuges litigantes diversae sunt Religionis tunc Actor debet sequi forum Rei e. g. maritus Reformatus Uxorem Pontificiam in Consistorio R. Catholicorum, Uxor Catholica Reum Maritum in Consistorio Reformatorum prosequitur“ der Kläger den Scheidungsproceß vor dem competenten Forum des Geklagten anstrengen und führen. In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift des confessionellen Rechtes bestimmt auch der oben citirte §. 1 des Gesetzartikels XLVIII : 1868 [22]), daß Eheprocesse bei gemischten Ehen vor dem zuständigen Gerichte des Beklagten anhängig zu machen sind. Wird z. B. eine Ehe dadurch zu einer gemischten,

---

[20]) Siehe oben S. 32.

[21]) Synopsis juris connubialis seu tractatus de jure connubiorum, in quo varii casus matrimoniales circa sponsalia, repudia ac divortia incidentes referuntur, examinantur ex doctorum sententiis, Patriae legibus, Synodorum provincialium actis et decisionibus determinantur. 220. Si Conjuges litigantes diversae sint Religionis: Tunc actor debet sequi Forum rei s. g. Maritus Reformatus Uxorem Pontificiam in Consistorio R. Catholicorum, Uxor Catholica Reum Maritum in Consistorio Reformatorum prosequetur. Sententia autem ferenda videtur secundum principia utriusque Religionis in Patria non solum toleratae, sed fundamentalibus unionis legibus etiam stabilitae; ita ut si Divortium totale obtineret Maritus ex principiis Reformatae Religionis Reformatus, Uxor Catholica ex Principiis Religionis Catholicae tantum Partiale id est, quoad vinculum maneret obligata seu in separatione Thori et Mensae perpetua. Indignum enim videtur, ut Judaei ac alii infideles ex suae Religionis Principis obtineant sententiam, Christiani vero ad modulum diversae Religionis adstringantur. Si quae autem molestia ex hac sententia diversae Religionis Conjuges adficiat, sibi imputent, cum scientes voluntes disparis Religionis sibi adsociaverint.

[22]) Siehe oben S. 31.

daß der eine Ehegatte zu einer der beiden protestantischen Bekenntnisse oder der unitarischen Confession übertrat, so kann der katholisch gebliebene Kläger den anderen Ehetheil nur bei dessen Ehegericht belangen.[23])

In den wegen gänzlicher Trennung einer gemischten Ehe — gleichviel ob dieselbe vom Beginne an gemischt war oder später erst zu einer solchen geworden ist, — ordentlich abgeführten Processen können die Siebenbürger Ehegerichte der drei in Frage kommenden Confessionen einzig nur für die ihrer Confession Angehörigen ein endgiltig trennendes Urtheil fällen. §. 220 Syn. jur. Connub. (s. oben Anm. 21). Nachdem das über den Geklagten ausgesprochene Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, ist der Proceß binnen längstens 30 Tagen ex officio an das competente Gericht des Klägers abzutreten, welches wieder über den Kläger das Urtheil fällt. Für jede Partei ist lediglich das auf Grund der eigenen Glaubensprincipien der betreffenden Partei gefällte rechtskräftige Urtheil des eigenen competenten Gerichtes bindend." (G. A. XLVIII: 1868 s. oben S. 31, 32.)

Von den Fällen instantieller Processe sind hier nur zwei von Wichtigkeit, welche auch bei den Siebenbürgischen Ehegerichten am häufigsten vorkommen. Es sind dies zunächst jene Fälle, in welchen eine gemischte Ehe auf Grund des G. A. XLVIII: 1868 durch das competente römisch-katholische Gericht mit rechtskräftigem Urtheile geschieden wurde und nun der protestantische oder unitarische Ehetheil aus dem nach den Lehren der katholischen Kirche unauflöslichen Ehebunde tritt, oder jene, in welchen ein Theil in einer ursprünglich rein katholischen Ehe lebte, von dem zuständigen katholischen Kirchen- oder staatlichen Ehegerichte rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden wurde, unter Einhaltung der durch die Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zu einer der beiden protestantischen oder dem unitarischen Bekenntnisse übertritt und nun mittelst Gesuch (Instanz, daher instantieller Proceß) das für ihn jetzt zuständige Ehegericht bittet, daß auf Grund des rechtskräftigen Scheidungserkenntnisses für ihn als schon ursprünglich reformirten oder erst später übergetretenen Ehetheil[24]) die Scheidung in

---

[23]) Dies ergibt sich nach Ansicht Szászʼ aus §. 8 des G. A. LIII, 1868 (siehe oben S. 32). Ich kann nun aus §. 8 cit. diesen Schluß nicht ziehen, wohl aber scheint mir diese Ansicht aus §. 1 des G. A. XLVIII, 1868 (siehe oben S. 31) zu folgen. Die Trennungsklage muß zweifellos beim Gerichte des Geklagten eingebracht werden. Dies ist aber, wenn der Geklagte zu einem der drei in Frage kommenden Bekenntnisse übergetreten ist, eben das Ehegericht seines Bekenntnisses.

[24]) Die häufigsten Fälle sind bei Siebenbürgischen Ehen natürlich jene, in welchen der um Trennung der Ehe ansuchende Ehegatte ursprünglich Katholik, und die aufzulösende Ehe somit eine rein katholische war. Doch ist auch der Fall, in welchem dieser Ehetheil schon ursprünglich Protestant und die Ehe somit eine

Trennung umgewandelt werde, nachdem nach den protestantischen Grundsätzen und Rechtsnormen weder eine auf mehr als sechs Monate sich erstreckende, noch weniger aber eine definitive Scheidung besteht, und jene Gründe, aus welchen bei den Katholiken die Ehescheidung bewilligt wird, nach den Gesetzen der drei in Frage kommenden Bekenntnisse die Grundlage der gänzlichen Trennung sind.[25])

Solchen Gesuchen um Verwandlung der Scheidung in Trennung können, ja müssen[26]) die Ehegerichte der drei Bekenntnisse erster Instanz stattgeben, wenn der Gesuchsteller nachweist:

1. daß er dem Bekenntnisse des betreffenden Ehegerichtes angehört, was durch den Taufschein oder das Uebertrittszeugniß geschieht;
2. daß er Mitglied einer zum Sprengel des betreffenden Ehegerichtes gehörigen Kirchengemeinde ist. Dieser Nachweis wird durch ein vom Cassier oder Rechnung legenden Curator der ihm zum Wohnsitze dienenden Kirchengemeinde ausgestelltes Zeugniß darüber, daß der

---

gemischte war, möglich, weil ja nach §. 111 a. b. G. B. auch eine solche gemischte Ehe für beide Theile unlösbar ist.

[25]) So Szász unter Nr. 13. Doch ist dies, wenn Szász es allgemein für die protestantische Religion behauptet, nicht richtig; vgl. Eheordnung §. 57, al. 3: „In der Regel soll in den bezeichneten Fällen, um der Hoffnung willen, daß bei einer zeitweiligen Scheidung der Ehegatten (separatio a thoro et mensa) eine Versöhnung zwischen ihnen stattfinden werde, die Ehe nicht sogleich geschieden, sondern zuvor, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen, auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden. Diese Scheidung darf im Ganzen den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen." Es wird daher die Behauptung Szász' auf die evangelische Kirche H. B. in Siebenbürgen, welcher er angehört, zu beschränken sein.

[26]) Es scheint sogar, daß der protestantische Ehetheil geradezu verpflichtet ist, die Umwandlung der Ehescheidung in Trennung anzusuchen oder wenigstens der zuständigen Kirchenbehörde von der Scheidung seiner Ehe Mittheilung zu machen. Zum Mindesten bestimmt §. 64 Eheordnung Folgendes: „Klagen auf Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe in gemischten Ehen werden vor dem zuständigen Gerichte des Beklagten geführt. Doch hat der evangelische Theil nach dem Ausgang des Processes, der von dem Gerichte einer anderen Kirche geflossen, die Acten, oder mindestens das Urtheil seinem Gerichte vorzulegen, und hat dieses, erforderlichen Falles, die Proceßacten von dem betreffenden Gericht, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, von amtswegen abzuverlangen und dann hieraus, oder aus den, im Zusammenhang hiemit erforderlichen weiteren Untersuchungen zu erkennen, ob das Band der Ehe nach dem evangelischen Kirchenrecht für den evangelischen Theil zu lösen sei oder nicht, in welch ersterem Falle seiner Wiederverheiratung, wenn nicht andere Hindernisse aus dem evangelischen Kirchenrecht obwalten, nichts im Wege steht." — §. 65. „Das Endurtheil im Eheprocesse muß zugleich die Bestimmung enthalten, ob die geschiedenen Ehegatten eine neue Ehe eingehen dürfen."

Bittsteller an der Casse seiner Gemeinde die Kirchensteuer erlegte, ferner durch ein mit dem Amtssiegel der zuständigen politischen Behörde (Vicegespan oder Stuhlrichteramt) versehenes Zeugniß darüber, daß Bittsteller schon wenigstens seit sechs Wochen in jener Gemeinde wohnt, erbracht. Das letztere Zeugniß ist deshalb erforderlich, weil, wie oben (s. S. 34) angegeben wurde, zur Feststellung der Zuständigkeit der Ehegerichte nach den kirchlichen Gesetzen der drei Bekenntnisse ein sechswöchentlicher Aufenthalt erforderlich ist;

3. endlich hat der Gesuchsteller das rechtskräftige Urtheil, mit welchem er von dem zuständigen katholischen Ehegerichte oder staatlichen Gerichte von Tisch und Bett geschieden wurde, in Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.
4. Nach Behauptung Szász' hat der Gesuchsteller, wenn er aus einem fremden Staate herstammt, noch nachzuweisen, daß er ungarischer Staatsbürger ist, was durch ein Zeugniß der politischen Behörde, darüber, daß er den Eid als ungarischer Unterthan abgelegt hat, dargethan wird.[27])

---

[27]) Szász, Nr. 14 d. Diese Ansicht halte ich nicht für richtig. Nach der oben Anm. 19 mitgetheilten Note des ungarischen Justizministeriums gibt es in Ungarn keine Bestimmungen über die Anwendung der ungarischen Ehegesetze auf Individuen, welche zwar das Bürgerrecht einer königl. ungar. Freistadt, aber noch nicht die ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben oder blos in die Liste der Steuerträger eingetragen sind, und ist die Anwendbarkeit der ungarischen Ehegesetze auf ausländische Staatsbürger gänzlich der Judicatur der Ehegerichte überlassen. Da nun gerade in jenem Falle, in welchem das königlich ungarische Justizministerium jene Auskunft ertheilte (§. 13, Nr. 11), das Ehegericht, beziehungsweise Eheobergericht der protestantischen Kirche H. B. in Klausenburg die Trennung der Ehe des Trennungswerbers aussprach, obwohl derselbe damals nicht ungarischer Staatsbürger war, dasselbe auch im Falle §. 13, Nr. 15 geschah, so muß wohl angenommen werden, daß es sich hiezu für zuständig erachte, wozu es ja nach der obigen Mittheilung des königlich ungarischen Justizministeriums berechtigt war. Die Ansicht Szász' scheint um so merkwürdiger, als er in beiden Fällen als Amtsperson mitgewirkt hat. Auch in dem §. 13, Nr. 2 mitgetheilten Falle wurde, und zwar gleichfalls von dem Ehegerichte der Kirche H. B. die Trennung der Ehe einer Dame ausgesprochen, welche nicht ungarische Staatsbürgerin war. Die Eheordnung der evangelischen Landeskirche A. B. trifft in dieser Beziehung keinerlei Bestimmungen; die einzige darin enthaltene Bestimmung über die Zuständigkeit der Ehegerichte ist der in Anm. 26 zum Abdrucke gebrachte §. 64. Uebrigens erscheint die Ansicht Szász' auch a priori unhaltbar, wenn man bedenkt, daß, meines Wissens wenigstens, keine Civilproceßordnung die Zuständigkeit eines Gerichtes von der Staatsbürgerschaft der Parteien abhängig macht. Es können doch unzweifelhaft Deutsche, die in Oesterreich oder Ungarn wohnen, daselbst, und umgekehrt Oesterreicher, die in Deutschland wohnen, dort die Trennung ihrer Ehe erwirken. Ja noch mehr, dieselben können in

Nachdem das Ehegericht die hier geforderten Daten geprüft, deren Glaubwürdigkeit beurtheilt und seine Zuständigkeit festgestellt hat, muß für dessen Urtheil im Sinne der oben (Anm. 5) erwähnten Landesgrundgesetze das durch die kirchliche Gesetzgebung geschaffene und im Protokolle der Generalsynode Nr. 13 vom Jahre 1870 enthaltene Kirchengesetz[28]) zur Richtschnur dienen. Darnach hat das Gericht

ihrem Heimatlande, wenn sie nicht ihren Wohnsitz dahin verlegen, die Trennung ihrer Ehe nicht erwirken. Es würde also die obige Ansicht Szász' allen civilprocessualen Grundsätzen widerstreiten.

[28]) Auszug aus dem Protokolle der am 26., 27. ꝛc. Juni 1870 abgehaltenen Generalsynode. — Gerhard Szász sen. von Klausenburg stellt bezüglich der Scheidungsprocesse von Ehen gemischter Religion den nachfolgenden Antrag: Mit Rücksich auf glücklichere Verhältnisse unseres Vaterlandes, wonach die Gesetzgebung vom Jahre 1868 die Gleichberechtigung der verschiedenen Confessionen wieder herstellte und sicherte, selbst für uns Protestanten die Unverletzlichkeit unserer Autonomie aussprach und uns das volle, über unsere Gläubigen auszuübende richterliche Recht zurückgab, mit Rücksicht darauf, daß in den vor dem katholischen Forum abgeführten Scheidungsprocessen bei Ehen gemischter Religion bei den Begriffen, welche die Katholiken von dem Sacramente der Ehe haben, in dem sie dieselbe für unlösbar halten, stets nur auf Separation erkannt wird; in Erwägung, daß die Separation in der Regel nur aus solchen Gründen ausgesprochen wird, welche nach unseren protestantischen Kirchengesetzen das Divortium involviren; habe unsere Generalsynode hiemit den Beschluß zu fassen: daß sie in Hinkunft unseren Gläubigen gegenüber die vom katholischen Consistorium ausgesprochene Separation als ein Divortium betrachtet, übrigens aber jene Modalität des Verfahrens, mit welcher unsere Ehegesetze den bisherigen Usus vorschrieben, wornach unser Religionsgenosse vorher auf sechs Monate separirt wurde, außer Kraft setzt und mit dem Vollzuge dieses Beschlusses die betreffenden Senioratsorgane betraut.

Unsere Generalsynode stellt im Sinne der diesfalls bestehenden Gesetze nachfolgende drei Modalitäten auf und erhebt sie zum Beschlusse:

a) In dem Falle, wenn bei Eheleuten gemischter Religion auf lebenslängliche Separation erkannt wurde, haben unsere Gerichte nach unseren Gesetzen für den Theil reformirter Religionen die Scheidung für ewige Zeiten auszusprechen;

b) in dem Falle, wenn Eheleute gemischer Religion aus solchen Gründen zur temporären Separation von Tisch und Bett verurtheilt wurden, aus welchem unsere Ehegesetze eine Trennung (Divortium) aussprechen, haben unsere Ehegerichte für den Theil reformirter Religionen ebenfalls die Trennung für ewige Zeiten auszusprechen;

c) in jenen Fällen, in welchen die Motive des Separationsurtheiles auch im Sinne unserer Kirchengesetze eine sechs Monate anhaltende und mittelst Urtheiles auszusprechende Separation erfordern, haben unsere Ehegerichte bezüglich der sechsmonatlichen Separation jene Anordnungen unserer Justizpflege vor Augen zu halten, daß sie von Schöpfung des Absonderungsurtheiles an nur nach Ablauf von sechs Monaten, und auch da nur nach der Zwangsprobe durch die externe Behörde für den Theil reformirter Religion die Trennung für ewige Zeiten aussprechen. Szász, Nr. 14.

a) wenn Ehegatten verschiedener Religionsbekenntnisse lebenslänglich geschieden wurden, im Sinne seiner kirchlichen Gesetze bezüglich der seiner Confession angehörigen Partei die Trennung für immer auszusprechen [29]);

b) wenn die Ehegatten verschiedener Religion aus solchen Gründen zeitlich von Tisch und Bett geschieden wurden, aus welchen die Ehegerichte der betreffenden Confessionen die Trennung aussprechen, ebenfalls bezüglich des zu seinem Glaubensbekenntnisse gehörigen Ehegatten auf Trennung der Ehe zu erkennen;

c) wenn die Gründe des Scheidungserkenntnisses auch im Sinne der Kirchengesetze seines Bekenntnisses eine sechs Monate lange und mittelst Urtheil auszusprechende Scheidung nach sich ziehen, sich jene Anordnung seiner Gerichtsbarkeit vor Augen zu halten, wonach von der Schöpfung des absondernden Urtheiles ab nur nach Ablauf von 6 Monaten, und auch da nur nach der behördlichen Zwangsprobe, für den seinem Bekenntnisse angehörigen Ehetheil die Scheidung für immer ausgesprochen wird. Die hier erwähnte, ursprünglich vorgeschriebene Zwangsprobe wurde seither von der die Gewalt der Gesetzgebung ausübenden Districtualcongregation durch die Erinnerung seitens der Presbyterier ersetzt, beziehungsweise aufgehoben. [30])

---

[29]) Vgl. zu diesem und dem folgenden Punkte den oben Anm. 26 abgedruckten §. 64, Eheordnung.

[30]) Auszug aus dem Protokolle der zu Klausenburg am 23. bis 30. Mai 1875 abgehaltenen Generalversammlung des Siebenbürger evangelisch-reformirten Kirchendistrictes. 81. Verlesen wird der Antrag des Directoriums über die Substitution der in Ehescheidungsfällen angewendeten Disciplinar-Arreststrafen: Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat in seinem Rescripte, Z. 337 a. c. mitgetheilt, daß man in Folge gemeinsamer Verhandlungen mit den Ministern des Innern und der Justiz darin übereingekommen ist, daß, nachdem der §. 22 des Gesetzartikels LIV : 1868 ausdrücklich sagt, daß die Eheangelegenheiten nur insoferne zur Competenz der kirchlichen Scheidungsgerichte gehören, als diese letzteren über die Giltigkeit des Ehebundes, die temporäre Absonderung oder gänzliche Scheidung ein Urtheil sprechen, alle aus dem Eheverhältnisse herrührenden sonstigen Streitfragen aber vor die Civilbehörden gehören, die kirchlichen Gerichte keine Verfügungen treffen können, welche sich auch auf das Verfahren der weltlichen Behörden erstrecken, daher auch die Eheleute durch die weltlichen Behörden zum Beisammenwohnen durch keinerlei körperliche Strafen gezwungen werden dürfen. Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat auch mittelst Circulars die Verfügung getroffen, daß die externe Behörde derlei Zuschriften der Kirchenrichter nicht berücksichtige. Nachdem aber nach unseren bestehenden Gesetzen sowohl in den sogenannten Separations- als auch in den aus infidelis desertio angestrengten Processen der Zwang durch die externe Behörde ein wesentliches Erforderniß ist; hat, damit auch insolange, als in dieser Angelegenheit die Districtual-Generalversammlung eine Verfügung treffen

Ich habe hiemit das Verfahren vor den Siebenbürgischen Ehegerichten geschildert und bringe, da die meisten der Leser derartige Trennungsurtheile der Siebenbürgischen Ehegerichte noch nicht gesehen haben dürften, einige derselben zum Abdrucke. Leider stehen mir nur mehrere Erkenntnisse des unitarischen Ehegerichtes, sowie eines des evangelischen Ehegerichtes H. B. zu Gebote, keines aber von einem evangelischen Ehegerichte A. B. zur Verfügung. Es möge nun je ein Erkenntniß des unitarischen, sowie des reformirten Ehegerichtes und Eheobergerichtes hier Raum finden.

---

würde, derlei Processe zum großen Nachtheile der streitigen Theile nicht behindert werden und die Gerichte unserer Kirchendistricte gleichmäßig vorgehen, unser Directorium den hochehrwürdigen Bischof Peter Nagy ersucht, wegen Regelung des Vorganges der Kirchendistrictsgerichte das Erforderliche zu veranlassen, in Folge dessen derselbe an die Districtual-Dechane das nachfolgende Circular erließ:

a) In Separationsprocessen: Der Zwang der externen Behörde ist über Zuschrift der Dechantei durch den ordentlichen Seelsorger des betreffenden Individuums in Gegenwart von 4 Presbytern zu vollziehen. Der Seelsorger hat den Theil, welcher zum Gatten nicht zurückkehren will, an den vor Gott und den Menschen abgelegten feierlichen Eid ernstlich zu erinnern, mit einem Worte zur Erfüllung seiner Pflicht moralisch zu zwingen. Für den Fall der Erfolglosigkeit der Mahnung ist über diese Thatsache ein förmliches Zeugniß mit der Unterschrift des Seelsorgers und der anwesenden Presbyter auszufertigen. Die Presbyter können für ihr Erscheinen von dem Betreffenden ihre ordentlichen Diäten verlangen und kann auch das Kirchendistrictsgericht den Ehegatten, welcher zu seiner Pflicht und seinem Eide nicht zurückkehren will, zu Gunsten der Witwen- und Waisencasse mit einer mäßigen Strafe belegen. — b) Im Falle des treulosen Verlassens: Nachdem die Parteien zusammenbeordert wurden, ist diejenige, welche nicht zurückkehren will, in Gegenwart des Localseelsorgers und von 4 Presbytern ernstlich zum Beisammenwohnen nach dem Urtheile des Kirchengerichtes aufzufordern, worüber das Zeugniß in der obgesagten Weise auszustellen ist. Die Diäten der Presbyter sind zu bezahlen. Der dieser ernsten Aufforderung nicht nachkommende Theil ist vor das ganze Presbyterium zu citiren und hier nach vorausgegangener Mahnung zum Halten seines Eides aufzufordern. Das hierüber auszustellende Zeugniß fertigt der Vorsitzende und der Notär des Presbyteriums, das Factum selbst aber wird in das Protokoll des Presbyteriums eingetragen. Die Diäten des Presbyteriums hat der Citirte zu bezahlen, und kann, wenn die Aufforderung auch dann keinen Erfolg hätte, das Kirchendistrictsgericht vor dem Ausspruche der Scheidung den treulosen Verlasser zu Gunsten der Witwen- und Waisencasse bestrafen. Es wird bemerkt, daß der treulose Verlasser sowohl vor die Vertreter des Presbyteriums, als auch vor das ganze Presbyterium nur in Folge der separaten Anordnung der Dechantei citirt wird. Diese Anordnungen sind den Proceßacten beizuschließen. Die Erhebung dieser provisorischen Maßregeln zur Gesetzeskraft werden der Districtual-Generalversammlung empfohlen.

Der Antrag des Directoriums wird in seinem ganzen Umfange angenommen und wird der auf unserem kirchlichen Rechte basirte Zwang der externen Behörden durch die bereits provisorisch in's Leben getretene Vorschrift definitiv substituirt. Szászs, Anm. 14.

Die Urtheile der unitarischen Ehegerichte lauten [31]):

1. Urtheil des unitarischen Ehegerichtes:

Unitarisches geistliches Untergericht in Kolozs-Doboka (Klausenburg), Z. 58 ex 1877. Gesuch der T. S., unitarischer Confession, um endgiltige Scheidung von ihrem Gatten, dem Wiener Einwohner D. R., zum Zwecke der Freiheit, eine glücklichere Ehe eingehen zu können.

Urtheil: Mit Rücksicht einerseits darauf, daß die Zuständigkeit der Bittstellerin durch Documente gerechtfertigt ist, namentlich durch das Document sub E, daß sie in Klausenburg in die unitarische Kirche aufgenommen wurde, durch die Urkunden F und G aber, daß sie naturalisirt ist und in Klausenburg das Bürgerrecht erhalten hat, mit Rücksicht andererseits darauf, daß laut des Documentes C schon im Jahre der Verehelichung die Herstellung des Friedens zwischen den uneinigen Eheleuten auch dreimal vergebens versucht wurde, weil dies erfolglos blieb und sie im Jahre 1871 sub Z. 1148 sich vor dem k. k. Kreisgerichte . . . . von ihrem Gatten von Tisch und Bett getrennt hat und seit dieser Zeit nie mit ihm lebt, weil — wie sie in ihrem Gesuche sagt — der Haß gegen ihren Gatten fortwährend zunimmt, und sie mit ihm unter keinem Vorwand und keinen Umständen leben will und zu leben wünscht, so gibt unser geistliches Untergericht dem Ansuchen der Bittstellerin T. S. Folge und entbindet sie im Sinne unserer vaterländischen und kirchlichen Gesetze, namentlich im Sinne der manuductio VII, r. §. 42 Syn. Jur. Conn. §§. 217—219 II. Jos. C. B. (Josephina constitutio Benigna) 57—59 und §. 8 des G. A. LIII ex 1868 [32]) des zwischen ihr und ihrem Gatten D. R.

[31]) Diese Erkenntnisse erflossen in dem unten §. 13, Nr. 9 mitgetheilten Falle.

[32]) Die hier bezogene Synopsis heißt mit vollem Titel „Synopsis iuris connubialis seu tractatus de jure connubiorum. Studio et labore Petri Bod de F. Csernaton. Cibinii 1763“ und wurde von mir schon oben Anm. 21 erwähnt. Von den hier bezogenen Stellen habe ich die eine, §. 220, bereits daselbst zum Abdruck gebracht. §§. 217 und 218 lauten in deutscher Uebersetzung (das lateinische Original konnte ich mir nicht verschaffen):

§. 217. Welches solche Gründe (zur Trennung) sind? Uebermäßige Grausamkeit des Gatten, Hang der Gattin zu fortwährenden Streiten und Beschimpfen, zwischen den Eheleuten eingetretene schwere Streitigkeiten, unerträgliche Sitten, Trunkenheit und mehr solche, welche man der Beurtheilung des Richters anvertrauen muß.

§. 218. Wie vielfach ist die Scheidung?

Zweifach, die eine ist eine immerwährende, welche eine eigentliche Trennung zur Folge hat, nur mit dem Unterschiede, daß dem schuldlosen Theile bei Lebzeiten des Schuldigen die Ehe untersagt wird. Diese, welche weder aus der heiligen Schrift, noch aus den leitenden Regeln der gesunden Vernunft bestätigt und nachgewiesen werden kann, achten die Protestanten nicht.

zu Wien am 30. April 1870 geschlossenen Ehebündnisses endgiltig und befreit sie zu einer anderen glücklicheren Ehe.

Da gegen dieses Urtheil der Ehevertheidiger keine Einwendung hat, so wird dasselbe wegen Bestätigung dem geistlichen Obergerichtshofe zu unterbreiten beschlossen. Gegeben zu Klausenburg am 24. Juni 1880. Aus dem Protokolle der vom Kolozs-Dobokaer unitarischen geistlichen Unter-

---

Die andere ist eine zeitliche, welche das eheliche Beisammenleben auf einige Zeit aufhebt, zum Zwecke, damit die Ehegatten in Folge des Ueberdrusses des Alleinlebens zurückkehren, ihre Sitten verbessern und in Zukunft ruhig und in Frieden mit einander wohnen können.

Die angezogenen Paragraphe des Ehepatentes Josef II. (Enyvari, S. 52 ff.) lauten:

§. 57. Tertio: Solutionem vinculi matrimonialis in eo quoque casu admittimus, si inter coniuges capitale odium, aut insuperabilis aversio enata fuisset, ac utraque pars divortium postularet. In eiusmodi attamen casibus iudicia petitum divortium nunquam illico concedent, verum praevie ad tempus aliquod separationem a mensa et thoro ordinabunt, hancque pro ratione circumstantiarum etiam repetent.

§. 58. Si denique omnia adhibita media in irritum caderent, nullaque spes adesset coniuges tales aliquando rursus ad pacem et unionem reducendi, tum iudicia ad totalem quidem separationem procedere possunt, haec tamen tunc solum locum habebit, si ambae partes coniugatae eandem adhuc petierierint et prolibus ex connubio tali progenitis nulla per id iniuria illata fuerit.

§. 59. In quolibet separationis quoad vinculum casu simul etiam omnes per unam, aut alteram partem formatae praetensiones superandae sunt. Speciatim autem nulla vinculi solutio concedenda est, usque dum quaestio quoad intertentionem et educationem susceptarum fors prolium, seu mediante contractu coram iudicio per partes confirmando, seu per iudiciariam determinationem, et excisionem superata fuerit, neque ullus parochus, pastor aut popa sub poena amotionis divortiatum aliquem coniugem ex primo matrimonia proles habentem secus copulare praesumet, quam si prius factam pro prolibus excissionem, aut emensionem sibi exhiberi fecerit.

§. 8 des G. A. LIII : 1868 vgl. oben S. 32.

Die „Manuductio“ ist, wie ich Roszner entnehme, eine Privatarbeit, welche angeblich von einem unitarischen Superintendenten Namens Michael Almassy gegen Ende des 16. Jahrhunderts verfaßt und durch Gerichtsgebrauch zur Rechtsquelle wurde. Trotz ihres Alters ist diese Arbeit noch immer nur im Manuscripte vorhanden und hat dieselbe noch in keinem auch in ungarischer Sprache verfaßten Lehrbuche des Kirchenrechtes Erwähnung gefunden. Der volle Titel derselben ist: „Brevis manuductio ad consuetum processum fori ecclesiastici. — Ein anderes in meinem Besitz befindliches Trennungserkenntniß wird mit denselben Gesetzesbestimmungen und außerdem noch mit §. 14 G. A. XLIII : 1868 (siehe oben S. 31 begründet.

gerichtshofe am 7. August 1877 zu Klausenburg abgehaltenen Sitzung. Dionisius Peterfi m. p., Kirchengemeindenotär. S. S. Delengg. 776/880.

2. Urtheil des unitarischen Ehe-Obergerichtes:

Z. 60 ex 1877 G. O. G.

Der Central-Vertretungs-Rath der unitarischen Cultusgemeinde als geistlicher Ober-Gerichtshof hat in seiner am 18. August 1877 zu Klausenburg abgehaltenen Sitzung jenes Gesuch der am 6. Juni 1849 geborenen, laut des vom ungarischen Ministerium des Innern sub Z. 26683 ex 1877 ausgestellten Documentes mit dem ungarischen Staatsbürgerrechte bekleideten, laut des Magistrats-Documentes sub Z. 4399 ex 1877 nach der Stadt Klausenburg zuständigen und laut des geistlichen Documentes sub Z. 165 ex 1887 als Solche der Klausenburger unitarischen Kirchengemeinde als Mitglied angehörenden T. S., daß sie von ihrem, dem in . . . . geborenen D. R. endgiltig geschieden werde, der Superrevision unterzogen, und nach der vom geistlichen Untergerichtshofe des Koloz-Dobokaer Kreises von Amtswegen erfolgten Appellation das folgende Urtheil gebracht: Der geistliche Obergerichtshof hat sich nach Prüfung der auf diese Angelegenheit Bezug habenden Documente, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und auf das Gesuch sub X. der Bittstellerin und auf die Motive desselben richterlich von der unversöhnlichen Gehässigkeit der Parteien gegen einander, insbesondere aber von jener der Bittstellerin gegen ihren Gatten, welche selbst eine sechsjährige Trennung zu beseitigen nicht im Stande war und davon überzeugt, daß wegen dieses Hasses die am 30. April 1870 in Wien geschlossene Ehe dem Zwecke derselben entsprechend und ohne Gefährdung der Seelenruhe und der heiligsten Interessen beider Parteien, insbesonders aber jener der Bittstellerin, nicht aufrecht gehalten werden kann.

Deshalb bestätiget er das vom geistlichen Untergerichtshofe vom 7. August 1877 sub Z. 58 in dieser Angelegenheit hinsichtlich der Bittstellerin T. S. gebrachte und giltig scheidende Urtheil auf Grund der in demselben aufgezählten Motive und Gesetze vollinhaltlich und beschließt den Vollzug desselben.

Aus dem Protokolle der vom Eingangs genannten geistlichen Obergerichte am erwähnten Orte und Tage abgehaltenen Sitzung an demselben Orte und zur selben Zeit glaubwürdig ausgefolgt durch Josef Razsi m. p., Notär-Stellvertreter. L. S. Dolm. G. Z. 776/880. —

Die Urtheile der evangelischen Ehegerichte H. B. lauten [88]):

1. Urtheil des Ehegerichtes: Zahl 47, 1872, Protokollar-Auszug.

[88]) Dieselben sind den Acten des in §. 13, Nr. 11 mitgetheilten Falles entnommen.

Es wird das Gesuch des Klausenburger Inwohners F. E. verlesen, worin derselbe bittet, daß, nachdem er von seiner Ehegattin K. S. durch das Wiener Landesgericht am 11. Mai 1869 von Tisch und Bett geschieden wurde, so möge diese Separation bezüglich seiner als unseres Glaubensgenossen in Divortium umgewandelt und er zu glücklicherer Ehe freigesprochen werden.

Diesem Gesuche legt derselbe in D das Urtheil des Wiener k. k. Gerichtes in Original bei, sub E das Zeugniß des Wiener evangelischen reformirten Pfarramtes, daß er Mitglied der evangelisch-reformirten Kirche ist, sub A das Zeugniß des Klausenburger Stadthauptmannes, daß er seit 15. August d. J. Klausenburger Inwohner ist, sub B das Zeugniß des städtischen Steueramtes, daß er ordentlicher Steuerträger von Klausenburg ist, endlich sub C die Quittung des Kirchen-Cassiers, daß er in der Klausenburger evangelisch-reformirten Kirchengemeinde seinen Kirchenbeitrag geleistet hat.

Nachdem unser Ehegericht die eingereichten Schriften geprüft, überzeugte es sich, daß Gesuchsteller wirklich reformirt ist, daß er, seinen Geburtsort verlassend, durch seine Uebersiedlung nach Klausenburg, indem er sich unter die hiesigen Steuerzahler aufnehmen ließ und seinen diesfälligen Verpflichtungen auch entsprochen, das Bürgerrecht erworben hat; es halte ihn daher für vollkommen berechtigt, die Vortheile zu genießen, welche ihm die autonomen Gesetze unserer Siebenbürgischen evangelisch-reformirten Kirche als unserem Glaubensgenossen sichern. Auf Grund dessen wird dem Gesuche des Bittstellers willfahrt und im Sinne unserer politischen Gesetze laut §. 218—220 Syn. jur. conn. bezüglich seiner als unseres Glaubensgenossen die definitive Trennung (Divortium) hiemit ausgesprochen, Bittsteller zu glücklicherer Ehe freigesprochen; während bezüglich der römisch-katholischen Partei die Entscheidung ihres competenten Forums unberührt bleibt.

Aus der am 8. October 1872 abgehaltenen Sitzung der außerordentlichen Ehegerichte der Klausenburger evangelisch-reformirten Diöcese. Ausgefertigt durch Dominik Szász m. p., Diöc.-Notär.

2. Urtheil des Ehe-Obergerichtes: Z. 1872 aus der Klausenburger Diöcese in der Scheidungssache des F. E.

Urtheil: Das Urtheil des Untergerichtes wird bestätigt. Dieses Endurtheil wird mit Ausschluß aller Rechtsremedien in Vollzug zu setzen angeordnet und behufs nöthiger Vollziehung den betreffenden p. t. inneren und äußeren Behörden hiemit amtlich mitgetheilt. — Aus der zu Klausenburg am 16. October 1872 abgehaltenen außerordentlichen Sitzung des Appellations-Ehegerichtes der Siebenbürgischen evangelisch-reformirten Kirche. Ausgefertigt durch Carl Eletzen m. p., Gen.-Notär.

Aus der von mir gegebenen Darstellung des instantiellen Eheprocesses wird jeder Fachmann die Ueberzeugung schöpfen, daß derselbe sehr einfach und der äußeren Form nach kaum ein Proceß zu nennen ist. Ein Proceß im eigentlichen Sinne mit dem ganzen Apparate der Vernehmung beider Parteien, Zeugen, Beibringung von Beweisen u. s. w. ist aber auch nicht nothwendig, weil der in Frage stehende Eheproceß schon im Vorhinein durch das rechtskräftige Urtheil des zuständigen katholischen Ehegerichtes oder staatlichen Gerichtes sein Ende erreichte. Das Urtheil der Siebenbürgischen Ehegerichte in derlei Fällen ist eben nichts anderes als ein über Ansuchen des dem betreffenden Bekenntnisse angehörigen Ehetheiles erlassenes deliberatum declarativum, welches denselben als protestantische oder unitarische Partei auf Grund des Scheidungserkenntnisses und den Gesetzen der Siebenbürgischen protestantischen Kirche A. C. und H. C. oder der unitarischen Kirche gemäß von dem Ehebande für befreit betrachtet und erklärt, während der Katholik verbliebene Ehegatte in jeder Beziehung von dem gefällten Erkenntnisse unberührt bleibt, und für ihn lediglich das seinerzeit erflossene Scheidungserkenntniß maßgebend ist; dies umsomehr, als laut der angeführten Landes- und Kirchengesetze das Ehegericht der drei Bekenntnisse über den nicht seinem Bekenntnisse angehörigen anderen Ehetheil auch kein Urtheil fällen könnte. Ein derartiges Erkenntniß, womit eine bereits von dem staatlichen oder einem anderen confessionellen Gerichte geschiedene Ehe auf Grund dieses Scheidungserkenntnisses für getrennt erkannt wird, kann auch keineswegs als etwas auffallendes, am allerwenigsten aber, wie es manchmal geschieht, als eine große Ungesetzlichkeit (so Roszner) angesehen werden. Thatsächlich trifft das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eine ähnliche Bestimmung. §. 77, al. 2 desselben verfügt nämlich: „Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen." Aehnlich der blos für Baiern giltige §. 78, al. 2. [34]) Wenn das Gesetz hier von der Auflösung des Ehebandes im ordentlichen Proceßverfahren spricht, so ist dies keineswegs so zu nehmen, als ob der ganze Proceß neu durchgeführt, etwaige Zeugen

[34]) Derselbe lautet: „Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheiles geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675, Absatz 1 und 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat."

vernommen werden müssen u. s. w. Daß dies thatsächlich nicht der Fall, ergibt sich aus den Worten: „auf Grund des ergangenen Urtheiles". Es ist der Entscheidung über die Auflösung der Ehe vielmehr das bereits erflossene Trennungserkenntniß zu Grunde zu legen und nur eine einzige Einwendung, nämlich die der stattgehabten Wiedervereinigung, zulässig.[35]) Dadurch ist das Verfahren wesentlich vereinfacht. Das Verfahren bei den Siebenbürgischen Ehegerichten beruht auf demselben Gedankengange. Es wäre übrigens nicht einmal auffallend, wenn selbst dieses kurze Verfahren wegfiele und einfach erklärt würde, nach Trennung einer Ehe können akatholische oder akatholisch gewordene Eheleute ohne weiters sich wieder verehelichen. Hatte doch das allgemeine preußische Landrecht eine derartige Bestimmung sogar hinsichtlich der Katholiken getroffen (vergl. oben S. 2, 3), während das sächsische Gesetzbuch zum mindesten eine solche Bestimmung hinsichtlich gemischter Ehen für die Protestanten trifft, indem §. 1769 verfügt. „Eine Scheidung der Ehe gilt für den katholischen Ehegatten (bei gemischten Ehen) als Trennung von Tisch und Bett auf Lebenszeit, und eine Trennung von Tisch und Bett auf Lebenszeit für den evangelischen Ehegatten als Scheidung." Es kann daher in dem Verfahren der Siebenbürgischen Ehegerichte — abgesehen davon, daß confessionellen Gerichten überhaupt so große Befugnisse eingeräumt sind — etwas sehr Auffallendes und gar etwas Ungesetzliches nicht gesehen werden. Bemerkt muß übrigens werden,

---

[35]) Stölzel, S. 44, 45: „Wer unter der Herrschaft eines ihm minder günstigen Rechtes einen Proceß durchgeführt hat, kann diesen Proceß nicht von Neuem durchführen, um die Vortheile zu erlangen, welche ein etwa später eingeführtes günstigeres Recht ihm gewährt hätte, wenn unter dessen Herrschaft sein Proceß sich abgespielt haben würde. Es entscheidet vielmehr der oben bereits berührte Satz: der einmal consumirte Streitstoff kann nicht noch einmal reproducirt werden; der neuen Klage stünde die exceptio rei judicatae entgegen. Die vor dem Reichsgesetz Getrennten hätten also die Scheidung im Proceßwege nicht durchsetzen können. Indem der Absatz 2 des Paragraphes diesen Proceßweg eröffnete, sprach er aus, daß eine exceptio rei judicatae im eben entwickelten Sinne unbegründet sein solle. Daneben sprach er weiter aus, daß das Trennungsurtheil (auch wenn es von einem geistlichen Gerichte ergangen) die actio judicati auf Scheidung erzeuge und daß dieser actio judicati gegenüber keine weitere Einrede statthaft sei, als die Einrede stattgehabter Wiedervereinigung. So wurde der zugelassene Scheidungsproceß wesentlich vereinfacht. Nur die Thatfrage, ob ein rechtskräftiges Trennungsurtheil vorliegt, und ob eine etwa vom verklagten Theil vorgeschützte Einrede der Wiedervereinigung begründet ist, bildet den Gegenstand des Streitverfahrens. Diese Vereinfachung des Umwandlungsprocesses erspart den Parteien Zeit und Kosten; in keiner Weise ist aber der Umwandlungsproceß eine bloße Formalität, deren Außerachtlassung auf den Bestand der Ehe einflußlos wäre, vielmehr hat er mit Rücksicht auf das Wiedervereinigungsrecht der Parteien eine sehr wesentliche materielle Bedeutung."

daß nur das Verfahren vor den Ehegerichten der unitarischen und reformirten Kirche dadurch des processualen Charakters entkleidet wird, daß der andere Ehetheil nicht vorgeladen wird. Nach den Grundsätzen der evangelischen Siebenbürgischen Landeskirche wird der Beklagte auch vorgeladen (§§. 4, 5, Proceßordnung).[36]) Dadurch ist der Grundsatz des contradictorischen

[36]) Dieselben lauten: §. 4. 1. Die Verhandlungen in Eheprocessen werden mündlich geführt. In der Verhandlung ist so vorzugehen, wie es das Wesen einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die wahre Beschaffenheit der Sache fordert. Insbesondere sind die streitenden Theile persönlich vorzuladen und zu vernehmen. 2. Die Eheleute, Geisteskranke ausgenommen, haben sich selbst zu vertreten. Doch können mit ihnen auch Beistände zu gerichtlichen Verhandlungen zugelassen werden. — §. 5. 1. Die gerichtliche Vorladung erfolgt durch schriftliche Citation beider Theile im Wege des zuständigen Pfarramtes. 2. Im Desertionsproceß wird der abwesende Theil durch Edictalcitation vorgeladen. 3. Parteien, welche der Vorladung ohne statthaften Grund (Krankheit u. A.) nicht Folge leisten, verfallen außer den Gerichtsgebühren und dem Kostenersatz für die erschienene Partei in die, in der gesetzlichen Taxnorm enthaltene Geldstrafe; nach vergeblicher zweiter oder einer peremtorischen Citation sind sie im Wege der politischen Behörde zum Erscheinen zu verhalten. — Nur bei der Verhandlung vor dem Oberehegerichte können die Parteien auf das persönliche Erscheinen vor Gericht verzichten, wie dies aus §. 35 Proceß-Ordnung hervorgeht, dessen Abs. 1 meines Erachtens blos von dem Erscheinen vor dem Obergerichte spricht. §. 35 cit. lautet: 1. In allen Processen, die von amtswegen zur Revision an das Oberehegericht geleitet werden, steht es den Parteien in der Regel, d. h. wenn die Actenlage nicht das Gegentheil erheischt, frei, von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht Umgang zu nehmen. 2. Falls es nach den Acten unumgänglich nothwendig wäre, daß die Parteien, eventuell nach neuer Erhebung vor der unteren Instanz, persönlich vor dem Oberehegericht erscheinen, so ist dieses in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken. 3. Wenn die Partei jedoch in einem zur Revision vorgelegten Processe etwas Neues vorzubringen hat (§§. 24, 36), so ist es jedenfalls nothwendig, daß sie persönlich vorstehe. 4. Hierüber sind die Parteien in jedem einzelnen Fall anläßlich der Zustellung des Vorladungssignetes eingehend zu belehren. Das Pfarramt hat rechtzeitig, spätestens bis zu den dem Gerichtstermine vorhergehenden Tage, durch directe Mittheilung an das Oberehegericht dieses in Kenntniß zu setzen, daß die Parteien vor Gericht nicht erscheinen, und welches das Begehren derselben bezüglich der in Frage stehenden Ehescheidung sei. — Das Unterlassen der Vorladung bei den Ehegerichten H. B. wird übrigens von Szászy' Gutachten i. f. damit begründet, daß das Urtheil des Ehegerichtes kein Act einer, einen Scheidungsproceß abschließenden Gerichtsprocedur sei, weil eben gar kein Proceß geführt würde — das Urtheil sei vielmehr lediglich ein deliberatum declarativum, mittelst welchem über Ansuchen des Trennungswerbers die Umänderung der rechtsgiltigen Separation im Sinne der protestantischen Principien zu einem Divortium ausgesprochen wird. Außerdem berühre das Urtheil den anderen katholisch gebliebenen Ehetheil in dem Rechtszustande, der für ihn durch ein Scheidungserkenntniß geschaffen worden war, in keiner Weise. Endlich könnte der andere Ehetheil nach dem bestehenden Landesgesetze Art. XLVIII: 1868 (siehe oben S. 31) auch gar nicht vorgeladen

Verfahrens gewahrt, und muß dieses Verfahren genau so als Proceß bezeichnet werden, wie das nach §. 77 des deutschen Reichsgesetzes einzuschlagende Verfahren zur Erwirkung der gänzlichen Auflösung der Ehe. Ja, ich zweifle auch nicht, daß, wenn der geklagte Ehetheil erscheinen und die Einwendung der stattgehabten Wiedervereinigung erheben und beweisen würde, die Auflösung der Ehe nicht ausgesprochen würde. [37])

Bisher wurde das Verfahren bei der Eingehung von Ehen besprochen, bei welchen alle Vorsichtsmaßregeln angewendet wurden und insbesondere beide Ehewerber die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben konnten. Nicht immer geschieht dies aber, und zwar zum Theile deshalb, weil die Ehewerber nicht immer in der Lage sind, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, zum Theile aber auch deshalb, weil sie von ihren Berathern (zu welchen in erster Linie protestantische Geistliche und erst in zweiter Linie ungarische, sowie österreichische Rechtsfreunde zu zählen sind) nicht in genügender Weise über die Erfordernisse der Giltigkeit einer derartigen Ehe unterrichtet werden. Was die erste Ursache der Unterlassung eines Theiles der nothwendigen Schritte betrifft, so sind viele — und dies gilt insbesonders für den männlichen Theil — nicht in der Lage, die ungarische Staatsbürgerschaft zu erwerben, weil sie eben, ohne ihre Stellung aufzugeben, nicht aus dem österreichischen Staatsverbande austreten können. Dies gilt bezüglich aller jener, welche einen Beruf ausüben, für den der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft eine unerläßliche Bedingung ist. Dahin gehören zunächst alle österreichischen Staatsbeamten, ferner Gemeinde- und Landesbeamte, Advocaten, Notare u. s. w. Von solchen Personen wurden derartige Ehen häufig in der Weise geschlossen, daß sie selbst österreichische Staatsbürger blieben und nur der andere bereits verehelicht gewesene Theil aus dem österreichischen Staatsverbande austrat und das gewöhnliche, im Beginne dieses Paragraphes angegebene Verfahren einschlug. [38]) Häufig erlauben es aber auch die Mittel der Ehewerber nicht,

---

werden, weil in Siebenbürgen jedes Consistorium blos über die Thätigkeit der eigenen Mitglieder urtheile und über die Bekenner anderer Religionen keine Jurisdiction habe.

[37]) Es scheint mir dies insbesonders aus der Begründung der oben S. 43 ff. mitgetheilten Trennungserkenntnisse der unitarischen Ehegerichte hervorzugehen, in welchen mit Nachdruck auf die schon seit sechs Jahren andauernde Trennung der Eheleute hingewiesen wird.

[38]) Beispiele hiefür sind die unten §. 13, Nr. 4, 5 und 10 angeführten Fälle, in welchen der Ehegatte Lehrer, beziehungsweise Notar, beziehungsweise Polizeibeamter war und deshalb nicht aus dem österreichischen Staatsverbande austreten konnte. Fall 10 darf übrigens nur dann in diese Kategorie gerechnet werden,

sämmtliche, etwas kostspielige Vorbedingungen, wie insbesonders den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft, herbeizuführen. Solche Leute wenden sich — und dies leitet von selbst zu den anderen Fällen, bei welchen in Folge mangelhafter Berathung nicht alle Vorbedingungen einer giltigen Ehe erfüllt werden — gewöhnlich an einen protestantischen Pfarrer in Ungarn, der nur die Gesetze Ungarns im Auge hat, weder die österreichischen Gesetze, noch die Praxis der österreichischen Gerichte kennt, und deshalb Schritte für entbehrlich hält, die thatsächlich zur Giltigkeit der Ehe unbedingt nothwendig sind.[39] Ja, es kann nicht verhehlt werden, daß Seelsorger mitunter sehr leichtsinnig bei derartigen Ehen mitwirkten, bei Ehen, von welchen von vorneherein sicher war, daß sie nach österreichischem Rechte ungiltig sind, da dies schon nach ungarischem Rechte der Fall ist. Es muß dies insbesonders von jenen Ehen gesagt werden, welchen nicht einmal die Trennung der ersten Ehe vorausging, sondern bei welchen der trauende Seelsorger die in Oesterreich ausgesprochene Scheidung und den Uebertritt zur evangelischen Religion als genügende Voraussetzungen einer giltigen Ehe betrachtete.[40] Inwieweit Ehen, bei welchen nicht alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet wurden, giltig sind, wird später untersucht werden.

§. 5. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, N. 9482.

Auf die im vorigen Paragraph geschilderte Art wurde bis zum Jahre 1878 in zahlreichen Fällen die Eingehung einer zweiten Ehe ermöglicht, ohne daß die Behörden irgend welche Maßregeln dagegen ergriffen hätten, außer daß einige wenige derartige Ehen hinsichtlich ihrer Giltigkeit untersucht

wenn man der in den gerichtlichen Erkenntnissen ausgesprochenen Ansicht beistimmt, daß der Ehegatte österreichischer Staatsbürger war, welche Ansicht ich nicht theilen kann. Vgl. §. 13 i. f.

[39]) Beispiele hiefür sind die Fälle §. 13, Nr. 4, 6, 7, 11, 12 und 15. In den ersten drei Fällen war die Ehe besonders leichtsinnig eingegangen worden, indem nicht einmal die erste Ehe getrennt worden war — und gar kein Theil ungarischer Staatsbürger wurde. Im Falle 11, in welchem die Eheswerber leicht hätten sämmtliche Bedingungen erfüllen können, hatte der Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe die ungarische Staatsbürgerschaft erworben, die Ehegattin gar nicht. Im Falle 12 erklärte der Ehegatte ausdrücklich, er wäre bereit gewesen, ungarischer Staatsbürger zu werden, wenn dies seine geistlichen Rathgeber nicht für überflüssig erachtet hätten. Ebenso geschah dies im Falle 15. Hier hatte sowohl ein Klausenburger Advocat als der Bischof selbst die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch die Ehefrau für entbehrlich erklärt.

[40]) Es ist mir ein protestantischer Geistlicher in einem ungarischen Grenzorte bekannt, der solche Trauungen förmlich gewerbsmäßig betreibt.

wurden. Wann solche Ehen zum ersten Male geschlossen worden sind, ist mir nicht bekannt; möglich waren sie seit dem Jahre 1868, in welchem Jahre die ungarischen Staatsgrundgesetze erflossen; die erste Ehe, welche zu meiner Kenntniß kam, wurde im Jahre 1871 geschlossen und wurde für giltig erklärt.[1]) Es war natürlich, daß sich die Kunde davon bald verbreitete, um so mehr, als es sich in diesem Falle um die Tochter eines in der Wiener Gesellschaft sehr angesehenen Mannes handelte; zahlreiche Ehepaare folgten dem gegebenen Beispiele, ein bekannter Wiener Advokat beschäftigte sich ganz besonders mit der Durchführung von dergleichen Ehen, und es dauerte nicht lange, so war es allgemein bekannt, daß sich geschiedene Katholiken in dieser Weise neuerlich verehelichen können; auch die Behörden mußten davon wissen, da eben die Namen von Leuten, die in solcher Weise verehelicht waren, in aller Munde waren. In officieller Weise erlangte übrigens die Regierung dadurch von der Eingehung solcher Ehen Kenntniß, daß der Abgeordnete Dr. Kopp in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1875, und die Herrenhausmitglieder Schmidt und Baron Hye in der Sitzung des Herrenhauses vom 20. Februar 1877 offen auf diese Art der Umgehung des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes hinwiesen.[2])

Das österreichische Justizministerium hielt sich, anstatt zur Reform des österreichischen Eherechtes zu schreiten, für verpflichtet, gegen diese Ehen etwas zu thun und setzte sich wegen der zu treffenden Maßregeln mit den beiden anderen betheiligten Ministerien, nämlich dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Ministerium des Innern in Verbindung, ohne daß jedoch die Verhandlungen zwischen den drei Ministerien zu irgend einem Erfolge geführt hätten. Daran änderte auch der Umstand nichts, daß im Jahre 1877 die erste Siebenbürgische Ehe für ungiltig erklärt wurde.[3]) Erst im Jahre 1878 sah sich das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlaßt, sich mit der so häufig vorkommenden Delegation österreichischer evangelischer Pfarrämter zur Trauung von Siebenbürgischen Ehen zu beschäftigen, indem es nachfolgenden Erlaß publicirte (Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1878, N. 7438, im Verordnungsblatte dieses Ministeriums vom Jahre 1878, N. 27, S. 158):

„Da wiederholt österreichische evangelische Pfarrämter Seitens ausländischer Pfarrämter, insbesonders aber Seitens evangelischer Seelsorger aus den Ländern der ungarischen Krone zur Entgegennahme der Einwilligungs-Erklärung zur Ehe delegirt wurden, und sich erst kürzlich der Fall ereignet hat, daß auf Grund einer solchen

[1]) Vgl. unten §. 13, Nr. 2.
[2]) Vgl. oben S. 9 und 13.
[3]) Vgl. unten §. 13, Nr. 4.

Delegation Seitens eines ungarischen Seelsorgers eine Eheschließung vor einem österreichischen evangelischen Pfarrer stattfand, in Folge deren gegen die betreffenden Personen die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens der zweifachen Ehe anhängig gemacht werden mußte, so hat sich der Minister für Cultus und Unterricht nach gepflogener Einvernahme mit dem Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, mit Erlaß vom 16. Juli 1878 allen evangelischen Pfarrämtern durch den k. k. evangelischen Kirchenrath augsburgischer und helvetischer Confession bedeuten zu lassen, daß dieselben in allen Fällen, wo sie zur Entgegennahme der Einwilligungs-Erklärung zur Ehe Seitens eines nicht österreichischen Pfarramtes delegirt werden, jedesmal gemäß §. 78 a. b. G. B. die Prüfung der zum Abschlusse einer giltigen Ehe zu liefernden Nachweise vorzunehmen haben, falls auch nur ein Ehewerber österreichischer Staatsbürger ist."

Von diesem Erlasse kann man eigentlich nicht sagen, daß er gegen die Siebenbürgischen Ehen gerichtet gewesen sei. Ganz abgesehen davon nämlich, daß er ausdrücklich nur von jenen Ehen spricht, bei welchen ein Ehetheil österreichischer Staatsbürger ist, also sich nicht auf die mit allen Vorsichtsmaßregeln abgeschlossenen Siebenbürgischen Ehen bezieht, verbietet er die Siebenbürgischen Ehen nicht, ja nicht einmal die Trauung von solchen Ehen im Delegationswege, sondern fordert lediglich die Seelsorger zur genauen Prüfung der zum Abschlusse einer giltigen Ehe nothwendigen Nachweise auf — eine Pflicht, die ja ohnedies jedem Seelsorger, und zwar bei jeder Ehe, obliegt.

Veranlassung zu einem weiteren Schritte gab eine zweite Entscheidung des obersten Gerichtshofes, mit welcher am Beginne des Jahres 1879 abermals eine Siebenbürgische Ehe für ungiltig erklärt wurde.[4]) Diesmal war es, wenn ich recht berichtet bin, das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches die Initiative ergriff, indem es einen Erlaß entwarf und denselben im April des Jahres 1879 dem Ministerium des Innern zur Begutachtung übermittelte. Die Frucht dieser neuerlichen Verhandlungen zwischen den drei Ministerien war der Erlaß Sr. Excellenz des Ministers des Innern vom 22. October 1879, Z. 9482[5]) (Verordnungsblatt dieses Ministeriums vom Jahre 1879, N. 53, S. 475). Dieser Erlaß lautet:

[4]) Es geschah dies mit der unter §. 13, Nr. 5 angeführten Entscheidung.

[5]) Dieser Erlaß wurde auch dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe, und zwar mit einem Erlasse des Cultus-Ministeriums vom 8. November 1879, Nr. 16924, zur Kenntnißnahme zugestellt. Der Minister ersuchte darin, alle dem Erlasse zuwider handelnden evangelischen Pfarrer sofort nach der hierüber von der Landesbehörde an das betreffende kirchenregimentliche Organ erstatteten Anzeige in Disciplinaruntersuchung zu ziehen und die zu Gebote stehenden Mittel der Kirchendisciplin gegen solche renitente Geistliche kräftig zu handhaben. Schließlich wurde in diesem Erlasse bemerkt, daß mit Rücksicht auf besonders zahlreiche Fälle, in welchen solche Scheinehen vor evangelischen Militär-Seelsorgern geschlossen

„Es ist wiederholt vorgekommen, daß hierländische evangelische Seelsorger — zumeist auf Delegation nichtösterreichischer Pfarrämter — bei der Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern und andern Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren und deren Ehe nach österreichischem Eherechte nicht als getrennt gelten konnte, intervenirt haben. Dieses Verhalten einzelner evangelischer Seelsorger hat zur Folge gehabt, daß in nicht seltenen Fällen österreichische Staatsangehörige, nur um ihre nach österreichischem Eherecht unzulässige Wiederverehelichung zu ermöglichen, sich ihrer österreichischem Staatsbürgerschaft auf einige Zeit entäußert haben, und daß schließlich eine nach unsern Gesetzen absolut unzulässige Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten factisch nur noch davon abhängig erschien, ob ein solcher Ehetheil in der Lage war, sich für einige Zeit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zu begeben oder nicht. Obgleich hiedurch die bestehenden Gesetze umgangen wurden, hat doch die Regierung, da das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nur den ordentlichen Gerichten zukommt, sich bisher des Einschreitens enthalten und den competenten Ausspruch der Gerichte über die Rechtsbeständigkeit solcher Ehebündnisse abgewartet Da nun in neuester Zeit durch gerichtliche Entscheidung die Ungiltigkeit dieser Bündnisse festgestellt worden ist, so muß es nunmehr auch die Regierung als ihre Pflicht ansehen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um das Zustandekommen solcher Schein-Ehen — so viel an ihr liegt — hintanzuhalten. Demgemäß finde ich im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz anzuordnen:

1. Allen evangelischen Pfarrern Augsburger und helvetischer Confession ist zu erinnern, daß sie bei Vermeidung der Folgen des §. 78 des a. b. G. B. verpflichtet sind, bei Eheschließungen zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen ist, jede Mitwirkung, sei es im eigenen Namen oder im Delegationswege, zu versagen.

2. Sollten dennoch solche Schein-Ehen künftighin noch zu Stande kommen, so haben die Landesbehörden in den zu ihrer Kenntniß gelangten Fällen gegen den schuldtragenden Seelsorger im Grunde des §. 78 a. b. G. B. und der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B Nr. 198, vorzugehen und mit Hinweis auf das solchen Schein-Ehen entgegenstehende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes mit Beziehung auf §. 94 a. b. G. B. wegen Ungiltigerklärung der zweiten Ehe die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten und hievon unter Einem dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe die Mittheilung zu machen.

3. Auch in Fällen, wo außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder künftig eine solche Ehe-Abschließung zwischen österreichischen und anderen Staatsangehörigen erfolgt, ist, wenn die Ehegatten später ihren ordentlichen Wohnsitz im diesseitigen Reichsgebiete nehmen, gleichfalls in der eben angegebenen Weise die Mittheilung an dem competenten Gerichtshof zu erstatten.

Wien, am 22. October 1879. Taaffe m. p."

---

worden sein sollen, die getroffenen Maßregeln auch zur Kenntniß des k. k. Reichskriegs-Ministeriums gebracht werden und daß ebenso auch der königl. ungar. Minister für Cultus und Unterricht davon verständigt werde. Vgl. Jur. Bl. 1879, Nr. 50. Nebenbei bemerkt gab dieser Erlaß dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Anlaß zur Erneuerung seiner schon in den Jahren 1875 und 1877 an den Reichsrath gerichteten Petitionen um Reform des österreichischen Eherechtes.

Will man diesen Erlaß richtig würdigen, das heißt sich darüber klar werden, welche Wirkung dieser Erlaß haben konnte und sollte, so muß man zunächst seine juristische Natur in's Auge fassen.

In dieser Beziehung ist vor Allem hervorzuheben, daß der Erlaß vom Ministerium des Innern an die ihm unterstehenden Landesbehörden gerichtet ist und daher, wenn er auch im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassen wurde, keineswegs beabsichtigen konnte, einen Einfluß auf das Vorgehen der Gerichte auszuüben. Er kann insbesondere nicht als eine authentische Interpretation der über die Giltigkeit von Ehen bestehenden Gesetze betrachtet werden, wovon übrigens auch dann keine Rede sein könnte, wenn er nur vom Justizministerium ausgegangen wäre. Denn auch dieses hat nicht das Recht, Gesetze authentisch zu interpretiren, indem dieses Recht lediglich der gesetzgebenden Gewalt, das heißt Seiner Majestät dem Kaiser im Vereine mit dem Parlamente zusteht. Es war meines Erachtens mit dem in Rede stehenden Erlasse nicht einmal beabsichtigt, die darin ausgesprochene Rechtsansicht der Regierung den Gerichten zur Berücksichtigung zu empfehlen, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß demungeachtet vielleicht die Gerichte an diese Rechtsanschauung sich gebunden glauben möchten. Es ist übrigens eine solche Annahme zur Erklärung der späteren Entscheidungen, mit welchen Siebenbürgische Ehen für ungiltig erklärt wurden, gar nicht nothwendig, da ja schon früher der oberste Gerichtshof in zwei Fällen im gleichen Sinne entschieden hatte.

Es ist, um diesen Erlaß richtig zu verstehen, ferner nothwendig, die Absicht desselben zu erforschen. Diese geht nun unzweifelhaft dahin, die Eingehung von Ehen, welche nach österreichischen Gesetzen ungiltig sind, und damit auch die Umgehung dieser Gesetze zu *verhindern*. Was betrachtete aber die Regierung dabei als Gesetzesumgehung, oder mit anderen Worten, *welche* Ehen sollte der Erlaß verhindern? Zur Beantwortung dieser Frage muß auf die im vorigen Paragraph geschilderte Art der Eingehung einer Siebenbürgischen Ehe zurückgegriffen werden. Dieselbe umfaßte bis zum Erlasse nachfolgende Acte:

1. Scheidung des verheirateten Ehewerbers von Tisch und Bett durch das österreichische (staatliche) Ehegericht;
2. Uebertritt beider Ehewerber zur evangelischen oder unitarischen Confession;
3. Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch *beide* Ehewerber;
4. Trennung der geschiedenen Ehe des verheirateten Ehewerbers durch das confessionelle Ehegericht in Siebenbürgen auf Grundlage des Scheidungserkenntnisses;

5. Schließung der Ehe vor dem von einer ungarischen Kirchenbehörde hiezu delegirten Wiener Pfarramte oder einem anderen österreichischen Pfarramte.

Der letztere Act ist aber nicht unbedingt nothwendig und war es auch zur Zeit des Erlasses nicht. Vielmehr kann auch — und dies ist bei Bestand dieses Erlasses von Wichtigkeit — die Trauung durch ein Pfarramt der anderen Reichshälfte vollzogen werden, wie dies jetzt allgemein geschieht. Wenn bis zu diesem Erlasse die Trauung durch das Wiener Pfarramt üblich war, so hatte dies seinen Grund einmal in der Bequemlichkeit der Ehewerber, indem diese die Reise nach Ungarn ersparten; dann aber, und zwar hauptsächlich in der Meinung, dadurch die Klippe des §. 507 St. G. zu umschiffen.[6]) Der erste Grund ist bei dem leichten Verkehre zwischen dies- und jenseits der Leitha ganz nebensächlich; der zweite Grund ist aber durch die in §. 14, N. 10, mitgetheilte Entscheidung des Appellsenates des Wiener Landesgerichtes, gemäß deren eine im Delegationswege in Wien vollzogene Trauung, als im Auslande geschehen gilt, hinfällig geworden.

Aber wie im vorigen Paragraphe unter Auseinandersetzung der Gründe gezeigt wurde, werden nicht immer alle hier angeführten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, insbesondere wird in vielen Fällen nicht von beiden Ehegatten die ungarische Staatsbürgerschaft erworben. Es fragt sich nun, ob der in Rede stehende Erlaß sich nur gegen diese Ehen richtet, oder auch gegen jene, welche unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln geschlossen wurden?

Aus einer Stelle des Erlasses könnte gefolgert werden, daß er auch die Abschließung solcher Ehen verhindern wollte. Es heißt nämlich in demselben: „Dieses Verhalten einzelner evangelischer Seelsorger hat zur Folge gehabt[7]), daß in nicht seltenen Fällen österreichische Staatsangehörige, nur um ihre nach österreichischem Eherechte unzulässige Wiederverehelichung zu ermöglichen, sich ihrer österreichischen

---

[6]) Siehe oben §. 4, Anm. 3.

[7]) Diese Beschuldigung ist unbegründet, denn hätten sich die österreichischen Seelsorger geweigert, solche Ehen zu trauen, so hätte man eben trotz des §. 507 St. G. seine Zuflucht nach Ungarn genommen Durch die Behauptung, daß „einzelne" Seelsorger eine solch heillose Verwirrung auf dem Gebiete des Eherechtes hervorgerufen haben, stellt übrigens Seine Excellenz der Minister des Innern die in Oesterreich herrschenden Rechtszustände in einem wahrhaft traurigen Lichte dar. In Deutschland hat die gesammte katholische Geistlichkeit (nicht etwa „einzelne" Seelsorger), die Erzbischöfe und Bischöfe an der Spitze, trotz passiven und activen Widerstandes eine solche Verwirrung nicht zu erzielen vermocht.

Staatsbürgerschaft auf einige Zeit entäußert haben und daß schließlich eine nach unseren Gesetzen absolut unzulässige Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten factisch nur noch davon abhängig schien, ob ein solcher Ehetheil in der Lage war, sich für einige Zeit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zu begeben."

Die hier gebrauchte Mehrzahl „österreichische Staatsangehörige" könnte zu der angegebenen Auffassung [8]) des Erlasses verleiten. In der That beweist der Gebrauch der Mehrzahl aber gar nichts, da dieselbe wegen der Uebereinstimmung mit den Vorhergehenden „in nicht seltenen Fällen" auch dann gesetzt werden mußte, wenn der Verfasser des Erlasses nur von jenen Ehen sprechen wollte, bei welchen blos ein Theil ungarischer Staatsbürger wurde. Ein Theil — nämlich der bereits verheiratet gewesene — muß aber jedenfalls die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, da er als Oesterreicher hinsichtlich seiner Rechtsfähigkeit, an die heimatlichen Gesetze gebunden, gar nicht daran denken dürfte, eine zweite Ehe einzugehen. [9])

Während die eben besprochene Stelle des Erlasses nicht beweisend ist, geht aus den übrigen Theilen des Erlasses klar hervor, daß er nur gegen jene Ehen gerichtet ist, bei welchen nicht alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, sondern ein Theil österreichischer Unterthan blieb. Dies zeigt schon der Eingang des Erlasses, welcher nur die „Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt gelten könnte" — erwähnt. Ebenso wird im Absatze 1 des Erlasses den evangelischen Seelsorgern die Mitwirkung nur bei solchen Ehen untersagt, und in den Absätzen 2 und 3 den Landesbehörden nur die Anzeige derartiger, zwischen österreichischen und fremden Unterthanen abgeschlossener Ehen zur Pflicht gemacht. Die Richtigkeit dieser Auslegung des Erlasses ergibt sich ferner auch aus der Begründung desselben: „Da nun in neuester Zeit durch gerichtliche Entscheidungen die Ungiltigkeit dieser Bündnisse festgestellt worden ist", indem die beiden bis dahin

---

[8]) Die Möglichkeit dieser Auffassung beweist ein in der „Deutschen Zeitung" vom 21. November 1879, Nr. 2832, erschienener Artikel, dessen Verfasser, ein hervorragender protestantischer Theologe, dieselbe seinen Ausführungen zu Grunde legt.

[9]) Bei Fuchs II wird die Nothwendigkeit des Erwerbes der ungarischen Staatsbürgerschaft für den einen Theil damit begründet, daß sonst die Zuständigkeit der ungarischen Ehegerichte über ihn nicht hergestellt wäre. Wie ich mich nunmehr überzeugt habe, ist diese Ansicht falsch. In der That hält sich das Siebenbürgische Ehegericht auch hinsichtlich der Ausländer für zuständig, wenn sich dieselben durch sechs Wochen in ihrem Sprengel aufhalten. Vgl. oben S. 39, insbesondere Anm. 27.

erflossenen Urtheile des obersten Gerichtshofes über Siebenbürgische Ehen [10]) und namentlich jenes Urtheil, welches nach dem oben Gesagten die unmittelbare Ursache des Erlasses war, nur Ehen betreffen, bei welchen gar kein Ehewerber, oder doch nur einer derselben ungarischer Staatsbürger geworden, der andere aber österreichischer Unterthan geblieben war, während eine unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln, also insbesonders unter Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft seitens beider Ehetheile abgeschlossenen Ehe bis zu jenem Erlasse noch nicht angefochten und daher auch noch nicht für ungiltig erklärt worden war, wie dies übrigens auch bis heute noch nicht der Fall ist.

Aus den angeführten Worten des Erlasses geht also klar hervor, daß derselbe nur jene Ehen für ungiltig erklärte und verhindern wollte, welche zwischen österreichischen und ungarischen Unterthanen geschlossen werden, während er die unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln, mithin von zwei zu ungarischen Staatsbürgern umgewandelten Oesterreichern geschlossene Ehe unangefochten läßt [11]) und damit gleichsam sanctionirt.

Nachdem hiemit festgestellt wurde, welche Ehen der Erlaß verhindern wollte, ist nunmehr die weitere Frage zu beantworten, durch welche Mittel sie verhindert werden sollten. Diese Mittel sind:

1. Es wird den Seelsorgern jede Mitwirkung bei der Abschließung solcher Ehen, sei es im eigenen Namen, sei es im Delegationswege, untersagt.
2. Falls jedoch trotzdem solche Ehen in Oesterreich eingegangen werden, hat die Landesbehörde die Schuld tragenden Seelsorger nach §. 78 a. b. G. B. und der Ministerialverordnung vom 30. Sept. 1857 Nr. 198 R.G.B. [12])

---

[10]) Siehe dieselben unter §. 13, Nr. 4 und 5.

[11]) Dies wurde auch gleich nach dem Erscheinen des Erlasses im Morgenblatte der Neuen Freien Presse vom 21. November 1879 ganz richtig hervorgehoben. Für die hier aufgestellte Ansicht spricht auch der Umstand, daß der vorangegangene Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1878, Nr. 7438 (siehe oben S. 52), auch nur solche Ehen im Auge hatte, bei welchen mindestens ein Ehewerber österreichischer Staatsbürger war. Ueberhaupt unterscheidet sich der spätere Erlaß von dem früheren nur dadurch, daß er auch an die politischen Behörden gerichtet ist, ferner, daß er, während der frühere Erlaß den Seelsorgern nur Vorsicht bei der Trauung von derartigen Ehen gebietet, der spätere sie einfach verbietet. Die Tendenz der beiden Erlässe ist aber dieselbe.

[12]) §. 78. Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche

zu bestrafen und zugleich gemäß §. 94 a. b. G. B. die Anzeige an den zuständigen Gerichtshof wegen Ungiltigkeitserklärung der Ehe zu erstatten.

3. Diese Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn eine solche Ehe im Auslande (womit zunächst natürlich Ungarn gemeint ist) eingegangen wurde, und die Ehegatten später ihren ordentlichen Wohnsitz in der diesseitigen Reichshälfte nahmen.

Die hier getroffenen Verfügungen sind keineswegs neu, wie ja der Erlaß selbst schon dadurch andeutet, daß er sich auf die bestehenden Vorschriften beruft, welche den Seelsorgern „zu erinnern sind". In der That verbietet schon §. 78 a. b. G. B. den Seelsorgern bei schwerer Strafe eine Trauung vorzunehmen, „wenn ein Ehehinderniß rege gemacht wird". Die in dieser Bestimmung bezüglich der Art der Strafe gelassene Lücke wurde durch die im Erlasse citirte Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 N. 198 R. G. Bl. ausgefüllt, indem daselbst die zu verhängende Strafe normirt wird. Außerdem hat das Ministerium des Innern in einem Falle entschieden, daß eine gegen die Bestimmung des §. 78 a. b. G. B. von einem Seelsorger vollzogene Trauung den Thatbestand einer Polizei-Uebertretung begründe und zur Strafamtshandlung

---

Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben. — §. 94. Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden. — Die hier allein in Betracht kommenden Absätze 2, 4, 5 der M.-V. vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B. lauten: „Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im allgemeinen als strafbar oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1—100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden. Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte. Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855 Nr. 61 R. G. B. bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

die politische Behörde zuständig sei.[13]) Ebenso sind auch bisher schon die politischen Behörden verpflichtet gewesen, eine ihnen bekannt gewordene ungiltige Eheschließung dem Gerichte anzuzeigen.[14]) Dieselben waren sich dieser Verpflichtung auch schon vor diesem Erlasse wohl bewußt. So wurde die Untersuchung der mit Urtheil des Oberlandesgerichtes Wien vom 26. Jänner 1875 N. 19047 für giltig erklärten Ehe durch die Seitens der k. k. n. ö. Statthalterei mit Note vom 1. November 1872 Z. 30974 erstattete Anzeige veranlaßt (s. unten §. 13, 2). Die Erstattung der Anzeige obliegt natürlich den Behörden, gleichgiltig, ob die Trauung im Inlande oder Auslande stattfand.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß der Erlaß keinerlei neue Mittel gewährte, die Eingehung der fraglichen Ehen zu hindern. Aber in einer Beziehung brachte derselbe doch eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes mit sich. Während nämlich bisher die Seelsorger keine Trauung vornehmen durften, „wenn ein Ehehinderniß rege gemacht wurde" und die Behörden gegen jede Ehe einzuschreiten hatten, welche ihnen ungiltig zu sein schien, so können die Seelsorger seit dem Erlasse ohne Gefahr eine mit allen üblichen Vorsichtsmaßregeln in's Werk gesetzte Siebenbürgische Ehe trauen und sind die Behörden nicht mehr verpflichtet, dieselbe bezüglich ihrer Giltigkeit zu prüfen — das heißt, nominell bestehen die früher geltenden Vorschriften fort, da ja das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch den Erlaß nicht geändert werden konnte, factisch aber sind sie seither in dieser Beziehung aufgehoben, denn wenn Seelsorger, politische Behörden und Gerichte schon vor dem Erlasse entweder die unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln abgeschlossenen Siebenbürgischen Ehen für giltig hielten und deshalb unangefochten ließen, oder aber, wenn man annehmen wollte, daß sie nicht dieser Ansicht waren, sich um die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in dieser Beziehung nicht kümmerten, so war es von vorneherein klar, daß sie, nachdem durch den Erlaß jene Ehen stillschweigend als zulässig erklärt wurden, sich in Zukunft noch weniger um dieselben kümmern würden.

---

[13]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1869 in der „Zeitschrift für Verwaltung", 1869, Nr. 25, S. 99.

[14]) Hofdecret vom 15. December 1788, Nr. 936 J. G. S. Uebrigens scheint mir diese Verpflichtung auch schon aus §. 94 a. b. G. B. hervorzugehen, welcher meines Erachtens die politischen Behörden zur Anzeige an die Gerichte, die Gerichte aber zur Untersuchung einer ungiltigen Ehe selbst dann verpflichtet, wenn keine Anzeige vorliegt, und sie ohne eine solche Kenntniß von der Abschließung der Ehe erlangen.

Nachdem hiemit festgestellt wurde, welche Ehen der Erlaß des Ministers des Innern in Zukunft verhindern, und durch welche Mittel er dies erreichen wollte, ist nunmehr noch die Frage zu beantworten, welche Wirkung der Erlaß des Ministers des Innern ausübte.

Dieselbe mußte naturgemäß eine verschiedene sein. Der Erlaß mußte hemmend einwirken bezüglich der Ehen solcher Personen, welche sich ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entäußern konnten, dagegen fördernd bezüglich der Ehen jener Personen, welche in der Lage waren, alle Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Anfangs schien es allerdings, als ob der Erlaß die fernere Eingehung von Siebenbürgischen Ehen überhaupt verhindern würde, indem Laien der Ansicht waren, durch den Erlaß werde die Eingehung von Siebenbürgischen Ehen einfach verboten, während viele Juristen, welche natürlich über die Unmöglichkeit des Verbotes derartiger Ehen durch einen einfachen Ministerialerlaß nicht im Zweifel sein konnten, aber den Erlaß nicht aufmerksam genug studirt hatten, denselben so auffaßten, daß durch ihn wenigstens die Untersuchung der Giltigkeit aller Siebenbürgischen Ehen verfügt würde. Es trat in Folge dessen eine große Bestürzung ein[15]), welche manche in dieser Art Verehelichte sogar zu dem Entschlusse brachte, ihren Wohnsitz nach Ungarn zu verlegen. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Bestürzung wohl keineswegs dem Erlasse des Ministeriums des Innern allein, sondern zum großen Theile, ja vielleicht zum größten Theile der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. Jänner 1879 Nr. 12701 zuzuschreiben war, welche Entscheidung den ersten Anstoß zu diesem Erlasse gegeben hatte und allerdings durch denselben, der auf sie hinwies, erst in weiteren Kreisen, namentlich auch in Laienkreisen, bekannt wurde. Bald legte sich aber diese große Bestürzung und man konnte die doppelte Wirkung des Erlasses genau unterscheiden, nämlich

1. Was die Ehen betrifft, bei deren Eingehung aus einem oder dem anderen Grunde nicht alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden konnten und insbesondere der eine Ehetheil auf den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft verzichten mußte, also kurz gesagt, was die Ehen zwischen österreichischen und ungarischen Staatsbürgern betrifft, so mußte

[15]) Zeugniß davon gibt der in Anm. 8 erwähnte Aufsatz. Veranlassung desselben war eine Anzahl Anfragen und Briefe, welche in erregtestem Tone gehalten, „von vielen in Siebenbürgischen Ehen Lebenden, insbesonders aus hohen militärischen Kreisen", an den Verfasser jenes Aufsatzes gelangten. Vgl. auch die durch diesen Erlaß hervorgerufenen Beschlüsse der Generalsynode und des Presbyteriums der evangelischen Kirche A. B. in Wien „Deutsche Zeitung" vom 31. October 1879, „Neue Freie Presse" vom 22. November 1879.

auf diese der Erlaß naturgemäß einen großen Einfluß haben. Zunächst hörte die Abschließung solcher Ehen vor österreichischen Seelsorgern im Delegationswege, wie sie bisher üblich war, gänzlich auf, da eben kein Seelsorger sich den im Erlasse angedrohten Strafen aussetzen wollte. Zweifellos ließen sich auch viele Ehewerber, welche sonst geneigt gewesen wären, eine derartige Ehe einzugehen, durch den Erlaß davon abhalten, da nunmehr die Gefahr der Anfechtung der Giltigkeit derartiger Ehen viel größer wurde. Doch darf dieser Umstand keineswegs als eine Wirkung des Erlasses allein angesehen werden, sondern muß auch der oben erwähnten oberstgerichtlichen Entscheidung zugeschrieben werden. Ja, ich zweifle nicht, daß dieselbe allein genügt hätte, manche von der Eingehung Siebenbürgischer Ehen abzuhalten und insbesondere viele Ehen solcher zu verhindern, welche nicht in der Lage waren, ihre österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben. Es ist dies umso wahrscheinlicher, als wohl die Meisten, welche eine Siebenbürgische Ehe eingehen wollen, sich an einen Rechtsfreund wenden und sie dieser auf die fragliche Entscheidung aufmerksam machen mußte, ferner der erwähnten Entscheidung eine Anzahl ganz analoger oder wenigstens ähnlicher gefolgt sind, und dadurch die Thatsache, daß derartige Ehen für ungiltig erklärt werden, immer mehr bekannt wurde. Vollkommen unterdrückt wurden jedoch auch diese Ehen nicht. So wurde jene Ehe, welche zu der in §. 13 Nr. 15 mitgetheilten Entscheidung Anlaß gab, nach dem Erlasse, nämlich im Jahre 1885, eingegangen. Es ist auch höchst unwahrscheinlich, daß diese Ehen durch den Erlaß oder ähnliche Maßregeln gänzlich unterdrückt werden können. Denn, wie oben §. 4 i. f. gezeigt wurde, sind Viele nicht in der Lage, sämmtliche Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, hegen aber doch den Wunsch, sich wieder zu verehelichen. Bei Manchen wird nun dieser Wunsch so rege sein, daß sie deshalb auch zu einem Wagniß bereit sein werden, umsomehr, als dies Wagniß nicht gar so groß ist, nicht viel größer nämlich, als vor dem Erlasse. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit des behördlichen Einschreitens gegen eine solche Ehe jetzt größer, als sie vor dem Erlasse war, aber einerseits war die Möglichkeit dieses Einschreitens auch früher schon vorhanden, wie die schon vor dem Erlasse zur Kenntniß der Gerichte gebrachten Siebenbürgischen Ehen beweisen, anderseits ist auch jetzt noch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Behörde aus irgend einem Grunde, z. B. weil die Ehe ihr verborgen bleibt, oder ihr wenigstens nicht amtlich [16]) bekannt

[16]) Es ist eine bekannte Thatsache, daß Umstände, die Anlaß zu einem behördlichen Einschreiten geben sollten, trotzdem nicht dazu führen, weil sie dem betreffenden Beamten nur auf privatem Wege, insbesonders aus dem gesellschaft-

wird, nicht einschreitet. Selbst wenn aber die politische Behörde die Anzeige an den zuständigen Gerichtshof erstattet, und das Verfahren wegen Ungiltigkeitserklärung der Ehe eingeleitet wird, so bleibt es noch fraglich, ob das Resultat des Verfahrens für die angefochtene Ehe ungünstig ist. Die Frage, ob eine derartige Ehe in allen Fällen ungiltig sei, ist eben in der Theorie controvers (vergl. unten §. 11) und wurde auch von den Gerichten verschieden beantwortet (vergl. die in §. 13 mitgetheilten Entscheidungen). Da nun die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. Jänner 1879 N. 12701 von einem gewöhnlichen Senate gefällt wurde [17]) und die Gerichte nicht verpflichtet sind, sich dieselbe zur Richtschnur zu nehmen (§. 12 a. b. G. B.), so kann jeden Augenblick wieder von der früheren Ansicht abgegangen und eine derartige Ehe für giltig erklärt werden. [18]) Wird aber die Ehe für ungiltig erklärt, so stehen die beiden Ehetheile gerade so wie vor der

---

lichen Verkehre und nicht im Wege des Einreichungsprotokolles oder, wenn es gestattet ist, einen Austriacismus zu gebrauchen, durch ein „Stückel" bekannt wird. In allen in die Oeffentlichkeit gedrungenen Fällen von Untersuchungen der Giltigkeit Siebenbürgischer Ehen gab irgend ein „Stückel", z. B. das Ansuchen um Legitimirung der Kinder (§. 13, Nr. 11) oder die Anzeige der Verehelichung an die vorgesetzte Behörde (§. 13, Nr. 10) oder das Ansuchen um grundbücherliche Auszeichnung der Verehelichung (§. 13, Nr. 15) hiezu Anlaß. Fälle, in welchen ein solches „Stückel" die Behörden nicht in Bewegung setzte, wurden nicht Gegenstand einer Untersuchung, möchte auch der Fall noch so bekannt sein. Ein Beispiel für viele. Der hier besprochene Erlaß des Ministeriums des Innern wurde von der damals bedeutendsten Persönlichkeit des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welche auch eigentlich das Ministerium leitete, verfaßt. In demselben Ministerium diente damals ein (seither verstorbener) höherer Beamter, der, einer der ersten in Oesterreich, eine solche Ehe geschlossen hatte. Obwohl nun diese Ehe gewiß ungiltig war, da der betreffende Beamte natürlich die österreichische Staatsbürgerschaft nicht aufgegeben haben konnte und obwohl das ganze Ministerium vom Minister bis zum jüngsten Conceptspraktikanten herab Kenntniß von dieser Ehe hatte, und daher insbesondere auch der Verfasser des Erlasses, in welchem den Behörden aufgetragen wurde, solche Ehen dem Gerichte behufs Untersuchung ihrer Giltigkeit anzuzeigen, blieb diese Ehe doch unangefochten. Es fehlte eben das „Stückel", welches den ganzen bureaukratischen Apparat in Bewegung setzen muß.

[17]) Es wurde seinerzeit in juristischen Kreisen viel besprochen, daß der oberste Gerichtshof diesen Rechtsstreit wie jeden anderen entschied, ja nicht einmal einen Correferenten bestellte.

[18]) In der That wurde in den in §. 13, Nr. 9 und 15 mitgetheilten Fällen die hinsichtlich ihrer Giltigkeit untersuchten Ehen *nach dem Erlasse* vom Landesgerichte Wien für giltig erklärt. Letztere Entscheidung wurde rechtskräftig; aber auch die erstere wäre in Rechtskraft erwachsen, wenn nicht (meiner Ansicht nach mit Unrecht, vgl. §. 13, Anm. 4) auch für die erste, in ihrer Giltigkeit nicht angefochtene Ehe ein Vertheidiger des Ehebandes bestellt worden wäre.

Ehe, vor der Alternative, ihrer gegenseitigen Neigung zu entsagen oder dieselbe in einer vor dem Gesetze nicht anerkannten Weise zu befriedigen. Es ist daher außer den für Viele nicht relevanten Kosten wenig gewagt[19]), und ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich annehme, daß seit dem Erlasse manche derartige Ehe eingegangen wurde, welche nicht zur Kenntniß der Behörden gelangte, sowie daß auch in der Folge solche Ehen eingegangen werden, trotzdem den Ehewerbern die Gefahr der Anfechtung ihrer Ehe klar vor Augen steht.[20])

Aber noch aus einem anderen Grunde werden solche Ehen auch in Zukunft nicht hintanzuhalten sein. Wie oben §. 4 i. f. (insbesonders Anm. 39) nachgewiesen, wurden viele derartige unvollkommene Ehen aus Unkenntniß der Ehewerber in dieser mangelhaften Weise eingegangen, darunter auch eine bereits nach dem fraglichen Erlasse. Solche Ehen werden natürlich schon gar nicht verhindert werden können, da es immer Leute gibt, die selbst nicht die genügende Rechtskenntniß haben und von

---

[19]) Insbesonders ist auch eine Anklage wegen Bigamie nach den bisherigen Erfahrungen (vgl. unten §. 14) nicht zu gewärtigen, wie ja auch der Erlaß etwaiger strafrechtlicher Folgen einer solchen Ehe nicht erwähnt.

[20]) Ich werde in dieser Ansicht durch meine Erfahrung in einem solchen Falle bestärkt. Es wandte sich nämlich einmal ein geschiedener Ehegatte, der sich wieder zu verehelichen wünschte, an mich und bat mich um meine rechtsfreundliche Hilfe dabei. Beide Ehewerber waren in Stellungen, welche ihnen das Aufgeben der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gestatteten, was mich natürlich zur Erklärung zwang, daß die Eingehung der beabsichtigen Ehe unter diesen Umständen unmöglich sei. Darauf bat und flehte der unglückliche Ehegatte, ich möge ihm wenigstens an die Hand gehen, daß er den Schein einer Ehe erlangen könne; er mache sich aus der später etwa erfolgenden Nichtigkeitserklärung der Ehe, ja selbst aus einer Strafe nichts daraus, vorausgesetzt, daß ihm die letztere nicht die Stellung koste. Nach vielen Bitten und Flehen des wirklich verzweifelten und tief unglücklichen Mannes ließ ich mich endlich herbei, einen Pester Collegen zu Rathe zu ziehen, der aber gleich mir jede Möglichkeit der Eingehung dieser Ehe auf legalem Wege verneinte. Dagegen meinte er, es gebe ungarische Gemeinden, in welchen man die Einbürgerung und die Bestätigung, daß man ungarischer Staatsbürger sei, erreichen könne, um auf Grundlage dieser Bestätigung die Trennung der ersten Ehe, sowie die Trauung der zweiten Ehe zu erreichen; jedoch biete er die Hand dazu nicht. Ich habe dem Ehewerber, um ihn nicht in Versuchung zu führen, diesen Weg nicht einmal mitgetheilt. Dessen ungeachtet hörte ich vor Kurzem, er sei verheiratet und lebe mit seiner Frau in seiner früheren Stellung. Ich kann darnach nur annehmen, daß er doch einen bereitwilligen Helfer gefunden hat, der ihm den oben angegebenen illegalen Weg vermittelte, oder vielleicht auch nur einen ungarischen Geistlichen, der ihn nach Uebertritt zur protestantischen Religion getraut hat, wie ja dies manchmal vorkommt. (Vgl. den unten sub §. 13, Nr. 6 mitgetheilten Fall, sowie §. 4, Anm. 39 und 40.)

gleichfalls schlecht informirten oder auch nicht genug gewissenhaften Rathgebern falsch berathen werden.

2. Was diejenigen Ehen betrifft, bei welchen alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, so war, wie oben gezeigt wurde, der Erlaß nicht gegen sie gerichtet; er betrachtet dieselbe vielmehr als giltig. Dessenungeachtet übte er doch auf sie in einem nebensächlichen Punkte eine Wirkung aus. Diese Wirkung war die, daß auch solche Ehen nicht mehr wie früher in Wien im Delegationswege getraut wurden, sondern stets in Ungarn. Auch diese Wirkung wäre wohl gleichfalls ohne jenen Erlaß eingetreten, da mit der unter §. 14 Nr. 10 mitgetheilten Entscheidung des Wiener Appellgerichtes, gemäß deren eine im Delegationswege in Wien abgeschlossene Ehe auch als im Auslande abgeschlossen gilt, der Hauptgrund des Vollzuges von Trauungen im Inlande entfiel. Der zweite Beweggrund hiezu, nämlich die größere Bequemlichkeit einer Trauung im Inlande, kommt ja bei der Nähe Ungarns doch kaum in Betracht. Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß der Erlaß der Trauung eines Brautpaares, welches alle Vorsichtsmaßregeln erfüllt hat, im Delegationswege im Inlande eigentlich in keiner Weise entgegensteht, da derselbe ja nur den politischen Behörden aufträgt, den Seelsorgern in Erinnerung zu bringen, „daß sie bei Vermeidung der Folgen des §. 78 a. b. G. B. verpflichtet sind, bei Eheschließungen zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren und deren Ehen nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen sind, jede Mitwirkung, sei es im eigenen Namen oder im Delegationswege, zu versagen". Das Verbot der Einsegnung besteht also thatsächlich nur für jene Ehen, bei welchen ein Theil österreichischer Staatsbürger geblieben ist, und es ist daher nur eine übertriebene und durch nichts gerechtfertigte Aengstlichkeit der evangelischen Seelsorger, wenn sie trotz des klaren Wortlautes des Erlasses die Einsegnung von Ehen, bei welchen alle Vorsichtsmaßregeln angewendet wurden, im Delegationswege verweigern, wie sie dies thatsächlich thun.[21]) Eine andere Wirkung übte der Erlaß auf jene Ehen, welche unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangen werden konnten, nicht aus, es müßte denn ein diese Ehen fördernder gewesen sein. Man war zwar auch bezüglich dieser Ehen in der ersten Zeit nach dem Erlasse recht vorsichtig, doch gab sich dies mit der sich immer mehr verbreitenden Ansicht, daß der Erlaß nicht gegen diese Ehen gerichtet sei,

[21]) Daß dies thatsächlich der Fall, ist mir wenigstens hinsichtlich des evangelischen Pfarramtes A. C. und der Militär-Superintendenz in Wien in einer derartigen Ehesache bekannt geworden.

wieder; es wurden seither viele derartige Ehen eingegangen und würden noch mehr eingegangen werden, wenn die Eingehung solcher Ehen nicht durch einen Umstand einigermaßen erschwert worden wäre, der gänzlich unabhängig von dem Erlasse eintrat und im nächsten Paragraphe besprochen werden wird.

Als thatsächliche Wirkung des Erlasses bleibt also lediglich vielleicht die Verhinderung einer Anzahl von Siebenbürgischen Ehen solcher österreichischer Staatsbürger übrig, welche sich ihrer Staatsbürgerschaft nicht entäußern können und gewiß nur das Aufhören der Mitwirkung österreichischer Seelsorger bei allen Siebenbürgischen Ehen.[22]) Ob der letztere Erfolg irgend einen Werth hat und ein genügender Grund zu diesem Erlasse sein konnte, mag dahingestellt bleiben.

* * *

Ganz im Gegensatze zu der Kritik, welche der in Rede stehende Erlaß sofort nach seiner Veröffentlichung in Fachblättern, sowie in der Tagespresse erfuhr, steht die ungemein günstige Beurtheilung, welche ihm Rittner in einem Aufsatze „Auch Einiges über die Siebenbürgischen Ehen“ [23]) zu Theil werden ließ. Eigenthümlicher Weise nimmt er dabei nicht auf den von mir schon mehr als zwei Monate vorher veröffentlichten Aufsatz [24]) Bezug, wenn auch aus der Einleitung seines Artikels ziemlich deutlich hervorgeht, daß er ihn kannte. Schon die Bedeutung Rittner's läßt es mir passend erscheinen, seine Ansicht hier ausführlich wiederzugeben. Er vertheidigt den Erlaß sehr entschieden und bemerkt über denselben: „Man hat diese Ministerial-Verordnung von vielen Seiten angegriffen, einer mehr oder weniger abfälligen Kritik unterzogen, sie im Großen und Ganzen als verfehlt erklärt. Unserer Ansicht nach ist dieses ungünstige Urtheil durchaus ungerechtfertigt, vielmehr muß der Weg, den die Regierung eingeschlagen, als vollkommen correct, die einzelnen Bestimmungen der Verordnung als zweckmäßig und dem heutigen Standpunkte unserer Gesetzgebung entsprechend bezeichnet werden“. Zu diesem Urtheile kommt Rittner auf folgendem Wege: Er entwickelt zunächst seine Ansicht über die Bedingungen, unter welchen eine „Siebenbürgische Ehe“ als giltig

---

[22]) Die hier geschilderte Wirkung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, Nr. 9482, wurde von mir unmittelbar nach Erscheinen dieses Erlasses in dem Aufsatze Fuchs, II vorhergesagt. In Uebereinstimmung mit der hier geübten Kritik des Erlasses ist auch die in den „Jur. Bl.“, 1879, Nr. 46 und 47 vertretene Ansicht über ihn.

[23]) Rittner, II.

[24]) Fuchs, II.

anzusehen ist (ich bespreche dieselbe in §. 11 ausführlich, weshalb hier nur darauf verwiesen wird), und gelangt zu dem Resultate, daß solche Ehen unter der Voraussetzung giltig sind, daß zur Zeit der Trennung der ersten Ehe des bereits verehelicht gewesenen Theiles beide Ehegatten nicht österreichische Staatsbürger waren, ferner, daß zur Zeit der Wiederverehelichung entweder beide Contrahenten Fremde, oder der noch nicht verehelicht gewesene Ehetheil zwar österreichischer Staatsangehöriger, aber nicht Katholik sei. (Wenn Rittner wörtlich sagt: „zur Zeit der Wiederverehelichung entweder beide Contrahenten Fremde, oder zwar österreichische Staatsangehörige, aber keine Katholiken gewesen sind", so kann ich dies nur für eine unglückliche Ausdrucksweise halten, da Rittner unmöglich der Ansicht sein kann, daß der bereits verehelicht gewesene Ehetheil, der zur Zeit der Ehetrennung ja nicht österreichischer Staatsbürger sein durfte, dies vor der Verehelichung wieder werden darf. Dies ließe sich auch mit Rittner's eigenen Ausführungen auf Seite 38, Spalte 2 i. f. nicht vereinen. In Wahrheit dürfte Rittner wohl das oben Gesagte meinen.) Wenn nun Jemand die österreichische Staatsbürgerschaft aufgäbe, um eine derartige giltige Ehe einzugehen, so sei dies keine Gesetzesumgehung und lasse sich dagegen nichts einwenden. Es würde auch durch eine Aenderung der Ehegesetzgebung daran nicht viel geändert, weil immer Verschiedenheiten der fremden Rechte und des einheimischen Rechtes bestehen würden, und es immer vorkäme, daß Leute aus dem österreichischen Staatsverbande austreten, um eine nach österreichischem Rechte unmögliche Ehe einzugehen. Es sei daher darin kein Grund zu einer Reform des Eherechtes gelegen. Sei Jemand seine österreichische Staatsbürgerschaft so wenig werth, daß er sie aufgibt, um eine Ehe, die in Oesterreich nicht erlaubt sei, zu schließen, so möge er es thun. Mit derartigen Ehen hat man sich dann nicht zu beschäftigen. Gegenstand der Aufmerksamkeit können nur derartige Ehen österreichischer Staatsbürger sein, und gegen diese seien, so weit sie im Auslande geschlossen, Repressivmittel (Nichtigkeitserklärung der Ehe, strafgerichtliche Behandlung) zur Anwendung zu bringen, so weit sie aber im Inlande geschlossen würden, auch Prohibitivmittel, indem den Seelsorgern und politischen Behörden die Mitwirkung bei solchen Ehen verboten sei. Rittner schließt:

„Den hier entwickelten Gesichtspunkten entspricht nun vollkommen die viel verlästerte Ministerialverordnung, die wir Eingangs citirt haben. Sie nimmt nur Stellung zu Ehen „„zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren und deren Ehen nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen sind"", sie

bezeichnet es als Pflicht der Regierung, „„die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um das Zustandekommen solcher Scheinehen, so viel an ihr liegt, hintanzuhalten““. Zu diesem Zwecke wird erstens den evangelischen Pfarrern, bei denen gewöhnlich um die Trauung angesucht wird, erinnert, daß sie bei den genannten Ehen ihre Mitwirkung zu versagen haben, selbstverständlich gilt dieses Verbot auch für die Seelsorger anderer Religionsbekenntnisse; es ergeht ferner an die politischen Behörden der Auftrag, sowohl gegen die dawiderhandelnden Seelsorger die gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen, als auch wegen Ungiltigerklärung der zweiten Ehe dem competenten Gerichte Mittheilung zu erstatten. Ebenso haben sie vorzugehen, wenn die Eheschließung außerhalb unseres Reichsgebietes erfolgt war und die Ehegatten dann ihren Wohnsitz in Oesterreich nehmen.“

„Wir wüßten nicht, was dieser Verordnung hinzuzufügen wäre: Die Regierung hat eben Alles gethan, was in dieser Beziehung zu thun ihre Pflicht war. Geht man darüber hinaus, will man, daß die Regierung die Initiative zu einer radicalen Reform unseres Eherechtes ergreife, so mag man in der Sache Recht haben. Aber mit diesem Postulate hat die Angelegenheit der „„Siebenbürger““ Ehen nichts gemein, die stete Rücksicht auf dieselbe ist vielmehr geeignet, die Frage der Reform zu verwirren und eine einseitige Lösung derselben herbeizuführen.“

So Rittner. Es ist nun hier nicht der Ort, zu zeigen, daß seine Ansicht über die Bedingungen der Giltigkeit einer derartigen Ehe unrichtig sind. Dies wird am gehörigen Platze (§. 11) geschehen. Hier handelt es sich nur um die Beurtheilung des fraglichen Ministerial-Erlasses und da muß es auffallen, daß ein so bedeutender Gelehrter wie Rittner, denselben so gänzlich mißverstehen und ihm in Folge eben dieses Mißverständnisses solches Lob spenden konnte. Wäre die Ansicht Rittner's hinsichtlich der Voraussetzungen der Giltigkeit einer Ehe richtig, dann wäre jener Erlaß noch weit mehr zu tadeln, als er von dem hier vertretenen Standpunkte getadelt wurde. Es ist nämlich merkwürdig, daß der Erlaß Maßregeln auch gegen jene Ehen richtet, welche Rittner für giltig hält, und umgekehrt gegen jene Ehen nicht vorgeht, welche nach Rittner ungiltig sind. Nach Rittner sind derartige Ehen giltig, wenn zur Zeit der Ehetrennung beide Ehegatten erster Ehe Ausländer waren, wenn auch zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe der andere Contrahent (der noch nicht verehelichte Ehetheil) österreichischer Staatsbürger ist, vorausgesetzt, daß er nicht der katholischen Religion angehört. Gerade solche Ehen werden aber nach dem Erlasse, wie oben gezeigt wurde, zu verfolgen sein und wurden thatsächlich verfolgt und für ungiltig erklärt,

wie der unten in §. 13, N. 10 mitgetheilte Fall zeigt. In diesem Falle waren die Ehegatten erster Ehe ursprünglich ungarische Staatsbürger und wurden durch das staatliche Gericht getrennt. In der Folge verehelichte sich die getrennte Frau wieder mit einem Manne, welcher (nach Ansicht der Gerichte, nach meiner nicht) österreichischer Staatsbürger war; diese Ehe wurde in allen Instanzen für ungiltig erklärt. Dagegen sollte der Erlaß nach Rittner's Ansicht auf jene Ehen seine Wirkung erstrecken, bei welchen der eine Ehetheil der ersten Ehe zur Zeit der Trennung nicht Ausländer war. Gerade diese werden aber nach dem Wortlaute des Erlasses nicht getroffen, indem ja nach dem Erlasse nur jene Ehen zu verfolgen sind, bei welchen ein Theil (der zweiten Ehe nämlich) österreichischer Staatsbürger blieb. Wenn also beide Ehetheile der zweiten Ehe ungarische Staatsbürger sind, so können sie nach dem Erlasse nicht verfolgt werden, gleichgiltig, ob der erste Ehegatte des einen Ehetheiles zur Zeit der Trennung der ersten Ehe österreichischer Staatsbürger war oder nicht. Wollte der Erlaß wirklich das, was Rittner meint, dann würden allerdings beinahe alle Siebenbürgischen Ehen anfechtbar sein, denn daß der eine geschiedene Ehegatte dem anderen den Gefallen erweist, die Staatsbürgerschaft zu wechseln, damit dieser sich wieder verehelichen könne, das wird wohl äußerst selten vorkommen. In der That ist der bereits oben erwähnte in §. 13 sub 10 angeführte Fall der einzige mir bekannte, in welchem diese von Rittner geforderte Voraussetzung vorhanden war.[25]) Daß der Erlaß jene Ehen nicht im Auge hat, ergibt sich aber nicht nur, wie schon oben bemerkt, aus seinem Wortlaute, sondern auch aus der Handhabung desselben, denn obwohl bei der Mehrzahl der Siebenbürgischen Ehen, welche in Oesterreich existiren, wenn nicht bei allen, die von Rittner geforderte Voraussetzung der Giltigkeit, daß nämlich die Ehegatten der ersten Ehe zur Zeit der Trennung beide Ausländer waren, nicht zutrifft, so wurde noch keine einzige solche Ehe angefochten, sobald beide Ehetheile der zweiten Ehe Ausländer waren. Man kann dabei auch nicht sagen, daß dies vielleicht Zufall ist, denn, wie unten §. 14 gezeigt werden wird, wurden bei vielen solchen Ehen strafgerichtliche Vorerhebungen eingeleitet, dieselben aber, sobald sich zeigte, daß beide Ehetheile ungarische Staatsbürger seien, eingestellt, die civilgerichtliche Untersuchung der Giltigkeit der Ehe aber nicht eingeleitet.

[25]) Im Falle §. 13, Nr. 15 wird diese Voraussetzung nur fälschlich vom Gerichte als vorhanden angenommen, in der That war in diesem Falle höchstens einer der beiden Ehegatten zur Zeit der Ehetrennung vom Standpunkte des österreichischen Rechtes als auswärtiger Staatsbürger zu betrachten. Vgl. §. 13, Anm. 26 und 28.

Als Resultat dieser Prüfung der Ansicht Rittner's ergibt sich also: Der Erlaß richtet sich gegen Ehen, welche Rittner für giltig erklärt, nicht aber gegen die Mehrzahl der Siebenbürgischen Ehen, welche nach Rittner ungiltig sind — und doch erfährt er von Rittner volles Lob!

§. 6. Das Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft. (G. A. L: 1879.)

Während der im vorhergehenden Paragraph besprochene Erlaß des Ministeriums des Innern den unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangenen Siebenbürgischen Ehen kein Ende machte, sondern dieselben vielmehr als zulässig erscheinen ließ und sie dadurch noch mehr förderte, trat ein anderes Ereigniß ein, welches geeignet erschien, die Eingehung solcher Ehen unmöglich zu machen.[1]) Dieses Ereigniß war die Erlassung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft (sogenanntes Incolatsgesetz G. A. L: 1879, sanctionirt am 20. Dec. 1879, kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 24. December 1879). Gemäß §. 2 dieses Gesetzes kann nämlich die ungarische Staatsbürgerschaft nur durch Abstammung, Legitimirung, Ehe oder Naturalisirung erworben werden. Zur Naturalisirung ist die Erlangung eines Naturalisationsdocumentes von den in §. 11 genannten Behörden oder eines Naturalisationsdiplomes von Sr. Majestät nothwendig (§. 6). Gemäß §. 8 kann ein derartiges „Naturalisationsdiplom“ [2]) nur jener Ausländer erlangen, welcher

1. die Fähigkeit zur Vornahme rechtlicher Handlungen besitzt, oder den Mangel derselben durch die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ersetzt;
2. in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist, oder dessen Aufnahme wenigstens durch die Gemeinde in Aussicht gestellt wird;
3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt,
4. unbescholtenen Vorlebens ist;

---

[1]) Dies wurde seinerzeit auch in Ungarn angenommen. Vgl. Roszner, S. 622, Spalte 1, „Ungarische Gerichtshalle“ vom Jahre 1880, Nr. 1 und 2, ebenso Lyon-Caen, S. 21.

[2]) Hier hat sich in den Text der amtlichen Ausgabe offenbar ein Fehler eingeschlichen, indem es anstatt „Naturalisationsdiplom“ wohl „Naturalisationsdocument“ heißen soll. Es ergibt sich dies insbesondere aus §. 17, welcher bestimmt, daß Naturalisationsdiplome nur wegen hervorragender Verdienste um den ungarischen Staat verliehen werden.

5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er nach den Verhältnissen seines Wohnortes sich und seine Familie erhalten kann;
6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler aufgenommen ist.

Man sieht sogleich, welches gewaltige Hinderniß dieses Gesetz der Eingehung von Siebenbürgischen Ehen bietet; ist ja doch zur Eingehung derselben, wenn sie gefahrlos, das heißt unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln geschehen soll, vor Allem die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch beide Ehegatten erforderlich! Dazu ist aber, nach dem neuen Gesetze, dessen übrige Bedingungen sämmtlich leicht zu erfüllen sind, auch der fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt im Lande und die gleichfalls schon fünf Jahre währende Eigenschaft als Steuerzahler nothwendig. Wer also nach dem neuen Gesetze die Eingehung einer Siebenbürgischen Ehe beabsichtigt, müßte zunächst fünf Jahre in Ungarn wohnen, daselbst seine Steuer zahlen und könnte erst dann an die Eingehung einer neuen Ehe denken. Durch diese Bestimmung schienen die Siebenbürgischen Ehen thatsächlich so gut wie unmöglich gemacht.

Doch die Sache war nicht ganz so böse, als sie aussah, wenn auch noch immer böse genug. Bekanntlich enthält nämlich jedes Gesetz einen Punkt, von dem aus es umgangen werden kann. Sind §. 8 Nr. 3 und 6 cit. in der That geeignet, die Eingehung von Siebenbürgischen Ehen unmöglich zu machen [3]), so öffnet ihnen das letzte Alinea des §. 8 eine Hinterthüre, durch welche sie wieder hereinschlüpfen können. Dieses Alinea lautet nämlich:

„Bei der Naturalisirung eines Ausländers, welchen nach ungarischen Gesetzen ein ungarischer Staatsbürger adoptirt, können die Bedingungen der Punkte 3, 5 und 6 dieses Paragraphes erlassen werden, wenn der Adoptirende die Bedingungen der Punkte 5 und 6 erfüllt."

Man sieht sofort, daß diese Bestimmung die Umgehung der Erfordernisse der Punkte 3 und 6 ermöglicht.

Der oder die Ehewerber müssen sich eben nur durch einen ungarischen Staatsbürger an Kindesstatt annehmen lassen, um, ohne fünf Jahre zu warten, die ungarische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Auch der Umstand, daß der Wahlvater den Anforderungen des §. 8, Nr. 3 und 6 entsprechen muß, bewirkt nur eine geringe Erschwerung — entspricht doch jeder

[3]) Man erzählt sich sogar, daß diese beiden Gesetzesbestimmungen gerade deshalb, und zwar über Wunsch der österreichischen Regierung, in das Gesetz aufgenommen worden seien. Doch scheint dies wohl kaum glaublich.

niedere Staatsbeamte (Hilfsbeamte) diesen Anforderungen, indem er Steuerzahler ist und das Gericht natürlich nicht sagen kann, sein Gehalt sei so schlecht, daß er sich und seine Familie nicht ernähren könne.[4]) Es hält daher nicht schwer, Jemanden zu finden, der die geforderten Eigenschaften besitzt und gegen eine einmalige Abfindung oder etwa eine kleine Jahresrente bereit ist, den Ehewerber an Kindesstatt anzunehmen.[5]) Auf diese Art läuft die ganze, durch das Incolats-Gesetz herbeigeführte Erschwerung der Eingehung derartiger Ehen nur auf eine mäßige Verzögerung und eine Vertheuerung derselben hinaus, welche aber — namentlich für reiche Leute — kaum in Betracht kommt.

Es ist somit durch das ungarische Incolatsgesetz blos die Aenderung eingetreten, daß zu dem einen, zum Abschlusse einer Siebenbürgischen Ehe nothwendigen Erfordernisse, nämlich dem Erwerbe der ungarischen Staatsbürgerschaft durch beide Ehewerber nunmehr der Zusatz gemacht werden muß, „im Wege der Annahme an Kindesstatt", indem dies der gewöhnliche Weg sein dürfte, die ungarische Staatsbürgerschaft zu erwerben.[6])

Nach dem Gesagten ist klar, daß das ungarische Incolats-Gesetz nicht geeignet war, die Eingehung von Siebenbürgischen Ehen wesentlich zu hemmen. In der That wurden auch nach demselben derlei Ehen noch in großer Anzahl abgeschlossen, welche Anzahl alljährlich wuchs, weil sich die Kenntniß von der Möglichkeit der Eingehung derartiger Ehen natürlich

---

[4]) In der That theilte mir ein häufig bei Eingehung von Siebenbürgischen Ehen intervenirender Pester Advocat mit, daß er die Wahlväter gewöhnlich aus dem niederen Beamtenstande wähle. Bei der ersten meines Wissens auf diese Art zu Stande gekommenen Ehe wurde die Ehewerberin (der Ehewerber war ohnedies ungarischer Staatsbürger) von einem pensionirten Steuereinnehmer an Kindesstatt angenommen.

[5]) Dieses Verfahren ist heute schon sehr ausgebildet. So ist es allgemein üblich, daß der Adoptivvater gleichzeitig mit der Adoption eine Erklärung unterzeichnet, mit welcher er sich verpflichtet, nie irgend welche Ansprüche an den Adoptirten zu stellen. Bemerkt muß übrigens werden, daß die Adoption in Ungarn insoferne leichter ist als in Oesterreich, als der Wahlvater kein bestimmtes Alter zu haben braucht und nicht einmal älter sein muß, als das Wahlkind. Es ist daher, so lächerlich dies auch klingen mag, nicht unmöglich, daß ein Aelterer von einem Jüngeren an Kindesstatt angenommen wird.

[6]) Selbstverständlich kann das ungarische Staatsbürgerrecht zum Zwecke der Wiederverehelichung auch auf anderem Wege erworben werden, wie zum Beispiele eben durch fünfjährigen Aufenthalt im Lande oder durch Verleihung eines „Naturalisationsdiplomes", was bei höheren Beamten oder Officieren immerhin vorkommen mag. Doch werden diese Fälle natürlich selten sein.

immer mehr verbreitete.[7]) Es wurde auch in einzelnen Fällen kein Hehl daraus gemacht, und sind „Siebenbürgische Ehen" gerade so eine Art

[7]) Vgl. hierüber Fuchs, III. Aus diesem Artikel mögen hier nur einige bezeichnende Thatsachen, welche die Verbreitung der „Siebenbürgischen Ehen" beweisen, wiederholt werden. In den Jahren 1882 und 1883 fanden sich häufig in den Zeitungen Annoncen folgenden Inhaltes: „Für Wiederverehelichung geschiedener Eheleute Rath und Vertretung. Anfragen mit Retourmarken unter „„Geschieden 3440"" poste restante Hauptpost." Solche Annoncen, die sich mit geringen Abänderungen stets gleich blieben, fand ich im „Neuen Wiener Tagblatt" vom 29. October und 1. December 1882, vom 8. und 10. März 1883, ferner in der „Neuen Freien Presse" vom 12. und 13. Jänner, 6., 8. und 10. Februar, 6., 8. und 10. März 1883, dann in der „Wiener Allgemeinen Zeitung" vom 10., 13. und 15 Februar und 8. und 10 März 1883, sowie im „Fremdenblatt" vom 12. und 13. Jänner, 6., 8. und 10. Februar und 6., 8. und 10. März 1883, endlich auch in Provinzial-Blättern, so z. B. in der in Prag erscheinenden „Bohemia" und der „Grazer Tagespost". Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß mir gewiß nur der geringere Theil aller Annoncen zu Gesicht kam. Seit dem Jahre 1883, zu welcher Zeit ich den oben erwähnten Artikel schrieb, habe ich überhaupt nicht mehr darauf geachtet. Derartige Annoncen, welche sich zwar auf jener Seite der Blätter fanden, wo Heiratslustige so häufig die Verwirklichung ihrer Wünsche anstreben, sich aber doch nie unter die misera plebs der kleinen Anzeiger mischten, kosten Geld, und wenn sie trotzdem so oft, manchmal in vier Wiener Blättern und außerdem in Provinzialblättern zugleich erschienen, so muß daraus wohl geschlossen werden, daß der Inserent seine Rechnung dabei fand und das Geschäft blühte. Es war für mich natürlich höchst wünschenswerth, zu erfahren, wer der fragliche Groß-Unternehmer sei, und war es mir daher sehr lieb, von befreundeter Seite in den Besitz zweier Briefe zu gelangen, welche als Antwort auf Anfragen, die an die in der Ankündigung angegebene Adresse gerichtet worden waren, einliefen. Die Briefe rührten von einer bekannten Wiener Agentenfirma her, deren Träger mit einem hohen Orden geschmückt ist und sich einer sehr guten Kanzlei erfreut, was vielleicht auch dem Umstande zu verdanken ist, daß derselbe, nicht eingeschränkt durch irgend einen Disciplinarrath, von der Reclame durch Ankündigung in Pferdebahnwägen, Zeitungen u. s. w. den ausgiebigsten Gebrauch macht. Der eine Brief (der zweite war nahezu wörtlich gleichlautend) lautete: Euer Wohlgeboren! „Die Wiederverehelichung geschiedener christkatholischer Eheleute ist legal durchführbar, wenn beide Theile das österreichische Staatsbürgerrecht aufgeben und Willens sind, sich für Einbürgerung, Taxen, Vertretungskosten und dergl. je nach den persönlichen Verhältnissen eine Auslage von 2000—3000 fl. zu machen. Ich beehre mich Euer Wohlgeboren im Verfolge meiner Annoncen und Ihres geehrten Schreibens hievon in Kenntniß zu setzen und bin bereit, Ihre Vertretung zu übernehmen, falls Ihnen die obgedachten Bedingungen conveniren. Schließlich mache ich aufmerksam, daß in Folge Gesetzesunkenntniß oder übel angewendeter Sparsamkeit die Mehrzahl der bisher eingegangenen Wiederverehelichungen geschiedener Personen nicht legal sind, weil dabei nicht alle jene allerdings kostspieligen Bedingungen erfüllt wurden, welche zur Giltigkeit solcher Ehen in Oesterreich erforderlich sind." Dieser Brief, dessen Schreiber zum Schlusse gleich den Erfindern einer „allein wirksamen Haarwuchs-

der Eheschließung geworden, wie etwa die Civilehe in Oesterreich ist.[5]) Ja, in neuerer Zeit trat für diese Art Ehen noch eine weitere Erleichterung ein, welche im folgenden Paragraph geschildert werden soll.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Möglichkeit der Abschließung von Siebenbürgischen Ehen, insbesonders aber die größere oder geringere Schwierigkeit derselben, gänzlich davon abhängig ist, wie die ungarischen Behörden und namentlich das k. ung. Ministerium des Innern die Bestimmungen über den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft handhaben, sowie daß diese Handhabung des Gesetzes durch einige Zeit, etwa durch ein halbes Jahr hindurch eine solche war, daß die Eingehung von Siebenbürgischen Ehen in der That als kaum möglich erschien.

Nach einer Notiz in den „Juristischen Blättern" (N. 11 vom 11. März 1888 „Monatliche Justizberichte") wies nämlich das k. ung. Ministerium des Innern, welches seit dem achtjährigen Bestande des Incolatsgesetzes der Erlangung des Staatsbürgerrechtes durch die Annahme an Kindesstatt kein Hinderniß bereitet hatte, in der erwähnten Zeit solche Gesuche mit der Begründung ab, daß aus den vorliegenden Acten nicht die ernstliche Absicht der Aufnahmswerber hervorgehe, ungarische Staatsbürger zu werden, und daß sie darum einen fünfjährigen Aufenthalt im Lande nehmen müssen. Die ungarischen Fachblätter sollen auch die Regierung deshalb mit der Beschuldigung angegriffen haben, daß willkürlich vorgegangen werde, und daß das dem Minister eingeräumte Recht der Abweisung solcher Gesuche sich bei ausnahmsloser Anwendung desselben als eine theilweise Aufhebung des Gesetzes selbst darstelle. Ich habe mich daraufhin bemüht, zu erfahren, wie es sich in Wahrheit damit verhalte und von verschiedenen, wohl unterrichteten Personen Berichte erhalten, welche, wenn auch auseinandergehend, in der Hauptsache übereinstimmen. Aus denselben ergab sich Folgendes:

Die reactionäre Strömung hatte sich auch in Ungarn hinsichtlich der

---

pomade" seine Concurrenten als Schwindler hinstellt, ist gewiß ein bezeichnender Beitrag zur Lehre vom österreichischen Eherechte! Es ergibt sich übrigens aus demselben, daß der fragliche Agent nach dem hier dargestellten Verfahren vorgeht und daß, offenbar in Folge der nunmehr nothwendig gewordenen Annahme der Eheswerber an Kindesstatt, die Kosten der Eingehung von Siebenbürgischen Ehen gegen früher (vgl. darüber Fuchs, I, S. 32) bedeutend gestiegen sind.

[5]) Als charakteristischer Beleg der Popularität der Siebenbürgischen Ehen mag angeführt werden, daß der deutsche Uebersetzer des dermalen in Wien mit so großem Erfolge gegebenen Stückes „Les surprises de divorce" demselben ursprünglich den Titel „Siebenbürger Ehen" zugedacht hatte. „Wiener Tagblatt" v. 25. Sept. 1888.

Erleichterung der Eheschließungen geschiedener Eheleute katholischer Religion allmälig geltend gemacht, und zwar in der Weise, daß Adoptionen, wenn der Verdacht vorlag, daß eine Eheschließung beabsichtigt sei, durch genaue Einhaltung und ängstliche Beobachtung der formellen Vorschriften erschwert, und auf diese Art so lange als nur überhaupt thunlich, verzögert wurden. Der wichtigste Umstand war aber der, daß man derlei „verdächtigen" Personen, die mittelst Annahme an Kindesstatt schneller, d. h. vor Ablauf der gesetzlichen fünfjährigen Frist das Staatsbürgerrecht in Ungarn erwerben wollten, die Aufnahme nicht ohneweiters bewilligte, sondern vorläufig ihr Gesuch in Schwebe ließ und verordnete, sie sollen einstweilen sich im Lande aufhalten und Steuer zahlen. Angeblich über Ansuchen des österreichischen Ministeriums des Innern [9]) legte man die in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft dahin aus, daß bei Fällen der Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Annahme an Kindesstatt das Ministerium des Innern das betreffende Ansuchen bewilligen kann, aber nicht muß. Das Gesetz läßt diese Auslegung unbedingt zu, indem es daselbst heißt (§. 8 letzter Absatz): „Bei der Naturalisirung eines Ausländers, welchen nach unseren Gesetzen ein ungarischer Staatsbürger adoptirt, können die Punkte 3, 5, 6 dieses Paragraphen erlassen werden, wenn der Adoptirende die Bedingungen der §§. 5 und 6 erfüllt." Es hängt daher ganz von der Willkür des Ministeriums des Innern ab, die Staatsbürgerschaft sogleich zu ertheilen oder nicht. In der Regel wurden in dieser Zeit alle derlei Gesuche, insbesonders die von Klausenburg kommenden, sofort zurückgewiesen, und war es nur bei guten Beziehungen möglich, die Erwerbung der Staatsbürgerschaft doch auf diesem Wege zu erlangen.

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß das Vorgehen des k. ung. Ministeriums nicht ganz unberechtigt war. Dem Ministerium konnte es eben nicht entgangen sein, daß die Erwerbung des ungarischen Staatsbürgerrechtes durch Adoption zum Zwecke von Ehetrennungen und Schließung von Siebenbürgischen Ehen massenhaft betrieben wurde und daß die Adoptivväter durchwegs Leute waren, von denen nicht angenommen

[9]) Das hier geschilderte Vorgehen der ungarischen Verwaltungsbehörden begann unmittelbar nach dem in §. 11, Anm. 3 erwähnten Schriftenwechsel des österreichischen Justizministeriums mit dem ungarischen. Es mag dies nun allerdings bloßer Zufall sein, es ist aber auch nicht unmöglich, daß dieses Vorgehen der ungarischen Behörden in der That eine Folge einer von der österreichischen Regierung gegebenen Anregung ist, wie dies in Ungarn behauptet wurde.

werden konnte, daß die Adoption ernstlich beabsichtigt wurde. Mit Adoptionen trieben Lastenträger, Choristen, herabgekommene kleine Hausbesitzer Geschäft — welchem Treiben durch rigorose Prüfung des Adoptivvertrages Einhalt geboten werden sollte.

Ob das Vorgehen der ungarischen Behörden berechtigt war, ist hier nicht zu entscheiden und soll umso weniger untersucht werden, als den neuesten glaubwürdigen Berichten nach die unterschiedslose Verweigerung der Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft an österreichische Staatsbürger, welche von ungarischen Staatsbürgern adoptirt werden, wieder aufgehört hat. Es mag dies wohl zum Theil darin seinen Grund haben, daß die Bewerber um die ungarische Staatsbürgerschaft bei der Wahl der Adoptivväter strenger vorgingen und Leute wählten, bei welchen nicht sofort erkennbar war, zu welchem Zweck und aus welchem Beweggrund sie die Adoption vollzogen. Außerdem geht man jetzt auch insoferne vorsichtiger vor, als nach einer mir seitens eines Collegen zugegangenen Mittheilung nunmehr der Adoptirte Grundeigenthum in Ungarn erwirbt und diesen Umstand in seinem Gesuche um die Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft hervorhebt. Es hat sich auch schon eine Form hiefür gefunden. Man kauft ein Grundstück unter der Bedingung, daß es später wieder um den gleichen Preis zurück übertragen werden könne, läßt sich als Eigenthümer desselben in das Grundbuch eintragen und gibt es nach erlangter Staatsbürgerschaft wieder zurück. Dabei wird der Kaufpreis nie voll ausbezahlt, sondern von Vorneherein vereinbart, daß nur die Kosten der zweimaligen Uebertragung des Grundstückes, insbesonders die zweifache Uebertragungsgebühr, sonst aber lediglich ein bestimmtes Honorar (Provision) gezahlt werde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch diese vor einiger Zeit eingetretene Erschwerung der Eingehung Siebenbürgischer Ehen lediglich insoferne eine Erschwerung war, als die Kosten derselben erhöht wurden. Es waren dieselben nunmehr, wie der eine meiner Berichterstatter mir schrieb, jetzt nur mehr für sehr Reiche möglich. Kosten doch sowohl „anständige" Wahlväter, sowie die, wenn auch nur vorübergehende, Erwerbung von Realitäten ein ziemliches Stück Geld. In der Sache selbst hat sich übrigens durch diese ziemlich kleinlichen Verwaltungsmaßregeln nichts geändert.

Zum Schlusse mag nochmals erwähnt werden, daß zur Zeit, als ich dies schreibe, die ungarische Regierung dem Vernehmen nach von ihrer strengen Auslegung des Incolatsgesetzes wieder abging. Sicher ist, daß Ehewerber, welchen durch das Vorgehen der ungarischen Regierung durch

einige Zeit die Abschließung einer „Siebenbürgischen Ehe“ unmöglich war, in jüngster Zeit dieselbe abschließen konnten.

§. 7. Zuständigkeit der in Siebenbürgen bestehenden unitarischen Ehegerichte in Ehetrennungsprocessen der in Ungarn wohnenden Glaubensgenossen.

Hat das ungarische Incolats-Gesetz die Eingehung der Siebenbürgischen Ehen wesentlich erschwert, so erfloß in neuerer Zeit eine Entscheidung der k. ung. Curie (oberster Gerichtshof von Ungarn), welche geeignet ist, die Eingehung von Siebenbürgischen Ehen dadurch zu erleichtern, daß der betreffende Ehewerber nicht gerade die Gemeindemitgliedschaft einer Siebenbürgischen confessionellen Gemeinde, und damit auch die Gemeindeangehörigkeit in einer Siebenbürgischen politischen Gemeinde zu erwerben braucht, sondern es genügt, wenn er einer unitarischen Cultusgemeinde in irgend einem Theile Ungarns angehört.

Diese Entscheidung[1]) lautet:

Mit Rücksicht darauf, daß die in Siebenbürgen recipirte unitarische Confession durch den G. A. XX : 1848[2]) auch in Ungarn als gesetzlich recipirte Confession declarirt wurde; mit Rücksicht darauf, daß §. 14 des G. A. XLIII : 1868[3]) alle jene Gesetze, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den früheren, sogenannten ungarländischen Theilen die Religionsübung und autonome Freiheit, die Rechtsgleichheit, das Verhältniß und den Wirkungskreis der recipirten Confessionen, Kirchen und kirchlichen Behörden sichern, aufrechterhält; mit Rücksicht darauf, daß der von den gemischten Ehescheidungsprocessen handelnde §. 2 des G. A. XLIII : 1868[4]) in der Frage der Giltigkeit des Ehebundes den Wirkungskreis der kirchlichen Gerichte im Allgemeinen und namentlich bezüglich der Unitarier aufrechterhält und blos bezüglich der ungarländischen Gläubigen der beiden evangelischen Confessionen eine Ausnahme macht; mit Rücksicht darauf, daß §. 22 des G. A. LIV : 1868[5]) die Ehe, respective die gemischten Eheprocesse in den bestehenden Wirkungskreis der christlichen Confessionen und darunter auch namentlich in denjenigen der Unitarier verweist; mit Rücksicht darauf, daß die Unitarier, sowohl die ungarländischen, die gemäß §. 20 des Gesetz-Artikels LIII : 1878[6]) verpflichtet sind, Mitglieder einer innerhalb des ungarischen

[1]) Dieselbe ist veröffentlicht im „Pester Lloyd“ vom 21. December 1886 und in den „Jur. Blättern“, 1887, Nr. 14. Kurz erwähnt ist sie in einer Notiz der „Neuen Freien Presse“ vom 1. December 1886 und im ungarischen Justizberichte der Jur. Blätter, 1887, Nr. 9.

[2]) Art. XX, §. 1. „Die unitarische Religion wird als gesetzlich anerkannt erklärt.“

[3]) Vgl. denselben oben S. 31.

[4]) Vgl denselben oben S. 32.

[5]) Vgl. denselben oben S. 32.

[6]) §. 20 cit. „Solche, zu welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft gehörigen Glaubensgenossen, die nicht eine solche Kirchengemeinde bilden, sind ver-

Staatsgebietes bestehenden Kirchengemeinde zu sein, wie auch die siebenbürgischen, mit dem für das ganze zur heiligen Stephanskrone gehörige Staatsgebiet und in dieser Eigenschaft an allerhöchster Stelle bestätigten Bischof als Kirchenoberhaupt in dem Verbande einer einheitlichen kirchlichen Organisation sich befinden; mit Rücksicht darauf, daß die unitarischen Confessionen in dem siebenbürgischen Theile des Landes seit längerer Zeit bestehende und jetzt auch bezüglich der in den anderen Theilen des Landes wohnhaften Unitarier organisirte kirchliche Gerichte besitzen; in Anbetracht ferner, daß im Anschlusse hieran die Bestimmung des §. 36 des Gesetzes XLIV: 1868[7]), wonach die Scheidungsprocesse der beiden evangelischen Confessionen und der Unitarier, insofern die kirchlichen Gerichte derselben nicht geordnet sein sollten, in den Kreis der weltlichen Gerichte gehören, auf die Unitarier keine Anwendung finden kann, nachdem das letzte Alinea des berufenen Gesetzesparagraphen bezüglich des bei solchen Scheidungsprocessen zu befolgenden Verfahrens nur in Betreff der beiden evangelischen Confessionen verfügt:

auf Grund alles dessen spricht die Plenarsitzung der Civil- und Strafabtheilung der k. Curie bezüglich des Falles sub Zahl 3836/86 und conform den Beschlüssen des bestandenen Cassationshofes sub Zahl 25157/78 und der k. Curie sub Zahl 6593/85 aus, daß der Wirkungskreis der auf siebenbürgischem Gebiete Ungarns bestehenden unitarischen kirchlichen Gerichte in Ehescheidungsprocessen auch auf die in den übrigen Theilen des Landes wohnhaften Unitarier sich erstreckt.

Das obige Präjudiz ist nur mit Bezug auf unitarische Confessionen erflossen, und ist für die Eingehung von Siebenbürgischen Ehen insofern von größter Bedeutung, als in Pest eine unitarische Gemeinde existirt (die einzige außerhalb Siebenbürgens) und daher in Zukunft ein Ehewerber, um bei dem unitarischen Ehegerichte in Siebenbürgen eine Trennung durchzusetzen, nicht mehr Mitglied einer Siebenbürgischen Gemeinde sein muß, sondern es genügt, wenn er Mitglied der Pester Gemeinde wird, was natürlich mit weit weniger Kosten und Unbequemlichkeiten verbunden ist. Insbesonders ist dieses Urtheil von größter Wichtigkeit für ungarische Staatsbürger, welche Siebenbürgische Ehen eingehen und durch den Uebertritt zum unitarischen Glaubensbekenntnisse leichter die Trennung ihrer ersten Ehe erwirken wollen, als dies im gewöhnlichen gerichtlichen Wege möglich wäre. Für Oesterreicher, welche Siebenbürgische Ehen eingehen wollen, kommt die durch dieses Urtheil geschaffene Erleichterung weit weniger in Betracht, weil ja diese auf jeden Fall die Gemeindeangehörigkeit in irgend einer ungarischen Gemeinde erwerben müssen und die größte Schwierigkeit für Oesterreicher die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist.

---

pflichtet, sich an eine solche selbstständige, zu ihrer Glaubensgenossenschaft gehörige, ihnen zunächst liegende Kirchengemeinde anzuschließen, welche sich innerhalb der Grenze des ungarischen Staates befindet."

[7]) Vgl. denselben oben S. 31.

§. 8. Ungarische Ehen.

Die Möglichkeit der Siebenbürgischen Ehen wird dadurch geboten, daß

I. der bereits verehelicht gewesene Ehewerber durch vorübergehende Verlegung oder wenigstens scheinbare Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines Siebenbürgischen Ehegerichtes die Zuständigkeit desselben zur Trennung seiner Ehe herstellt;

II. die Ehewerber durch Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft die im österreichischen Gesetze ihrer Wiederverehelichung gesetzten Schranken beseitigen.

Ganz derselbe Erfolg kann nun auch ohne Inanspruchnahme der Siebenbürgischen Ehegerichte in folgender Weise erreicht werden.

Sind zwei Eheleute einig darüber, daß sie ihre Ehe gänzlich auflösen wollen [1]), so erwerben sie die ungarische Staatsbürgerschaft [2]), was, da die Ehegattin der Staatsbürgerschaft des Mannes folgt, durch Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft Seitens des Mannes allein geschieht, schlagen sodann in Ungarn ihren Wohnsitz auf und suchen nach Uebertritt zu einem akatholischen [3]) Glaubensbekenntnisse die Trennung ihrer Ehe

---

[1]) Es ist keineswegs selten, daß Eheleute sich im vollständigen Einverständnisse darüber befinden, daß sie miteinander nicht leben können und auch nichts dagegen einzuwenden haben, daß jeder Theil sich anderweitig wieder verehelicht. Nicht minder häufig ist, insbesonders bei den gebildeten Ständen, daß nur ein Theil sich wieder zu verehelichen gedenkt, der andere Theil aber ihm keine Schwierigkeiten in den Weg legt, vielmehr in die Trennung einwilligt und dieselbe dadurch ermöglicht.

[2]) Die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft kann in der oben §. 6 angegebenen Weise geschehen. Gewöhnlich wird sie wohl ebenso wie bei den Siebenbürgischen Ehen und aus den gleichen Gründen nur durch Adoption erfolgen.

[3]) Gewöhnlich werden diese Ehen durch Uebertritt zum protestantischen Bekenntnisse ermöglicht. Da aber nach §. 8 G. A. LIII: 1868 (siehe oben S. 32) alle nach dem Uebertritte zu einem anderen Bekenntnisse erfolgten Handlungen des Uebergetretenen nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übergetreten ist und die Grundsätze der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht mehr bindend sind, so könnte der Uebertritt ebenso gut zu einem anderen, die Trennung der Ehe gestattenden Glaubensbekenntnisse, insbesonders also zum jüdischen oder griechisch-orientalischen stattfinden. Doch ist mir nicht bekannt, daß eine Ehe in dieser Weise ermöglicht wurde, was wohl durch die dem erstgenannten Glaubensbekenntnisse entgegenstehenden Vorurtheile und die zu geringe Bekanntschaft mit den Grundsätzen des zweiten Glaubensbekenntnisses erklärt werden muß. — Bemerkt muß noch werden, daß, wenn nur ein Ehetheil die Trennung der Ehe wünscht, auch nur dieser zu einer akatholischen Confession überzutreten braucht. So trat in dem in §. 13 unter Nr. 10 mitgetheilten Falle nur die Ehegattin zur protestantischen Con-

bei dem zuständigen staatlichen Gerichtshofe an. Sind dazu hinreichende Gründe vorhanden, so muß dieselbe bewilligt werden, worauf jedem der Ehetheile freisteht, sich wieder zu verehelichen, unter der Voraussetzung, daß der andere Ehetheil weder österreichischer Staatsbürger, noch Katholik sei.[4])

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zwischen diesen und den Siebenbürgischen Ehen einerseits eine gewisse Verwandtschaft, andererseits aber ein großer Unterschied besteht. Gemeinsam ist nämlich beiden Arten der Eheeingehung die Aufhebung der Beschränkungen des österreichischen Eherechtes durch den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft. Der Unterschied ist aber die Art der Herbeiführung der Trennung der bestehenden Ehe. Während dieselbe nämlich bei den Siebenbürgischen Ehen auf Grundlage der von einem anderen Gerichte bewilligten Scheidung erfolgt und die Zuständigkeit des Siebenbürgischen Ehegerichtes durch jeden Ehewerber einseitig erwirkt werden kann, indem er im Sprengel des Ehegerichtes durch sechs Wochen (vergl. oben S. 34 und 35) seinen Wohnsitz nimmt, erfolgt bei den Ungarischen Ehen die Trennung im Wege eines gewöhnlichen Eheprocesses und wird die Zuständigkeit des betreffenden Gerichtes nur durch Verlegung des Sitzes der Ehe, also durch Verlegung des Wohnsitzes des Ehegatten in den Sprengel des betreffenden ungarischen Gerichtes herbeigeführt.

Daraus ergeben sich die folgenden Unterschiede zwischen den Siebenbürgischen und den Ungarischen Ehen:

1. Bei den Siebenbürgischen Ehen wird die Zuständigkeit des Ehegerichtes durch die Angehörigkeit des die Ehetrennung ansuchenden Ehetheiles zur betreffenden Kirchengemeinde begründet, bei den Ungarischen

---

fession über. Die Ehe wurde, wie es in dem Urtheile heißt, „hinsichtlich der Klägerin auf Grund des unversöhnlichen Hasses endgiltig getrennt und ihr gestattet, zu einer anderen Ehe zu schreiten" — für den Ehegatten war die Ehe schon früher von dem erzbischöflichen Stuhle in Gran geschieden worden.

[4]) Nach der von Rittner vertretenen und auch von mir angenommenen Ansicht wäre, wenn der andere Ehetheil ungarischer Staatsbürger ist, der Uebertritt desselben zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse, wenn er aber Akatholik ist, der Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft durch denselben nicht erforderlich, um die Ehe als giltig erscheinen zu lassen. Nach der bisher stets festgehaltenen Ansicht des obersten Gerichtshofes muß aber allerdings die zweite Voraussetzung, jedenfalls erfüllt werden, bei sonstiger Nichtigkeit der Ehe. Vergleiche darüber §. 11. Statt der ungarischen Staatsbürgerschaft könnte natürlich von dem anderen Ehewerber auch die deutsche Staatsbürgerschaft oder überhaupt die eines Staates erworben werden, dessen Gesetzgebung die Trennung von katholischen oder wenigstens ursprünglich katholischen Ehen zuläßt. Vgl. §. 10 i. f.

Ehen ist unbedingt erforderlich, daß auch der andere Ehetheil in dem betreffenden Gerichtssprengel seinen Wohnsitz habe, der allerdings, wie z. B. bei nicht geschiedenen Ehefrauen, auch blos der gesetzliche und nicht thatsächliche Wohnsitz sein kann. Dieser Umstand hat zwei Folgen, nämlich:

a) Der von seiner Gattin in Oesterreich bereits geschiedene Ehegatte kann ohne Mithilfe seiner Frau die Trennung seiner Ehe in Ungarn nicht durchsetzen, da eben die geschiedene Frau nach österreichischem und ungarischem Rechte nicht dem Domicile des Mannes folgt, sondern ihr eigenes Domicil hat, und der Ehegatte daher nicht die Zuständigkeit eines ungarischen Gerichtes über eine Trennungsklage wider seine Ehegattin herbeiführen kann. Ist dagegen die Ehe in Oesterreich noch nicht geschieden, so kann der Ehegatte durch Verlegung seines Wohnsitzes von Oesterreich nach Ungarn die Zuständigkeit eines ungarischen Ehegerichtes über eine Trennungsklage gegen seine Ehegattin auch ohne ihr Einverständniß begründen, da eben die nicht geschiedene Ehegattin den Wohnsitz ihres Gatten als gesetzlichen Wohnsitz hat, also auch dann als in Ungarn wohnend angesehen wird, wenn sie ihrem Manne nicht nach seinem neuen Wohnsitze folgt.

b) Die Ehegattin kann nie ohne Mithilfe ihres Ehegatten eine Trennung ihrer Ehe in Ungarn erwirken, weil sie, gleichgiltig ob ihre Ehe bereits in Oesterreich geschieden wurde oder nicht, allein auf keine Weise die Zuständigkeit eines ungarischen Gerichtes herbeiführen kann.

2. Ein weiterer Unterschied zwischen den Siebenbürgischen Ehen und den Ungarischen betrifft das Verfahren bei dem Trennungsprocesse. Das Urtheil der Siebenbürgischen Ehegerichte ist, wie schon oben Seite 47 ausgeführt wurde, ein declaratives, ähnlich dem nach §. 77, Abs. 2 des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ergehendem. Dem entsprechend ist auch der Proceß ein sehr einfacher, der sich auf den Beweis der Thatsache der Scheidung beschränkt und wohl nur die Einwendung der seither geschehenen Wiedervereinigung zuläßt. Ja, bei den unitarischen und den protestantischen Ehegerichten H. B. findet überhaupt kein contradictorisches Verfahren statt. Der Proceß vor dem ungarischen staatlichen Ehegerichte ist dagegen ein ordentlicher Eheproceß, in welchem die Trennungsursachen behauptet und bewiesen werden müssen, wie in jedem anderen, mag bereits ein österreichisches Scheidungserkenntniß vorliegen oder nicht.

Danach ergibt sich, daß das Verfahren vor den siebenbürgischen Ehegerichten mannigfache Vortheile für die Ehewerber gewährt, nämlich:

1. der geschiedene Ehegatte, gleichgiltig, ob es der Ehemann oder die Ehefrau ist, kann unabhängig von dem anderen Ehetheile die Zuständigkeit des siebenbürgischen Ehegerichtes herbeiführen. Dadurch wird die Trennung von Ehen möglich, deren Trennung vor einem ungarischen Ehegerichte nicht möglich wäre, nämlich die Trennung von geschiedenen Ehegatten auch dann, wenn der eine Theil seinen Wohnsitz nicht nach Ungarn verlegt. Dieser Vortheil ist umso höher anzuschlagen, als der andere Ehetheil nicht nur häufig sein Domicil nicht ändern will, sondern oft auch nicht kann. Z. B. können österreichische Staats- und Gemeindebeamte, Advocaten u. s. w. nicht einmal zum Scheine eine Aenderung des Domicils vornehmen.
2. Ein weiterer Vortheil des Verfahrens vor den siebenbürgischen Ehegerichten liegt darin, daß, wie oben ausgeführt, kein eigentlicher Eheproceß durchgeführt, sondern auf Grundlage eines Scheidungserkenntnisses die Trennung der Ehe ausgesprochen wird. Dies ist nicht nur ein formell rechtlicher, sondern auch ein materiell rechtlicher großer Vortheil. Da nämlich ein Scheidungserkenntniß viel leichter zu erlangen ist als ein Trennungserkenntniß, ja nach österreichischem Rechte (§§. 103 und 115 a. b. G. B.) bei Einverständniß beider Theile die Scheidung ausgesprochen werden muß, die Trennung aber nicht, so können durch die siebenbürgischen Ehegerichte thatsächlich Ehen getrennt werden, hinsichtlich deren weder in Oesterreich, noch in Ungarn ein Trennungserkenntniß erwirkt werden könnte.[5])

Nach dem hier Gesagten ist es klar, daß das Verfahren vor den siebenbürgischen Ehegerichten so große Vortheile[6]) vor dem Verfahren

[5]) In einem mir bekannten Falle strebte eine confessionslose Dame, welche eine Civilehe mit einem Juden geschlossen hatte, die Trennung ihrer Ehe an; dieselbe konnte nun allerdings, da genügende Trennungsgründe (insbesondere auf Seite der Ehegattin) vorliegen, auch nach österreichischen Gesetzen getrennt werden (vgl. die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 30. April 1879, Nr. 7589, vom 13. April 1880, Nr. 3105 und vom 16. Februar 1881, Nr. 861, GUW. Nr. 7589, 7934 und 8292). Da jedoch der Ehegatte mit der Trennung nicht einverstanden war und insbesonders die gegen seine Frau vorliegenden Trennungsgründe nicht geltend machte, erschien die Trennung der Ehe in Oesterreich unmöglich. Die Ehegattin klagte deshalb auf Scheidung, um sodann auf Grund des in Oesterreich erflossenen Scheidungserkenntnisses die Trennung ihrer Ehe durch ein siebenbürgisches Ehegericht herbeizuführen.

[6]) Dieser Vortheil bewirkt es, daß auch von geborenen und in Ungarn wohnhaften ungarischen Staatsbürgern sehr häufig Siebenbürgische Ehen abgeschlossen werden. Für diese ist die Abschließung solcher Ehen natürlich sehr leicht, da für sie das größte Hinderniß, die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft, nicht besteht.

vor den ungarischen Ehegerichten bietet, daß das Letztere nicht leicht eingeschlagen werden wird. In der That ist mir auch kein Fall bekannt, in welchem Oesterreicher, nach Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft und Verlegung des Wohnsitzes nach Ungarn, die Trennung durch ein ungarisches Gericht angestrebt hätten. Wohl aber kommt es nicht selten vor, daß katholische Eheleute, welche ohnedies schon ungarische Staatsbürger sind, nach Uebertritt zu einer akatholischen Confession, die Trennung ihrer Ehe erwirken, um sich wieder zu verehelichen oder sich wenigstens die Möglichkeit einer Wiederverehelichung offen zu halten. [7]) Doch kann dies

Sehr erleichtert werden solche Ehen durch die im §. 7 mitgetheilte Entscheidung der k. Curie über die Zuständigkeit der unitarischen Ehegerichte. Die Siebenbürgischen Ehen sind in Ungarn so häufig, daß sie schon einmal zu einer Interpellation im ungarische Reichsrathe Anlaß gaben. Jur. Bl. 1880, Nr. 16, Wochenschau.

[7]) Mir sind zwei derartige Fälle bekannt. In dem unten §. 13, Nr. 10 angeführten Falle war die Ehewerberin ursprünglich Katholikin und mit einem katholischen Ehegatten verehelicht; da sich jedoch Mißhelligkeiten in der Ehe ergaben, trat sie zur protestantischen Religion über und erwirkte die Trennung ihrer Ehe durch die staatlichen Gerichte aller drei Instanzen. Vgl. die Einzelnheiten dieses Falles a. a. O. — In dem anderen Falle waren ebenfalls beide Ehetheile ungarische Staatsbürger und Katholiken, die in Wien eine katholische Ehe geschlossen hatten. Sie suchten in der Folge, nach Uebertritt beider Theile zur protestantischen Religion A. B., die Trennung ihrer Ehe vor dem zuständigen Gerichtshofe in Ungarn an, der sodann zunächst die Scheidung der Ehe für 6 Wochen aussprach und zweifelsohne nach Ablauf dieser Frist auch die Trennung ausgesprochen hätte. Doch fand eine Versöhnung der beiden Ehetheile statt und wurde das Trennungsbegehren nicht mehr gestellt.

Ebenso ist mir ein Fall bekannt, in welchem von einem in Croatien wohnhaften Aristokraten eine derartige Ehe eingegangen wurde. Vgl. nachfolgende Notiz des „Fremdenblatt" vom 25. October 1887 (Abendblatt): „Gegen ein am politischen Leben Croatiens in hervorragender Weise betheiligtes Mitglied der croatischen Aristokratie, dessen katholische Ehe ehegerichtlich geschieden wurde, ist von Seite desselben betreffenden Ehegerichtes auf Verbrechen der Bigamie erkannt worden, weil der Beschuldigte, zur evangelischen Kirche übertretend, in Ungarn eine Protestantin heiratete, jedoch in Croatien sein Domicil besitzt. Dieses Urtheil des Ehegerichtes wurde der k. Staatsanwaltschaft in Agram zur weiteren Amtshandlung mitgetheilt. Nach Untersuchung des Falles gab die Staatsanwaltschaft dem Ansinnen des Ehegerichtes keine Folge und stand von der Anklage ab. Einer solchen Anomalie, bemerkt der „„Pester Ll."", bei welcher das Recht des ungarisch-croatischen Staatsbürgers mit dem Landesrecht Croatiens collidirt, könnte nur durch Herstellung der Parität des Eherechtes zwischen Ungarn und Croatien abgeholfen werden." Zur Erklärung dieser Notiz möge beigefügt werden, daß in Croatien noch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft steht, daher daselbst dieselben ehegesetzlichen Bestimmungen bestehen, wie in Oesterreich. Es ist nur eine natürliche Folge davon, daß auch in Croatien zahlreiche Siebenbürgische und Ungarische Ehen geschlossen werden.

für ungarische Staatsbürger nicht als eine besondere Art der Eheschließung bezeichnet werden, da dies eben nur ein allen ungarischen Staatsbürgern zustehendes Befugniß ist. [8])

§. 9. Deutsche Ehen.

In ähnlicher Weise wie in Ungarn können auch in Deutschland von österreichischen Staatsbürgern, oder richtiger deutschen Staatsbürgern, welche die österreichische Staatsbürgerschaft abgelegt und die deutsche erworben haben, Ehen eingegangen werden, deren Eingehung in Oesterreich unmöglich wäre. Zur Eingehung einer derartigen Deutschen Ehe müssen auch hier wie bei den Ungarischen Ehen zwei Voraussetzungen erfüllt werden.

I. Trennung der bestehenden Ehe durch ein deutsches Gericht;

II. Beseitigung der der Wiederverehelichung des Ehewerbers entgegenstehenden Hindernisse durch Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft.

I. Was die erstere Voraussetzung, die Erwirkung der Ehetrennung durch ein deutsches Gericht, betrifft, so ist die Vorbedingung derselben die Begründung eines Gerichtsstandes im deutschen Reiche gegenüber dem anderen Ehetheile. In dieser Beziehung wird zu unterscheiden sein, ob die Ehe noch vollkommen zu Recht besteht oder schon außerhalb Deutschlands geschieden wurde.

1. Besteht die Ehe noch vollkommen zu Recht, so ist die Begründung eines Gerichtsstandes in Deutschland gegenüber dem anderen Ehetheile für den Ehegatten regelmäßig leicht, für die Ehegattin aber unmöglich. Während bestehender Ehe ist nämlich der Wohnort des Ehemannes auch der nothwendige Wohnort der Ehegattin und das Gericht dieses Wohnortes das für die Scheidung der Ehe zuständige. Es kann daher der Ehegatte jederzeit einseitig den Gerichtsstand für die Trennung seiner Ehe begründen, indem er seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt. Seine Ehegattin hat ihm dahin zu folgen und thut sie es nicht, so hat sie trotzdem am Wohnsitze ihres Ehegatten auch ihren (nothwendigen) Wohnsitz und kann daselbst belangt werden. [1]) Die Ehegattin dagegen kann die Zuständigkeit eines deutschen Ehegerichtes einseitig auf keine Weise herbeiführen, da sie ja

[8]) Obwohl damit von dem eigentlichen Gegenstande dieses Themas abgegangen wird, mag darauf hingewiesen werden, daß in ähnlicher Weise wie durch die Ungarische Ehe die Wiederverehelichung eines geschiedenen katholischen Oesterreichers ermöglicht wird, auch die Befreiung von dem Ehehindernisse der Priesterweihe und des Gelübdes der Eheloſigkeit erreicht werden kann. Vgl. oben §. 4, Anm. 14, sowie unten S. 90 ff.

[1]) Stölzel, S. 50.

keinen selbstständigen Wohnsitz hat. Es ist daher die Ehegattin dem Ehegatten gegenüber entschieden im Nachtheile.

2. Ist die Ehe bereits in Oesterreich geschieden worden, so kommt es darauf an, ob der Satz vom nothwendigen Wohnorte auch für die geschiedene Ehefrau gilt. Nimmt man dies an, so kann der Ehegatte durch die Verlegung seines Wohnsitzes in das Deutsche Reich sich ebenso wie bei bestehender Ehe jederzeit ein für die Trennung seiner Ehe zuständiges Gericht schaffen und ist daher wieder in einer günstigeren Lage, als die geschiedene Ehefrau. Nimmt man dagegen an, daß die geschiedene Ehegattin ihren eigenen Wohnsitz habe, dann ist der Ehemann nicht in der Lage, sich jederzeit ein zur Ehetrennung zuständiges Gericht zu schaffen und die Lage der beiden Ehetheile ist gleich. Von diesen beiden Ansichten scheint die Erstere die herrschende zu sein.[2]) Die Ehefrau kann sich natürlich, auch wenn sie bereits geschieden ist, ohne Zuthun ihres Ehegatten nie einen zur Trennung ihrer Ehe zuständigen Gerichtshof in Deutschland schaffen.

Die Art der Ehetrennung ist eine verschiedene, je nachdem die Ehe bereits in Oesterreich geschieden worden war oder nicht. Im letzteren Falle geschieht dieselbe im Wege eines gewöhnlichen Eheprocesses, in welchem die vom Gesetze zugelassenen Trennungsgründe behauptet und bewiesen werden müssen. War dagegen die Ehe bereits geschieden, so geschieht die Umänderung der bereits ausgesprochenen Scheidung in Trennung gemäß §. 77, Abs. 2 des deutschen Reichsgesetzes. Diese Gesetzesbestimmung, welche für Ausländer in Kraft tritt, so bald sie sich dem deutschen Reichsgesetze unterworfen haben[3]), lautet:

---

[2]) Zum mindesten wurde mir von einem hervorragenden deutschen Rechtsanwalte diese Ansicht als die herrschende bezeichnet. Anderer Ansicht Stölzel, S. 50, jedoch ohne jede Begründung. Nach dem Wortlaute des §. 568 der deutschen Civilproceßordnung kann ich mich nur der herrschenden Ansicht anschließen. Die mir zugängliche Literatur des deutschen Civilprocesses äußert sich über die vorliegende Frage nicht; ebenso konnte ich in den Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes keine hier einschlägige Entscheidung finden.

[3]) Stölzel, S. 48 u. 53 i. f. Nach Stölzel gilt §. 77, Abs. 2 auch hinsichtlich Erkenntnissen von außerdeutschen Gerichten, gleichgiltig ob dieselben von deutschen Reichsangehörigen erwirkt worden sind, welche im Auslande ihren Wohnsitz hatten, oder von fremden Staatsbürgern, welche sich nach der Trennung durch Wahl ihres Wohnsitzes in Deutschland den deutschen Gesetzen unterworfen haben. Anderer Ansicht Sicherer, S. 614, 4. Die Praxis ist aus den bisher erflossenen Entscheidungen nicht klar zu entnehmen, doch scheinen die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes vom 4. Jänner 1881, 1. Juni 1883 und 22. April 1884 (Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Civilrechtssachen, herausgegeben von den

„Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheiles die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen."

Nach dieser Gesetzesbestimmung erzeugt die bereits vollzogene Scheidung einen Anspruch auf Umwandlung der Ehescheidung in Ehetrennung. [4]) Der Ehetrennungsklage kann eine einzige Einrede entgegengehalten werden, nämlich die der Wiedervereinigung. Es ist daher der Trennungsproceß wesentlich vereinfacht, indem nur die Thatsache, ob ein rechtskräftiges Trennungsurtheil vorliegt und ob die etwa erhobene Einrede der Wiedervereinigung begründet ist, den Gegenstand des Streitverfahrens bildet.

II. Was die zweite Voraussetzung, nämlich die Erwerbung des deutschen Staatsbürgerrechtes durch die Ehewerber betrifft, so muß dieselbe ebenso wie bei den Siebenbürgischen Ehen oder den Ungarischen Ehen deshalb stattfinden, weil sonst die Ehewerber an die Beschränkungen der österreichischen Gesetze in Bezug auf die Wiederverehelichung gebunden sind. Nach der hier [5]) vertretenen Ansicht wäre übrigens die Erwerbung der deutschen Staatsbürgerschaft nur für den bereits verehelicht gewesenen Ehetheil nothwendig, für den anderen Theil aber nicht, wenn dieser noch nicht verehelicht gewesen. Dieser müßte jedoch, wenn er Oesterreicher bliebe, aus der katholischen Kirche austreten, da ihm sonst das Ehehinderniß des Katholicismus entgegenstünde. [6])

Vergleicht man das Verfahren bei den Deutschen Ehen mit dem bei den Siebenbürgischen Ehen, so ergeben sich im Allgemeinen dieselben Unterschiede wie zwischen Siebenbürgischen und Ungarischen Ehen.

1. Während die Zuständigkeit eines siebenbürgischen Ehegerichtes durch die Angehörigkeit des die Ehetrennung ansuchenden Theiles zur betreffenden Kirchengemeinde begründet wird, muß bei den deutschen Ehetrennungen die Zuständigkeit des deutschen Gerichtes über den anderen zu klagenden Theil begründet sein. Diese Zuständigkeit kann der Ehegatte ohne Einwilligung seiner Gattin herbeiführen, und zwar — worin die

---

Mitgliedern des Gerichtshofes, B. III, Nr. 14, B. IX, Nr. 20, B. X, Nr. 9) eher zu Gunsten der Ansicht Stölzel's zu sprechen. Ich schließe mich derselben deshalb an, weil aus dem Wortlaute des §. 77, Abs. 2 keineswegs hervorgeht, daß er nur hinsichtlich Urtheile deutscher Gerichte gilt und außerdem auch die ratio legis gegen diese einschränkende Auslegung spricht.

[4]) Stölzel, S. 44, 45.

[5]) Vgl. unten §. 11.

[6]) Vgl. §. 1, Anm. 3 und §. 11.

deutsche Ehetrennung einen Vortheil vor der ungarischen bietet — auch dann, wenn die Ehe bereits geschieden ist. Die Ehegattin dagegen kann, gleichgiltig, ob ihre Ehe bereits geschieden ist oder nicht, sich in Deutschland nie ein zur Ehetrennung zuständiges Gericht schaffen, wenn der Ehegatte nicht seinen Wohnort in Deutschland nimmt.

2. Der Ehetrennungsproceß ist stets ein contradictorischer, steht aber dem Verfahren vor den siebenbürgischen Ehegerichten, wenn die Ehe bereits geschieden war, insoferne näher, als die Eheprocesse vor den ungarischen Gerichten, als in Deutschland eine bloße Umwandlungsklage stattfindet, nämlich auf Grund des bereits erflossenen Scheidungserkenntnisses geklagt und nur die Einwendung der Wiedervereinigung zugelassen wird — ein Umstand, dessen Bedeutung um so weniger unterschätzt werden darf, als, wie im vorigen Paragraph auseinandergesetzt wurde, sehr häufig ein Scheidungserkenntniß erlangt werden kann, wenn auch hinreichende Gründe für ein Trennungserkenntniß nicht vorhanden sind. [7])

Aus den hier hervorgehobenen Unterschieden ergeben sich die Vortheile, welche das Verfahren vor den siebenbürgischen Ehegerichten gegenüber dem vor den deutschen mit sich bringt. — Dieselben sind:

1. Daß der geschiedene Ehetheil unabhängig von dem anderen Theile die Trennung seiner Ehe erwirken kann, wodurch insbesondere auch der geschiedenen Ehegattin die Trennung möglich wird, ohne daß sie dazu die Mithilfe ihres Gatten bedürfen würde. Es gilt in dieser Beziehung Alles, was oben §. 8, N. 1 gesagt wurde, weshalb hier blos darauf verwiesen wird.

2. Ein thatsächlicher Vortheil des Verfahrens bei den Siebenbürgischen sowohl, wie bei den Ungarischen Ehen gegenüber dem bei den Deutschen Ehen besteht darin, daß der Ehewerber, der eine derartige Deutsche Ehe eingehen will, die österreichische Staatsbürgerschaft aufgeben und die deutsche erwerben muß, während er bei den Siebenbürgischen und Ungarischen Ehen die ungarische erwirbt. Dadurch wird manchen Leuten die Eingehung einer Deutschen Ehe unmöglich gemacht, welche ganz gut Siebenbürgische oder Ungarische Ehen schließen können. Abgesehen davon nämlich, daß die Auswanderung nach Deutschland für Männer bis zu einem gewissen Alter durch die Wehrpflicht beschränkt ist, die nach

[7]) Einverständliche Scheidungen werden als auf einen Vergleich und kein gerichtliches Erkenntniß gegründet von deutschen Gerichten nicht in Trennungen umgewandelt. Vgl. das oben (Anm. 3) bezogene Urtheil des deutschen Reichsgerichtes vom 1. Juni 1883.

Ungarn aber natürlich nicht, gibt es in Folge der eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs außer vielen Aemtern, zu deren Bekleidung nur die österreichische Staatsbürgerschaft, und vielen, zu deren Erlangung nur die ungarische genügt, auch zahlreiche, deren Träger nothwendig die österreichische **oder** die ungarische Staatsbürgerschaft haben müssen. Dazu gehören insbesondere alle Stellungen im kaiserl. und königl. Heere, sowie in den drei gemeinsamen Ministerien, dann die Stellungen am kais. und königl. Hofe. Ehewerbern, welche eine derartige Stellung innehaben, ist es nun unmöglich, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben, während sie ganz wohl die ungarische erwerben können; sie können daher auch eine Ungarische oder Siebenbürgische Ehe eingehen, nicht aber eine Deutsche.

Wenn bisher die Siebenbürgischen Ehen vor den Deutschen so viel Vortheile boten, daß Deutsche Ehen nur selten eingegangen wurden, so bieten andererseits auch die Deutschen Ehen wieder einige Vortheile vor den Siebenbürgischen und Ungarischen, von welchen der erste allerdings nur für Einzelne von Bedeutung sein wird, während der andere geeignet ist, den Deutschen Ehen künftighin weit größere Verbreitung gewinnen zu lassen. — Diese Vortheile sind:

1. Da das deutsche Gesetz vom 26. Februar 1875 eine Ehescheidung nicht mehr kennt (§. 77, Abs. 1) und zwischen den einzelnen Glaubensbekenntnissen keinen Unterschied macht, so kann der Ehewerber, der die Trennung seiner Ehe herbeiführen will, auch ferner in der katholischen Religion bleiben. [8]) Die Giltigkeit seiner nachfolgenden Ehe wird dadurch nicht berührt, da, wenn er deutscher Staatsbürger ist, die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes auf ihn keine Anwendung mehr finden. [9]) Der Umstand, daß der Ehewerber die katholische Religion beibehalten kann, wird nun für höhere Adelige mitunter deshalb von großem Nutzen sein, weil die Erbberechtigung in Fideicommissen in Oesterreich häufig an das katholische Glaubensbekenntniß des Erben geknüpft ist. [10])

---

[8]) Die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes vom 4. Jänner 1881 und 22. April 1884 scheinen mir die Richtigkeit der hier von mir vertretenen Ansicht zu bestätigen.

[9]) Vgl. unten §. 11.

[10]) Es ist ein Fall in Oesterreich vorgekommen, in welchem der zum Zwecke der Eingehung einer Siebenbürgischen Ehe erfolgte Uebertritt eines hohen Adeligen zur unitarischen Confession, trotzdem derselbe bald darauf wieder zur katholischen Religion zurückkehrte, zu gerichtlichen Schritten führte, welche zur Aberkennung seiner Erbberechtigung zum Fideicommisse der einen Linie seines Hauses führen

2. Während dieser Vortheil nur für Wenige von Bedeutung sein wird, wenn auch für diese von sehr großer, ist der zweite Vortheil wohl für Jeden, der bei Lebzeiten des anderen Ehetheiles sich verehelichen will, von Belang. Die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist nur durch Adoption, und, wenn das oben §. 6 erwähnte strengere Verhalten der ungarischen Behörden wiederkehren sollte, gar nur durch fünfjährigen Aufenthalt in Ungarn möglich. (Vergl. oben §. 6.)

Da nun die deutsche Staatsbürgerschaft weit leichter zu erwerben ist, so sind Deutsche Ehen nunmehr eigentlich für jene, deren Stellung unabhängig ist von ihrer Staatsbürgerschaft, weit leichter einzugehen, als Siebenbürgische oder Ungarische, und es läßt sich daher schon jetzt mit Bestimmtheit voraussagen, daß Deutsche Ehen nunmehr weit häufiger sein werden als früher.

Wie schon bemerkt, wurden derartige Deutsche Ehen (von den Coburger Ehen wird im nachfolgenden Paragraph die Rede sein) bisher selten eingegangen. Mir ist in der That nur ein Fall bekannt, bei welchem in folgender Weise vorgegangen wurde. Beide Ehegatten waren entschlossen, die Trennung ihrer Ehe herbeizuführen und beabsichtigten, sich wieder zu verehelichen. Der Ehegatte erwarb nun die deutsche Staatsbürgerschaft, ließ sich in Dresden nieder und wurde von seiner Ehegattin, die ihren Wohnsitz in Oesterreich beibehalten, auf Ehetrennung geklagt, welche auch, da der Ehegatte die Trennungsursache zugab, ausgesprochen wurde. Es war demgemäß die Form der Trennung eine im Klagewege erwirkte, während in der That die Trennung eigentlich einverständlich erfolgte. Der Ehegatte verehelichte sich sodann wieder mit einer Dame, welche ursprünglich österreichische Staatsbürgerin, die deutsche Staatsbürgerschaft erworben, jedoch das katholische Glaubensbekenntniß beibehalten hatte. [11])

* * *

sollten, jedoch später wieder aufgegeben wurden. In einem anderen mir bekannt gewordenen Falle wurde thatsächlich die Nachfolge in ein Fideicommiß durch die Eingehung einer Siebenbürgischen Ehe, beziehungsweise den dazu nothwendigen Religionswechsel verwirkt.

[11]) Sollte die in den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes über „Siebenbürgische Ehen" bisher zum Ausdruck gekommene, in §§. 11 u. 13 ausführlich besprochene Rechtsanschauung auch ferner festgehalten werden, so werden derartige „Deutsche Ehen" sehr häufig sein. Ich wurde nämlich wiederholt von deutschen Unterthanen, welche, dermalen in Oesterreich lebend, in Deutschland eine Ehe eingegangen hatten, die seither wieder, und zwar noch in Deutschland getrennt worden war, gefragt, ob sie eine ledige Oesterreicherin heiraten dürften, und mußte ihnen, wenn

bei dem zuständigen staatlichen Gerichtshofe an. Sind dazu hinreichende Gründe vorhanden, so muß dieselbe bewilligt werden, worauf jedem der Ehetheile freisteht, sich wieder zu verehelichen, unter der Voraussetzung, daß der andere Ehetheil weder österreichischer Staatsbürger, noch Katholik sei.[4])

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zwischen diesen und den Siebenbürgischen Ehen einerseits eine gewisse Verwandtschaft, andererseits aber ein großer Unterschied besteht. Gemeinsam ist nämlich beiden Arten der Eheeingehung die Aufhebung der Beschränkungen des österreichischen Eherechtes durch den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft. Der Unterschied ist aber die Art der Herbeiführung der Trennung der bestehenden Ehe. Während dieselbe nämlich bei den Siebenbürgischen Ehen auf Grundlage der von einem anderen Gerichte bewilligten Scheidung erfolgt und die Zuständigkeit des Siebenbürgischen Ehegerichtes durch jeden Ehewerber einseitig erwirkt werden kann, indem er im Sprengel des Ehegerichtes durch sechs Wochen (vergl. oben S. 34 und 35) seinen Wohnsitz nimmt, erfolgt bei den Ungarischen Ehen die Trennung im Wege eines gewöhnlichen Eheprocesses und wird die Zuständigkeit des betreffenden Gerichtes nur durch Verlegung des Sitzes der Ehe, also durch Verlegung des Wohnsitzes des Ehegatten in den Sprengel des betreffenden ungarischen Gerichtes herbeigeführt.

Daraus ergeben sich die folgenden Unterschiede zwischen den Siebenbürgischen und den Ungarischen Ehen:

1. Bei den Siebenbürgischen Ehen wird die Zuständigkeit des Ehegerichtes durch die Angehörigkeit des die Ehetrennung ansuchenden Ehetheiles zur betreffenden Kirchengemeinde begründet, bei den Ungarischen

---

fession über. Die Ehe wurde, wie es in dem Urtheile heißt, „hinsichtlich der Klägerin auf Grund des unversöhnlichen Hasses endgiltig getrennt und ihr gestattet, zu einer anderen Ehe zu schreiten" — für den Ehegatten war die Ehe schon früher von dem erzbischöflichen Stuhle in Gran geschieden worden.

[4]) Nach der von Rittner vertretenen und auch von mir angenommenen Ansicht wäre, wenn der andere Ehetheil ungarischer Staatsbürger ist, der Uebertritt desselben zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse, wenn er aber Akatholik ist, der Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft durch denselben nicht erforderlich, um die Ehe als giltig erscheinen zu lassen. Nach der bisher stets festgehaltenen Ansicht des obersten Gerichtshofes muß aber allerdings die zweite Voraussetzung, jedenfalls erfüllt werden, bei sonstiger Nichtigkeit der Ehe. Vergleiche darüber §. 11. Statt der ungarischen Staatsbürgerschaft könnte natürlich von dem anderen Ehewerber auch die deutsche Staatsbürgerschaft oder überhaupt die eines Staates erworben werden, dessen Gesetzgebung die Trennung von katholischen oder wenigstens ursprünglich katholischen Ehen zuläßt. Vgl. §. 10 i. f.

Ehen ist unbedingt erforderlich, daß auch der andere Ehetheil in dem betreffenden Gerichtssprengel seinen Wohnsitz habe, der allerdings, wie z. B. bei nicht geschiedenen Ehefrauen, auch blos der gesetzliche und nicht thatsächliche Wohnsitz sein kann. Dieser Umstand hat zwei Folgen, nämlich:

a) Der von seiner Gattin in Oesterreich bereits geschiedene Ehegatte kann ohne Mithilfe seiner Frau die Trennung seiner Ehe in Ungarn nicht durchsetzen, da eben die geschiedene Frau nach österreichischem und ungarischem Rechte nicht dem Domicile des Mannes folgt, sondern ihr eigenes Domicil hat, und der Ehegatte daher nicht die Zuständigkeit eines ungarischen Gerichtes über eine Trennungsklage wider seine Ehegattin herbeiführen kann. Ist dagegen die Ehe in Oesterreich noch nicht geschieden, so kann der Ehegatte durch Verlegung seines Wohnsitzes von Oesterreich nach Ungarn die Zuständigkeit eines ungarischen Ehegerichtes über eine Trennungsklage gegen seine Ehegattin auch ohne ihr Einverständniß begründen, da eben die nicht geschiedene Ehegattin den Wohnsitz ihres Gatten als gesetzlichen Wohnsitz hat, also auch dann als in Ungarn wohnend angesehen wird, wenn sie ihrem Manne nicht nach seinem neuen Wohnsitze folgt.

b) Die Ehegattin kann nie ohne Mithilfe ihres Ehegatten eine Trennung ihrer Ehe in Ungarn erwirken, weil sie, gleichgiltig ob ihre Ehe bereits in Oesterreich geschieden wurde oder nicht, allein auf keine Weise die Zuständigkeit eines ungarischen Gerichtes herbeiführen kann.

2. Ein weiterer Unterschied zwischen den Siebenbürgischen Ehen und den Ungarischen betrifft das Verfahren bei dem Trennungsprocesse. Das Urtheil der Siebenbürgischen Ehegerichte ist, wie schon oben Seite 47 ausgeführt wurde, ein declaratives, ähnlich dem nach §. 77, Abs. 2 des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ergehendem. Dem entsprechend ist auch der Proceß ein sehr einfacher, der sich auf den Beweis der Thatsache der Scheidung beschränkt und wohl nur die Einwendung der seither geschehenen Wiedervereinigung zuläßt. Ja, bei den unitarischen und den protestantischen Ehegerichten H. B. findet überhaupt kein contradictorisches Verfahren statt. Der Proceß vor dem ungarischen staatlichen Ehegerichte ist dagegen ein ordentlicher Eheproceß, in welchem die Trennungsursachen behauptet und bewiesen werden müssen, wie in jedem anderen, mag bereits ein österreichisches Scheidungserkenntniß vorliegen oder nicht.

Danach ergibt sich, daß das Verfahren vor den siebenbürgischen Ehegerichten mannigfache Vortheile für die Ehewerber gewährt, nämlich:

§. 10. Coburger Ehen.

Eine ganz eigenthümliche Besonderheit bietet das Coburgische Eherecht. Nach demselben gibt es nämlich drei Arten eine im Auslande vollzogene Scheidung in Trennung zu verwandeln. Die erste ist die durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §. 77, Abs. 2 eingeführte, im gewöhnlichen Rechtswege zu erwirkende. Die zweite Art ist dann möglich, wenn eine Erkärung des anderen Ehetheiles beigebracht wird, daß er mit der Verwandlung der Scheidung in Trennung der Ehe einverstanden sei. Die dritte endlich ist die per rescriptum principis. Voraussetzung aller drei Arten der Verwandlung der Ehescheidung in Trennung ist die Zuständigkeit des Ehegerichtes, welche durch den Sitz der Ehe in Coburg hergestellt wird. Nach dem im vorigen Paragraph Gesagten kann diese Zuständigkeit dadurch herbeigeführt werden, daß der Ehegatte allein im Lande seinen Wohnsitz aufschlägt. Die erste Art der Verwandlung der Scheidung in Trennung bietet nichts Besonderes; es ist die im vorigen Paragraph ausführlich erörterte. Der zweiten kommt keine praktische Bedeutung zu, da der andere Ehetheil nicht immer seine Einwilligung gibt, wenn er aber dieselbe gibt, ja die Trennung auch im contradictorischen Verfahren leicht herbeigeführt werden kann. Es ist mir auch kein Fall bekannt, in welchem dieses Verfahren eingeschlagen wurde. Um so eigenthümlicher und wichtiger ist dagegen die dritte Art der Ehetrennung. Voraussetzung dafür ist außer dem bereits oben erwähnten Erfordernisse des Wohnortes des Ehegatten im Lande, daß der Trennungswerber die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hat und der protestantischen Religion angehört. Mit dem betreffenden Gesuche um Trennung wird das ergangene Ehescheidungserkenntniß vorgelegt und nach Prüfung des Gesuches durch das Ministerium vom Herzog als Oberhaupt der protestantischen Landeskirche über dasselbe entschieden. Sobald die Trennung auf diese Weise vollzogen war, stehst selbstverständlich der Wiederverehelichung nichts mehr im Wege.

Derartige Ehen waren früher nicht so schwer möglich, doch ist in neuerer Zeit, wie mir wenigstens mitgetheilt wurde, eine Aenderung in der Leitung des Staatsministeriums eingetreten, welche auch eine strengere Handhabung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Folge hatte. Seither wurde keine derartige Trennung mehr ausgesprochen. Der Vortheil dieser Ehetrennung vor einer durch die staatlichen Gerichte erwirkten bestand darin, daß eben kein contradictorisches Verfahren voranging, sondern die bereits geschiedene Ehe per rescriptum principis

für aufgelöst erklärt wurde. Der Wiederverehelichung mußte, wenn der andere Theil österreichischer Staatsbürger war, der Erwerb des deutschen Staatsbürgerrechtes durch denselben vorangehen. Zum Mindesten dürfte dies nach der heute herrschenden Ansicht der österreichischen Gerichte (vergl. unten §. 11) nothwendig sein. [1])

* * *

Die hier angegebenen Wege, die Wiederverehelichung eines geschiedenen katholischen Oesterreichers zu ermöglichen, kommen selbstverständlich keineswegs immer in den im Vorhergehenden dargestellten reinen Formen zur Anwendung, sondern werden häufig mit einander verbunden. Z. B. muß, wenn der eine Theil Ungar wurde und die

[1]) Nach der hier, sowie auch von Rittner vertretenen Ansicht ist es selbstverständlich nicht nothwendig. Vgl. oben §. 8, Anm. 4 und unten §. 11. — Ich kenne zwei Fälle derartiger Ehen. In dem einen Falle waren beide Ehewerber bereits verheiratet und wurde die in Oesterreich geschiedene Ehe der Ehewerberin, nachdem diese die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatte, von einem siebenbürgischen Ehegerichte, die gleichfalls in Oesterreich schon geschiedene Ehe des Ehewerbers durch den Herzog von Coburg in der angegebenen Weise getrennt. Der Ehewerber erwarb schon vorher in Coburg das Heimatsrecht, damit auch die deutsche Staatsbürgerschaft, und wurde die Ehe sodann in Coburg abgeschlossen. Diese Ehe bot insoferne ein eigenthümliches Interesse, als das Aufgebot durch die „k. k Wiener Zeitung" erfolgte und daraufhin der Gemahl der Ehewerberin schriftlich gegen die Abschließung der Ehe protestirte — jedoch ohne jeden Erfolg. — Der Thatbestand der zweiten Ehe war folgender: A und B hatten, da A schon einmal verehelicht gewesen war, eine Siebenbürgische Ehe eingegangen, welche dann vom Landesgerichte Wien geschieden wurde. Sodann begab sich A nach Coburg, erwirkte daselbst vom Herzog die Trennung seiner Ehe und wurde in Coburg zum dritten Male getraut. Diese Ehe, deren einer Theil ein hervoragender Künstler war, wurde sogar in den Tagesblättern besprochen. Vgl. „Deutsche Zeitung" vom 20. Juli 1887 (Abendblatt) und vom 7. August 1887 (Morgenblatt). In dem unten §. 13, 1 mitgetheilten Falle handelt es sich offenbar um eine in ähnlicher Art ermöglichte Wiederverehelichung. Doch stammt dieser Fall aus einer Zeit, wo es weder in Oesterreich confessionelle Gesetze, noch auch in Deutschland das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 gab. — Die hier über diese Ehen gemachten Mittheilungen beruhen auf Erkundigungen, die ich an Ort und Stelle über diese Ehen einzog. Deutsche Lehrbücher des Eherechtes, sowie deutsche Gesetzesausgaben, insbesonders das Sammelwerk Stölzel's „Deutsches Eheschließungsrecht", III. Auflage, Berlin 1879, geben über die Besonderheiten des Coburgischen Eherechtes keinen Aufschluß. Ebenso wenig konnte ich von einem durch Vermittlung eines Freundes hierüber befragten Professor des Eherechtes an einer deutschen Universität etwas darüber erfahren, was darauf beruhen mag, daß nach den mir gegebenen Versicherungen jene Gesetzesbestimmungen, auf welchen das Trennungsrecht des Herzogs beruht, nicht gedruckt sind. Sie blieben deshalb auch für mich unerreichbar, und erklärt sich dadurch die Dürftigkeit meiner Mittheilungen.

Trennung seiner Ehe durch ein siebenbürgisches Ehegericht erwirkte, der andere Theil keineswegs auch Ungar werden, sondern es wird selbst der heute bei den österreichischen Gerichten herrschenden strengen Praxis genügen, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft ablegt und die Staatsbürgerschaft irgend eines anderen Staates erlangt, dessen Gesetze die Trennung einer ursprünglich katholischen Ehe gestatten, z. B. die deutsche, französische, belgische u. s. w. Ebenso kann ein Oesterreicher, der deutscher Unterthan geworden und in Deutschland die Trennung seiner Ehe erwirkte, ganz wohl einen ungarischer Staatsbürger gewordenen Oesterreicher heiraten und seinen Wohnsitz sodann nach Oesterreich verlegen, ohne eine Anfechtung seiner Ehe befürchten zu müssen.[2])

§. 11. Giltigkeit der Siebenbürgischen Ehen?

Bei Beantwortung der Frage der Giltigkeit der Siebenbürgischen Ehen ist der oben S. 21 u. 22 geschilderte Normalfall in's Auge zu fassen, als derjenige, in welchem die Betheiligten die größtmögliche Vorsicht beobachteten.[1]) Würde die Untersuchung dieses Falles ergeben, daß eine

[2]) Derlei Combinationen sind um so leichter möglich, als siebenbürgische Trennungserkenntnisse in Deutschland als giltig angesehen werden. Vgl. die deutsche Zeitschrift „Der Standesbeamte", 1879, Nr. 15. Dies geschah auch in dem einen der in Anm. 1 angeführten Fälle, ferner in einem Falle, in welchem der bereits verehelicht gewesene Ehewerber ohne Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft, jedoch nach Uebertritt zum evangelischen Glaubensbekenntnisse, in Klausenburg die Trennung seiner Ehe erwirkte (vgl. über die Zulässigkeit dieses Vorganges, §. 4, Anm. 27), sodann mit seiner Braut die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb und sich in einem der kleinen deutschen Herzogthümer auf Grund des Klausenburger Trennungserkenntnisses verehelichte. In Folge einer Anzeige der ersten Gattin des Ehegatten wurde die amtliche Untersuchung der Giltigkeit dieser Ehe eingeleitet, welche jedoch — was für dieses amtliche Verfahren gewiß charakteristisch ist — einfach einschlief. Der Ehegatte fand sich nämlich, nachdem er im Vereine mit dem Vertheidiger des zweiten Ehebandes die Einwendung der Unzuständigkeit des österreichischen Gerichtes erhoben hatte, mit seiner ersten Ehegattin ab, worauf sein Vertreter mit dem wider das Gesetz (vgl. §. 13, Anm. 4) bestellten Vertheidiger des ersten Ehebandes, der zugleich der Vertreter der ersten Ehegattin war, vereinbarte, daß sie die nächste Tagfahrt unbesucht ließen. Dies geschah, und damit war die „amtliche Untersuchung" der Giltigkeit dieser Ehe dem ewigen Schlafe in der Registratur des Gerichtes überantwortet. Es mag übrigens bemerkt werden, daß die Incompetenzeinwendung meines Erachtens von Erfolg begleitet gewesen wäre, da die Ehegatten seit Eingehung der Ehe ihren Wohnsitz am Orte der Trauung nicht aufgegeben hatten.

[1]) Von jenen Fällen, in welchen die Vorsicht der Betheiligten noch weiter ging, nämlich bis zur thatsächlichen Auswanderung, d. i. der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (und solche Fälle sind keineswegs selten), kann hier wohl

derartige Ehe ungiltig ist, dann wäre eine Untersuchung der übrigen unter Anwendung von weniger Vorsichtsmaßregeln eingegangene Ehe überflüssig, da es selbstverständlich ist, daß diese Ehen umsomehr ungiltig sein müssen. Ergibt aber die Untersuchung dieses Falles die Giltigkeit einer solchen Ehe, dann ist die weitere Frage zu beantworten, ob auch die unter Anwendung von weniger Vorsicht geschlossenen Ehen giltig sind.

Der Normalfall umfaßt, wie der größeren Deutlichkeit wegen wiederholt werden mag, folgende Momente:

1. Scheidung der Ehe des Ehewerbers oder beider Ehewerber von Tisch und Bett durch das staatliche Ehegericht.
2. Uebertritt beider Ehewerber oder, wenn einer derselben bereits Protestant ist, nur des katholischen Theiles zum evangelischen Bekenntnisse A. B. oder H. B. oder zum unitarischen Bekenntnisse und Eintritt des bereits verheiratet gewesenen Ehewerbers in die betreffende Kirchengemeinde.
3. Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch beide Ehewerber oder, wenn ein Theil ohnedies schon ungarischer Staatsbürger ist, blos durch den einen Ehewerber (gewöhnlich durch Adoption).
4. Trennung der geschiedenen Ehe oder, wenn beide Ehewerber bereits verehelicht waren, der beiden Ehen durch das Ehegericht der betreffenden Religionsgenossenschaft auf Grundlage des Scheidungserkenntnisses.
5. Trauung beider Theile in Ungarn.

Kommt ein Gericht in die Lage, die Giltigkeit einer in dieser Weise eingegangenen Ehe zu untersuchen, so wird es sich zunächst fragen müssen, ob es zur Entscheidung über die Giltigkeit einer von Ausländern im Auslande[2]) abgeschlossenen Ehe zuständig ist? Diese Frage wird nun

abgesehen werden, da ja zur Untersuchung der Giltigkeit einer solchen Ehe die österreichischen Gerichte nicht zuständig sind. Vgl. die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 16. November 1876, Nr. 13.447 und vom 26. Jänner 1881, Nr. 757 (GUW. Nr. 6289 und 8271), ferner Burkhard, S. 238, Anm. 55. Sollte übrigens über die Giltigkeit einer solchen Ehe in einem anderen Rechtsstreite, z. B. einem Erbschaftsstreite als Vorfrage entschieden werden müssen, so wären einfach die hier entwickelten Grundsätze darauf anzuwenden, da nach denselben bei Beurtheilung der Giltigkeit derartiger Ehen der Sitz der Ehe, d. i. der Wohnsitz des Ehegatten, völlig belanglos ist.

[2]) Als im Auslande abgeschlossen ist auch jene Ehe zu betrachten, welche zwar im Inlande geschlossen wurde, jedoch nur im Delegationswege. Heutzutage dürfte ein solcher Fall kaum mehr vorkommen, doch kann die Frage zur Beantwortung kommen, wenn es sich um eine vor dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. October 1879, Z. 9482 (vgl. oben §. 5) abgeschlossene Ehe handelt, da eben

in dem angenommenen Falle, daß der Wohnsitz des Ehegatten und damit der Sitz der Ehe in Oesterreich ist, mit Rücksicht auf §§. 13 und 19 J. N. unbedingt zu bejahen sein.[3])

---

vor diesem Erlasse alle derartigen Ehen im Delegationswege in Oesterreich abgeschlossen wurden. Obwohl nun in einem solchen Falle die Eheschließung eigentlich im Inlande erfolgte, muß sie doch als im Auslande geschehen betrachtet werden, da die Verkündigung im Auslande und die Trauung nur im Delegationswege im Inlande vorgenommen wurde. So auch der Appellsenat des Wiener Landesgerichtes. Vgl. unten §. 14, Nr. 10.

[3]) Die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte über eine Siebenbürgische Ehe im Falle das Ehepaar in Oesterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist meines Wissens nur ein einzigesmal angezweifelt worden, hat aber allerdings in diesem einen Falle (§. 13, Nr. 15) zu einem Competenz-Conflicte zwischen dem Landesgerichte Wien und dem Ehegerichte in Klausenburg und in Folge dessen zu einem Schriftenwechsel zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Ministerium geführt. Der Fall verhielt sich folgendermaßen: Es hatte Jemand, der von seiner Frau geschieden war, nach Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft in Klausenburg die Trennung seiner Ehe erwirkt und sich neuerlich mit einer Dame, welche österreichische Staatsbürgerin geblieben war, verehelicht. Aus Anlaß eines Gesuches um grundbücherliche Auszeichnung der Verehelichung bei dem der Ehewerberin gehörigen Hause in Wien kam die abgeschlossene Ehe zur Kenntniß des Landesgerichtes Wien und wurde hinsichtlich ihrer Giltigkeit untersucht. Der Vertreter der beiden Ehegatten veranlaßte nun das Ehe-Obergericht in Klausenburg, die Zuständigkeit in diesem Processe für sich allein in Anspruch zu nehmen und sich gegen die in Wien zu pflegende Untersuchung der Giltigkeit dieser Ehe zu verwahren. Dieser Competenz-Conflict wurde mit dem Erlasse des obersten Gerichtshofes vom 24. Jänner 1888, Z. 943 abgeschlossen. Derselbe lautet: „In Angelegenheit des durch die Untersuchung der Giltigkeit der Ehe des A. mit der C. zwischen dem Landesgerichte Wien und dem Ehegerichte in Klausenburg entstandenen affirmativen Competenz-Conflictes, hat sich der Herr königl. ungar. Justizminister mit dem Leiter des k. k. österreichischen Justizministeriums in der Ansicht geeinigt, daß der in der Note des Klausenburger Ehegerichtes vom 9. August 1886, Nr. 20, wegen Einleitung des Verfahrens beim k. k. Landesgerichte in Wien erhobenen Einsprache und dem sohin gestellten Begehren auf Anerkennung der ausschließlichen Competenz des Klausenburger Gerichtes und Abtretung der Verhandlungsacten dahin, eine weitere Bedeutung nicht beizumessen sei. Doch wünsche das Justizministerium von dem zu fällenden Urtheile nach Rechtskraft desselben in Kenntniß gesetzt zu werden." Der Vertreter der Eheleute hatte auch gegen die Einleitung der Untersuchung durch das k. k. Landesgericht wegen Unzuständigkeit dieses Gerichtes recurrirt, wurde jedoch mit den Erlässen des Oberlandesgerichtes Wien vom 23. Februar 1886, Z. 2549 und des obersten Gerichtshofes vom 11. Mai 1886, Z. 5655 (Ger.-Zeitung 1886, Nr. 21) abgewiesen. In Uebereinstimmung damit ist die einen ähnlichen Fall (es handelte sich um die im Auslande eingegangene Ehe eines deutschen Staatsbürger gewordenen österreichischen Priesters) betreffende Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 7. März 1883, Nr. 1101, Jur. Bl. 1884, Nr. 22 (GlUW. Nr. 9338).

Hält sich das Gericht für zuständig, so muß es zur Beantwortung der weiteren Frage schreiten, welche Gesetze bezüglich der Giltigkeit der Ehe in Anwendung zu kommen haben, ob die österreichischen als diejenigen des Wohnsitzes des Ehegatten und damit auch des Sitzes der Ehe oder aber die siebenbürgischen, beziehungsweise ungarischen Gesetze als diejenigen des Staates, welchem beide Ehegatten als Staatsbürger angehören, und in welchem die Trauung stattgefunden hat. Die Giltigkeit einer Ehe kann aber in zweifacher Hinsicht in Zweifel gezogen werden, nämlich in Bezug auf das Vorhandensein etwaiger Ehehindernisse, insbesonders in Bezug auf die Frage der Fähigkeit der beiden Ehetheile zur Eingehung dieser Ehe und in Bezug auf die Beobachtung der zur Eingehung der Ehe nothwendigen Form. In letzterer Beziehung besteht jedoch kein Bedenken gegen die Giltigkeit dieser Ehen, da, ganz abgesehen davon, daß unzweifelhaft die Gesetze des Ortes der Eingehung der Ehe zur Anwendung kommen, die Form, welche bei den Siebenbürgischen Ehen eingehalten wird, auch den österreichischen Gesetzen vollkommen entspricht, so daß in Bezug auf die Form der Abschließung diese Ehen sowohl nach österreichischen als nach ungarischen Gesetzen als giltig erscheinen. In Frage kommt nur die Fähigkeit der beiden Ehetheile zur Eingehung dieser Ehe, und zwar wird sich, da mindestens ein Ehetheil bereits verehelicht war, diese Frage bezüglich des bereits verehelicht gewesenen Theiles dahin zuspitzen, ob er berechtigt ist, sich wieder zu verehelichen. Bezüglich des zweiten Ehetheiles, der ja jedenfalls berechtigt ist, eine Ehe einzugehen, wird einfach die Frage zu beantworten sein, ob er berechtigt war, die in Frage stehende Ehe einzugehen. Waren beide Theile bereits verehelicht, so ist natürlich bezüglich Beider die erste Frage zu beantworten.

Ueber die Frage nun, nach welchem Rechte die Fähigkeit von Eheswerbern zur Eingehung einer Ehe und insbesonders zur Eingehung einer zweiten Ehe, also die Fähigkeit zur Wiederverehelichung zu beurtheilen sei, bestehen dermalen noch drei verschiedene Meinungen, während eine, welche eine Zeit lang bestand, nunmehr wohl als aufgegeben bezeichnet werden kann.[4]) Es bestand nämlich früher die Meinung, daß, wenn es sich um eine Wiederverehelichung handle, das Recht des Ortes maßgebend sei, an welchem die gerichtliche Scheidung oder Trennung der früheren Ehe ausgesprochen wurde. (Gerichtsstand des früheren Scheidungs- oder Trennungsurtheiles.) Diese Ansicht ist aber, wie bemerkt, jetzt allgemein aufgegeben und ist daher kein Anlaß vorhanden, sich weiter mit ihr zu beschäftigen.

[4]) Vgl. hierüber Bluntschli, S. 33 ff. Asser, S. 25 ff. Westlake, S. 1 ff.

Dagegen hat jede der übrigen drei Ansichten ihre Vertreter. Diese Ansichten sind:

1. Amerikanische Schriftsteller über internationales Privatrecht vertreten, jedoch nicht übereinstimmend, die Meinung, daß das Recht des Ortes der Eheschließung entscheide.[5]) Ausnahmen lassen sie nur in solchen Fällen zu, wo gleichsam Grundsätze der Moral in Frage kommen, z B. wenn sich die Ehegatten in ein Land begeben, in dem Vielweiberei oder die Eingehung von blutschänderischen Ehen erlaubt ist. Doch ist diese Meinung in Amerika keineswegs allgemein, sondern es nehmen einige amerikanische Juristen auch Rücksicht auf den Wohnort der Ehegatten. Diese Ansicht hat unter den europäischen Rechtsgelehrten keine Anhänger gefunden, und zwar deshalb, weil die persönliche Fähigkeit der Ehewerber zur Eingehung der Ehe doch unmöglich von dem zufälligen Orte des vorübergehenden Aufenthaltes abhängen kann, und es als unzulässig erscheinen muß, daß der Mensch seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe wechselt, so oft er in ein anderes Land kommt — was ja, z. B. auf einer Reise, täglich geschehen kann. Die europäischen Rechtsgelehrten nehmen daher an, daß wohl die Form eines Rechtsgeschäftes und insbesonders auch die Form der Eheschließung durch das Recht des Ortes bedingt ist, wo das Geschäft abgeschlossen, beziehungsweise die Ehe eingegangen wird, daß aber nicht die persönliche Rechtsfähigkeit der Ehewerber durch einen so wechselnden Umstand, wie der jeweilig vorübergehende Aufenthalt ist, bestimmt wird.
2. Das Territorialsystem.[6]) — Die europäischen und zum Theile

[5]) Bluntschli, S. 34—36.

[6]) Bluntschli, S. 36 ff. Das Territorialsystem wurde für das gemeine Recht zuerst von Savigny aufgestellt, dessen Ansicht dann für das gemeine Recht die herrschende wurde. Savigny sprach für die Beurtheilung der Frage, welches Recht auf ein bestehendes Rechtsverhältniß anzuwenden sei, zuerst die Regel aus, daß das Recht jenes Landes zur Anwendung kommen müsse, in dem das fragliche Rechtsverhältniß seinen Sitz hat. Für die Particular-Rechte schränkte jedoch Savigny selbst diesen Satz ein, indem er sagt, daß, wenn der Richter ein einheimisches Gesetz über die Collisions-Frage vorfinde, er dieses unbedingt befolgen müsse, gleichgiltig ob es mit seiner theoretischen Ansicht übereinstimme oder nicht, so daß also die allgemeine Regel nur für jene Fälle gelte, als entweder Gesetze über die Collisions-Frage fehlen, oder diese unklar, mehrdeutig oder unvollständig durch die Theorie ergänzt werden müssen. Vgl. hierüber Savigny, System, VIII, S. 58 ff. und namentlich S. 326 ff. Wächter im Archiv für civil. Praxis, B. XXV, S. 185 ff. Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 180. Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845, §. 38. Walter, Deutsches Privatrecht, §. 46.

auch die amerikanischen Gelehrten machen die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe (den „Personenstand") statt von dem zufälligen und willkürlichen Aufenthaltsorte, von dem dauernden und nothwendigen Rechtsverbande abhängig, in welchem sich die in Frage kommende Person befindet. Dabei besteht aber zwischen den einzelnen Gelehrten insofern ein Unterschied, als der eine Theil derselben den Wohnort (das Domicil) der Person, der andere Theil der Rechtsgelehrten aber den staatsrechtlichen Verband als maßgebend betrachtet. Die erstere Meinung, welche das Territorialsystem heißt, sieht dabei auf die dauernde räumliche Beziehung einer Person zu einem Lande, die sich eben im Wohnorte offenbart. Dieses System wird heute noch von vielen Schriftstellern vertreten und ist in die deutsche Gesetzgebung übergegangen.

Preußisches Landrecht. Einl. §. 27:

„Die persönliche Eigenschaft und Befugniß eines Menschen wird nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat." [7])

3. Das Nationalitätssystem.[8]) Auch dieses System macht die Frage des Personenstandes oder die persönliche Fähigkeit eines Menschen, insbesondere die zur Eingehung einer Ehe, von dem dauernden und nothwendigen Rechtsverbande abhängig, in welchem sich diese Person befindet, jedoch hält es sich dabei nicht an den Wohnort, sondern

---

Pfeiffer, Das Princip des internationalen Privatrechtes. Stuttgart 1851, S. 63 ff. Unger, I, S. 149 ff. Das Territorialsystem wird noch heute von vielen und bedeutenden deutschen Gelehrten vertreten.

[7]) Unrichtig ist, wenn Bluntschli, S. 37, Asser, S. 29 und Westlake, S. 30 auch das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch als ein Gesetz anführen, in welchem das Territorialsystem Aufnahme gefunden hat. Thatsächlich ist das Gegentheil der Fall. Vgl. unten Nr. 3.

[8]) Bluntschli, S. 36 ff. Auch das Institut de droit international hat sich bei seiner 1887 in Heidelberg stattgehabten Versammlung zu Gunsten des Nationalitätsprincips ausgesprochen. Revue de droit international, Tome XIX, 1887, Nr. 2. Communications relatives à l'institut de droit international, Session de 1887 (Heidelberg), p. 114 ff. VI. L'état et la capacité d'une personne sont régis par les lois de l'État auquel elle appartient par sa nationalité. Lorsqu'une personne n'a pas de nationalité connue, son état et sa capacité sont régis par les lois de son domicile. — Selbstverständlich kommt bei Beurtheilung der Fähigkeit von Eheswerbern zur Eingehung einer Ehe, sowie bei Beurtheilung der Giltigkeit derselben das nationale Recht beider Ehegatten in Betracht und wird die Ehe nur dann giltig sein, wenn sie nach Beider Recht giltig ist (vgl. ebenda Projet Arntz und Westlake, Art. 3 und 12, sowie Projet König, Art. 8. So auch Hinschins in Holtzendorff's Rechtslexikon, Artikel „Eheschließung im Auslande").

erachtet den nationalen Verband, also die Staatsbürgerschaft als maßgebend, indem es nicht auf die dauernde räumliche Beziehung einer Person zu einem Lande, die sich eben im Wohnorte zeigt, sieht, sondern auf die dauernde persönliche Verbindung einer Person mit einem Volke und Staate. Während das Territorialsystem eher zu den Ueberlieferungen des Mittelalters stimmt, entspricht das Nationalitätssystem besser dem Geiste der modernen Rechtsanschauung, indem ihm der Gedanke zu Grunde liegt, daß die individuelle Person in ihren dauernden persönlichen Verhältnissen weniger durch eine örtliche Beziehung zum Boden, als durch den staatsrechtlichen Verband, also durch die Staatsangehörigkeit bestimmt wird.

Das Nationalitätssystem wurde zuerst von der französischen Rechts- und Staatswissenschaft aufgestellt, doch haben sich schon früher auch namhafte deutsche Gelehrte dafür erklärt, und neigen sich die neueren deutschen Reichsgesetze entschieden diesem Systeme zu. In Ehesachen darf dieses System sogar schon als das herrschende bezeichnet werden.[9]) Das erste Gesetz, welches dieses Princip ausgesprochen hat, jedoch allerdings zunächst für Franzosen, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, war der Code civil, Art. III:

„Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger."

Die französische Jurisprudenz und Praxis erkennen aber dasselbe Princip auch für Fremde an, die sich in Frankreich aufhalten.

Weiter geht schon das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches denselben Grundsatz für Oesterreicher, gleichgiltig, ob sie sich im Inlande oder Auslande aufhalten und ebenso, wenn auch minder deutlich für Fremde, welche sich im Auslande oder Inlande aufhalten, aufstellt. Die diese Grundsätze aussprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind:

§. 4. „Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Inwiefern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem nachfolgenden Hauptstücke bestimmt."

§. 34. „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; insoferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist."

---

[9]) Vgl. darüber Bluntschli, S. 37 und 38.

Ueber die Auslegung des §. 4 gab es nie widerstreitende Ansichten, und ist in der That angesichts der großen Deutlichkeit dieser Gesetzesbestimmung ein Zweifel über die Auslegung derselben nicht denkbar. Anders verhält es sich mit § 34, welcher vielfach im Sinne des Territorialsystems aufgefaßt wurde. Insbesondere geschah dies durch Unger (I, S. 149 ff., namentlich 164 u. 165, Anm. 4 und S. 189 ff.), der sich zu dieser Auffassung wohl zunächst dadurch verleiten ließ, daß dieselbe Ansicht im gemeinen Rechte galt, dann aber auch durch die Worte: „denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes . . . . . als Unterthan unterliegt", welche Unger so auffaßt, als ob mit denselben nicht die staatsbürgerliche, sondern die privatrechtliche Unterthanenschaft gemeint sei. Diese Auffassung ist jedoch nicht haltbar. Namentlich stehen ihr folgende Gründe entgegen:

Zunächst ließe sich gar nicht absehen, warum Ausländer nach einem anderen Grundsatze beurtheilt werden sollen als Inländer, bezüglich deren das Nationalitätssystem in §. 4 a. b. G. B. deutlich genug ausgesprochen ist. Dann findet sich in der österreichischen Gesetzgebung sonst nirgends eine gleiche Anwendung des Wortes Unterthan im Sinne der privatrechtlichen Unterthanenschaft — endlich ist auch in allen anderen auf diese Frage bezugnehmenden Verordnungen oder amtlichen Erläuterungen stets auf die staatsbürgerliche Angehörigkeit Rücksicht genommen.[10]) Uebrigens

[10]) Siehe dieselben bei Rittner, I, S. 38, Anm. 8 i. f. Unger bleibt auch mit seiner Ansicht ziemlich vereinzelt, indem die meisten Schriftsteller §. 34 im Sinne des Nationalitätssystems auffassen, so Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, §. 34; Winiwarter, Das österreichische bürgerliche Recht, I, S. 157; Stubenrauch, Commentar, §. 34, I; Vesque v. Püttlingen, S. 56 und 227 ff.; Randa in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, VI (1879), S. 785; Rittner, I, S. 38 ff., endlich Roszner und der Verfasser des Aufsatzes „zum österreichischen Eherechte", Jur. Bl. 1883, Nr 51. Unger's Ansicht sind Kirchstetter, Commentar, §. 34, Schiffner, Systematisches Lehrbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes. I, S. 64; Pfaff-Hofmann, Excurse. I, S. 107 und Singer, S. 317, theilweise auch Harum in Haimerl's Magazin. VIII, S. 397. Auch ich habe mich in meinem „Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes" der Ansicht Unger's angeschlossen, habe mich aber durch die oben entwickelten Gründe gegen diese Ansicht, insbesonders durch die aus den Protokollen gewonnenen Belege dagegen, ferner nicht zum Geringsten auch durch die wenig befriedigenden praktischen Folgen derselben von ihrer Unrichtigkeit überzeugen lassen. Merkwürdiger Weise scheinen Unger diese praktischen Folgen nicht zu beirren. Mir scheint es aber höchst unbefriedigend, daß ein in Oesterreich lebender deutscher oder französischer Staatsbürger erst mit 24 Jahren handlungsfähig, insbesondere zur Eingehung einer Ehe ohne Einwilligung seiner Eltern befähigt sein soll (Unger, §. 23, Anm. 13 und 118 a) und daß er, — was eine nothwendige Folge dieser Anschauung

läßt sich der Ausdruck: „denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes als Unterthan unterliegt", ganz gut erklären. Zunächst nämlich damit, daß der Gesetzgeber an den gewöhnlichen Fall dachte, in dem sich Wohnsitz und Staatsangehörigkeit decken, an den Fall nämlich, daß der Deutsche in Deutschland, der Franzose in Frankreich u. s. w. wohnt. Ein weiterer Erklärungsgrund liegt aber darin, daß nach den Bestimmungen aller Gesetzgebungen und insbesondere des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches selbst, der Wohnsitz insofern in Beziehung zur Staatsbürgerschaft steht, als durch langjährigen Aufenthalt in einem Staate entweder ohne Weiteres dessen Staatsbürgerschaft oder doch ein Anspruch auf die Verleihung derselben erworben wird. Insbesondere traf §. 29 a. b. G. B. die erst durch das Hofdecret vom 12. April 1833, Nr. 2597 J. G. S. aufgehobene Bestimmung, daß wer zehn Jahre hindurch ununterbrochen in Oesterreich seinen Wohnsitz habe, dadurch ipso iure die österreichische Staatsbürgerschaft erwerbe. Nach dieser Bestimmung war für die Beurtheilung eines in Oesterreich lebenden Fremden in erster Linie dessen längerer oder kürzerer Aufenthalt in Oesterreich und erst in zweiter Linie dessen Geburt maßgebend. Erwägt man nun, daß die Redactoren des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei Abfassung des §. 34 sich §. 29 a. b. G. B. und vielleicht ähnliche Bestimmungen anderer Staaten vor Augen halten mußten, so ist es klar, daß §. 34 nichts Anderes besagen soll, als „jeder Fremde ist nach den Gesetzen jenes Staates zu beurtheilen, dessen Staatsbürgerschaft er durch seinen langjährigen Wohnsitz erworben hat, und wenn dieser in dem Staate, in welchem er lebt, noch nicht lange genug gedauert hat, um die Staatsbürgerschaft zu erwerben, nach dem Rechte jenes Staates, dessen Staatsbürgerschaft er durch seine Geburt erwarb".

Eine Bestätigung erhält die hier vertretene Ansicht durch den Urentwurf und die Berathungsprotokolle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Im Urentwurfe zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche[11]) finden sich drei die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Ausländern betreffende Bestimmungen, nämlich:

§. 14. „Auch jeder Fremde, der sich in den Ländern aufhält, für welche diese Gesetze gegeben sind, ist demselben unterworfen, wenn ihn nicht eine förmliche Ausnahme davon freispricht."

§. 16. „Geschäfte, welche Ausländer in diesen oder auch in fremden Landen

ist, durch eine einfache Verlegung seines Wohnsitzes nach Deutschland oder Frankreich diesem Uebelstande abhelfen kann. Es würde diese Bestimmung auch nicht im Einklange stehen mit anderen Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit, z. B. Art. 84 der Wechselordnung.

[11]) Ofner, S. IV und VII.

verrichten, müssen nach diesen Gesetzen beurtheilt werden, wenn in diesen Landen ein Rechtsstreit darüber entsteht; es wäre denn, daß in Beziehung auf Zeit und Ort der Handlung ein anderes Recht bewiesen würde."

§. 55. „Was in Ansehung der Landeseinwohner Rechtens ist, das ist auch Rechtens in Ansehung der Fremden: es werden ihnen, so lang sie sich sonst des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen, gleiche Rechte mit den Eingebornen zugestanden. Nur müssen diese Fremden beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hiesigen Staatsbürger auch wie seine eigenen Unterthanen behandle; im widrigen Falle wird das Vergeltungsrecht ausgeübt, und die Gerichtsstelle, bei welcher dergleichen Fälle vorkommen, hat sie zu diesem Ende der obersten Justizstelle anzuzeigen."

Die Revisions-Hofcommission und die Wiener Universität hatten nun bei §§. 14 und 16 vorgeschlagen [12]), daß diese beiden Paragraphe vereinigt und beide dem folgenden Hauptstücke, in welchem eben §. 55 enthalten war, vorbehalten werden sollen. Diesem Vorschlage wurde auch von Seite der Hofcommission, welche mit der Abfassung des Gesetzbuches betraut war, zugestimmt, und wurden dementsprechend die beiden Paragraphe zusammen berathen. Zu demselben gab Zeiller als Referent ein ausführliches Votum [13]), in welchem er die in den drei Paragraphen zusammenzufassenden Grundsätze aufstellte. Der erste dieser Grundsätze war, „die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften müsse man aus den vaterländischen Gesetzen des Handelnden beurtheilen". Darnach schlug er folgende Fassung der aufzunehmenden Gesetzesbestimmung vor:

„Wenn über Rechtsgeschäfte der Ausländer hierzulande zu entscheiden ist, so gelten folgende Vorschriften: Die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften ist stets nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen steten Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen."

Man sieht, seine Formulirung weist schon dieselbe Zweideutigkeit auf, wie §. 34. Daß aber Zeiller dabei doch nur an das Nationalitätssystem dachte, ergibt sich sowohl aus dem eben angeführten von ihm aufgestellten Grundsatze, den er ja nur in dieser Weise formuliren wollte, als auch aus der Begründung seines Vorschlages. Er sagt nämlich, daß die von ihm vorgeschlagene Vorschrift der Analogie des §. 15 (= §. 4 a. b. G. B.) und des Völkerrechtes angemessen sei. „Wir wollen, daß die persönliche rechtliche Fähigkeit unserer Mitbürger überall nach unseren vaterländischen Gesetzen ermessen wird; wir müßten also auch das Nämliche bei Fremden gelten lassen. Wenn also z. B. ein Fremder in unseren Staaten eine Ehe oder einen Darlehensvertrag eingehe, so wird die Frage, ob er vermöge seines Alters und seiner persönlichen Verhältnisse hiezu die

[12]) Ofner, S. 17, 18.
[13]) Ofner, S. 51 ff.

Rechtsfähigkeit hatte, aus den Gesetzen seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen sicheren Wohnsitz hat, nach jenen seiner Herkunft zu entscheiden sein."

Bei der Berathung über diesen Paragraph wandte sich der Vicepräsident der Commission, Oberstlandrichter v. Haan, dagegen, daß bei den inländischen Gerichten gleichsam von Amtswegen auf ein anderes Recht Rücksicht genommen werden soll. Unternehme ein Fremder in diesen Staaten eine wenngleich einseitige Handlung, welche eine besondere Eigenschaft von seiner Seite oder gewisse Förmlichkeiten erfordert, so sei es Pflicht für ihn, sich hiebei nach unseren Gesetzen zu richten, wenn er will, daß seine Handlung auch in unserem Staate eine rechtliche Kraft und Wirkung haben soll. Seiner Meinung traten zwei der Commissionsmitglieder bei, die Uebrigen stimmten jedoch aus den vom Referenten angeführten Gründen für dessen Antrag. Es wurde dann dieser Paragraph so gefaßt: „Wenn über Rechtsgeschäfte der Ausländer hierzulande zu entscheiden ist, so gelten folgende Vorschriften": folgt der heutige §. 34.

Aus der hier gegebenen Darstellung geht klar hervor, daß der Referent von der Ansicht ausging, Ausländer seien hinsichtlich ihrer persönlichen Fähigkeit zu Rechtsgeschäften ebenso wie die Inländer nach den Gesetzen ihres Staates zu beurtheilen, daß diese Ansicht in seiner Formulirung des §. 34 zum Ausdrucke gelangen sollte, auf einigen Widerspruch stieß, zuletzt aber von der Mehrheit der Commission zum Beschlusse erhoben wurde.

Trotz dieser aus der Geschichte der Verfassung unseres Gesetzes nun gewonnenen Belege für die hier angenommene Auslegung des §. 34 a. b. G. B. kann sich Burckhard nicht entschließen, dieselbe für die richtige anzuerkennen, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß er diese Belege nicht so vollständig kannte, wie sie uns heute vorliegen, und daß sie trotzdem nicht ohne Einfluß auf seine Ansicht waren. Burckhard[14]) stellt nämlich eine zwischen dem Nationalitäts- und Territorialsystem die Mitte haltende Meinung auf. Er wendet sich zunächst gegen die beiden bisher vertretenen Ansichten und bemerkt gegen das Nationalitätssystem, die Annahme desselben für das österreichische Recht beruhe „auf einer grammatisch vollkommen ungerechtfertigten Hinüberbeziehung des Wortes „„Unterthan"" auch auf den „„Wohnsitz"" (welche nur dann zulässig wäre, wenn zwischen „„Geburt"" und als „„Unterthan"" ein Beistrich stünde) und auf einer Nichtberücksichtigung der Worte „oder wenn er keinen Wohnsitz hat". Käme es wirklich nur auf die Staatsbürgerschaft an, so wäre doch die Geburt das Erstentscheidende, denn diese ist nach allgemeinen Rechtsgrund-

[14]) Burckhard, S. 226 ff.

sätzen doch nicht nur dann, wenn Jemand keinen ordentlichen Wohnsitz hat, maßgebend für die Staatsbürgerschaft.

Gegen das Territorialsystem bemerkt Burckhard mit Recht, daß die Auffassung des Wortes „Unterthan" im Sinne einer privatrechtlichen Unterthanenschaft deshalb nicht zulässig sei, weil eine privatrechtliche Unterthanenschaft ein juristisches Unding ist, welche, wenn sie überhaupt construirt werden könnte, vollständig mit der Frage der Anwendbarkeit eines örtlichen Rechtes zusammenfiele. Es werde vielmehr §. 34 a. b. G. B. dahin zu verstehen sein, daß für die persönliche Fähigkeit des Fremden zunächst das Recht seines Domicils in Anwendung zu kommen habe, daß jedoch, wenn der Fremde keinen ordentlichen Wohnsitz hat, das Recht jenes Staates, dessen Staatsbürger er ist (die Geburt sei nur als der Normalfall der Erwerbung der Staatsbürgerschaft genannt), anzuwenden sei.

Aber, fährt Burckhard fort, es sei kaum anzunehmen, daß man, während der österreichische Staatsbürger seine nach österreichischem Rechte gegebene Rechtsfähigkeit in den Augen des österreichischen Richters stets bewahren sollte, nicht auch die gleiche dauernde Anerkennung der nach dem Heimatsrechte eingetretenen Rechtsfähigkeit dem Ausländer gewähren wollte. Sagt doch Zeiller (vgl. oben S. 103) ausdrücklich: „Wir wollen, daß die persönliche rechtliche Fähigkeit unserer Mitbürger überall nach unseren vaterländischen Gesetzen ermessen werde; wir müßten auch das Nämliche bei Fremden gelten lassen." Und für diese Auffassung, daß das Recht des Domicils die Handlungsfähigkeit des Ausländers, wo sie nach dessen Heimatsrechte nicht gegeben wäre, herbeiführen, nicht aber auch die schon nach diesem vorhandene Handlungsfähigkeit wieder vernichten könne, spreche auch der §. 35: „Die persönliche Fähigkeit ist insgemein nach den Gesetzen des .... Wohnsitzes .... zu beurtheilen" (nicht auch die persönliche Unfähigkeit).

Hienach ergäbe sich für die Beurtheilung der Handlungsfähigkeit eines Ausländers der Grundsatz, daß für selbe das Recht des Staates, dessen Bürger er ist, oder das Recht seines Wohnortes zur Anwendung kommt, je nachdem das Eine oder das Andere für sie günstiger ist, während, wenn der Fremde überhaupt gar keinen Wohnsitz hat, nur das Recht des Staates, dessen Bürger er ist, maßgebend sei. Läßt sich auch die Staatsbürgerschaft nicht ermitteln, so wird das Recht des Aufenthaltes zur Zeit der in Frage stehenden Handlung entscheidend sein.

Die Ansicht Burckhard's, beziehungsweise ihre Begründung, ist nicht schwer zu widerlegen. Zunächst ist dieselbe in erster Linie eine negative, d. h. die Hauptgründe Burckhard's für seine Ansicht sind die von ihm

gegen die beiden anderen Ansichten entwickelten Gründe. Seine Gründe gegen die hier vertretene Meinung sind aber nicht stichhältig. Grammatikalisch ungerechtfertigt scheint mir die Hinüberbeziehung des Wortes „Unterthan" auch auf Wohnsitz nicht zu sein, und am allerwenigsten kann bei dem ungemein schwankenden Gebrauche der Interpunctionszeichen im Deutschen aus dem Fehlen eines Beistriches etwas gefolgert werden. Burckhard darf sich auf diesen Umstand umsoweniger stützen, als auch gegen seine Ansicht die Interpunction spricht. Wäre nämlich seine Ansicht richtig, so müßte der Beistrich vor „oder" entfallen und daher interpunktirt sein, „vermöge seines Wohnsitzes oder wenn" u. s. w.

Noch weniger entscheidend ist der zweite Grund Burckhard's gegen die Annahme des Nationalitätssystems für das österreichische Recht. Denn, wie oben gezeigt, ist vom Standpunkte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aus in der That nicht die Geburt das Erstentscheidende für die Staatsbürgerschaft, sondern der Wohnsitz. Erst wenn durch ihn die ursprüngliche Staatsbürgerschaft nicht verloren gegangen war, kam diese (die durch Geburt erworbene) in Betracht.

Wird schon hiedurch die Ansicht Burckhard's erschüttert, so sprechen auch noch positive Gründe gegen dieselbe. Zunächst ist die Auffassung des Wortes „Fähigkeit" im Sinne von Handlungsfähigkeit, allein unter Ausschluß der Handlungsunfähigkeit, gewiß gekünstelt, da der Begriff „fähig, Fähigkeit" im weiteren und engeren Sinne gebraucht wird und für den Gebrauch des engeren hier kein Umstand spricht. Dann ist aber auch nicht abzusehen, warum die Redactoren, wenn sie immer das der Handlungsfähigkeit günstigere Gesetz gelten lassen wollten, dies nicht deutlicher zum Ausdrucke brachten, umsomehr, als sie eine ähnliche Bestimmung sofort im folgenden Paragraphe (35) trafen, in welchem zum Schlusse bestimmt wird „je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt". Ist §. 34 keine derartige Bestimmung beigefügt, so ist es klar, daß sie eben nicht der Absicht der Gesetzgeber entsprach, und wird dies durch den Umstand noch deutlicher dargethan, daß wenige Monate vor der Sitzung vom 1. Februar 1802, in welcher dieser Paragraph beschlossen wurde, in einer Eheangelegenheit eine Entscheidung[15]) im Sinne der Burckhard'schen Ansicht gefällt wurde, die der Gesetzgebungscommission gewiß noch in Erinnerung war. Man ging also offenbar bewußt hievon wieder ab.

[15]) Es geschah dies mit Hofdecret vom 23. October 1801, Nr. 542 J. G. J., mit welchem das Hofdecret vom 23. Jänner 1794 auch für Westgalizien publicirt wurde.

Es ist daher die von Burckhard aufgestellte Auslegung des §. 34 a. b. G. B. zu verwerfen und nach der richtigen Auslegung dieser Gesetzesbestimmung die persönliche Fähigkeit jedes Ehetheiles zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen jenes Staates zu beurtheilen, dem er als Staatsbürger angehört.[16]) Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß im vorliegenden Falle die Annahme der Burckhard'schen Auslegung zu keinem anderen Ergebnisse führen würde, als die hier angenommene, da nach seiner Ansicht immer das der Handlungsfähigkeit günstigere Gesetz zur Anwendung kommt, und dies in allen hier in Frage kommenden Fällen das ausländische Gesetz ist, daher auch nach Burckhard's Meinung dieses zur Anwendung kommen müßte.

Wendet man den hier gewonnenen Grundsatz auf die hier in Frage stehenden Ehen an, und zwar zuerst auf jene, welche mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangen werden, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse:

1. Bei den unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangenen Siebenbürgischen Ehen sind beide Theile ungarische Staatsbürger geworden, und ist daher die Fähigkeit beider Ehetheile zur Eingehung der Ehe nach ungarischem Rechte zu beurtheilen. Nach diesem sind aber, wie aus der oben (§. 4) gegebenen Darstellung hervorgeht, diese Ehen zweifellos giltig, da die Trennung der ersten Ehe des oder der Ehewerber in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen, und einem Protestanten, dessen erste Ehe getrennt wurde, die Wiederverehelichung nicht verwehrt ist, auch wenn er früher Katholik war, (§. 8 G. A. LIII: 1868 vgl. oben §. 4, S. 32). Die Giltigkeit derartiger Ehen wird in Ungarn nicht bezweifelt. Das ungarische Justizministerium, welches schon wiederholt in die Lage kam, sich auf Befragen der österreichischen Gerichte über die Giltigkeit von Ehen zu äußern, bei welchen nur ein Theil ungarischer Staatsbürger geworden war, hat stets die Giltigkeit dieser Ehen nach ungarischem Rechte anerkannt[17]), und müßte daher noch vielmehr jene Ehen für giltig erklären, bei welchen beide Theile ungarische Staatsbürger sind.

[16]) Im Einklange mit der hier vertretenen Ansicht steht auch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 6. März 1878, Nr. 9743 GlUW. Nr. 6867, sowie die Entscheidungen der Gerichte über Siebenbürgische Ehen. Vgl. unten §. 13, 14.

[17]) So geschah dies in dem unter §. 13, Nr. 5 mitgetheilten Falle, in welchem sich das Urtheil der II. Instanz wiederholt auf diese Rechtsanschauung des königl. ungar. Justizministeriums beruft. Dasselbe erklärt ausdrücklich, daß das Trennungserkenntniß des unitarischen Ehegerichtshofes in Ungarn vollkommen giltig sei und nicht außer Kraft gesetzt werden könne. Dem entsprechend sagte auch der oberste

Im Einklange mit der hier vertretenen Ansicht, daß derlei Ehen in Oesterreich giltig sind, steht auch die, wie in §. 5 gezeigt

---

Gerichtshof, der diese Ehe für ungiltig erklärte, in seinen Gründen: „Es bedarf erst keiner besonderen Erörterung, daß die zwischen C. und B. (geschiedene A.) nach dem Ritus der evangelischen Religion A. B. eingegangene Ehe in den Ländern der ungarischen Krone als giltig anerkannt wird." In dem Falle §. 13, Nr. 15 hat das königl. ungar. Cultusministerium sogar direct erklärt, daß es, wenn das österreichische Gericht die in Frage stehende Ehe für ungiltig erklären sollte, dieses Erkenntniß nicht anerkennen würde, und dasselbe daher auch in den ungarischen Ehematriken nicht eingetragen werden könnte. Es ergibt sich dies aus einer Note, welche vom Minister des Innern an die Wiener Polizeidirection gerichtet wurde. Diese Note lautet: „Z. 1406. Die in Wien wohnhaften Eheleute A. und C. haben durch ihren Vertreter als ungarische Staatsbürger bei der ungarischen Regierung um Schutz gegen die seitens der österreichischen Gerichte vollzogene Einmengung in ihre am 29. August 1885 vor dem evangelisch reformirten Pfarrer in Klausenburg geschlossene Ehe gebeten. Mit Zuschrift vom 17. d. M., Z. 940, hat der ungarische Minister für Cultus und Unterricht nach gepflogener Rücksprache mit dem königl. ungar. Herrn Justizminister meine Intervention dahin in Anspruch genommen, damit die Bittsteller im Wege ihres genannten Vertreters ehethunlichst verständigt werden, daß die österreichischen Gerichte bezüglich der Durchführung, sowie der Urtheilsfällung in dem vor denselben anhängigen Processen von der ungarischen Regierung nicht behindert werden können, da die österreichischen Gerichte über ihre Competenz im Sinne der dort giltigen Gesetze selbst zu entscheiden haben. Doch wenn die österreichischen Gerichte sich auch für competent erklären, so vermag dies daran nichts zu ändern, daß die persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, nach den Gesetzen des Heimatlandes der Eheschließenden, die Formalitäten der Eheschließung aber nach den am Trauungsorte giltigen Gesetzen zu beurtheilen sind, daß ferner ein seitens der österreichischen Gerichte gegen einen ungarischen Staatsbürger gefälltes derartiges Urtheil vor den ungarischen Gerichten einen Gegenstand der Execution nicht zu bilden vermag, daß endlich auch ein die Ungiltigkeit der Ehe aussprechendes Urtheil in den ungarischen Matriken nicht eingetragen werden könnte. — Ich gebe mir die Ehre, die löbliche Polizeidirection diensthöflichst zu ersuchen, den obgenannten Vertreter der Eheleute A. und C. hievon gefälligst verständigen zu wollen. Wien, am 22. Juli 1888. Im Auftrage des Ministers. Vertesy m. p., Minist.-Secretär." — Einer anderen Ansicht, nämlich, daß alle diese Ehen ungiltig sind, ist Roszner. Derselbe begründet seine Ansicht damit, daß 1. die Scheidung ohne jedes contradictorische Verfahren stattfindet, 2. die confessionellen Ehegerichte in den meisten Fällen nicht competent sind, indem zur Ehescheidung nur jenes Gericht befugt ist, in dessen Sprengel die Eheleute den letzten Wohnsitz haben, und bei gemischten Ehen, um welche es sich ja gewöhnlich handelt, der Ehescheidungsproceß stets vor dem competenten Gerichte des Geklagten zu beginnen ist. Der erste Einwand wird, ganz abgesehen davon, daß er auf Eheprocesse der evangelischen Confession A. B. nicht anwendbar ist, da bei diesen ein contradictorisches Verfahren, d. h. eine Vorladung des Geklagten stattfindet, dadurch entkräftet, daß ja das Urtheil hinsichtlich des katholisch gebliebenen Theiles durch das staatliche Gericht bereits geschöpft ist, und zur Umwandlung desselben in Trennung für den

wurde, im Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, Nr. 9482 zum Ausdrucke gekommene Rechtsanschauung der österreichischen Regierung, sowie die Praxis der Gerichte, welche derartige Ehen unangefochten lassen, sobald sich herausgestellt hat, daß beide Ehetheile ungarische Staatsbürger geworden sind.[18]) Ja, in einem Falle wurde auch die Untersuchung der Giltigkeit einer derartigen Ehe eingestellt mit der Begründung, daß die Giltigkeit der in Frage gestandenen Ehe nicht nach österreichischem, sondern nach ungarischem Rechte zu beurtheilen ist, und kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß gegen die Giltigkeit dieser Ehe nach ungarischem Rechte Bedenken obwalten.[19])

protestantischen Theil eben ein contradictorisches Verfahren nicht nothwendig ist; vgl. oben §. 4. In ähnlicher Weise ist der zweite Einwand zu widerlegen. Bei allen diesen Ehetrennungen hat eben das für den Geklagten zuständige Gericht bereits die Scheidung ausgesprochen, hinsichtlich des Klägers ist dann das betreffende Ehegericht gerade nach dem von Roszner bezogenen §. 1 G. A. XLVIII: 1868 allein zum Ausspruche über die Trennung der Ehe zuständig. Vgl. §. 1 cit. oben S. 31, ferner §. 64 der Ehenordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in §. 4, Anm. 26, sowie die Anmerkung der Redaction der „Jur. Bl." zu Roszner. — Daß die Ansicht Roszner's unrichtig ist, wird zur Genüge durch das oben erwähnte Verhalten des ungarischen Justizministeriums dargethan.

[18]) Vgl. unten §. 14 und die folgende Anmerkung.

[19]) Siehe diese Entscheidung unter §. 13, Nr. 13. Es ist dies der einzige Fall, in dem von einem österreichischen Gerichte eine derartige Ehe direct für giltig erklärt wurde, wenn dies auch nicht mit Urtheil geschah, sondern nur in einem Schreiben an das Consistorium. Schon vorher wurden aber derartige Ehen indirect für giltig erklärt, d. h. es wurde in Fällen, in welchen nur ein Theil ungarischer Staatsbürger war, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, daß, wenn auch der andere Ehetheil ungarischer Staatsbürger, die fragliche Ehe als giltig angesehen werden müßte. So geschah dies seitens des Oberlandesgerichtes Prag in dem unter §. 13, Nr. 8 mitgetheilten Falle, indem es in den Urtheilsgründen sagt: B. verehelicht an A. und von diesem von Tisch und Bett geschieden, war am 30. December 1878, als dem Tage, an welchem sie die Ehe mit C. einging, Ausländerin, ihre persönliche Fähigkeit ist daher nicht nach österreichischem, sondern nach dem Gesetze des Landes, in welchem sie die Staatsbürgerschaft erworben hat, zu beurtheilen, und da unterliegt es keinem Zweifel, daß sie, obgleich ihre Ehe mit A. bisher weder durch den Tod, noch durch ein Erkenntniß eines österreichischen Gerichtes aufgelöst war, in Folge ihrer Staatsangehörigkeit der ungarischen Krone die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer zweiten Ehe besaß." Es ergibt sich daraus deutlich genug, daß das Oberlandesgericht Prag die Ehe für giltig erklärt hätte, wenn auch der Gatte ungarischer Staatsbürger gewesen wäre. — In eben demselben Sinne äußert sich in dem in §. 13, Nr. 9 mitgetheilten Falle das Landesgericht Wien in seinem Urtheile vom 26. November 1880, mit welchem es die angefochtene Ehe sogar aus diesem

Während die so strenge und, wie unten gezeigt werden wird, theilweise unrichtige Praxis der österreichischen Gerichte derartige Ehen unbedingt für giltig ansieht, müßte nach Rittner's Ansicht die Mehrzahl derselben für ungiltig erklärt werden. Rittner (II) nimmt nämlich eine ganz eigenthümliche Stellung gegenüber den Siebenbürgischen Ehen ein. Nach seiner Ansicht hat der Richter, der über die Giltigkeit der Ehe eines in Oesterreich Geschiedenen und im Auslande Getrennten zu entscheiden hat, über zwei Fragen zu urtheilen, nämlich 1. darüber, ob die erste Ehe rechtsgiltig gelöst ist, und 2. falls diese Frage bejaht wird, ob die geschiedenen Ehegatten sich wieder giltig verehelichen können. In ersterer Beziehung erscheint Rittner folgende Erwägung maßgebend: „Die gesetzlichen Bestimmungen über die Trennbarkeit des Ehebandes sind zwingender Natur, sie sind der Willkür der Parteien vollständig entrückt, sie gelten absolut, so daß sich der Staatsbürger denselben in keiner Weise entziehen kann. Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, daß das im Auslande und nach fremdem Rechte rücksichtlich eines österreichischen Staatsbürgers geschöpfte Trennungserkenntniß vom österreichischen Richter nicht anerkannt werden kann, und zwar gilt letzteres schon dann, wenn nur ein Ehegatte dem österreichischen Staatsverbande angehört, denn eine einseitige Trennung der Ehe ist ein Unding. Ist der eine Ehegatte getrennt, so ist es eo ipso der andere." Nach diesem Grundsatze unterscheidet Rittner:

1. Haben beide Ehegatten ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben, so ist ein von ihnen erwirktes Trennungserkenntniß für Oesterreich unwirksam, gleichgiltig welchem Bekenntnisse die beiden Ehegatten angehören.
2. Dasselbe gilt auch, wenn blos einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger geblieben.
3. Waren dagegen beide Ehegatten zur Zeit der Ehetrennung aus dem

---

Grunde für giltig erklärte. In den Urtheilsgründen heißt es: „Die erfolgte Auflösung dieser Ehe (nämlich der ersten Ehe der Ehewerberin) muß daher als rechtsgiltig angesehen werden, und es steht demnach der B. das Ehehinderniß des §. 62 a. b. G. B. zur Eingehung einer neuen Ehe in Ungarn nicht entgegen". In den beiden oberen Instanzen wurde diese Ehe zwar für ungiltig erklärt, aber nur deshalb, weil der andere Ehetheil, der österreichischer Staatsbürger geblieben war, als solcher bezüglich seiner Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, an die österreichischen Gesetze gebunden war. — Der im Texte vertretenen Ansicht ist auch Vesque v. Püttlingen, der S. 236 entschieden für die Giltigkeit der Siebenbürgischen Ehen eintritt, ferner Kris.

österreichischen Staatsverbande ausgetreten, so ist das Trennungserkenntniß auch nach österreichischem Rechte anzuerkennen.

Auf Grund dieser hier wiedergegebenen Anschauung gelangt Rittner ganz folgerichtig zu dem Schlusse, daß jede Siebenbürgische Ehe ungiltig ist, sobald zur Zeit der Ehetrennung wenigstens einer der Ehegatten dem österreichischen Staatsverbande angehörte. Jene Ehen, bei welchen dies nicht der Fall ist, werden giltig sein, wenn nach dem Rechte des Staates, dem der getrennte Ausländer angehört, der Wiederverehelichung desselben kein Hinderniß entgegensteht und der andere Ehetheil Unterthan desselben oder überhaupt eines Staates ist, dessen Recht Ehen Getrennter zuläßt oder aber, wenn der andere Ehetheil zwar dem österreichischen Staatsverbande angehört, aber nicht Katholik ist.

Rittner faßt seine Ansicht zum Schlusse folgendermaßen zusammen: „Eine Ehe, welche von einem im Auslande getrennten Ehegatten zu Lebzeiten des anderen Gatten geschlossen wird, ist für das österreichische Rechtsgebiet ungiltig:

1. dann, wenn zur Zeit der Ehetrennung einer der Ehegatten dem österreichischen Staatsverbande angehörte;
2. auch im verneinenden Falle, wenn die zweite Ehe mit einer dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Person geschlossen wurde und zur Zeit der Wiederverehelichung einer der Contrahenten katholisch war.

Giltig ist demnach eine solche Ehe nur unter der doppelten Voraussetzung, daß:

a) zur Zeit der Ehetrennung beide Gatten Ausländer waren und zugleich
b) zur Zeit der Wiederverehelichung entweder beide Contrahenten Fremde, oder zwar österreichische Staatsangehörige, aber keine Katholiken gewesen sind."

Soweit Rittner. Ich kann leider mit Rittner nur in wenigen Punkten übereinstimmen. Richtig ist nämlich unzweifelhaft, daß der Richter, dem die Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe eines Getrennten obliegt, sowohl über die Frage der giltigen Auflösung der ersten Ehe, als über die Frage der giltigen Wiederverehelichung zu entscheiden hat, und daß mit der Verneinung der ersten Frage die zweite überhaupt entfällt. Diese beiden Fragen decken sich eben und können gesondert gar nicht gestellt werden. Die weitere Ansicht Rittner's aber, daß ein im Auslande und nach fremdem Rechte rücksichtlich eines österreichischen Staatsbürgers geschöpfte Trennungsurtheil vom österreichischen Richter nicht anerkannt

werden kann, ist ebenso kühn als gefährlich. Kühn, weil die zwingende Natur der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehetrennung kaum eine genügende Begründung für diesen Satz bietet, insbesondere dann nicht, wenn das fremde Recht, nach dem die Trennung erfolgte, mit dem österreichischen in den in Frage kommenden Bestimmungen ganz gleich ist. Wenn z. B. im Auslande nach fremdem Rechte eine Ehe von österreichischen Staatsbürgern evangelischen Glaubensbekenntnisses wegen Ehebruches der Frau getrennt wird, warum soll diese Trennung nicht giltig sein, da sie seitens eines österreichischen Gerichtes hätte auch ausgesprochen werden müssen? Kühn ist die Anschauung Rittner's ferner auch deshalb, weil nicht abzusehen ist, warum die Eingehung der Ehe zwischen Oesterreichern, welche doch auch unter der zwingenden Gesetzesbestimmung stehen, im Auslande und nach ausländischem Rechte zulässig sein soll, nicht aber die Trennung einer Ehe, vielleicht gerade einer im Auslande eingegangenen. Gefährlich ist aber die Anschauung Rittner's deshalb, weil sie zu geradezu unleidlichen Folgerungen führt. Müßten doch nach dieser Anschauung Oesterreicher, die seit Jahren im Auslande weilen, wenn sie eine auch in Oesterreich giltige Ehetrennung erzielen wollen, die Trennung ihrer Ehe in Oesterreich ansuchen. Zu diesem Zwecke müßten sie, da zum mindesten Eine persönliche Einvernahme des klagenden Theiles gefordert wird, nach Oesterreich reisen. Dabei würde in vielen Fällen nicht einmal ein zuständiges österreichisches Gericht bestehen. Haben die beiden Ehetheile schon verehelicht in Oesterreich gewohnt, so gewährt ihnen allerdings die Fiction des §. 14 a J. N. einen Gerichtsstand, nämlich den ihres letzten Wohnortes in Oesterreich. Haben sie aber nie in Oesterreich gewohnt, was doch sehr leicht vorkommen kann (z. B. ein im Auslande lebender Oesterreicher heiratet eine Ausländerin, die durch die Verehelichung Oesterreicherin wird, oder ein Oesterreicher heiratet im Auslande eine Oesterreicherin und lebt mit ihr im Auslande, oder ein Oesterreicher, der im Auslande ansässig ist, heiratet in Oesterreich eine Oesterreicherin und lebt mit ihr im Auslande), so besteht, da ein österreichisches Gericht zur Trennung dieser Ehen nicht zuständig ist, und ein ausländisches nach ausländischem Rechte sie auch nicht lösen kann, nach Rittner's Anschauung kein Gericht, welches eine derartige Ehe nach österreichischem Rechte giltig lösen könnte.

Ist diese Anschauung Rittner's unrichtig, so ist es ebenso die weitere, daß eine einseitige Trennung der Ehe ein Unding ist. Diese Behauptung Rittner's ist um so auffallender, als auch nach österreichischem Rechte Fälle vorkommen können, wo eine Trennung für den

einen, akatholischen Theil, Trennung, für den anderen aber blos Scheidung ist. Es ist dies dann der Fall, wenn bei einer ursprünglich akatholischen Ehe der eine Ehetheil zur katholischen Religion übertritt und der andere sodann die Trennung der Ehe anstrebt. Diese muß ihm gemäß §. 116 a. b. G. B. (selbstverständlich falls die Voraussetzungen hiezu vorhanden sind) gewährt werden. Für den katholischen Theil ist jedoch diese Trennung nur Scheidung, denn einer Trennung, die keine Wiederverehelichung gestattet fehlt das wesentliche Merkmal einer solchen, die völlige Auflösung der Ehe, und sie kann daher nicht als Trennung bezeichnet werden. Ist dies schon nach österreichischen Gesetzen möglich, so ist umsoweniger abzusehen, warum ein Oesterreicher, der seine Staatsbürgerschaft aufgibt, nicht berechtigt sein soll, im Auslande die Trennung seiner Ehe dem Bande nach zu erwirken, während der andere Theil blos geschieden bleibt.

Es ergibt sich aus dem hier Gesagten, daß die Ansicht Rittner's unrichtig ist. In Wahrheit werden in Ansehung der Ehetrennung die Gesetze jenes Ortes zur Anwendung kommen, wo auf dieselbe geklagt wird (Unger §. 22, Anm. 126 und Rittner (I) selbst S. 52), und werden demnach die den Siebenbürgischen Ehen vorausgehenden Trennungen vollkommen giltig sein, weil sie nach dem am Klageorte (in Siebenbürgen) geltenden Grundsatze vollzogen wurden. Diese Gesetze fordern aber keineswegs, daß auch der andere zu trennende Ehetheil ungarischer Staatsbürger sei, und entfällt daher dieses von Rittner geforderte Criterium. Der logische Fehler, den Rittner begeht, ist klar. Er ist in seinem Lehrbuche sowohl wie in dem oben erwähnten Aufsatze der Ansicht, daß die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe nach dem Rechte zu beurtheilen sei, welchem die beiden Eheleute gemäß ihrer Staatsbürgerschaft unterstehen. Den weiteren Schluß, daß nach diesem Rechte als jenem des Landes, in dem die Trennung der ersten Ehe des einen Ehetheiles erfolgte, auch die Giltigkeit dieser Trennung zu beurtheilen ist, zieht Rittner nicht, sondern er ist merkwürdigerweise der Ansicht, daß hier das österreichische Recht zur Anwendung kommt, wenn der andere getrennte Ehetheil zur Zeit der Trennung österreichischer Staatsbürger war. Dieser andere Ehetheil kommt aber bei der Beurtheilung der Giltigkeit der zweiten Ehe gar nicht in Betracht.[20])

[20]) Einen ganz eigenthümlichen Standpunkt nimmt Singer Nr. 83, Spalte 1 ein, indem er sagt: „Vielmehr ist an der herrschenden Lehre festzuhalten, der zufolge die Zulässigkeit der Wiederverehelichung lediglich nach österreichischem Rechte beurtheilt werden muß, sobald die Ehe hier eingegangen wird, oder auch nur einer der Nupturienten zur Zeit der Abschließung derselben österreichischer Staatsbürger

2. Ebenso unzweifelhaft giltig sind Deutsche Ehen, wenn beide Theile deutsche Staatsbürger wurden. Es ist eben in diesem Falle ihre Fähigkeit zur Eingehung der fraglichen Ehe nach deutschem Rechte zu beurtheilen, nach welchem über die Giltigkeit der Ehe, wenn die Trennung der ersten Ehe des oder der Ehetheile gesetzlich vollzogen wurde, kein Zweifel sein kann.[21])

3. Bei den bisher in's Auge gefaßten Fällen wurde angenommen, daß bei Eingehung der Ehe die äußerste Vorsicht beobachtet wurde, insbesondere beide Ehetheile zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übergetreten waren. Es werden aber auch manche solcher Ehen giltig sein, bei welchen dies nicht der Fall ist. Hier ist zu unterscheiden:

a) Bei den Siebenbürgischen oder Ungarischen Ehen muß der bereits verehelicht gewesene Theil zur Zeit der Wiederverehelichung (und nicht etwa blos zur Zeit der Trennung seiner ersten Ehe) einem akatholischen Glaubensbekenntnisse angehören, da sonst §. 8 G. A. LII: 1868 auf ihn keine Anwendung finden würde, er daher noch den Vorschriften der katholischen Religion unterworfen wäre. Dagegen ist es nicht nothwendig, daß der andere Theil zu einer akatholischen Confession übertritt, da die zu schließende Ehe nach dem ungarischen Rechte zu beurtheilen ist, und das Ehehinderniß des Katholicismus, welches in Oesterreich der Ehe eines

---

oder hier ansässig ist." Nach dieser Anschauung wären nicht nur alle hier besprochenen Ehen ungiltig, weil die Ehegatten, wie angenommen wurde, im Inlande ansässig sind, sondern auch jene Ehen, welche ihren wirklichen Sitz im Auslande haben, deren einer, und zwar der bisher ledig gewesene Ehetheil aber vor der Ehe österreichischer Staatsbürger war. Das Erstere entspricht Singer's Anschauung, denn er erklärt ausdrücklich alle Siebenbürgische Ehen für ungiltig. Ueber die zweite Folgerung dürfte sich Singer aber meines Erachtens kaum klar geworden sein, sonst hätte er seine Behauptung nicht so leichthin und ohne Begründung aufstellen können; denn gerade nach seiner Ansicht, nach welcher das Recht des Sitzes der Ehe, also der Wohnsitz der Ehegatten maßgebend ist, müßte eine solche Ehe giltig sein — Es mag noch, obwohl eigentlich selbstverständlich, bemerkt werden, daß auch nach Unger's Auffassung sämmtliche Siebenbürgische Ehen ungiltig sein müßten, sobald die Ehegatten ihren Wohnort in Oesterreich beibehalten. In der That entscheidet Unger, S. 190, Anm. 118 in einem ähnlichen Falle in diesem Sinne.

[21]) Im Einklange mit dieser Anschauung stehen außer den oben bereits erwähnten Entscheidungen österreichischer Gerichte über die eine gleiche Rechtslage aufweisenden Siebenbürgischen Ehen auch das oben §. 9 i. f. besprochene Verhalten der Regierung gegenüber der in Deutschland eingegangenen Ehe eines ehemaligen österreichischen Priesters, sowie die ebendaselbst mitgetheilte Entscheidung über eine solche Ehe. Eine derartige Deutsche Ehe müßte übrigens auch Rittner für giltig halten, da ja die nothwendige Voraussetzung einer solchen Ehe ist, daß beide Ehetheile der (getrennten) ersten Ehe zur Zeit der Trennung nicht österreichische Staatsbürger waren.

getrennten Akatholiken mit einem Katholiken entgegensteht, in Ungarn nicht besteht.[2*]) — Es wird also eine derartige Ehe auch dann giltig sein, wenn der andere noch nicht verehelicht gewesene Ehetheil Katholik ist — ein Umstand, der für manche Personen von großer Bedeutung sein kann. Vgl. oben §. 9, Anm. 10.

b) Bezüglich der Deutschen Ehen gilt selbstverständlich dasselbe, da auch diese nicht nach österreichischem, sondern deutschem Rechte zu beurtheilen sind, und das deutsche Recht das Ehehinderniß des Katholicismus nicht kennt. Aber noch mehr, bei dem Umstande, als einerseits eine solche Ehe nach deutschem Rechte zu beurtheilen ist, und andererseits das deutsche Recht auch bezüglich katholischer Ehen keine Scheidung, sondern blos Trennung kennt, ist auch der bereits verehelicht gewesene Theil nicht zu dem Uebertritte zu einem akatholischen Glaubensbekenutnisse gezwungen, sondern kann Katholik bleiben, die Trennung seiner Ehe als solcher erwirken und sodann sich wieder verehelichen, ohne daß dadurch die Giltigkeit seiner Ehe in Oesterreich gefährdet erschiene.

4. Prüft man die Giltigkeit jener Ehen, bei welchen nur ein Theil ungarischer oder deutscher Staatsbürger geworden ist, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Der bereits geschiedene Theil hat die österreichische Staatsbürgerschaft aufgegeben, der noch nicht verehelicht gewesene hat dieselbe jedoch beibehalten. In diesem Falle ist die Fähigkeit des einen (bereits verehelicht gewesenen) Ehetheiles nach ungarischem oder deutschem, die des anderen nach österreichischem Rechte zu beurtheilen. Nach ungarischem oder deutschem Rechte ist der bereits verehelicht gewesene Theil, der die Auflösung seiner Ehe im ordentlichen Wege erwirkt hat, zur Eingehung einer zweiten Ehe berechtigt. Ebenso ist der zweite Ehetheil, der österreichischer

---

[2*]) Nicht im Widerspruche mit der hier vertretenen Ansicht (welche offenbar von Rittner, II, S. 39, Spalte 1 getheilt wird) steht die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 13. Juli 1886, Z. 6034 (Jur. Bl. 1886, Nr. 46), mit welcher die in Wien geschlossene Ehe eines katholischen italienischen Staatsbürgers mit einer anglikanischen deutschen Staatsbürgerin, deren erste Ehe getrennt worden war, wegen des Ehehindernisses des Katholicismus für ungiltig erklärt worden war. Dieser Fall lag eben, da die Eingehung der Ehe in Oesterreich geschah, ganz anders, als der Fall bei den Siebenbürgischen, Ungarischen und Deutschen Ehen liegt, bei welchen die Abschließung der Ehe im Auslande stattfindet. Daß der Uebertritt des anderen Ehetheiles zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zur Giltigkeit der Ehe nicht nothwendig ist, mag deshalb betont werden, weil dieser Uebertritt regelmäßig erfolgt, also offenbar von allen Ehewerbern, beziehungsweise deren Rechtsfreunden, für nothwendig erachtet wird.

Staatsbürger geblieben, jedoch noch nicht verehelicht gewesen, fähig, eine Ehe einzugehen. Es wird daher, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der österreichisch gebliebene Ehetheil zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse (dem evangelischen, unitarischen oder griechisch nichtunirten) übertritt, was zur Vermeidung des Ehehindernisses des Katholicismus geschehen muß, eine derartige Ehe unbedingt giltig sein.[23]) In diesem Punkte stimmt Rittner nach dem oben Gesagten mit mir unter der Voraussetzung überein, daß zur Zeit der Trennung der ersten Ehe des einen Ehetheiles beide Theile dieser Ehe Ausländer waren.

Dagegen befinde ich mich im Widerspruche mit der in einer Reihe von Entscheidungen (siehe die Entscheidungen in §. 13, Nr. 5, 8, 9, 10 und 12 und die Besprechung dieser Entscheidungen am Schlusse des bezogenen Paragraphen) vom obersten Gerichtshofe festgehaltenen (von Kris für richtig erklärten) Anschauung. Der oberste Gerichtshof geht nämlich in allen diesen Entscheidungen von der Ansicht aus, daß §. 111 a. b. G. B. nicht nur einen bereits verehelicht gewesenen Katholiken hindert, bei Lebzeiten des anderen Ehegatten eine neue Ehe einzugehen, sondern daß ebenso jedem ledigen Oesterreicher (gleichgiltig welchem Bekenntnisse er angehört) durch den bezogenen Paragraph verwehrt ist, einen bereits verehelicht gewesenen Katholiken bei Lebzeiten von dessen erstem Ehegatten zu ehelichen. Das Ehehinderniß des §. 111 a. b. G. B. ist aber ein absolutes und kein relatives (Anders §. 5), steht also der Eingehung jeder Ehe und nicht gerade der Eingehung einer bestimmten entgegen, und macht denjenigen zur Eingehung einer Ehe unfähig, der bereits nach katholischem Glaubensbekenntnisse verehelicht gewesen ist. Der noch nicht verehelicht gewesene Ehetheil war aber doch unleugbar zur Eingehung einer Ehe fähig, und es geht daher, weil den einfachsten Grundsätzen der Logik widersprechend, nicht an, zu sagen, daß der andere (unverehelichte) Theil als österreichischer Staatsbürger nach §. 4 a. b. G. B. bei dieser Eheschließung an die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebunden sei und daher mit dem verheirateten Ehetheile im Geltungsgebiete des allgemeinen

[23]) Anderer Meinung scheint Vesque v. Püttlingen, S. 236 zu sein. Zugleich spricht er (S. 111 und 234) der geschiedenen Gattin das Recht ab, gegen den Willen ihres Mannes aus dem österreichischen Staatsverbande zu treten und eine fremde Staatsbürgerschaft zu erwerben. Um diese Frage drehte sich bekanntlich die Entscheidung im Falle Beauffremont-Bibesco (vgl. Stölzel, S. 59, Bluntschli, S. 3 ff.). Für das österreichische Recht halte ich die Ansicht Vesque v. Püttlingen's mit Rücksicht auf §. 19 J. N. für falsch. Die Consequenz seiner Ansicht wäre übrigens die Unmöglichkeit Siebenbürgischer Ehen, sobald die Ehewerberin der bereits verehelicht gewesene Ehetheil ist.

bürgerlichen Gesetzbuches diese Ehe nicht giltig eingehen könne (in welchem Sinne sich ungefähr die Entscheidungsgründe des obersten Gerichtshofes in den oben angeführten Entscheidungen äußern). Bei dieser Argumentation würde man die bei dem einen Ehetheile vorhandene Unfähigkeit, eine Ehe zu schließen, willkürlich auf den anderen Theil übertragen.

Ein Gleichniß möge die Unrichtigkeit dieses Schlusses noch besser beleuchten. Wenn dem A. die Hände auf den Rücken gebunden sind, dem B. aber nicht, so sind allerdings A. und B. nicht im Stande, sich die Hände zu reichen, es wird aber vernünftiger Weise nicht gesagt werden können, B. ist unfähig dem A. die Hand zu reichen, sondern nur A. ist unfähig dem B. die Hand zu reichen. Wird A. von seinen Banden befreit, so ist die Möglichkeit, sich die Hände zu reichen, hergestellt. Ebenso in unserem Falle. Die verheiratete A. ist gebunden und daher nicht fähig dem (freien, d. h. zur Ehe fähigen) B. die Hand zu reichen. Wird nun ihr Band durch die nach ihren heimatlichen (ungarischen oder deutschen) Gesetzen statthafte Ehetrennung giltig gelöst, so steht der Ehe nichts mehr im Wege. Wollte man anders argumentiren, so käme man zu dem gewiß lächerlichen Ergebnisse, daß man sagen müßte, daß bei Vorhandensein jedes Ehehindernisses beide Theile unfähig zur Ehe sind, so z. B. im Falle der §. 48 und 60 a. b. G. B. auch der gesunde, beziehungsweise volljährige Ehetheil, sowie zu dem weiteren Ergebnisse, daß jeder Oesterreicher nur eine beschränkte Ehefähigkeit hat, indem er nicht fähig sei, Unmündige, Irrsinnige, Priester, verehelichte Personen u. s. w. zu heiraten.

Man bedenke aber weiter die Consequenzen dieser Anschauung, welche doppelte sind. Zunächst müßte man bei anderen Ehehindernissen ebenso schließen, z. B. auch bezüglich des Ehehindernisses der Priesterweihe, aber auch bezüglich des Ehehinderniſses der mangelnden elterlichen Einwilligung. Ein Oesterreicher könnte eine giltige Ehe mit einer 21jährigen Deutschen ohne Einwilligung der Eltern nicht eingehen, da er nach dieser Anschauung an die österreichischen Gesetze gebunden ist (§. 4) und diese ihm eine derartige Ehe ohne Einwilligung der Eltern der Braut nicht gestatten. Man könnte auch nicht sagen, daß die Deutsche nach ihrem Gesetze eigenberechtigt und somit fähig sei, eine Ehe ohne Einwilligung ihrer Eltern einzugehen, denn auch die getrennte Deutsche ist ja nach ihren Gesetzen fähig, eine Ehe einzugehen.

Eine weitere Folge dieser Anschauung würde sein, daß eine große Menge von völkerrechtlichen Conflicten vorkäme. Bei dem Umstande nämlich, daß jetzt schon eine Reihe von Staaten die gänzliche Auflösung der katholischen

Ehen gestatten und mit einigen derselben, insbesondere Ungarn und Deutschland, ein lebhafter Verkehr besteht, ja, der eine dieser Staaten mit den im Reichsrathe vertretenen Ländern ein gemeinsames Staatswesen bildet, werden natürlich Ehen zwischen ledigen Oesterreichern und getrennten Deutschen oder Ungarn gar nicht selten sein, und zwar auch ohne jede Absicht der Umgehung der österreichischen Gesetze. Man nehme zwei Beispiele für viele: Der junge österreichische Gelehrte A. ist mit der B. verehelicht. Beide sind Katholiken. A. wird an eine deutsche Universität berufen und muß natürlich, um dem Rufe Folge zu leisten, die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben. In der Folge brechen Mißhelligkeiten in seiner Ehe aus, und dieselbe wird — in Deutschland gibt es ja keine Scheidung in unserem Sinne — getrennt. A., der noch immer lebhafte Beziehungen mit seiner Heimat unterhält, ehelicht (und zwar als Katholik) eine andere Landsmännin. Die Ehe findet in Deutschland statt und ist nach dortigen Gesetzen giltig. Einige Jahre später wird A. wieder an eine österreichische Universität berufen, nimmt den Ruf an und erwirbt, um dem Gesetze zu entsprechen (vgl. §. 13 Anm. 31), wieder die österreichische Staatsbürgerschaft. Seine Ehe ist aber nach der vom obersten Gerichtshofe festgehaltenen Ansicht ungiltig, und die Behörde hätte dem unglücklichen Gelehrten eigentlich als ersten Willkommgruß auf österreichischem Boden die Anfechtung seiner Ehe in Aussicht zu stellen. — Ein anderes Beispiel: A., Beamter im ungarischen Finanzministerium, war katholisch verehelicht, doch wurde seine Ehe, nachdem er und seine Frau Protestanten geworden waren, von den ungarischen staatlichen Gerichten getrennt. Er verehelicht sich wieder mit einer Oesterreicherin, welche Ehe ja nach den ungarischen Gesetzen unbedingt giltig ist. In der Folge wird er in das (in Wien befindliche) Reichsfinanzministerium berufen oder wird etwa gar selbst Reichsfinanzminister — die österreichischen Behörden hätten abermals nichts Eiligeres zu thun, als seine Ehe für ungiltig zu erklären. Noch häufiger werden solche Fälle bei Officieren vorkommen.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß völkerrechtliche Conflicte bei dieser Anschauung des obersten Gerichtshofes auch bei dem besten Willen der Parteien, sich nach den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind, zu richten, nicht zu vermeiden sind, und daß diese Anschauung daher die größten Gefahren in sich birgt.

Eine derartige Ehe, bei welcher der noch nicht verheiratet gewesene Ehetheil Oesterreicher blieb, wird unter der Voraussetzung, daß dieser Ehetheil Akatholik wurde, auch dann giltig sein, wenn der ausländische Ehetheil Katholik ist (was allerdings nur bei deutschen Ehen möglich ist,

vgl. oben Nr. 3 b und §. 9), weil dieser als Ausländer an die Beschränkungen des österreichischen Gesetzes nicht gebunden ist, und ja auch die Ehe im Auslande geschlossen wird.

Ist die hier vertretene Anschauung richtig, so wurden bisher eine Anzahl Ehen für ungiltig erklärt, welche in der That giltig sind, nämlich die, über welche die unter §. 13, Nr. 5, 8, 9, 10 und 12 abgedruckten Entscheidungen erflossen.[24])

b) Der bereits verehelicht gewesene Theil ist österreichischer Staatsbürger geblieben, seine erste Ehe ist jedoch von einem auswärtigen Ehegerichte für getrennt erklärt worden[25]), der andere Ehetheil sei Ausländer. In diesem Falle ist die Fähigkeit des bereits verehelicht gewesenen Ehetheiles zur Eingehung der Ehe, da er Oesterreicher ist, nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen (§. 4 a. b. G. B.), nach welchen sie natürlich nicht vorhanden ist. Es wird daher eine solche Ehe unbedingt ungiltig sein.[26])

---

[24]) Vgl. die am Schlusse des §. 13 geübte Kritik der dort abgedruckten civilgerichtlichen Entscheidungen. In Uebereinstimmung mit der hier vertretenen Anschauung sind die ganz richtig begründeten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Prag vom 29. Juli 1878, Nr. 19.961 (vgl. dieselbe in §. 13, Nr. 5) des Landesgerichtes Wien vom 12. Mai 1881, Nr. 6213 (§. 13, Nr. 9) und vom 20. November 1878, Nr. 78.900 (§. 13, Nr. 15). Die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Ehe wurde nicht einmal vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag für schlechtweg ungiltig angesehen, wie dies aus den Gründen der oberlandesgerichtlichen Entscheidung hervorgeht.

[25]) Seitens eines Siebenbürgischen Ehegerichtes kann dies schon nach einem sechswöchentlichen Aufenthalte im Sprengel des Gerichtes geschehen, und zwar ohne daß der Betreffende früher ungarischer Staatsbürger geworden wäre (S. 39, insbes. Anm. 27). Aber auch seitens eines deutschen oder ungarischen staatlichen Gerichtes wird die Trennung, auch ohne daß die beiden Eheleute die deutsche oder ungarisch Staatsbürgerschaft erwarben, dann ausgesprochen werden können, wenn beide Ehetheile im Sprengel des betreffenden Gerichtes ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

[26]) Es sind Fälle vorgekommen, in welchen der bereits verehelicht gewesene Theil zwar seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erwirkt, nicht aber eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatte. So in den Fällen des §. 13, Nr. 3 und 11. Es fragt sich nun, nach welchem Rechte eine solche Ehe zu beurtheilen ist. Dies wird zunächst als eine quaestio facti erscheinen, ob nämlich die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande als genügend erscheint, um die österreichische Staatsbürgerschaft zu verlieren, auch wenn keine andere erworben wurde. In den beiden oben erwähnten Fällen wurde diese Frage mit Recht verneint, weil die Betreffenden gewiß nicht die Absicht hatten, sich wirklich im Auslande niederzulassen und damit thatsächlich auszuwandern (vgl. Rittner, II, S. 32, Spalte 1). Wäre in den Fällen Nr. 3 und 11 diese Frage bejaht worden, so hätte jedenfalls das österreichische Recht keine Anwendung finden können, sondern wohl am ehesten

5. Da eine Ehe, deren einer Ehetheil bereits verehelicht gewesen, dann als ungiltig erscheint, wenn dieser Ehetheil österreichischer Staatsbürger geblieben, so wird selbstverständlich auch jene Ehe ungiltig sein, bei welcher beide Ehetheile österreichische Staatsbürger blieben.

Faßt man die hier für die einzelnen Fälle gewonnenen Ergebnisse zusammen, so gelangt man zu folgenden allgemeinen Grundsätzen:

Die Ehe eines bereits verehelicht gewesenen österreichischen Katholiken wird dann giltig sein, wenn zur Zeit der Eingehung der Ehe entweder:

1. beide Ehetheile Angehörige eines Staates sind, dessen Gesetze die völlige Auflösung einer giltigen, wenn auch ursprünglich katholischen Ehe zulassen, und die erste Ehe des bereits verehelicht gewesenen Ehetheiles den Gesetzen seines Landes gemäß getrennt wurde.[27]) In dieser letzteren Forderung ist, falls dieser Ehetheil ungarischer Staatsbürger ist, die weitere enthalten, daß er die katholische Religion verlassen hat. War auch der zweite Ehetheil schon verehelicht, so muß natürlich seine Ehe ebenfalls vollkommen aufgelöst werden; oder
2. nur der bereits verehelicht gewesene Theil den unter 1 angeführten Bedingungen entspricht, und der andere Ehetheil zwar Oesterreicher, jedoch Akatholik und ledig ist, oder aber in einer akatholischen Ehe gelebt und deren Trennung bewirkt hat.

Bei Beurtheilung der Giltigkeit einer Ehe kommt es nur auf die Zeit der Eingehung derselben an. In dieser müssen die Voraussetzungen der Giltigkeit der Ehe vorhanden sein; ob sie auch später noch vorhanden sind, ist völlig gleichgiltig, und wird die Ehe dadurch nicht ungiltig, daß die bei Eingehung der Ehe vorhandenen Voraussetzungen ihrer Giltigkeit später wieder aufgehoben werden. Es wird eine derartige Ehe daher nicht

---

das Recht des Staates, in dem die Trauung stattgefunden hat und dessen Staatsbürgerschaft die in Frage stehenden Ehetheile erwerben wollten

[27]) Dies wird auch dann angenommen werden müssen, wenn die Ehe blos geschieden wurde, diese Scheidung aber nach den Gesetzen des Staates, dem dieser Ehetheil nunmehr angehört, der Trennung gleich erachtet wird. So wird die Ehe eines Oesterreichers, der vor dem deutschen Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 die Scheidung seiner Ehe in Oesterreich erwirkte, sodann nach Preußen auswanderte, und sich dort wieder verehelichte, giltig sein, obwohl er eine Trennung seiner Ehe in Preußen nicht erwirkt hat und auch nicht erwirken konnte Vgl. die Bestimmungen des preußischen Landrechtes hierüber oben S. 2.

ungiltig werden, wenn der bereits verehelicht gewesene Ehegatte nach Eingehung der Ehe wieder die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt[28]) oder (bei einer Siebenbürgischen oder Ungarischen Ehe) wieder Katholik wird.[29])

§. 12. Verhalten der Behörden gegenüber den durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen. Uebersicht.

Nachdem in den vorhergehenden Paragraphen die Art der Eingehung dieser Ehen geschildert, sowie ihre Giltigkeit geprüft wurde, ist nur noch die Frage zu beantworten, wie sich die Behörden gegenüber denselben verhalten. Am wichtigsten ist natürlich das Verhalten der Gerichte gegen diese Ehen, weil, wenn die Gerichte sie für giltig halten und auch ihre Eingehung strafrechtlich nicht verfolgen, die Ergreifung von Repressiv- oder Prohibitiv-Maßregeln gegen dieselben durch die Verwaltungsbehörden völlig unberechtigt wäre. Was das Verhalten der Gerichte betrifft, so wird nach der Art ihrer Thätigkeit zu unterscheiden sein zwischen dem Verhalten der Civilgerichte und dem der Strafgerichte. Der hier gegebenen Eintheilung gemäß wird nun in den nächsten Paragraphen das Verhalten der Behörden gegenüber den durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen behandelt werden, und zwar I. (§. 13) der Civilgerichte, II. (§. 14) der Strafgerichte, III. (§. 15) der Verwaltungsbehörden.

---

[28]) Ich halte es hier nothwendig, dies besonders zu betonen, da merkwürdiger Weise jene, welche derartige Ehen eingingen, bisher sich immer scheuten, wieder die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Mir ist ein einziger Fall bekannt, in dem dies wieder geschah, und zwar erst zu einer Zeit, wo die zweite Ehe durch den inzwischen eingetretenen Tod des anderen Ehetheiles erster Ehe jedenfalls giltig geworden, ja die Trauung sogar noch einmal vollzogen worden war. Diese Scheu vor dem neuerlichen Erwerbe der österreichischen Staatsbürgerschaft ist umso auffallender, als für manche in dieser Art Verehelichte der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft von größter Wichtigkeit wäre. Z. B. befinden sich unter demselben mehrere Advocaten, welche, wenn sie wieder die österreichische Staatsbürgerschaft erwürben, sofort ihren Beruf wieder aufnehmen könnten. Und doch hat dies noch Keiner gethan. Ebenso hat der in §. 10 erwähnte Gelehrte bisher die österreichische Staatsbürgerschaft nicht wieder erworben Freilich bin ich außer Stande, zu sagen, ob nicht der neuerliche Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft versucht wurde und an dem Widerstande der Behörden, welche derartige Ehen in jeder Weise (siehe unten §. 15), wenn auch ohne jeden Erfolg, entgegentreten, scheiterte.

[29]) Dieser Satz bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Es wird auch allgemein anerkannt, daß eine Ehe durch später eintretende Ereignisse, welche die Ehe unmöglich gemacht hätten, nicht ungiltig wird. So ist es z. B. etwas ganz gewöhnliches, daß Christen, um sich mit Juden zu verehelichen, aus der christlichen Kirche austreten, nach vollzogener Trauung aber sofort wieder zu ihren Glauben zurückkehren.

I. §. 13. Verhalten der Civilgerichte gegenüber den durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen.

Durch §§. 94, 97 a. b. G. B. und das Hofdecret vom 25. November 1839, Nr. 392 J. G. S.[1]) wird den Civilgerichten zur Pflicht gemacht, die Giltigkeit einer Ehe, der das in §. 62 a. b. G. B. angeführte Ehehinderniß im Wege steht, von Amtswegen zu untersuchen. Die Civilgerichte haben in Erfüllung dieser Pflicht eine Anzahl von Ehen, welche durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglicht worden waren, in Bezug auf ihre Giltigkeit geprüft und sind mir 15 derartige Fälle bekannt geworden. Diese 15 Fälle und die darüber erflossenen Entscheidungen mögen nunmehr in chronologischer Reihenfolge mitgetheilt werden.

1.[2]) Am 14. Februar 1854 wurde in Wien der katholische A. mit der gleichfalls katholischen B. getraut und später von dem damals competenten geistlichen Gerichte von ihr wieder geschieden. Bald darauf knüpfte die B. mit dem C., der preußischer Unterthan und Protestant war, ein Liebesverhältniß an und beschloß sich außerhalb Oesterreich ehelich trauen zu lassen. C. legte zu diesem Behufe dem herzoglich sächsischen Ministerium in Gotha die Taufscheine, das Scheidungserkenntniß, dann das Zeugniß des Uebertrittes der B. zum protestantischen Glauben vor und erwirkte die Bewilligung zur Trauung, welche in Gotha am 29. August 1864 vollzogen wurde. Beide Ehetheile kehrten sodann nach Oesterreich zurück, wo bald darauf Zwistigkeiten zwischen ihnen ausbrachen, die C. veranlaßten, die

[1]) §. 94 a. b. G. B. siehe oben §. 5, Anm. 12, §. 97 a. b. G. B. „Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben." — Hofdecret vom 25. November 1839, Nr. 392 J. G. S. „Durch die auf einen Vortrag des Hofkriegsrathes erfolgte Allerhöchste Entschließung vom 17. August 1837, Nr. 221 J. G. S. ist angeordnet worden, daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen ohne Weiteres zu pflegen ist. Nach dieser Vorschrift ist laut weiterer Allerhöchster Resolution vom 8. October 1839 die Bestreitung der Giltigkeit eingegangener Ehen wegen eines öffentlichen Ehehindernisses überhaupt zu behandeln.

[2]) Entsch. vom 17. Jänner 1871, Nr. 9759 (Best. der gleichförmigen Urtheile des L. G. R. Wien vom 26. November 1869, Nr. 65.147 und des O. L. G. Wien vom 17. März 1870, Nr. 4568. GUW. Nr. 4018 und Ger.-Ztg. 1871, Nr. 51.

Trennung der Ehe anzustreben. Da ihm aber sein Rechtsfreund mittheilte, daß seine Ehe ohnedies nichtig sei, begehrte er die Ungiltigkeitserklärung der Ehe. Seinem Begehren wurde in allen drei Instanzen Folge gegeben, und zwar vom obersten Gerichtshofe mit der Begründung, daß die B. als Oesterreicherin gemäß §. 4 a. b. G. B. an die österreichischen Gesetze auch im Auslande gebunden sei, ihre erste katholische Ehe gemäß §. 111 a. b. G. B. nur durch den Tod gelöst werden könne, und sie daher eine zweite Ehe nicht eingehen durfte, woran auch der Umstand nichts ändert, daß sie Protestantin geworden sei und vom herzoglich Gotha'schen Ministerium die Bewilligung zur Trauung erhalten habe. Die Behauptung des Vertheidigers des Ehebandes, die B. sei durch ihre Ehe preußische Staatsbürgerin geworden und §. 4 a. b. G. B. auf sie daher nicht mehr anwendbar, sei ungegründet, da §. 19 des Patentes vom 24. März 1832 (Auswanderungsgesetz) den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens einer Oesterreicherin durch Verehelichung mit einem Ausländer von dem Bestande einer giltigen Ehe abhängig macht, eine solche aber hier eben nicht besteht.

2.[3]) Die katholische A. wurde im Jahre 1861 mit dem gleichfalls katholischen B. getraut und 1870 von ihm gerichtlich geschieden. Am 10. September 1870 trat sie in Wien zur evangelisch-reformirten Kirche über, übersiedelte sodann für einige Zeit nach Klausenburg, wo ihre erste Ehe in der bekannten Weise in erster Instanz vom Ehegerichte der Klausenburger evangelisch-reformirten Diöcese und in zweiter Instanz von der außerordentlichen Synode der Siebenbürgischen evangelisch-reformirten Kirche getrennt, und sie zu einer glücklicheren Ehe frei gesprochen wurde. Darauf vermählte sich die A. am 19. November 1871 in Wien mit dem der evangelischen Confession angehörigen C. Beide Ehetheile waren österreichische Unterthanen geblieben, über Anzeige der n.-ö. Statthalterei wurde vom k. k. Landesgerichte Wien die Giltigkeit dieser Ehe untersucht, und dieselbe für nichtig erklärt. Gründe:

„Als österreichische Staatsbürgerin ist die A. nach §. 4 auch in Handlungen und Geschäften, welche sie außerhalb des Staatsgebietes vornimmt, an die Bestimmungen des a. b. G. B. gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich hierlands rechtliche Folgen

[3]) Entsch. d.s L. G. Wien vom 27. Mai 1874, Nr. 34.231 und des O. L. G. Wien vom 26. Jänner 1875, Nr. 19.047. Die in diesem Falle erflossenen Entscheidungen wurden bisher nur in Fuchs I nach den Acten zum Abdruck gebracht und werden deshalb auch hier genau wiedergegeben. Eine Besprechung derselben findet sich in den „Jur. Bl." 1875, Nr. 8.

hervorbringen sollen. Durch den §. 111, welcher verordnet, daß das Band einer giltigen Ehe zwischen Katholiken nur durch den Tod getrennt werden kann, ist die persönliche Fähigkeit der katholischen Ehegatten, die Ehe auf andere Art zu trennen, beschränkt, und wird nach diesem Paragraphen auch durch Uebertritt eines Gatten zu einer anderen Kirche diese Beschränkung nicht aufgehoben. Die A. war daher auch außerhalb des Geltungsgebietes des a. b. G. B. und obwohl zur evangelischen Kirche übergetreten, nicht berechtigt, die Trennung ihrer als Katholikin eingegangenen Ehe durch richterlichen Spruch mit Rechtswirksamkeit für das Geltungsgebiet des a. b. G. B. zu erwirken, da das a. b. G. B. die Trennung einer giltigen katholischen Ehe durch richterlichen Spruch nicht kennt. Die Erwirkung des Trennungsurtheiles des Klausenburger Gerichtes kann daher hierorts keine rechtliche Wirksamkeit üben, weil dieses Urtheil, wenn auch competent und unter Beobachtung der dort geltenden Gesetze geschöpft, doch über Einschreiten einer Person erflossen ist, der die persönliche Fähigkeit zur Erwirkung desselben mit dieser Rechtswirksamkeit fehlte."

„Nachdem die Auflösung des Ehebandes zwischen A. und B. daher nicht rechtsgiltig nachgewiesen ist, nachdem durch §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. die Bestimmungen des §. 111 a. b. G. B. nicht derogirt sind, weil dieser erstere Paragraph nur von den genossenschaftlichen Rechten der Religionsgesellschaften spricht und daher die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Religionsgenossenschaften und ihren einzelnen Mitgliedern im Auge hat, die staatlichen Beziehungen aber nicht berührt, so steht der Ehe zwischen A. und C. das Ehehinderniß des §. 62 entgegen und muß daher diese Ehe für ungiltig erklärt werden."

In Folge der vom Vertheidiger des Ehebandes ergriffenen Appellation wurde das Urtheil I. Instanz vom O. L. G. Wien aufgehoben und die Ehe für giltig erklärt unter folgender Begründung:

„Nachdem Art. XIV des Gesetzes vom 21. December 1867 Nr. 142 R. G. B. Jedermann volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, und Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung gestattet, kann die Berechtigung der A., zur evangelisch-reformirten Kirche überzutreten, nicht bestritten werden. Wenn Art. 16 des den Uebertritt von einer Kirche zur anderen regelnden vorerwähnten Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. verordnet, daß alle den Vorschriften dieses Paragraphen widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie

erlassen sein mögen, auch, insofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu kommen haben, und wenn, wie bereits im Eingange erwähnt, Art. XIV des Gesetzes vom 21. December 1867 Jedermann volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, so folgt aus beiden angeführten Gesetzen mit Nothwendigkeit, daß alle Handlungen eines zu einer anderen Kirche Uebergetretenen nach dessen Uebertritt nach der Lehre jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übertrat, und daß die Satzungen der von ihm verlassenen Kirche in Bezug auf ihn in keiner Weise bindend sein können. Das Gegentheil hievon, ja der mindeste Abbruch von diesem Grundsatze wäre eine Verkümmerung der, wie schon öfters erwähnten gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit."

„Eine nicht geringere und darum unzulässige Beschränkung dieser vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit wäre es, wenn man der zur evangelisch-reformirten Kirche übergetretenen A., welche zuvor von ihrem der römisch-katholischen Kirche angehörigen Gatten B. einverständlich von Tisch und Bett geschieden wurde, die Berechtigung versagen wollte, während ihres, wenngleich vorübergehend in Klausenburg genommenen Aufenthaltes sich der dortigen evangelisch-reformirten Kirche anzuschließen."

„Mit Rückblick auf die vorliegende Bestätigung des k. ung. Justizministeriums ——— steht fest, daß in Siebenbürgen ebensowohl unter der Herrschaft der vormaligen österreichischen Gesetzgebung, als unter dem seit 1868 in Kraft stehenden ungarischen Gesetzartikel LIV, §. 22 die Ehe-, beziehungsweise gemischten Eheprocesse der Evangelischen beider Bekenntnisse, insoweit sie die gänzliche Trennung der Ehe zum Gegenstande haben, zur Competenz der geistlichen Gerichte jener Kirche gehören."

„Hat nun die A. während ihres Aufenthaltes in Klausenburg von dem dortigen evangelisch-reformirten Diöcesan-Ehegerichte das von der außerordentlichen Generalsynode der Siebenbürgischen evangelisch-reformirten Kirche bestätigte und mit Ausschluß aller Remedien für vollstreckbar erklärte Urtheil erwirkt, womit auf Grund der §§. 218 und 220 der Ehegerichtsordnung die definitive Trennung ihrer Ehe mit B. ausgesprochen, und sie zu einer glücklicheren Ehe freigesprochen wurde, so hat sie damit nach ihrem Glauben und Gewissen ein Recht erworben, welches unter dem Bestande der in Art. XIV des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. Jedermann gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit geachtet werden muß, weil im entgegengesetzten Falle diese Freiheit arg verletzt würde."

„Wenn die A. nach der somit gesetzlich unanfechtbaren Trennung ihrer Ehe mit B. mit dem, dem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse angehörigen, früher ledigen C. zu neuer Ehe schritt, so vermag dieser neuen Ehe das Hinderniß des §. 62 a. b. G. B. nicht im Wege zu stehen, weil die Trennung ihrer ersten Ehe eben rechtmäßig bewiesen ist. Dem kann auch die Vorschrift des §. 111 a. b. G. B. nicht entgegenstehen, wonach das Band einer giltigen Ehe, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung der katholischen Religion zugethan war, nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, weil diese Vorschrift eben wieder nur eine Beschränkung jener gewährleisteten vollen Freiheit des Glaubens und Gewissens enthalten würde, welche Freiheit nur dann vorhanden sein kann, wenn die aus einer Kirche zur anderen übergetretene Person sich lediglich nach den Satzungen jener Kirche, zu welcher sie übertraten, in ihren Handlungen zu richten, berechtigt und durch die Satzungen der von ihr verlassenen Kirche in keiner Weise mehr gebunden ist."

„Es muß daher nur als eine nothwendige Consequenz des Art. XIV des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. und des Art. IV des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. erkannt werden, wenn im vorliegenden Falle in Gemäßheit des Art. XVI des zuletzt erwähnten Gesetzes die Vorschrift des §. 111 als nicht mehr zur Anwendung zu bringen erachtet wird."

Da — meines Erachtens mit Recht[4]) — ein Vertheidiger des ersten Ehebandes nicht bestellt wurde, und Niemand ein Interesse hatte, eine Aenderung des ergangenen Urtheiles herbeizuführen, wurde die Revisionsbeschwerde nicht angemeldet, und ist daher das Urtheil zweiter Instanz in Rechtskraft erwachsen.

3.[5]) Der Diurnist A. vermählte sich am 5. November 1867 mit der B. Nach zweijähriger unglücklicher Ehe erfolgte die Scheidung. A. verließ Prag und ging nach Warnsdorf, wo er 1870 zur evangelischen

---

[4]) Nach §. 97 a. b. G. B. ist bei der Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe ein Vertheidiger „zur Vertheidigung der Ehe", also offenbar nur der angefochtenen Ehe zu bestellen. Die Giltigkeit der ersten Ehe wird aber nicht bestritten. Vgl. die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 13. September 1882, Nr. 10.608 GlUW. Nr. 9091.

[5]) Entsch. des L. G. Prag vom 5. August 1876, Nr. 14.370 und des O. L. G. Prag vom 18. November 1876, Z. 38.962. Dieser Fall wurde zuerst Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung (siehe unten §. 15, Nr. 1) und wurde erst nach gefälltem und vollzogenem Strafurtheile an das Civilgericht abgetreten. Auch er ist bisher lediglich in Fuchs I nach den Acten mitgetheilt und werden deshalb die erflossenen Entscheidungen hier in ihrem maßgebenden Theile genau reproducirt.

Kirche übertrat und eine Bekanntschaft mit der C. anknüpfte. Am 24. Februar zeigte A. der Bezirkshauptmannschaft in Chrudim seinen Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande an, ohne seinen Wohnsitz in Oesterreich deshalb aufzugeben. Um seine Vermählung mit der C. realisiren zu können, vermochte er diese zur evangelischen Kirche überzutreten. A. ließ sich sodann von dem evangelischen Pfarrer in Groß-Schönau (Sachsen), obgleich dieser ihn erinnerte, daß seine zweite Ehe in Oesterreich angefochten werden könne, mit der C. trauen.

Die Giltigkeit dieser Ehe wurde vom L. G. Prag untersucht und für ungiltig erklärt. Das Urtheil ist folgendermaßen begründet: — — — „Der Vertheidiger des Ehebandes bringt für deren Giltigkeit vor: Die Ehe des A. mit der B. sei mit dem hiergerichtlichen Bescheide — geschieden worden. Hierauf sei er am 20. März 1870 aus dem Verbande der katholischen in den Verband der evangelischen Kirche helvetischer Confession getreten, habe bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Chrudim, als seiner damaligen Heimats- oder Zuständigkeitsbehörde, seinen Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande angezeigt. Sodann habe er, in der Absicht, nach Amerika auszuwandern, seinen damaligen Aufenthaltsort Warnsdorf verlassen und sich nach Hamburg begeben, sei aber über eine von seinem Chef an ihn ergangene Aufforderung wieder nach W. zurückgekehrt. Erst darauf, und zwar im Sommer 1872, habe er das Verhältniß mit der C. eingegangen, habe später wiederholt Schritte gethan, um durch Aufnahme in den Gemeindeverband in Zittau das sächsische Staatsbürgerrecht zu erlangen, und erst unter diesen Umständen habe er die C. geehelicht. Er sei damals nicht mehr österreichischer Staatsbürger, sondern ein Heimatloser gewesen. Seine Ehe sei nach den Gesetzen Sachsens, wo dieselbe geschlossen wurde, zu beurtheilen, und weil nach diesen Gesetzen dem getrennten oder geschiedenen Ehemanne evangelischer Confession die Schließung einer zweiten Ehe gestattet ist, könne seine Ehe mit der C. nicht für ungiltig erklärt werden."

„In Bezug auf den Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes durch Auswanderung verweist §. 32 a. b. G. B. auf die Auswanderungsgesetze; ebenso besagt Art. I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., daß das Gesetz bestimme, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht verloren werde."

„Ein neues Gesetz, welches den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Auswanderung im Sinne des Art. IV des Staatsgrundgesetzes regeln würde, ist bisher jedoch nicht erflossen, weshalb in dieser Beziehung noch immer das Patent vom 14. März 1832, Nr. 2557 J. G. S.

als maßgebend betrachtet werden muß. Der §. 9 dieses Patentes bestimmt nun, daß die mit Bewilligung Ausgewanderten die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen verlieren und als Fremde behandelt werden. Nach §. 1 dieses Patentes ist aber als Auswanderer nur derjenige Unterthan anzusehen, der sich aus dem österreichischen Staate in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatz begibt, nicht wieder zurückzukehren. — — — Dieses gesetzliche Merkmal trifft aber auf A. nicht zu, und ist derselbe daher als Auswanderer im Sinne des §. 1 des Auswanderungspatentes nicht anzusehen."

„Ist aber sichergestellt, daß A. bei Eingehung der Ehe mit der C. noch immer als österreichischer Staatsbürger anzusehen war, so kann auch der von A. vor Abschließung der Ehe mit der C. erfolgte Uebertritt zur evangelischen Kirche auf die Giltigkeit dieser zweiten Ehe nicht von Einfluß sein, da die Bestimmungen des §. 111 a. b. G. B. auf alle Staatsbürger ohne Unterschied deren Glaubensbekenntnisses Anwendung findet."

„Denn wenn auch nach Art. XVI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. alle den Vorschriften dieses Gesetzes widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, in welcher Form sie auch erlassen sein mögen, auch insofern sie in dem hier in Rede stehenden Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind, so kann dieser Art. XVI nur auf jene Gegenstände bezogen werden, welche in diesem Gesetze ihre Regelung gefunden haben, worunter aber, wie aus den dem Art. XVI vorangehenden Capiteln klar zu entnehmen ist, das bürgerliche Recht nicht gehört, und es sind die Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. auch für die Katholiken wieder restaurirt worden, nachdem dieselben für Akatholiken niemals außer Wirksamkeit gekommen sind. Der Uebertritt zur evangelischen Kirche hat demnach den in den österreichischen Staatsverband gehörigen A. der Macht der österreichischen Gesetze nicht entrückt, wie dies §. 4 a. b. G. B. ausdrücklich anordnet."

„Durch §. 111 a. b. G. B. ist nun festgestellt, daß das Band einer giltigen Ehe zwischen Katholiken nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne, und daß das Band der Ehe ebenso unauflöslich ist, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Kirche zugethan war." — — — — — —

„Da nun zur Zeit der von A. mit der B. eingegangenen Ehe beide Theile katholisch waren, da sich Letztere noch am Leben befindet und ihre

Ehe mit A. nicht für ungiltig erklärt wurde, sondern lediglich geschieden worden ist, und A. hierauf trotz §. 62 a. b. G. B. als ein noch verehelichter Mann mit der C. eine zweite Ehe geschlossen hat — — —, so folgt daraus unzweifelhaft, daß die von A. mit der C. eingegangene Ehe nichtig sei und für ungiltig erklärt werden müsse."

Dieses Urtheil des L. G. Prag wurde aus den Gründen desselben vom O. L. G. Prag bestätigt.[6])

4.[7]) Die Ehe, welche die österreichische Staatsbürgerin B. im Jahre 1863 mit dem Oesterreicher A. nach katholischem Ritus eingegangen hatte, wurde 1870 von dem L. G. Wien geschieden. B. trat sodann im Jahre 1874 zum evangelischen Glaubensbekenntnisse über und wurde nach sechswöchentlichem Aufenthalte in Oedenburg von dem dortigen Pastor mit dem in Wien wohnhaften österreichischen Staatsbürger C., der gleichfalls zum evangelischen Glaubensbekenntnisse übergetreten war, getraut, ohne daß ihre Ehe mit A. vorher getrennt worden wäre. Die Untersuchung der Giltigkeit dieser Ehe wurde in Folge einer Anzeige des Strafgerichtes eingeleitet (vgl. §. 14, Nr. 2), und wurde dieselbe in allen drei Instanzen für ungiltig erklärt, weil die B. sowohl in Folge ihrer Staatsangehörigkeit, als ihres Wohnsitzes an die österreichischen Gesetze gebunden war (§§. 4 und 34 a. b. G. B.) §§. 62, 111, 115 und 116 a. b. G. B. die Wiederverehelichung einer geschiedenen Katholikin nicht gestatten und diese Gesetzesbestimmungen auch durch die confessionellen Gesetze vom Jahre 1867 und 1868 nicht aufgehoben worden seien.

5.[8]) Im Jahre 1870 verehelichte sich der Katholik A. mit der

---

[6]) Eine a. o. Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil des O. L. G wurde weder von den Parteien, noch von dem Vertheidiger des Ehebandes eingebracht. Letzterer war übrigens, da es sich um eine protestantische Ehe handelte, nach §. 18 des Hofdecretes vom 23. August 1819, Nr. 1595 J. G. S. nicht verpflichtet, die Revision anzumelden.

[7]) Entsch. vom 8. Mai 1877, Nr. 3376 (Best. der gleichförmigen Urtheile des L. G. Wien vom 26. November 1875, Nr. 86.222 und des O. L. G. Wien vom 27. Juni 1876, Nr. 5016). GUW. Nr. 6471; Jur. Bl. 1877, Nr. 24.

[8]) Entsch. vom 15. Jänner 1879, Nr. 12.701 (Best. des Urtheiles des K. G. Eger vom 13. April 1878, Nr. 4661, Abänd. des Urtheiles des O. L. G. Prag vom 29. Juli 1878, Nr. 19.961). GUW. Nr. 7289; Jur. Bl. 1879, Nr. 8; Advocatenzeitung 1879, Nr. 6. Diese Entscheidung war die erste, mit welcher eine Ehe für ungiltig erklärt wurde, bei der der eine Ehetheil vor der Ehe die Trennung seiner Ehe erwirkt und die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatte. Dieselbe gab Anlaß zu dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, Nr. 9482 (vgl. §. 5). Aus diesen beiden Gründen, sowie weil die Entscheidungsgründe sehr interessante Einzelnheiten enthalten, gebe ich dieselben hier ausführlich wieder. Hervor-

gleichfalls katholischen B. in Oesterreich nach katholischem Ritus. Im Jahre 1873 wurde diese Ehe, welcher ein Kind entsprossen war, in Folge einverständlichen Begehrens beider Ehegatten gerichtlich geschieden, worauf die B., welche noch minderjährig war, ihre Großjährigkeitserklärung erwirkte und gemeinschaftlich mit C., der sie zu heiraten beabsichtigte, ihren Austritt aus der katholischen Kirche anmeldete. Hierauf begab sie sich, nachdem sie auch ihre Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erlangt hatte, nach Klausenburg, erhielt am 31. August 1875 die Aufnahme in den Verband dieser Stadt und erlangte am 6. September 1875 auch die ungarische Staatsbürgerschaft, worauf sie am 2. October 1875 als ungarische Staatsbürgerin beeidet wurde. Inzwischen war sie am 24. Juli 1875 zur unitarischen Kirche übergetreten und hatte das Erkenntniß des unitarischen Unterkirchenrathes des Kolozs-Doboskaer Districtes zu Klausenburg vom 24. August 1875, dahingehend, daß ihre mit A. geschlossene Ehe endgiltig gelöst, und sie zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt sei, erwirkt, welches Urtheil vom Kirchenrathe der ungarisch-unitarischen Kirchengemeinschaft als Ehe-Oberconsistoriums am 1. September 1875 bestätigt wurde. Sodann trat sie am 4. September 1875 zur evangelischen Kirche A. C.[9]) Kirchengemeinde Klausenburg über und wurde am 6. October 1875 mit C., der sich unterdessen in den Verband der evangelischen Kirche hatte aufnehmen lassen, in der evangelischen Kirche in Wien getraut. Auf Grund einer gegen B. und C. wegen Verbrechens der zweifachen Ehe erstatteten Strafanzeige, leitete das Kreisgericht Eger, welches vom obersten Gerichtshofe statt des zuständigen L. G. Wien delegirt worden war[10]), Vorerhebungen ein, auf Grund deren die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wegen des obigen Verbrechens gegen die

---

gehoben mag noch werden, daß die in Frage stehende Ehe, ebenso wie die den Gegenstand der Entscheidungen in Nr. 9 bildende in je einer Instanz für giltig erklärt wurde, und diese Giltigkeit auch in Rechtskraft erwachsen wäre, wenn nicht in beiden Fällen (meiner Ansicht nach gegen das Gesetz, vgl. oben Anm. 4) auch ein Vertheidiger der ersten in ihrer Giltigkeit gar nicht angefochtenen Ehe bestellt worden wäre.

[9]) Dieser Uebertritt zur evangelischen Kirche A. C. war zur Abschließung dieser Ehe nicht nothwendig, sondern beruhte wohl nur in der religiösen Ueberzeugung der Ehewerberin. Daß sie nicht sofort diese Confession wählte, hatte jedenfalls in der größeren Schwierigkeit der Ehetrennung bei dieser Confession seinen Grund. Vgl. oben S. 49.

[10]) Der Grund der Delegirung ist mir nicht bekannt, dürfte aber darin gelegen sein, daß das Ehepaar im Sprengel des Kreisgerichtes Eger seinen ständigen Wohnsitz hatte. (C. war Notar in einem zum Kreisgerichtssprengel gehörigen Orte.)

erwähnten Eheleute stellte. Ueber deren Beschwerde beschloß die Rathskammer unter dem 19. September 1876, Nr. 4350 dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht Folge zu geben, wogegen das O. L. G. Prag in Folge der Beschwerde der Staatsanwaltschaft die Einleitung der Voruntersuchung verfügte. Eine hiegegen gerichtete Beschwerde an den obersten Gerichtshof wurde von diesem mit Beschluß vom 11. October 1876 als nach §. 114, Abs. 2 St. P. O., unzulässig zurückgewiesen. Der Untersuchungsrichter veranlaßte nun zunächst gemäß §§. 5 und 371 St. P. O. die Entscheidung des Civilgerichtes über die Giltigkeit der von B. und C. geschlossenen Ehe.

Es wurde für jede der beiden Ehen der B. ein Vertheidiger des Ehebandes bestellt und von diesen, den Ehegatten B. und C, sowie A. die folgenden Anträge gestellt:

1. Die Eheleute B. und C. beantragten in Uebereinstimmung mit den Vertheidiger ihrer Ehe die Erklärung derselben für giltig;
2. der Vertheidiger des Ehebandes zwischen A. und B. beantragte, es möge diese Ehe für noch bestehend und die Ehe zwischen B. und C. für ungiltig erklärt werden;
3. A. beantragte, entweder a) möge die Ehe zwischen B. und C. für giltig, und in Folge dessen seine Ehe mit der B. wegen des bestehenden Ehebandes zwischen B. und C. für ungiltig erklärt werden, oder aber b) es möge erklärt werden, daß seine Ehe mit der B. durch die unitarischen Ehegerichte aufgelöst, und daher auch er vom Bande der Ehe mit der B. befreit sei.

Die erste Instanz erklärte die Ehe zwischen A. und B. für noch zu Recht bestehend, die Ehe zwischen B. und C. für ungiltig. Die Eingehung dieser ungiltigen Ehe sei von B. und C., nicht von A. verschuldet. Die Entscheidungsgründe sind im wesentlichen folgende: Die von der B. und dem C. vor ihrer Verehelichung gethanen Schritte (die im einzelnen angeführt werden), erscheinen nicht als geeignet, um das Eheband mit A. in den Ländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, als rechtsgiltig aufgelöst und die Ehe der B. und C. als giltig erklären zu können. Da nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 49, Art. 5, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt wurden, durch die Religionsänderung nur die genossenschaftlichen Rechte der Kirche oder Religionsgenossenschaft selbst, nicht aber auch die auf bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden Rechte verloren gehen, so konnte mit der B. vor dem Tode des A. keine im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches giltige Ehe eingegangen

werden. Ebenso war C. als österreichischer Staatsbürger nach §. 4 a. b. G. B. bei dieser Eheschließung an die Bestimmungen des a. b. G. B. gebunden, zumal da die Ehe geschlossen wurde, um im österreichischen Kronlande Böhmen rechtliche Folgen hervorzubringen und ein von einem Ausländer mit einem österreichischen Staatsbürger hierlands eingegangenes, wechselseitig verbindliches Rechtsgeschäft ohne Ausnahme nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, und die Frage über den Rechtsbestand einer giltig geschlossenen Ehe nach den am Orte des Abschlusses geltenden Gesetzen zu beurtheilen ist. Die Erwirkung des Trauungserkenntnisses der unitarischen Kirchenbehörden zu Klausenburg stellt sich als ein für das Geltungsgebiet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wirkungsloser Act dar, weil über Rechte des in Böhmen wohnhaften A. hiedurch mit Wirkung nicht abgesprochen werden konnte. Es erscheint daher auch die Trennung des B. mit C. im Geltungsgebiete des a. b. G. B. als vollkommen wirkungslos und kann auch aus dem Umstande, daß in anderen angeblich zahlreichen Fällen solche neue Ehen nicht beanständet worden seien, die Giltigkeit dieser Ehe nicht gefolgert werden (§. 12 a. b. G. B.). Soweit endlich B. und C. behaupten, daß die katholischen Consistorien die Anschauung, daß diese Ehen giltig seien, und daß die Civilgerichte Cisleithaniens hierüber keine Jurisdiction besitzen, theilen, so ergibt sich aus dem Schreiben des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Prag vom 12. December 1877, Nr. 8218, daß es in den Erlässen vom 12. Juli 1876, Nr. 4789 und vom 28. Juni 1876, Nr. 4420 gerade das Gegentheil behauptet und nur sein Bedauern über das Vorkommen von Gesetzesumgehungen ausgesprochen habe, sowie die zwischen B. und C. geschlossene Ehe nach den Kirchengesetzen und §§. 111, 62, 4, 36, 37 und 75 a. b. G. B. als ungiltig und nichtig betrachte. — Gegen A., welcher von der Reise seiner Gattin nach Klausenburg keine Kenntniß hatte, von deren Eheschließung mit C. erst im November 1875 erfuhr, hat sich ein Verschulden an der zweiten Eheschließung nicht ergeben. Die Berufung der B. und des C. auf die Versicherung des Advocaten Dr. N. in Wien, es sei die Trennung der ersten Ehe und die Wiederverehelichung nach ungarischen Gesetzen zulässig, ferner die von evangelischen Geistlichen diesfalls abgegebenen Versicherungen sind nicht geeignet, B. und C. als nicht schuldtragend erscheinen zu lassen, zumal C. nach seinem Geständnisse der B. geschrieben hatte, daß er Zweifel an der von Dr. N. behaupteten Möglichkeit der Verehelichung hege, eventuell einen Conflict mit dem Strafgerichte befürchte, ferner auch das Ansuchen der beiden Ehegatten um Annahme der feierlichen Erklärung zur Eingehung der Civilehe von der Bezirkshauptmannschaft in E. mit

Hinweis auf §. 111 a. b. G. B. zurückgewiesen wurde, und sie aus den Gründen, mit welchen ihre dagegen eingebrachten Recurse von der Statthalterei, beziehungsweise dem Ministerium zurückgewiesen wurden, ersehen mußten, daß sie in Oesterreich vor dem Tode des A. eine Ehe giltig nicht eingehen können. Es mußte daher ausgesprochen werden, daß B. und C. an dem ungiltigen Abschlusse ihrer Ehe schuld seien.[11])

Das Oberlandesgericht erklärte die Ehe zwischen B. und C. für giltig und hob den Ausspruch über die Ehe zwischen A. und B. auf. Gründe: Wenn A. und B. von Geburt aus ungarische Staatsgenossen gewesen, deren Ehe von den ungarischen Gerichten getrennt, und dann C. als österreichischer Staatsbürger die B. geheiratet hätte, so würde wohl keinem das Bedenken aufgetaucht sein, daß die zwischen ihnen nach evangelischem Ritus A. C. in Wien eingegangene Ehe eine rechtsungiltige sei. Der Zweifel ist nur dadurch entstanden, daß die B. als Oesterreicherin von Geburt aus, zum zweiten Male heiratete, während sie von ihrem ersten Ehegatten blos von Tisch und Bett geschieden worden war. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß zwischen dem Zeitpunkte, wo die B. ihre erste Ehe mit A. einging und jenem, wo sie ihre zweite Ehe mit C. schloß, eine Reihe von Thatsachen eingetreten ist, welche ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtshandlungen wesentlich anders gestaltet haben. Hält man an der Anschauung fest, daß die persönliche Fähigkeit der B. durch die inzwischen eingetretenen Thatsachen keine Aenderung erlitten haben, dann ist das erstrichterliche Urtheil begründet, und die Ehe zwischen B. und C. ungiltig. Kommt man hingegen zu der Ansicht, daß die persönliche Fähigkeit der B. eine andere geworden, dann erscheint das erstrichterliche Urtheil unbegründet, und muß die fragliche Ehe als giltig angesehen werden. Diese Thatsachen sind die Scheidung der Ehe zwischen A. und B., der Austritt der B. aus der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft durch dieselbe. Von dem Tage, wo die B. ungarische Staatsbürgerin geworden war, haben die österreichischen Gesetze aufgehört, ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften, daher auch zur Eingehung der Ehe zu beeinflußen, weil §. 4 a. b. G. B. auf Fremde keine Anwendung findet, indem §. 34 a. b. G. B. die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes u. s. w. unterliegt, welche Gesetze hier

[11]) Von der schuldlosen Unwissenheit beider oder wenigstens eines Ehetheiles hängt bekanntlich gemäß §. 160 a. b. G. B. und der kaiserl. Verordnung vom 3. Juni 1858, Nr. 92 R. G. B. die Ehelichkeit der aus einer nichtigen Ehe entsprossenen Kinder ab.

zweifellos die ungarischen sind. Die B. trat am 24. Juli 1875 zur unitarischen Kirche über. Diese Kirche ist eine gesetzlich inarticulirte Religionsgenossenschaft in Ungarn und wurde auch durch §. 14 G. A. XLIII: 1868 (vgl. oben S. 31) neuerlich in ihrer Wirksamkeit unberührt aufrecht erhalten. Das Eheober- und Untergericht haben nun die Ehe zwischen A. und B. gelöst und die B. zur Abschließung einer neuerlichen Ehe zugelassen. Hiemit war ihre Ehe mit A. gelöst, weil nach §. 8 G. A. LIII: 1868 (vgl. S. 32) alle nach dem Uebertritte erfolgten Handlungen des Uebergetretenen nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übergetreten ist, und die Principien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht mehr bindend sind. Daß die erwähnten Ehegerichte zu dem fraglichen Spruche berechtigt waren, beweisen die vom k. k. Justizministerium dem O. L. G. mit den Erlässen vom 31. Mai 1878, Nr. 7062 und 1. Juli 1878, Nr. 9020 übersendeten Actenstücke. Das Justizministerium hat in dem ersterwähnten Erlasse noch angeführt, daß das k. ungarische Justizministerium bemerkt hat, daß nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen das Urtheil des unitarischen Kirchenrathes als geistlichen Obertribunales zu Klausenburg, mit welchem die Trennung der B. von ihrem Gatten A. ausgesprochen wurde, in Ungarn nicht angefochten und außer Kraft gesetzt werden kann. — Mit der persönlichen Fähigkeit, eine neue Ehe einzugehen, ist die B. aus der unitarischen Kirche ausgetreten, zur evangelischen Kirche A. C. übergetreten und hat sodann vor dem delegirten protestantischen Pfarrer A. C. in Wien, den gleichfalls zu dieser Kirche übergetretenen C. nach ordnungsmäßiger Verkündigung in Klausenburg und dem Wohnorte C.'s geehelicht. Der evangelische Pfarrer in Wien gab an, daß er gar keinen Anstand genommen, diese Brautleute zu trauen, obwohl sich die B. nicht als eine ledige Person vor der Trauung dargestellt hat, da sie sich eben mit dem ungarischen Indigenatszeugnisse ausgewiesen habe. Es ist ferner durch die amtlichen Erklärungen des Wiener Pfarrers, sowie des Klausenburger Pfarrers A. C. erwiesen, daß die Trauung in Wien nur im Delegationswege stattfand, und muß daher die Ehe so angesehen werden, als ob sie in Ungarn abgeschlossen worden wäre. C. hat die B. nicht als österreichische, sondern als ungarische Staatsangehörige geheiratet. Als solche und als Akatholikin war sie rechtsgiltig von ihrem ersten Gatten getrennt und ausdrücklich befähigt worden, eine neue Ehe einzugehen. C. war zur Zeit der Eingehung der Ehe mit der B. Akatholik; diese aber war eine ledige Person, weil sie nach den Gesetzen ihres Heimatlandes von ihrem früheren Gatten rechtmäßig getrennt und zu einer neuen Ehe für befähigt erklärt worden war. Wie schon gesagt, muß die fragliche

Ehe als in Ungarn abgeschlossen angesehen werden, sonst hätte der k. ung. Justizminister auch gar nicht bemerken können, daß diese Ehe in Ungarn nicht angefochten zu werden vermag. Ist dies der Fall, so kommt §. 37 a. b. G. B. in Anwendung. Es hat hier ein Unterthan dieses Staates mit einer Fremden die Ehe, beziehungsweise ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, daher die Frage der Giltigkeit dieser Ehe nur nach den ungarischen Gesetzen beantwortet werden darf. Da nun alle hiezu berufenen Organe des Königreiches Ungarn, insbesonders der ungarische Justizminister erklärt haben, daß hier eine giltige Ehe vorliegt, darf auch dieser Spruch von den österreichischen Gerichten nicht angezweifelt werden, weil Letztere sich sonst eine Entscheidung über Rechtsverhältnisse anmaßen würden, die der Beurtheilung der österreichischen Gerichte völlig entrückt sind. §. 111 a. b. G. B. kann daher hier ebensowenig, wie das Hofdecret vom 26. August 1814, Nr. 1099 und jenes vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S. (vgl. S. 3), ohne mit den §§. 4, 34 und 37 a. b. G. B. in Widerspruch zu gelangen, in Anwendung gebracht werden. Für die B. existirten diese Gesetze nicht, als sie die Ehe mit C. einging. Ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung dieser Ehe war und konnte durch diese Gesetze nicht beschränkt werden, und es kann auch gewiß nicht behauptet werden, daß durch ihre Rückkehr in die österreichischen Staaten das in diesen Gesetzen definirte, für sie übrigens gar nicht vorhanden gewesene Hinderniß des Katholicismus wieder aufgelebt sei. §. 111 a. b. G. B., sowie die früher bezogenen Gesetze behandeln aber auch einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall. Es handelt sich hier nicht um eine Ehe zwischen katholischen Personen, oder um eine Ehe, wo zur Zeit der Eingehung derselben ein Theil katholisch gewesen. Denn beide Theile waren akatholisch, als sie die Ehe eingingen, und die Braut war ledig, weil gesetzlich und rechtskräftig getrennt von ihrem früheren Ehegatten A. Diese hier entwickelte Ansicht entspricht auch vollkommen dem Art V des kaiserlichen Patentes vom 29. Mai 1853 (siehe §. 4, Anm. 12), welches speciell für Siebenbürgen gegeben worden ist. Die persönliche Fähigkeit der B. als dermaligen Angehörigen dieses Kronlandes zur Eingehung ihrer Ehe muß gemäß dieses Patentes nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welchen sie nach ihrem Glaubensbekenntnisse unterworfen war, es mag ihre Ehe an was immer für einem Orte abgeschlossen worden sein. Nach diesen in Siebenbürgen geltenden Gesetzen konnte sie die Ehe mit C. rechtsgiltig eingehen. Aber auch C. konnte diese Ehe schließen, eben weil er nicht mehr Katholik und daher eine von ihrem ersten Gatten getrennte Katholikin zu ehelichen berechtigt war. Es mag sein, daß die Schritte, welche B. und C. machten, um diese Ehe einzugehen, Umwege gewesen sind,

um zur Ehe schreiten zu können; allein es kann in diesen Schritten keine Ungesetzlichkeit erblickt werden. Selbst das fürsterzbischöfliche Consistorium hat in seinem Erlasse vom 28. Juni 1876, Nr. 4420 an das katholische Pfarramt die in Rede stehende Ehe nicht schlechthin als ungiltig erklärt, denn es wurde demselben aufgetragen, daß, wenn den hier in Frage stehenden Eheleuten ein Kind geboren werden würde, in der Taufmatrik bemerkt werden solle: „Die Eltern des Kindes haben die Ehe vor dem Pastor in Wien geschlossen." In einem zweiten Erlasse des Consistoriums vom 12. Juli 1876, Nr. 4789 an das Pfarramt setzt dasselbe voraus, daß die B. nach ihrem Abfalle von der katholischen Kirche durch die k. k. Gerichte geschieden, beziehungsweise getrennt worden, weil ohne Voraussetzung einer solchen Scheidung, beziehungsweise Trennung der Ehe auch das Eingehen einer neuen Ehe selbst nach siebenbürgischen Privilegien nicht möglich sei. Das Consistorium scheint aber nicht in Kenntniß davon gewesen zu sein, daß die B. ungarische Staatsbürgerin war, als sie zur unitarischen Kirche übertrat, in dieser von ihrem früheren Gatten A. behufs Eingehung einer neuen Ehe getrennt wurde und als ledige ungarische Staatsgenossin evangelischer Confession A. C. die Ehe mit C. einging, sonst würde diese Kirchenbehörde in dem Schreiben vom 12. December 1877, Nr. 8218 sich nicht auf den J. M. E. vom 14. Juli 1854, Nr. 193 R. G. B. (siehe oben S. 3) bezogen haben, insbesondere da dieser Erlaß nur für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, nicht aber für Siebenbürgen gegeben wurde, und überdies, sowie alle während der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft bestandenen auf die Ehe bezüglichen Gesetze später wieder außer Kraft gesetzt worden ist. Dieser Erlaß beweist daher für den vorliegenden Fall gar nichts. Nach gewissenhafter Prüfung der hier obwaltenden Verhältnisse konnte daher das erstrichterliche Urtheil nicht aufrecht erhalten werden. Insbesondere kann den Eheleuten B. und C. nicht zur Last gelegt werden, daß sie innerhalb der Grenzen des österreichischen Rechtes Hilfe suchten, um eine gesetzliche Ehe schließen zu können, und kann darin nichts Gesetzwidriges erblickt werden, daß sie sich an den Wiener Advocaten Dr. X. wandten, der unter gleichen Verhältnissen eine Ehe einging und unbeanständet in Wien lebt."

„Das erstrichterliche Urtheil über die Giltigkeit der Ehe zwischen A. und B. mußte aufgehoben werden, weil diese Ehe keinen Gegenstand der Verhandlung bildete und daher kein Anlaß vorhanden war, diese Ehe für giltig zu erklären und A. mit seinem Antrage auf Auflösung seiner Ehe mit der B. abzuweisen. Die Verhandlung wurde eben lediglich dadurch

veranlaßt, daß §. 5 St. P. O. die Entscheidung des zuständigen Civilrichters voraussetzt, wenn vor dem Strafrichter zur Entscheidung kommen soll, ob in einer gewissen Ehe der Thatbestand eines Verbrechens liege, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß auch hier das Kreisgericht Eger übersah, daß die B., als sie die Ehe einging, keine österreichische Staatsangehörige gewesen, der Umstand aber, daß sie an C. verehelicht ist, während ihr früherer Ehegatte noch lebt, hier nicht ausschlaggebend sein kann, da dieser Fall zwischen Katholiken gesetzlich zulässig ist."

Der oberste Gerichtshof hat dieses Urtheil, insofern damit die Ehe zwischen B. und C. für giltig erklärt würde, aufgehoben, und in diesem Punkte das Urtheil des ersten Gerichtes bestätigt, jedoch erkannt, daß weder B. noch C. an der Ungiltigkeit ihrer Ehe schuld tragen; ferner das Urtheil des Oberlandesgerichtes in Bezug auf die Ehe zwischen A. und B. bestätigt Gründe:

„Es bedarf erst keiner besonderen Erörterung, daß die zwischen B. und C. am 16. October 1875 zu Wien nach dem Ritus der evangelischen Kirche A. C. eingegangene Ehe in den Ländern der ungarischen Krone als giltig anerkannt wird; jedoch ist dieses für die Beurtheilung des vorliegenden Rechtsfalles gleich dem Umstande unentscheidend, daß die gedachte Ehe in Wien im Delegationswege geschlossen wurde, indem selbst wenn die Ehe in den Ländern der ungarischen Krone geschlossen worden wäre, oder, wie der obere Richter vermeint, wegen der Delegation als in Ungarn geschlossen anzusehen ist, doch C., welcher österreichischer Staatsangehöriger ist, nach §. 4 a. b. G. B. bei Eingehung der Ehe mit B., insofern es seine persönliche Fähigkeit betrifft, an die österreichischen, die Eingehung einer Ehe betreffenden Gesetze gebunden gewesen wäre, umsomehr aber daran gebunden war, als die Ehe im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wirklich geschlossen wurde. Eben bei dem Wesen des zwischen der B. als ungarische Staatsangehörige und C. als österreichischer Staatsangehöriger in Wien geschlossenen Ehevertrages und der Bestimmung des §. 36 a. b. G. B. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage der Giltigkeit der mehrgedachten Ehe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen ist, und verstößt die vom oberen Richter, selbst bei Annahme der fictiv gedachten Ehe, als Motiv der Giltigkeit derselben angerufene Anwendung des §. 37 a. b. G. B. insofern gegen diese gesetzliche Bestimmung, als ja auf Seite des C. die in dieser Gesetzesstelle bezogene Bestimmung des §. 4 a. b. G. B. ganz außer Acht gelassen wurde und doch nicht bei dem Wesen des Ehevertrages ausgesprochen werden kann, daß bezüglich eines Theiles die Ehe als giltig

bezüglich des anderen Theiles als ungiltig nach österreichischen Gesetzen anzusehen ist, zu welchem Schlusse man aber kommen müßte, wenn bei der Verschiedenheit der österreichischen und ungarischen Gesetzgebung in Ehesachen der Ausspruch des ungarischen Justizministers über die Unanfechtbarkeit gedachter Ehe in Ungarn als maßgebend für die österreichischen Gerichte angenommen würde."

„Dieses vorausgeschickt, erscheint die obergerichtliche Ansicht, daß für die B. als ungarische Staatsangehörige die Bestimmungen des §. 101 a. b. G. B. zur Zeit der am 16. October 1875 mit C. geschlossenen Ehe nicht existirten oder, richtiger gesagt, für dieselbe nicht verbindlich waren, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles geradezu hinfällig, da es sich nicht darum handelt, ob die B. nach den ungarischen Gesetzen eine giltige Ehe mit C. eingehen konnte, sondern ob die zwischen C. und ihr eingegangene Ehe nach den österreichischen Gesetzen überhaupt giltig eingegangen werden konnte. Dieses muß aber an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen der §§. 62 und 111 a. b. G. B., da die B. zur Zeit der mit A. eingegangenen Ehe katholischer Religion war, verneint werden, und kann der Umstand, daß sie nach erfolgter Ehescheidung unter die Mitglieder der unitarischen Kirche aufgenommen wurde, und nach erlangter ungarischer Staatsbürgerschaft für sich die Befreiung von dem Ehebande mit A. und die Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe von den hiezu nach den ungarischen Landesgesetzen zuständigen Kirchenbehörden erwirkte, hieran nichts ändern, indem die ungarischen unitarischen Kirchenbehörden, abgesehen davon, daß sie selbst das Eheband des A. gegenüber seiner nach dem Ritus der katholischen Kirche geschlossenen Ehe unberührt ließen und auch keine beiderseitige Trennung aussprachen, durch jenen Ausspruch die B. allerdings berechtigten, im Geltungsgebiete der Länder der ungarischen Krone eine neue Ehe einzugehen, aber dieser Ausspruch in keiner Weise die Folge haben kann, daß derselbe auch bezüglich des noch lebenden und österreichischen Staatsangehörigen A. nach den hierländigen Gesetzen die gleiche Rechtswirkung zu üben vermag. Ist dieses aber der Fall, so besteht die zwischen A. und B. geschlossene Ehe noch immer aufrecht, und ist auch der Uebertritt der B., sowie des C. zur evangelischen Kirche ohne entscheidenden Einfluß, indem, ungeachtet der durch Art. XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Bestimmungen der §§. 62 und 111 a. b. G. B. nicht aufgehoben erscheinen und das Gleiche auch nach Art. V des die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regelnden Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. zu gelten hat."

„Hiedurch ist aber auch der weiteren obergerichtlichen Anschauung, daß §. 111 a. b. G. B. auf die zwischen B. und C. geschlossene Ehe, da beide der evangelischen Kirche angehören, keine Anwendung findet, umsomehr jede gesetzliche Basis entzogen, indem die B. zur Zeit der mit A. geschlossenen Ehe der katholischen Kirche zugethan war, somit nach §. 111, Abs. 2 a. b. G. B. das Band der Ehe mit A. als unauflöslich nach den hierländigen Gesetzen anzusehen ist, und demnach auch gegenüber dem C. als österreichischer, wenngleich der evangelischen Kirche zugethanen Staatsangehörigen, die B. als Ehegattin des A. angesehen werden mußte, und diesen zufolge für C. die Bestimmungen der §§. 62 und 111 a. b. G. B. der rechtsgiltigen Eingehung einer Ehe mit der B. entgegenstanden. Es wurde daher, ohne erst sich in eine Auseinandersetzung des durch die ungarische Legislative außer Kraft gesetzten, die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Siebenbürgen betreffenden kaiserlichen Patentes vom 29. Mai 1853, Nr. 99 R. G. B., sowie der das Großfürstenthum Siebenbürgen nicht berührenden, für Ungarn und die übrigen Nebenländer erlassenen Justizministerialverordnung vom 14. Juli 1854, Nr. 193 R. G. B., betreffend die Entscheidung einiger Zweifel über die Ehestreitigkeiten evangelischer Glaubensgenossen und die auf letztere Verordnung sich stützenden fürsterzbischöflichen Erlässe vom 28. Juni 1876, Nr. 4789 als für den vorliegenden Fall ganz unentscheidend, einzulassen, unter Abänderung des obergerichtlichen, die Giltigkeit der Ehe des C. mit der B. aussprechenden Urtheiles das erstrichterliche, auf Ungiltigkeit dieser Ehe erkennende Urtheil bestätigt. — Betreffend den Punkt des kreisgerichtlichen Urtheiles, mit welchem ausgesprochen wurde, daß sowohl C. als auch die B. die Eingehung der ungiltigen Ehe verschuldet haben, welcher Spruch bei Bestand des obergerichtlichen, die Giltigkeit der Ehe aussprechenden Urtheiles von selbst entfallen mußte, wurde mit Hinblick darauf, daß C. und B. gegen das kreisgerichtliche Urtheil auch in dem vorerwähnten Punkte appellirten und, daß beide Theile nach dem Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens begründeten Anlaß zu dem Glauben haben konnten, ihre nunmehr als ungiltig erklärte Ehe giltig eingehen zu dürfen, indem sie nach Ausweis der Acten mit Recht in ihrer Appellationsbeschwerde hervorheben, sie hätten über die Durchführbarkeit eines giltigen Abschlusses der von ihnen beabsichtigten Ehe bei den diesbezüglichen competenten geistlichen Behörden und bei Rechtsfreunden Erkundigung eingeholt, und weil überdies zu berücksichtigen kommt, daß sie in ihren Anschauungen über die Rechtsgiltigkeit ihrer Ehe dadurch, daß ähnliche Fälle von Eheschließungen im österreichisch-ungarischen Staatsgebiete ohne irgend

eine Anfechtung vorkamen, bestärkt wurden, ihnen ein Verschulden füglich nicht imputirt werden könne, das kreisgerichtliche Urtheil in diesem Punkte abgeändert und erkannt, daß weder C. noch die B. an der ausgesprochenen Ungiltigkeit der zwischen ihnen eingegangenen Ehe Schuld tragen."

6.[12]) In diesem Falle handelt es sich um eine mit großem Leichtsinn eingegangene Ehe. Der von seiner ersten Frau geschiedene Ehegatte hatte sich blos in Nagy-Enyed (Siebenbürgen) angekauft und sich von dem dortigen Pfarrer, nachdem früher schon beide Ehewerber zur evangelischen Religion übergetreten waren, trauen lassen. Da keiner der beiden Ehewerber das ungarische Staatsbürgerrecht erworben, und der geschiedene Ehetheil nicht einmal die Trennung seiner ersten Ehe erwirkt hatte, so ist diese Ehe selbst nach siebenbürgisch-evangelischem Eherecht ungiltig, und sind daher die Urtheile des L. G. Wien und des O. L. G. Wien, welche diese Ehe für nichtig erklärten, vollkommen gerechtfertigt. Zu bemerken ist, daß auch hier ein Vertheidiger des ersten Ehebandes bestellt wurde.

7.[13]) Der ledige und katholische S. lernte die gleichfalls katholische und verheiratete G. kennen und beschloß dieselbe zu ehelichen. Zu diesem Behufe traten beide Theile, nachdem früher die G. die einverständliche Scheidung ihrer bisherigen Ehe erwirkt hatte, zur protestantischen Kirche über, traten in die Kirchengemeinde von Groß-Kanisza ein, wurden von dem dortigen Pfarrer aufgeboten und vom protestantischen Pfarrer in Graz im Delegationswege getraut. Die Ehe wurde für ungiltig erklärt.

8.[14]) A. und B., katholischer Religion, haben am 4. September 1848 in der katholischen Pfarrkirche zu X. nach christkatholischem Ritus die Ehe geschlossen. Am 19. September 1877 wurde ihnen von dem B. G. Carolinenthal die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett bewilligt. Die B. zeigte sodann der Bezirkshauptmannschaft Carolinenthal ihren Austritt aus der katholischen Kirche an mit der Erklärung, daß sie keiner Religion

---

[12]) Entsch. des L. G. Wien vom 22. November 1878, Nr. 83.535 und des O. L. G. Wien vom 17. März 1879, Nr. 3690. Nach den Acten bearbeitet. Da die Ungiltigkeit dieser Ehe zweifellos ist und die Entscheidungsgründe auch sonst kein Interesse bieten, wird von deren Wiedergabe abgesehen.

[13]) Ich entnehme diesen Fall dem Berichte über eine Strafverhandlung, die sich in der „Grazer Tagespost" vom 27. und 28. Juli 1879, Nr. 199 und 200 (Morgenblatt) findet. Trotz meiner Bemühungen war es mir leider nicht möglich, mir die Streitacten oder auch nur nähere Angaben über diesen Rechtsfall zu verschaffen.

[14]) Entsch. vom 30. November 1880, Nr. 11.474 (Best. der gleichförmigen Urtheile des L. G. Prag vom 13 März 1880, Nr. 817 und des O. L. G. Prag vom 30. Juni 1880, Nr. 16.101). GlUW. Nr. 8201; Allgemeine Juristen-Zeitung, 1881, Nr. 2.

beitreten werde. Nachdem sie die Entlassung aus dem Staatsverbande der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder erlangt hatte, erwarb sie das ungarische Staatsbürgerrecht auf Grund ihrer Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Klausenburg, und wurde dort in den Verband der evangelisch-reformirten Kirche aufgenommen, worauf das Ehegericht des Klausenburger evangelisch-reformirten Kirchengemeindebistrictes auf ihr Ansuchen nach den §§. 218 bis 220 des helvetischen Kirchengesetzes [15]) die Trennung (divortium) ihrer Ehe mit A. aussprach und sie zur Eingehung einer neuen Ehe ermächtigte. Die B. ging sodann mit dem früher der katholischen, nun der evangelischen Kirche A. C. angehörigen Prager Bürger C. vor dem zuständigen evangelischen Pfarrer in Prag eine neue Ehe ein. — In Folge der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung wurde die zweite Ehe der B. wegen des Ehehindernisses des §. 62 a. b. G. B. in allen drei Instanzen für ungiltig erklärt. Die Entscheidungsgründe sind in der Hauptsache dieselben, wie die im Falle Nr. 5 mitgetheilten der ersten und dritten Instanz. Erwähnung verdient nur der in denselben mitgetheilte Umstand, daß das Prager evangelische Seelsorgeramt vor der Eheschließung über die Zulässigkeit derselben beim k. k. evangelischen Oberkirchenrathe angefragt und dieser die Ehe für zulässig erklärt hatte. Es war daher nur natürlich, daß ausgesprochen wurde, keinem der Ehetheile falle ein Verschulden an der Ungiltigkeit dieser Ehe zur Last, und dies damit begründet wurde, daß die Erklärung des Oberkirchenrathes geeignet war, die Eheleute in dem guten Glauben an die Giltigkeit dieser Ehe zu bestärken.

9. [16]) Im Jahre 1870 verehelichte sich die B. als Katholikin mit dem C., wurde 1871 von demselben geschieden, trat 1876 zur evangelisch-reformirten Kirche über, erwirkte 1877 die Aufnahme in den ungarischen Staatsverband sowie in den Gemeindeverband der Stadt Klausenburg, trat dort zur unitarischen Kirche über, erwirkte das Urtheil des geistlichen Ehegerichtes in Klausenburg, bestätigt von dem dortigen geistlichen Eheobergericht, durch welches sie ihres Ehebündnisses mit C. entbunden und zur Eingehung einer anderen Ehe ermächtigt wurde, und schloß dieselbe sodann 1878 in Pest mit dem evangelisch-reformirten österreichischen Staatsbürger A. nach dem Ritus dieser Kirche. — Aus Anlaß der später von der

[15]) Es ist darunter zweifellos die Synopsis iuris connubialis gemeint. Vgl. oben §. 4, Anm. 21 und 32.

[16]) Entsch. vom 6. December 1881, Nr. 13.246 (Best. des das Urtheil des L. G. Wien vom 26. November 1880, Nr. 68.902 abänd. Urtheiles des O. L. G. Wien vom 12. Mai 1881, Nr. 6213). GUW. Nr. 8575; Jur. Bl. 1882, Nr. 15.

B. gegen A. erhobenen Scheidungsklage kam dieser Sachverhalt zur Kenntniß des Gerichtes, worauf die Giltigkeit dieser Ehe von Amtswegen untersucht und dieselbe in erster Instanz für giltig erklärt wurde. Gründe:

„Wie festgestellt wurde, ist die B. aus dem österreichischen Staatsverbande ausgetreten und ungarische Staatsbürgerin geworden und es ist daher ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer zweiten Ehe nach §. 34 beziehungsweise nach §. 37 a. b. G. B. zu beurtheilen. Da die unitarische Kirche in Ungarn nach §. 14 G. A. LIII: 1868 gesetzlich anerkannt ist, und nach §. 8 G. A. LIII: 1868 alle nach dem Uebertritte erfolgten Handlungen des Uebergetretenen nach dem Dogma jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übergetreten ist, so ist die erfolgte Auflösung der Ehe der B. mit dem C. in Gemäßheit der ungarischen Gesetze rechtsgiltig und kann daher die B. als ungarische Staatsbürgerin eine neue Ehe in Ungarn eingehen. Diese Fähigkeit muß ihr nach der Bestimmung des §. 37 a. b. G. B. auch in Oesterreich zuerkannt werden, indem die in dieser Gesetzesstelle bezogene Bestimmung des §. 4 a. b. G. B. nur für österreichische Staatsbürger von Wirkung ist. Die Folge davon ist, daß die Bestimmung des §. 111 a. b. G. B., welche sich als eine der im §. 4 vorgesehenen Beschränkungen darstellt, die persönliche Fähigkeit der B. als Ausländerin zur Eingehung einer zweiten Ehe nicht alteriren kann. Die Bestimmung des § 111, daß das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen oder katholisch gewesenen Personen nur durch den Tod des einen oder anderen Ehegatten getrennt wird, kann nämlich in den Fällen des §. 37 a. b. G. B. keine Anwendung finden, weil sonst die beiden Gesetzesstellen mit einander im Widerspruche stünden und weil die entgegenstehenden Ansichten zur Folge führen würden, daß die österreichischen Gerichte sich auch in Beziehung jener von Ausländern, die im Inlande wohnen, im Auslande geschlossenen Ehen dann, wenn einer der Ehegatten bereits einmal nach katholischem Ritus verehelicht war, und es sich um die Giltigkeit einer solchen Ehe handelt, in eine Untersuchung einlassen müßten, ob die von dem einen Ehegatten eingegangene erste Ehe nach österreichischem Gesetze rechtsgiltig aufgelöst worden ist. Die erfolgte Auflösung dieser Ehe muß daher als rechtsgiltig angesehen werden, und steht demnach der B. das Hinderniß des §. 62 a. b. G B. bei Eingehung einer neuen Ehe in Ungarn nicht entgegen. Die persönliche Fähigkeit des A., der als österreichischer Staatsbürger anzusehen ist (die im Urtheile enthaltene genaue Begründung dieses Umstandes ist hier nicht von Belang) zur Eingehung einer Ehe mit einer Ausländerin ist nach §. 37 a. b. G. B. nach den Gesetzen des Ortes, wo die Ehe eingegangen wurde, zu beur-

theilen, insoweit nicht nach den hiesigen Gesetzen seine persönliche Fähigkeit in dieser Richtung beschränkt ist. Die nach §. 111 a. b. G. B. bestehende Beschränkung kann jedoch auf A., ungeachtet er österreichischer Staatsbürger ist, keine Anwendung finden, weil diese gesetzliche Bestimmung die Eingehung einer Ehe nur jenen Personen verbietet, welche bereits einmal eine Ehe nach katholischem Ritus eingegangen sind, diese Voraussetzung aber im vorliegenden Falle auf A. nicht passe, da derselbe zur Zeit der Eingehung der Ehe ledig war und der römisch-katholischen Kirche nie angehört hat. Mit Rücksicht darauf und in Berücksichtigung dessen, daß A. eine Ehe mit einer ungarischen Staatsbürgerin, welche der unitarischen Kirche angehörte, und deren erste Ehe in Gemäßheit der in ihrem Lande bestehenden Gesetze rechtsgiltig aufgelöst wurde, einging, besteht auch für A. das Ehehinderniß des §. 62 a. b. G. B. nicht; es mußte daher die Giltigkeit dieser Ehe anerkannt werden."

Ueber Appellationsbeschwerde der B., beziehungsweise Revisionsbeschwerde des Vertheidigers des Ehebandes wurde die Ehe in zweiter und dritter Instanz für ungiltig erklärt. Die Entscheidungsgründe stimmen im Wesentlichen mit den Gründen der Erkenntnisse I. und III. Instanz im Falle Nr. 5 überein und kann deshalb von ihrer Wiedergabe wohl abgesehen werden.

10.[17]) Laut des von der k. k. Polizeidirection Wien unter dem 13. November 1879, Nr. 3966 an das Präsidium der k. k. niederösterreichischen Statthalterei erstatteten Berichtes hat der Polizeiconcipist A., nachdem er seinerzeit vorschriftsmäßig bei dem Präsidium der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Anzeige von seiner bevorstehenden Verehelichung mit der B. gemacht, am 29. October 1879 den Trauungsschein producirt, aus dem hervorgeht, daß er am 20. October 1879 in Budapest in der dortigen Kirche mit der B., früher verehelichten C., ein Ehebündniß geschlossen habe. Bei den aus Anlaß dieser Verehelichungsanzeige eingeleiteten Erhebungen ergab sich, daß A., bisher ledig und katholischer Religion, im October 1879 zur helvetischen Confession übergetreten sei, daß ferner die B., früher gleichfalls katholisch, sich von ihrem katholischen und katholisch gebliebenen Gatten getrennt und nach erfolgtem Uebertritte zur helvetischen Confession die Auflösung ihrer Ehe mit C. durch ein von der königlichen Tafel, respective der königlichen Curie be-

[17]) Entsch. vom 6. November 1883, Nr. 12.854 (Best. der gleichlautenden Urtheile des L. G. Wien vom 21. December 1880, Nr. 70.512 und des O. L. G. Wien vom 12. Mai 1881, Nr. 4701); Jur. Bl. 1883, Nr. 51; GlUW. Nr. 9638. Nach den Acten bearbeitet.

stätigtes Urtheil des Budapester Gerichtshofes erwirkt habe und sodann zum Ehebündnisse mit A. geschritten sei. Nachdem diesem Ehebündnisse das Ehehinderniß des Katholicismus entgegenzustehen schien, fühlte sich die Polizeidirection verpflichtet, diesen Fall in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 22. October 1879, Nr. 9482 [18]), der Statthalterei anzuzeigen, welche das L. G. Wien davon in Kenntniß setzte. Dieses leitete die Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe ein, welche außer dem in den Gründen des Urtheiles erster Instanz enthaltenen Sachverhalte auch Folgendes ergab:

A. ist laut Taufscheines ddo. Prag, 9. Juli 1879 am 27. Jänner 1849 in Prag geboren, wo sein Vater gräflich R.'scher Hausinspector war. Im Anfange der Fünfziger-Jahre übersiedelten die Eltern A.'s nach Budapest, wo der Vater königlich ungarischer Postmeister wurde, was er noch ist. Dadurch habe er nach der Ansicht A.'s die ungarische Staatsbürgerschaft erworben. A. hat die Gymnasialstudien in Budapest zurückgelegt, dann in Wien die juridischen Studien absolvirt und wurde später zum Concipisten der Polizeidirection ernannt. Derselbe hat der Wehrpflicht theils in Wien, theils in Budapest Genüge geleistet und ist Reserve-Oberlieutenant eines ungarischen Regimentes. Er sei nach seiner Ansicht vor seiner Ernennung zum Polizeiconcipisten ungarischer Staatsbürger gewesen, und da §. 29 a. b. G. B. aufgehoben ist, auch durch diese Ernennung nicht österreichischer Staatsbürger geworden, ebensowenig hat er das österreichische Staatsbürgerrecht in anderer Weise erworben.

Nach durchgeführtem Verfahren, in welchem Dr. R. zum Vertheidiger des Ehebandes zwischen A. und der B., und Dr. S. zum Vertheidiger der Ehe zwischen der B. und C. bestellt worden war, erklärte das L. G. Wien die Ehe zwischen A. und der B., verehelichten C., aus nachfolgenden Gründen für ungiltig:

„Wie A. und die B. zugeben und deren Taufscheine ausweisen, wurden beide katholisch getauft und erzogen; es hat auch die B. ihre erste Ehe mit C., welcher damals gleichfalls katholischer Religion war, als Angehörige der katholischen Kirche nach dem Ritus dieser Kirche laut des vorgelegten Trauungsscheines in Budapest am 7. Mai 1872 geschlossen. A. ist laut Uebertrittsscheines des Pfarramtes der evangelischen Kirchengemeinde H. C. in Wien ddo. 12. October 1879 aus der katholischen Kirche ausgetreten und am 12. October 1879 in die evangelische Kirche H. C. eingetreten. Die A. ist laut Uebertrittsbestätigung des Seelsorgeramtes der reformirten Kirche in Budapest am 12. November 1877 nach erfolgtem

[18]) Der bekannte die Siebenbürgischen Ehen betreffende Erlaß des Ministeriums des Innern; vgl. §. 5.

Austritte aus der katholischen Kirche in die evangelische reformirte Kirche aufgenommen worden. Nachdem die Ehe der B. mit C. laut Urtheiles des königlich ungarischen Gerichtshofes in Budapest vom 22. April 1879 getrennt worden war, hat dieselbe in Budapest eine neue Ehe mit A. geschlossen, um deren Giltigkeit im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 62 und 111 a. b. G. B. es sich nun handelt. Da seitens des A. und der B., sowie von Seite des Vertheidigers ihres Ehebandes vor allem geltend gemacht wird, daß nicht blos die B. — wie nicht bestritten ist — durch Geburt und auch nach ihrer ersten Ehe ungarische Staatsangehörige, sondern daß auch A. nicht diesseitiger, sondern ungarischer Staatsbürger sei, und da aus diesem Grunde die Unzuständigkeit dieses Gerichtes und die Unanwendbarkeit der österreichischen Gesetze auf die Frage der Giltigkeit dieser Ehe behauptet wird, so ist vor allem die Frage der Staatsangehörigkeit des A. zur Zeit der Eheschließung zu untersuchen und festzustellen, denn es ist offenbar, daß, falls A. zur Zeit der Eheschließung nicht Staatsangehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder war, die Entscheidung der Frage der Giltigkeit seiner außerhalb dieses Staatsgebietes geschlossenen Ehe weder den hiesigen Gerichten zusteht, noch nach hierländischen Gesetzen zu beurtheilen ist. A., welcher nach seiner eigenen Angabe und der Auskunft der k. k. Polizeidirection Wien im Jahre 1874 zum Concipisten der k. k. Polizeidirection Wien ernannt wurde und diese Stellung auch laut seiner Angabe und der Anzeige der k. k. Polizeidirection Wien zur Zeit der Eheschließung bekleidete, ist unzweifelhaft gegenwärtig sowohl, als auch war er im Zeitpunkte der Eheschließung ein Staatsbürger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in Wien, als der Gemeinde des ihm zugewiesenen Amtssitzes, heimatsberechtigt, gleichgiltig, ob er vorher es schon war, oder ob er, wie behauptet wird, zuvor ungarischer Staatsangehöriger gewesen sei, wie sich aus Folgendem ergibt: Nach Art. III des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. ist nämlich für Ausländer der Eintritt in die öffentlichen Aemter von der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes abhängig, welche gesetzliche Bestimmung mit der Anordnung des §. 29 a. b. G. B., Alinea 1, Art. II des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., §. 2, Alinea 1 und §. 10 des Gemeindegesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. B. im Einklange steht. Dieses Staatsbürgerrecht ist aber und kann kein anderes sein, als das für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie Art. I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. ausdrücklich bestimmt. Das dieser Gesetzesstelle zu

Grunde liegende Princip ist dasselbe, auf welchem auch die Anordnung des §. 4, Alinea 1 a. b. G. B. beruht. Aus den citirten Gesetzesstellen folgt aber mit Nothwendigkeit, daß derjenige, der im Geltungsgebiete des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., in welchem auch ausnahmslos das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gesetzliche Geltung hat, ein öffentliches Amt erwirbt, unbedingt auch Staatsangehöriger dieses Gebietes und heimatsberechtigt in der Gemeinde des ihm zugewiesenen Amtssitzes ist und sein muß, und daß er, wenn er es vorher noch nicht gewesen oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Staatsverband geworden sein sollte, durch die Verleihung des öffentlichen Amtes es von selbst wird. Die Angehörigkeit in den Ländern der ungarischen Krone kann diese Staatsbürgerschaft in den diesseitigen Ländern in der obigen Hinsicht nicht ersetzen, wie aus der Anordnung des Art. III im Zusammenhalte mit Art. I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. sich ergibt. A. ist daher jetzt und war zur Zeit der in Rede stehenden Eheschließung Staatsangehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, er konnte seine Anstellung ohne diese Staatsbürgerschaft gar nicht erlangen, kann sie ohne dieselbe nicht inne haben. — Dieser Anschauung hat auch die k. k. Polizeidirection Wien in ihrer Zuschrift vom 14. December 1880, Z. 4699, in Betreff der Anstellung des A. Ausdruck gegeben."

„Hiebei bleibt es dahingestellt, ob A. bis zur Erlangung dieser Anstellung diesseitiger oder ungarischer Staatsangehöriger war, und es sei nur bemerkt, daß aus den von A. und dessen Vertreter gemachten Ausführungen und vorgelegten Urkunden der Nachweis der früheren ungarischen Staatsangehörigkeit sich nicht ergibt. Es ist auch bei den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht auszuschließen, daß, falls A. bis zur Zeit seiner Anstellung bei der k. k. Polizeidirection Wien ungarischer Staatsangehöriger gewesen sein sollte, er auch dann noch diese Eigenschaft beibehalten habe, da es notorische Thatsache und auch in der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. October 1868, Nr. 135 R. G. B. ausdrücklich anerkannt ist, daß Jemand in beiden Reichshälften zugleich die Staatsbürgerschaft besitzen kann. Aber auch in diesem Falle ist die Folgerung, daß A. den österreichischen Gesetzen nicht unterworfen sei, nicht zutreffend; es kann der allfällig gleichzeitig ihm zukommenden ungarischen Staatsbürgerschaft weder nach der Natur der Sache, noch nach irgend einem positiven Gesetze eine stärkere Wirkung, ein Vorrecht vor der diesseitigen Staatsbürgerschaft zuerkannt werden; ihre Wirkung kann sich in civilrechtlicher Hinsicht nur auf das Geltungs-

gebiet der ungarischen Gesetze beziehen, während andererseits die Consequenzen der diesseitigen Staatsbürgerschaft sich nur auf das diesseitige Ländergebiet erstrecken. — Nach der klaren Anordnung des §. 4 a. b. G. B. ist A. selbst bei solchen Handlungen und Geschäften, die er außer dem diesseitigen Staatsgebiete vornimmt, an die diesseitigen Gesetze — also auch an das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch — insoweit gebunden, als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Daß diese zweite Voraussetzung der Anordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die von A. mit der B. in Budapest geschlossene Ehe zutrifft, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, da eben beide hier wohnen, hier somit der Sitz ihrer Ehe, um deren Giltigkeit es sich handelt, ist, und hier auch jene Rechtsfolgen, welche eventuell aus ihr hervorgehen, z. B. Statusrechte und Erbrechte der Frau und etwaiger Kinder, Pensionsansprüche u. dergl. existent werden. Es muß aber auch die erste Voraussetzung als zutreffend angesehen werden, da es sich nach §. 4 a. b. G. B. nicht blos um die Fähigkeit handelt, Rechtsgeschäfte überhaupt abzuschließen, sondern mit Rücksicht auf die Worte: „Fähigkeit, sie zu unternehmen", um die Fähigkeit, das bestimmte Rechtsgeschäft, um das es sich im gegebenen Falle handelt, einzugehen. Es ist demnach die von dem diesseitigen Staatsbürger — wenn auch in Ungarn — geschlossene Ehe, die aber hier ihre rechtlichen Wirkungen äußert und nach den Intentionen der Parteien äußern soll, soweit dies der Fall sein soll, nach diesseitigen Gesetzen, also nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen. Hiebei ist es de jure gleichgiltig, ob das Ergebniß dieser Untersuchung und Beurtheilung der Giltigkeit dieser Ehe mit der Beurtheilung, welche sie in und für Ungarn findet oder finden würde, übereinstimmt oder nicht, weil ja bei der staatlichen Selbständigkeit und gegenseitigen Unabhängigkeit beider Ländergebiete hinsichtlich der Justizhoheit und bei der Verschiedenheit der Justizgesetze eine solche Divergenz unvermeidlich eintreten kann, und die diesseits und jenseits der Leitha ergehenden Urtheile der Natur der Sache nach nur für das betreffende Staatsgebiet ihre Wirkung zu äußern bestimmt, für andere Staatsgebiete aber nicht maßgebend sind. Wird nun bei Beurtheilung dieser Ehe das österreichische Gesetz angewendet, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Eheschließung mit Rücksicht darauf, daß die B. zur Zeit der Eingehung ihrer ersten — der Giltigkeit nach nicht bestrittenen — Ehe mit C. katholisch war, und daß ferner C., wie unbestritten feststeht, zur Zeit der Abschließung ihrer zweiten Ehe am Leben war, gegen die An-

ordnung der §§. 62 und 111 a. b. G. B. verstößt. Es kann hiegegen nicht geltend gemacht werden, daß A. zur Zeit der fraglichen Eheschließung selbst ledig und der reformirten Kirche angehörig war, weil ja, wie schon erwähnt, nach §. 4 a. b. G. B. es sich nicht blos allgemein um die Handlungsfähigkeit, sondern um die gesetzliche Fähigkeit, ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft zu unternehmen, handelt, nämlich um die Fähigkeit, eine Ehe mit einer Person zu schließen, deren Ehe, als die einer Katholikin, gesetzlich als noch bestehend angesehen werden muß, wie denn überhaupt bei der Frage der Fähigkeit zur Schließung einer bestimmten Ehe nicht blos die Verhältnisse des Einen, sondern die beider Ehewerber in Betracht gezogen werden müssen. Es kann eben deshalb auch nicht auf §. 37 a. b. G. B. vom Standpunkte der B. zur Begründung der Giltigkeit dieser Ehe sich berufen werden, weil ja §. 37 a. b. G. B. eben die Beschränkungen des §. 4 a. b. G. B. ausdrücklich aufrecht hält. Der Vertheidiger dieses Ehebandes berief sich weiter auch darauf, daß die erste Ehe der B. mit C. durch die königlich ungarischen Gerichte dem Bande nach getrennt wurde. Dieses Trennungserkenntniß hat aber schon nach dem Obengesagten seine Wirkung nur für das Geltungsgebiet des ungarischen Rechtes, nicht aber für das diesseitige Staatsgebiet und den Geltungsbereich des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; es darf hiebei auch insbesondere nicht übersehen werden, daß die ungarischen Gerichte die Ehe nur hinsichtlich der B., nicht aber auch hinsichtlich des C. für getrennt erklärt haben, somit dieselbe für diesen auch nach dem Standpunkte der ungarischen Gerichte noch immer aufrecht besteht. An der Anwendbarkeit der §§. 62 und 111 a. b. G. B. auf die Beurtheilung der Giltigkeit der zweiten Ehe der B. mit A. wird auch dadurch nichts geändert, daß die B. nach Schließung ihrer ersten Ehe und vor Eingehung ihrer zweiten Ehe aus der katholischen Kirche ausgetreten und in die reformirte Kirche eingetreten ist, da die Anwendbarkeit der §§. 62 und 111 a. b. G. B. mit Rücksicht auf das darin ausgesprochene Princip von der Unauflöslichkeit der katholischen Ehe durch solche Parteienhandlungen nicht alterirt wird, wie dies durch die den §. 111 a. b. G. B. erläuternde Justizministerialverordnung vom 14. Juli 1854, Nr. 193 R. G. B. (S. 3) klar ausgesprochen wurde."

„Es erübrigt noch auf die Frage einzugehen, ob denn, wie von Seite des A. und der B., sowie des Vertheidigers ihres Ehebandes geltend gemacht wurde, §. 111 a. b. G. B. überhaupt noch Gesetzeskraft habe, und ob er denn nicht durch die Gesetze vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. und vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. aufgehoben worden sei. Diese Frage muß aber dahin beantwortet werden, daß dieser §. 111 noch

gesetzliche Geltung habe; denn abgesehen davon, daß solche allgemeine, zumeist nur principielle Sätze aufstellende Gesetze, wie die eben citirten, jene Gesetze, welche mit ihnen nicht im Einklange sind, nicht sofort und unbedingt derogiren, vielmehr diese Wirkung erst durch specielle Ausführungsgesetze erzielt wird, so kann eine solche derogirende Wirkung insbesondere dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B. umsoweniger beigelegt werden, als ja laut des gleichzeitig beschlossenen und kundgemachten Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch für die Katholiken wieder in Kraft gesetzt wurde und hiebei alle nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen, somit auch §. 111 a. b. G. B. unberührt gelassen wurden. Es kann hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß auch laut der als Beilage 9 gelegten Petition des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde A. C. in Wien sowohl dieses, als auch die beiden Häuser des Reichsrathes die Fortdauer der Gesetzeskraft des §. 111 a. b. G. B. anerkannt haben, und daß eben deshalb die Aufhebung desselben begehrt und in Verhandlung genommen, aber nicht beschlossen wurde. Demnach mußte das Landesgericht sich zur Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser von A. mit der B. erstverehelichten C. geschlossenen Ehe für competent erklären, und es mußte demnach auch die Ungiltigkeit dieser Ehe ausgesprochen werden, welcher Ausspruch freilich nur für das diesseitige Staatsgebiet Wirkung hat und der Beurtheilung der nämlichen Frage durch ungarische Gerichte nach ungarischen Gesetzen für das Geltungsgebiet dieser Gesetze nicht präjudicirt."

Dieses Urtheil wurde vom O. L. G. Wien und dem obersten Gerichtshofe bestätigt. Die Gründe der beiden oberen Instanzen sind (in weit kürzerer Fassung) dieselben, wie die der ersten Instanz. Hervorzuheben wäre nur, daß der oberste Gerichtshof zur Begründung der Ansicht, A. sei österreichischer Staatsbürger, sich auch auf den Umstand beruft, daß der königlich ungarische Waisenstuhl am 16. Jänner 1882 seine Zuständigkeit als Curatelsbehörde über den inzwischen irrsinnig gewordenen A. abgelehnt habe und sodann das B. G. Landstraße in Wien, beziehungsweise das k. k. Landesgericht die Curatelsgerichtsbarkeit über den Genannten ausübten.

11.[19]) Im Jahre 1858 ging der Katholik A. mit der Katholikin B. in Wien eine Ehe ein, deren einverständliche Scheidung im Jahre

[19]) Entsch. vom 9. December 1885, Nr. 12038 (Best. der übereinstimmenden Urtheile des L. G. Wien vom 12. Mai 1883, Nr. 1685 und des O. L. G. Wien vom 4. August 1885, Nr. 11721); Jur. Bl. 1886, Nr. 2 und Ger.-Ztg. 1886, Nr. 3 und 4, GUW. Nr. 10821. Ich habe diesen Fall nach den mir zur Verfügung stehenden Acten ausführlich wiedergegeben, weil er sehr interessantes und reichhaltiges Material bietet.

1869 vom Landesgerichte Wien bewilligt wurde. Später beabsichtigte er eine neue Ehe mit der C. zu schließen, und unternahmen beide zu diesem Behufe nachstehende Schritte. Sie erklärten am 30. September 1872 ihren Austritt aus der katholischen Kirche, traten zur evangelischen Kirche H. C. über und erwirkten sodann ihre Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft. A. erlangte darauf am 14. Juni 1873 das Bürgerrecht der Stadt Klausenburg, während die C. sich schon am 24. October 1872 in Klausenburg niedergelassen hatte und als ordentliche Steuerzahlerin eingetragen worden war. Mit Naturalisirungsdiplom vom 10. October 1873 wurde dem A. die ungarische Staatsbürgerschaft verliehen, und hat er am 11. Mai 1874 den Staatsbürgereid abgelegt; aber schon am 8. October 1872 hatte er die Trennung seiner Ehe durch Erkenntniß des evangelisch-reformirten Ehegerichtes und Eheobergerichtes in Klausenburg erwirkt und sich sodann am 15. Juni 1873 mit der C., mit welcher er bereits außereheliche Kinder erzeugt hatte, in Klausenburg nach evangelisch-reformirtem Glaubensbekenntniß verehelicht. A. schritt sodann mit Gesuch vom 15. October 1880 beim Wiener Magistrate um die Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und der Zuständigkeit ein, legte nach vorausgegangener Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande den österreichischen Unterthaneneid ab, und hat hiedurch sowohl er selbst, wie auch die als seine Gattin bezeichnete C. die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangt. Im Jahre 1883 suchte A. sodann unter Vorlage seines Trauungsscheines die Legitimation seiner drei mit der C. vor der Ehe erzeugten Kinder an, worauf die Statthalterei dieses Ansuchen dem k. k. Landesgerichte mittheilte, mit der Anfrage, ob die Ehe zwischen A. und C. giltig sei, wobei bemerkt wurde, daß die B. noch lebe. A. zog daraufhin sein Legitimationsgesuch zurück, doch wurde trotzdem die Untersuchung der Giltigkeit der Ehe nicht eingestellt, da dieselbe eben von Amtswegen zu geschehen hat. Aus dem vorliegenden Proceßmateriale mag hervorgehoben werden: Es wurde sowohl für die Ehe zwischen A. und C. als die zwischen A. und B. ein Vertreter bestellt, und erhob der Letztere gegen die Giltigkeit der erstgenannten Ehe nachfolgende Einwendungen: 1. Die Klausenburger Ehegerichte hätten dem A. schon vor seinem Austritte aus dem österreichischen Staatsverbande unzuständiger und ungiltiger Weise die Ehetrennung bewilligt; 2. die Inwohnerschaft A.'s in Klausenburg sei nur eine Fiction gewesen, weil 3. bei demselben nie die wirkliche Absicht, Wien als Domicil zu verlassen, vorlag. 4. Die Eheleute A. und C. seien zur Zeit ihrer in Klausenburg vollzogenen Trauung noch nicht ungarische, sondern noch österreichische Staatsangehörige gewesen.

5. Selbst wenn die genannten Eheleute zur Zeit ihrer Eheschließung nicht mehr österreichische Staatsangehörige gewesen wären, sei die Giltigkeit ihrer Ehe doch nach österreichischen Gesetzen (den Gesetzen des Wohnortes beider Gatten §. 34 a. b. G. B.) zu beurtheilen. — Ueber Antrag des Vertheidigers des Ehebandes zwischen A. und C. wurde vom königl. ungar. Justiz-Ministerium die Bestätigung darüber erbeten, daß die von dem Vertheidiger dieses Ehebandes bezogenen Gesetze, nämlich das kaiserl. Patent vom 29. Mai 1853, Nr. 99 R. G. B. (Einführungsgesetz zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in Siebenbürgen), das kaiserl. Patent vom 16. Februar 1853, Nr. 30 (Jurisdictionsnorm für Ungarn) und vom 3. Juli 1853, Nr. 129 (Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen), dann das Ehepatent vom 8. October 1856, Nr. 185 R. G. B., die ungarischen G. A. XLIII und XLVIII: 1868 im Jahre 1872 in Siebenbürgen Rechtsgiltigkeit hatten und noch heute haben. Das ung. Justiz-Ministerium theilte darauf mit Note vom 22. Jänner 1885, Nr. 3156 mit, daß die vier österreichischen Gesetze, soweit dieselben Bestimmungen über das Eherecht in den Siebenbürgischen Landestheilen enthalten, im Jahre 1872 keine Rechtsgiltigkeit hatten, ferner theilte es nachfolgende Gesetze in beglaubigter Abschrift mit: A. Die §§. 57, 58 und 59 der Verordnung des Kaiser Josef II. vom 6. März 1786, welche in Betreff der Ehesachen der beiden evangelischen Bekenntnisse mittelst des G. A. XXVI: 1791 Gesetzeskraft erlangt hat, und deren aufrechter Bestand in §. 36 G. A. LIV: 1868 abermals anerkannt wurde. B. §. 14 des die Vereinigung Ungarns mit Siebenbürgen im Einzelnen regelnden G. A. XLIII: 1868. C. Den G. A. XLVIII: 1868 über Scheidungsprocesse bei gemischten Ehen. D. §. 8 des letzteren G. A. mit der Bestimmung, daß alle nach dem Uebertritte erfolgten Handlungen des Uebergetretenen nach dem Dogma jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übergetreten ist. E. Die Bestimmungen der ungarischen Civil-Proceßordnung, §§. 22 und 36 des G. A. LIV: 1868 betreffend die Competenz der geistlichen Gerichte in Eheprocessen. — Mit einer späteren Note wurde noch behufs eventueller Beurtheilung der Giltigkeit der Ehe nach der am Eheschließungsorte geltenden Gesetzgebung an das ungarische Justizministerium das Ersuchen um Mittheilung jener Rechtsnormen gestellt, welche bezüglich der Competenz der Siebenbürgischen Ehegerichte über Ausländer, dann über die Anwendung der ungarischen Gesetzgebung auf Individuen, welche zwar das Bürgerrecht einer königl. Freistadt, aber noch nicht das ungarische Staatsbürgerrecht erlangt haben, oder welche blos in die Liste der Steuerträger eingetragen sind, gelten. Diese Anfrage wurde mit Note vom 10. März 1885, Nr. 9641 dahin beantwortet, daß die Com-

petenz der bestehenden geistlichen Ehegerichte in den schon früher mitgetheilten §. 22 und 36 des G. A. LIV: 1868 ihre gesetzliche Regelung findet, ohne zwischen In- und Ausländern einen Unterschied zu machen. Bei der reformirten Kirche habe bei Abschluß einer Ehe §. 32 der Verordnung Kaiser Josef II. vom 6. März 1786 (welcher mitgetheilt wird[20]) in Anwendung zu kommen. In Ungarn bestehe über die Anwendung der ungarischen Ehegesetze auf Individuen, welche zwar das Bürgerrecht einer königl. ungarischen Freistadt, aber noch nicht die ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, oder welche blos in die Liste der Steuerträger eingetragen worden sind, keine bestimmte Rechtsnorm und sei somit die Anwendbarkeit der ungarischen Ehegesetze auf die ausländischen Staatsbürger gänzlich der Judicatur der Ehegerichte überlassen.

In erster Instanz wurde die Ehe zwischen A. und C. für ungiltig erklärt. Ueber die Frage, wer an dieser Ungiltigkeit Schuld trage und über die Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der aus der Ehe stammenden Kinder, wurde nicht entschieden. (Wohl deshalb nicht, weil die Kinder vor der Ehe geboren und ohnedies als unehelich in den Taufregistern eingetragen waren.) Gründe:

„Die Frage der Giltigkeit der Ehe zwischen A. und C. ist mit der Frage der Rechtswirksamkeit derselben in Cisleithanien identisch. Die Rechtswirksamkeit einer Ehe hat bekanntlich zugleich wichtige Folgen für die Zuständigkeit und das Erbrecht der Gatten, sowie der in einer solchen Verbindung erzeugten Kinder, und es fragt sich nun, ob ein österreichisches Gericht, welches die Giltigkeit der früher im Auslande geschlossenen Ehe eines nunmehr österreichischen Staatsbürgers zu beurtheilen hat, überhaupt andere Rechtsgrundsätze als die des geltenden österreichischen Eherechtes anwenden könne, ob daher ein österreichisches Ehegericht nach §. 14 lit. a J. N. i. f. als Gericht des letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes der angeblichen Ehegatten zur Judicatur über die Giltigkeit der von diesen früher im Auslande geschlossenen Ehe berufen, eine Ehe jemals als in Oesterreich giltig erklären könne, welche, wenn auch im Auslande und zwischen Nichtösterreichern geschlossen, von allen anderen Rechtsnormen (über die Rechtsfähigkeit beider Gatten) abgesehen, dem der

[20]) Sämmtliche hier erwähnte Gesetzesstellen mit Ausnahme der §§. 57 bis 59 des Ehepatentes des Kaiser Josef II. vom 6. März 1786 und des G. A. XXVI: 1791 sind im §. 4, S. 31 und 32, sowie Anm. 12 und 17 wiedergegeben. Die §§. 57—59 des Ehepatentes Josef II. enthalten die Gründe, aus welchen eine Ehe getrennt werden kann. Dieses Ehepatent, sowie G. A. XXVI: 1791 siehe an dem §. 4, Anm. 10 und 11 a. O.

österreichischen Gesetzgebung eigenthümlichen Gesetzesprincipe der Unlöslichkeit einer früheren katholischen Ehe eines Gattentheiles widerstreitet. Schon diese Frage dürfte unbedingt zu verneinen sein, weil sonst beispielsweise auch dem Principe der Monogamie widerstreitende Ehen von Ausländern, die österreichische Staatsbürger geworden, als im österreichischen Rechtsgebiete geltend anzuerkennen wären. Im vorliegenden Falle ist aber noch zu erwägen, ob die von A. seinerzeit mit der B. geschlossene Ehe von dem siebenbürgischen Ehegerichte für das österreichische Rechtsgebiet giltig dem Bande nach getrennt werden konnte, obwohl A. damals weder die Klausenburger Stadt-, noch die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt hatte. Wenn nun auch nach der von dem ungarischen Justizministerium ertheilten Auskunft die Anwendbarkeit der ungarischen Ehegesetze auf ausländische Staatsbürger gänzlich der Judicatur der Ehegerichte überlassen ist, so kann doch das zur Beurtheilung der Giltigkeit einer nach jenem Trennungserkenntnisse geschlossenen Ehe berufene österreichische Ehegericht nicht übersehen, daß A. erst am 11. Februar 1873 die österreichische Staatsbürgerschaft verlor, während das Trennungserkenntniß schon am 8. October 1872 gefällt wurde. Der österreichische, damals noch in Oesterreich wohnhafte, Unterthan A. war im Jahre 1872 noch nicht berechtigt, die Trennung seiner in Oesterreich rechtsgiltig bestehenden ersten katholischen Ehe anzusuchen. (§§. 62 und 111 a. b. G. B., §. 14 J. N.) Dieses Ehetrennungserkenntniß kann, weil das ausländische Ehegericht für den damals noch im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft befindlichen und in Oesterreich wohnenden A. nicht zuständig war, keineswegs als rechtswirksam anerkannt werden und muß daraus, da dieses Ehetrennungserkenntniß eine Vorbedingung der Giltigkeit einer zweiten Ehe des A. ist, die Ungiltigkeit der von A. am 15. Juli 1873 mit der C. geschlossenen Ehe mit logischer Nothwendigkeit folgen. Abgesehen hievon ist aber diese Ehe auch deshalb ungiltig, weil die beiden Ehetheile zur Zeit der Eheschließung nicht ungarische, sondern österreichische Staatsbürger waren. Allerdings bestimmt das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. im Art. IV: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt" und wurden hiemit jene, aber nur jene Normen des Auswanderungspatentes vom 24. Mai 1832, welche verordnen, daß jede Auswanderung eine behördliche Gestattung erfordere, aufgehoben. Der gesetzliche Begriff „Auswanderung" aber ist zweifelsohne auch derzeit nur dem Auswanderungspatente vom 24. März 1832, Nr. 2457 J. G. S. zu entnehmen. §. 1 dieses Patentes bestimmt: „„Als Auswanderer ist derjenige Unterthan anzusehen, der sich aus dem österreichischen Staatsgebiete

begibt mit dem Vorsatze, nicht mehr wieder zurückzukehren.““ Eine Entscheidung des Staatsministeriums vom 26. September 1864, Nr. 15772, „„Zeitschrift für Verwaltung““, 1868, Nr. 11, S. 43 erklärt diesen Begriff commentirend: „„Die Wesenheit einer Auswanderung liegt nicht in der physischen bleibenden Entfernung aus den österreichischen Staaten, sondern in dem Aufgeben des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte u. s. w.““ §. 7 des Auswanderungspatentes führt die Handlungen auf, welche den Vorsatz zur Auswanderung zu erkennen geben. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1870, Nr. 3086 constatirt, daß Fälle vorgekommen sind, in welchen minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgegeben haben, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, daß sie jedoch auch nach Abgabe dieser Erklärung und der behördlichen Entgegennahme fortan in ihrem früheren österreichischen Domicile verblieben und eine andere Staatsbürgerschaft seither nicht erworben haben. „„Erklärungen dieser Art, sowie deren behördliche Entgegennahme können an und für sich nicht genügen, um die betreffenden Personen als Auswanderer zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich zu befreien, wenngleich dieselben nicht auswandern. Es kann vielmehr die bei der Behörde erklärte Auswanderung nur dann als wirksam, und daher die Ausscheidung aus dem Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Auswanderung wirklich erfolgt ist, in welcher Beziehung auf §. 1 des Patentes vom 24. März 1832 hingewiesen wird. Wenn daher die betreffenden Personen in Oesterreich verbleiben und überdies den Nachweis über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nicht beibringen, so kann davon keine Rede sein, daß die Thatsache der Auswanderung und hiemit auch die Wirksamkeit derselben eingetreten sei.““ Mit Recht hat der zur Vertretung der ersten Ehe bestellte Curator sich auf diesen zuletzt citirten Ministerial-Erlaß berufen, denn dieser Erlaß kennzeichnet in der einzigen Richtung, in welcher staatsgrundgesetzlich die Auswanderung noch von Bedeutung ist, nämlich bezüglich der Wehrpflicht den Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung, resp. deren Festhalten an dem im Auswanderungspatente begründeten Begriff der „„Auswanderung““ als einer mit der Absicht der dauernden Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verbundenen wirklichen Entfernung. Werden diese Grundsätze auf den Abusus der sogenannten „„Siebenbürgischen Ehen““ überhaupt und auf den vorliegenden Fall im Besonderen angewendet, dann ergibt sich, daß die Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten, nämlich einer Austrittserklärung, einer Reise in's Ausland, der Eintragung in die Liste

von Steuerzahlern u. s. w. allein und ohne die Absicht, wirklich den Wohnsitz, das ist den Ort des bleibenden Aufenthaltes (§. 16 J. N.) den Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens und der Geschäfte (Arndt's Pandekten §. 40, Lex 7, Cod. de incolis 10, 39. Et in eodem loco singulos habere domicilium, non ambigitur, ubi quis larem, rerumque, ac fortunarum suarum constituit, unde [rursus] non sit discessurus, si nihil avocet: unde cum profectus est, peregrinari videtur: quod si rediit, peregrinari jam destitit) in's Ausland zu verlegen, vielmehr mit der verschwiegenen Absicht der lediglich zur Abschließung einer in Oesterreich nicht erlaubten Ehe erfolgenden Expatriirung sobald als möglich eine Repatriirung folgen zu lassen, nicht als Auswanderung, als wirkliche Ausscheidung aus dem österreichischen Staatsverbande aufgefaßt werden können, am allerwenigsten dann, wenn über die Scheinacte des Repatriirten, welcher im Auslande seinen Zweck erreicht hat, von dem österreichischen Gerichte zu urtheilen ist. A. war zur Zeit der Eheschließung noch nicht ungarischer Staatsbürger, sondern blos Bürger von Klausenburg; die C. hat nie die ungarische Staatsbürgerschaft oder Stadtbürgerschaft (Inwohnerschaft) erlangt, sondern hatte sich lediglich in Klausenburg niedergelassen und war als ordentliche Steuerzahlerin aufgenommen worden. Mit Gesuch vom 15. October 1880 bat der im Gesuche als Schriftsteller in Wien bezeichnete A. wieder um Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und Zuständigkeit in Wien mit dem Bemerken, daß er Hausbesitzer in Wien sei und sich seit 1. Juli 1873 ununterbrochen in seinem Hause in Wien aufhält. Mit Ministerialerlaß vom 21. December 1880, Nr. 48248, wurde ihm die Wiederaufnahme in den österreichischen Staatsverband bewilligt. Alle diese Umstände zeigen 1. daß A. und die C. nicht die zur Auswanderung erforderliche Auswanderungsabsicht hatten, 2. daß Beide daher zur Zeit der Eheschließung nicht als aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden angesehen werden können, 3. daß daher Beide als österreichische Staatsangehörige nach §§. 34 und 111 a. b. G B. nicht fähig waren, am 15. October 1873 eine Ehe, wenn auch im Auslande, zu schließen, welcher der Fortbestand einer giltigen katholischen Ehe im Wege stand. Selbst wenn aber beide Ehetheile zur Zeit der Eheschließung in Klausenburg nicht mehr österreichische Staatsbürger gewesen wären, so müßte dennoch die Giltigkeit dieser Ehe nach österreichischem Gesetze beurtheilt werden, weil nach §. 34 a. b. G. B. die Giltigkeit einer Ehe auch bei Fremden in erster Linie nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu beurtheilen ist, und weil die Eheschließenden ihren Wohnsitz in Wien beibehalten und zur Zeit der Eheschließung nicht die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt hatten.

Das O. L. G., sowie der oberste Gerichtshof bestätigten das Urtheil des L. G. mit gleicher, nur weit kürzer gefaßter Begründung.

12.[21]) Am 24. August 1862 heiratete die A. den B. Beide Theile waren katholisch und österreichische Staatsbürger. Die Ehe war keine glückliche und wurde im Jahre 1869 geschieden. Im Jahre 1874 lernte die geschiedene Frau den Arzt C. kennen, und führte diese Bekanntschaft bald bei beiden zum Wunsche, sich zu heiraten. In der Meinung, daß das Hinderniß ihrer Verheiratung mit Rücksicht auf die von der Frau früher eingegangene Ehe nur darin liege, daß sie beide sich zur katholischen Religion bekennen, fragten sie bei einem protestantischen Pastor an, ob dieses Hinderniß nicht durch einen Confessionswechsel beseitigt werden könne. Der Pastor sowie ein zufällig anwesender Superintendent erklärten übereinstimmend, daß im Falle ihres Uebertrittes zur protestantischen Confession die Eingehung einer giltigen Ehe ermöglicht werden könne. In Befolgung der ihnen ertheilten Rathschläge, welche den nicht selten zur Behebung des Ehehindernisses des §. 111 a. b. G. B. stattgefundenen Vorgängen entsprachen, verließen beide Theile die katholische Kirche und traten, weil man ihnen rieth, sich in Oedenburg trauen zu lassen, zur protestantischen Kirche A. B. über. In Folge eines späteren Rathes, die Trauung in Klausenburg zu erwirken, trat die Frau, welche des Ausspruches der Ermächtigung zur Wiederverehelichung bedurfte, später zum reformirten Bekenntnisse über. Um sich der Jurisdiction des geistlichen Ehegerichtes in Klausenburg unterstellen zu können, erbat die Frau die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande, welche ihr auch von der Bezirkshauptmannschaft ertheilt wurde, und siedelte sich in Klausenburg an.

Nachdem sie in dieser Stadt sechs Wochen gelebt hatte, ertheilte ihr das geistliche Ehegericht in der außerordentlichen Sitzung vom 9. November 1874 die Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe in Form eines Urtheiles, welches nach zwei Tagen von der Synode gleichfalls in einer außerordentlichen Sitzung bestätigt wurde. Diese Schritte hatten namhafte Kosten verursacht, das Einberufen der außerordentlichen Sitzung der Synode hatte allein nach Angabe des B. einen Aufwand von 1800 fl. erheischt. Zur Verminderung der weiteren Auslagen wurde ihm der Antrag gemacht, einen protestantischen Seelsorger in Oesterreich zur Vornahme der Trauung zu delegiren. Er zog es aber vor, um, wie er

[21]) Entsch. vom 9. März 1886, Z. 2570 (Best. der gleichförmigen Urtheile des L. G. Salzburg vom 21. October 1885, Z. 4050 und des O. L. G. Wien vom 19. Jänner 1886, Z. 20715; Ger.-Ztg. 1886, Nr. 19; Jur. Bl. 1886, Nr. 15; Ger.-H. 1886, Nr. 29.

glaubte, die äußerste Vorsicht zu üben, die Trauung in Klausenburg vornehmen zu lassen. Er wäre auch bereit gewesen, sich in den ungarischen Staatsverband aufnehmen zu lassen, und unterließ dies nur, weil seine geistlichen Rathgeber ihm übereinstimmend versicherten, daß ein solcher Schritt für ihn ganz überflüssig sei, da es in Ansehung seiner ein zu beseitigendes Hinderniß nicht gebe. Die Frau ist aber noch vor der Trauung, welche am 29. Jänner 1875 in Klausenburg stattfand, in den ungarischen Staatsverband aufgenommen worden. Dieser Ehe entstammen 3 Kinder, welche am Leben sind. Am 5. März 1883 langte beim L. G. in Salzburg eine Note der dortigen k. k. Landesregierung ein, welche mit Berufung auf eine Mittheilung des fürsterzbischöflichen Ordinariates, die irrthümlich annimmt, daß B. katholischer Religion sei, die Untersuchung der Giltigkeit dieser Verbindung anregt. Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung wurde die Ehe in allen drei Instanzen für ungiltig erklärt. Die Gründe dieser Entscheidungen sind im Wesentlichen dieselben, wie die der ersten und zweiten Instanz im Falle Nr. 5 und werden deshalb hier nicht wiedergegeben. Zugleich wurde ausgesprochen, daß keinem der beiden Ehetheile ein Verschulden an der Ungiltigkeit der Ehe treffe, weil „zur Zeit, als die in Rede stehende Ehe geschlossen wurde, die österreichische Judicatur über die Frage der Giltigkeit einer solchen Ehe auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche schwankend war, und die Behauptung der Ehegatten, daß sie sich vor Abschluß der Ehe bei nach ihrer Ansicht competenten Persönlichkeiten diesfalls Rath erholten, vollkommen glaubwürdig erscheint". Aus den Gründen der dritten Instanz ergibt sich noch, daß die A. erst nach der in Klausenburg erfolgten Trennung ihrer Ehe die Entlassung aus dem österreichischen und die Aufnahme in den ungarischen Staatsverband erwirkte, also zur Zeit der Trennung ihrer Ehe noch Oesterreicherin war.

13. Die A., Katholikin und österreichische Staatsbürgerin, war mit B., der ebenfalls Katholik und österreichischer Staatsbürger war, nach katholischem Ritus getraut worden. In der Folge wurde diese Ehe gerichtlich geschieden; die A. trat aus der österreichischen Staatsbürgerschaft aus und zur unitarischen Religion über, wurde ungarische Staatsbürgerin und ehelichte am 1. März 1885 in Budapest den C., nachdem dieser gleichfalls ungarischer Staatsbürger geworden und aus der katholischen Kirche ausgetreten war. Das Consistorium in Prag (die Eheleute wohnten in der Nähe von Prag) lenkte die Aufmerksamkeit der politischen Behörde auf diese Ehe, welche in Folge dessen dem Landesgerichte angezeigt wurde. Das Landesgericht untersuchte die Giltigkeit dieser Ehe, stellte jedoch die

Untersuchung ein. Die Gründe dieser Einstellung ergaben sich aus der den Abschluß der eingeleiteten Untersuchung bildenden Note des L. G. Prag an die Bezirkshauptmannschaft . . . . vom 25. April 1886, Nr. 40822, welche mir durch die liebenswürdige Zuvorkommenheit eines Collegen mitgetheilt wurde. Dieselbe lautet:

„Das k. k. Landesgericht beehrt sich die mit der geschätzten Zuschrift vom 4. Februar 1886, Z. 5145, anher übermittelte Amtsanzeige des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Prag vom 20. Jänner 1886, Z. 10036, mit 2 Beilagen mit dem Beifügen zurückzusenden, daß das k. k. Landesgericht sich zu einer weiteren Amtshandlung rücksichtlich der Ehe des C. und der A. nicht veranlaßt findet, weil aus den vom Ober-Bürgermeisteramte in Budapest und von dem unitarischen Central-Unterkirchengerichte in Klausenburg hieher eingesendeten Acten hervorgeht, daß sowohl C., als auch die A. zur Zeit der von ihnen in Budapest nach unitarischem Ritus abgeschlossenen Ehe, also am 1. März 1885, bereits die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatten, nachdem beide bei den competenten politischen Behörden, und zwar C. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in . . . . . und die A. bei dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag ihre Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erwirkt hatten, sonach die Giltigkeit der von ihnen abgeschlossenen Ehe nicht nach österreichischem, sondern nach *ungarischem Rechte* zu beurtheilen ist und kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß gegen die Giltigkeit dieser Ehe nach ungarischem Rechte Bedenken obwalten.“[22])

„Zugleich beehrt sich das k. k. Landesgericht bekanntzugeben, daß laut Zuschrift des k. k. Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 8. Juli 1886 ad Z. 6451 die in Folge einer hierortigen Amtsanzeige gegen C. und die A. wegen Verbrechens der zweifachen Ehe eingeleitete Untersuchung nach §. 90 St. P. O. eingestellt wurde.“

14.[23]) Die A., österreichische Staatsbürgerin und Katholikin, war im Jahre 1861 in Olmütz mit dem Katholiken und österreichischen

[22]) Vgl. die im §. 10, Anm. 11 erwähnte Entscheidung über die eine gleiche Rechtslage aufweisende Ehe eines ehemaligen Priesters, welcher, wie auch seine Braut deutsche Staatsbürger geworden waren.

[23]) Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 16. October 1888, Z. 10930 (Best. der Urtheile des L. G. Wien vom 26. März 1888, Z. 6650 und des O. L. G. Wien vom 26. Juni 1888, Z. 8419); Jur. Bl. 1888, Nr. 48. Von der Wiedergabe der Urtheilsgründe wird hier abgesehen, weil sich dieselben hauptsächlich mit der in Folge des wechselnden Wohnortes der Ehegatten zweifelhaften Zuständigkeit der österreichischen Gerichte beschäftigen und die allerdings selbstverständliche Ungiltigkeit der Ehe nur mit wenigen Worten begründen. Am merkwürdigsten an dem ganzen Falle

Staatsbürger B. getraut worden. Diese Ehe wurde 1869 vom L. G. Wien geschieden, worauf die A. im Jahre 1886 in Preußen den C., der gleichfalls österreichischer Unterthan und Katholik war, ehelichte. Bald darnach erstatteten die beiden Eheleute beim L. G. Wien, wo sie sich den größeren Theil des Jahres aufhielten, die Anzeige von ihrer Ehe und baten um amtliche Untersuchung der Giltigkeit derselben, worauf diese Untersuchung auch gepflogen wurde und damit endete, daß die Ehe für ungiltig erklärt wurde, weil A. und C. als Oesterreicher an die österreichischen Gesetze gebunden und nach §. 111 a. b. G. B. nicht berechtigt waren, diese Ehe einzugehen.

15.[24]) Die Ehe des A. mit der B., beide österreichische Unterthanen und Katholiken, war im Jahre 1866 vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien geschieden worden. Im Jahre 1885 suchte A. seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande an, welche ihm mit Erlaß der mährischen Statthalterei vom 19. März 1885, Z. 13504, gegeben wurde. Daraufhin erwirkte er seine Aufnahme in den ungarischen Staatsverband, welche ihm mit Naturalisationsurkunde des k. ung. Ministeriums des Innern vom 17. August 1885, Z. 44532, gewährt wurde, worauf er am 4. September 1885 den ungarischen Staatsbürgereid ablegte. Schon vorher war er zum evangelischen Glauben H. C. übergetreten und in die Gemeinde Klausenburg als Bürger aufgenommen worden. Ebenso war die ledige österreichische Staatsbürgerin C., mit welcher A. sich zu verehelichen gedachte, zu dem genannten Glaubensbekenntnisse übergetreten.

Mit Erkenntniß des evangelisch-reformirten Ehegerichtes und Ehe-Obergerichtes Klausenburg vom 1. Juni, beziehungsweise 3. Juni 1885 war die Ehe zwischen A. und B. getrennt worden, worauf A. am 29. August 1885 in Klausenburg mit der C. getraut wurde. Die erste Ehegattin des A. war bereits 1866 nach Berlin übersiedelt und wurde daselbst am 17. December 1866 mit dem preußischen Staatsbürger D. getraut.

---

ist, daß der preußische Standesbeamte, und zwar wie aus dem Acte hervorgeht, mit voller Kenntniß der Verhältnisse und nach Anfrage bei seiner vorgesetzten Behörde die Trauung vornahm, obwohl nicht im Sinne des §. 77, Abs. 2 des D. R. G. vom 6. Februar 1875 die Auflösung der ersten Ehe der A. erwirkt worden war. Dies scheint mir im Widerspruche mit dem Gesetze zu stehen, vgl. §. 9, Anm. 3 und Stölzel, S. 48 ff.

[24]) Entsch. des L. G. Wien vom 20. November 1888, Nr. 78900. Ich war in diesem Falle zum Vertheidiger des angefochtenen Ehebandes bestellt worden, und bin daher in der Lage, ihn nach den Acten mitzutheilen.

Nachdem die C. mit ihrem Ehegatten nach ihrem gewöhnlichen Wohnsitze Wien wieder übersiedelt war, stellte sie bei dem L. G. Wien das Ansuchen um Anmerkung der Verehelichung bei dem ihr gehörigen Hause in Wien, welche auch bewilligt wurde. Zugleich aber machte das Landesgericht die Statthalterei entsprechend dem Erlasse vom 22. October 1879, Nr. 9482 (vgl. oben §. 5) auf diese Ehe aufmerksam, worauf die Statthalterei durch die Polizei die nöthigen Erhebungen pflegen ließ und das Resultat derselben dem Landesgerichte mittheilte, welches in Folge dessen mit Bescheid vom 31. December 1885, Z. 92058, die amtliche Untersuchung der Giltigkeit der Ehe einleitete und Dr. F. zum Vertheidiger der Ehe zwischen A. und C., Dr. M. aber zum Vertheidiger der Ehe zwischen A. und B. bestellte. Gegen die Bestellung eines Vertheidigers für die letztere Ehe ergriffen die Doctoren F. und M., sowie die Eheleute A. und C. den Recurs, worauf Dr. M. auch mit Decret des O. L. G. Wien vom 23. Februar 1886, Z. 2549, seines Amtes wieder enthoben wurde.[25]) Nachdem die von dem Vertreter der Eheleute gegen die Einleitung der amtlichen Untersuchung der Giltigkeit der Ehe unternommenen Schritte (vgl. oben §. 11, Anm. 3) erfolglos blieben, wurde diese Untersuchung durchgeführt und die Ehe für giltig erklärt.

Die Urtheilsgründe geben zuerst den oben erzählten Sachverhalt wieder und fahren fort:

„Die erste Ehegattin des A., Frau B., ist bereits im October 1866 nach Berlin übersiedelt, in den preußischen Staatsverband aufgenommen worden[26]), zum protestantischen Glauben übergetreten und wurde selbst

[25]) Daß diese Entscheidung allein dem Gesetze entspricht, darüber vgl. oben Anm. 4.

[26]) Diese Annahme ist vom Standpunkte des österreichischen Rechtes aus nicht unanfechtbar. Frau B. wurde in Folge Ersuchens des L. G. Wien von dem Gerichte ihres Wohnortes sowohl über ihre Verehelichung als auch insbesonders über die Frage ihrer Staatsbürgerschaft vernommen, erzählte die näheren Umstände ihrer Wiederverehelichung und fuhr dann wörtlich fort: „Ich nehme an, daß ich damit die österreichische Staatsbürgerschaft aufgegeben habe und in den preußischen Staatsverband aufgenommen wurde. Urkunden über die Entlassung aus der einen und die Aufnahme in den anderen habe ich nicht." Aus dieser Aussage geht wohl klar hervor, daß Frau B. zur Zeit der Eingehung ihrer zweiten Ehe nicht aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen war; dann war sie aber nach der herrschenden Auslegung des §. 4 a. b. G. B. (Unger §. 23 I, Stubenrauch und Kirchstetter zu §. 4 a. b. G. B.) noch an die österreichischen Gesetze gebunden und daher nicht fähig, eine zweite Ehe einzugehen. Es wäre somit diese zweite Ehe, die nach preußischem, beziehungsweise deutschem Rechte selbstverständlich giltig ist, nach österreichischem Rechte ungiltig, und kann daher nach österreichischem Rechte auch nicht angenommen werden,

am 17. December 1866 mit D. getraut. Daraus geht hervor, daß zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe des A. dessen Eheband mit der B. dem Bande nach gelöst war, indem dessen erste Gattin schon im Jahre 1866 in den preußischen Staatsverband aufgenommen war und daselbst eine Ehe eingegangen ist, welche nach §. 37 a. b. G. B. als von einer Ausländerin im Auslande mit einem Ausländer eingegangen, nach dem ausländischen Gesetze zu beurtheilen und demnach als vollkommen giltige Ehe anzusehen ist. Weiters ist aber aus den Acten ersichtlich, daß die zweite Ehegattin des A., Frau C., zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe noch zweifellos österreichische Staatsbürgerin war, da sie den österreichischen Staatsverband nicht verlassen hat und ihre Aufnahme in den ungarischen Staatsverband nur als Consequenz der Eingehung einer Ehe mit einem ungarischen Staatsbürger ausgesprochen wurde [27]), was aber die Giltigkeit dieser abgeschlossenen Ehe zur Voraussetzung hat. Die Beurtheilung der Giltigkeit dieser Ehe hängt zunächst von der Beantwortung der Frage ab, nach welchem Rechte diese Ehe zu beurtheilen ist, ob nach dem österreichischen Rechte als dem Rechte des Wohnsitzes beider Ehegatten oder nach dem ungarischen Rechte als dem Rechte ihrer Staatsangehörigkeit und des Ortes der abgeschlossenen Ehe."

„Nachdem die Form der Abschließung der Ehe außer Zweifel, kommt

daß Frau B. durch eben diese Ehe die deutsche Staatsbürgerschaft erworben habe. Zu dieser Ansicht könnte man nur dann gelangen, wenn man mit Burckhard (S. 223) §. 4 cit. so auslegt, „daß die österreichischen Staatsbürger in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit dann nicht an die österreichischen Gesetze gebunden sind, wenn nach ihrer zur Handlungszeit erkennbar gewordenen Absicht die von ihnen im Auslande gesetzten Handlungen und Geschäfte nicht auch „„zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen"" sollten", und „insbesonders auch die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung in jenen Fällen, wo ein österreichischer Staatsbürger nachweisbar zur Zeit der im Auslande erfolgten Eheschließung die Absicht hatte, nicht mehr nach Oesterreich zurückzukehren, nicht durch das österreichische Recht beschränkt" werde (ebenda S. 224). Nur nach dieser Ansicht müßte, da Frau B. nach der ganzen Sachlage gewiß nicht mehr nach Oesterreich zurückkehren wollte, angenommen werden, daß sie bei ihrer Verehelichung nicht an die österreichischen Gesetze gebunden war, diese Ehe daher eingehen durfte, und durch dieselbe dann allerdings die preußische Staatsbürgerschaft erworben hat. Doch glaube ich nicht, daß das L. G. Wien die Ansicht Burckhard's gekannt, geschweige denn getheilt hat.

[27]) Dies geschah durch ein amtliches Zeugniß des Klausenburger Magistrates, mit welchem bestätigt wurde, daß Frau C. nach Klausenburg als dem Zuständigkeitsorte ihres Gatten zuständig sei, und daß, da ihr Gatte die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt hat, auch sie selbst zufolge §. 5 G. A. L: 1879 (Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, vgl. oben §. 6) das ungarische Staatsbürgerrecht besitze.

Untersuchung ein. Die Gründe dieser Einstellung ergaben sich aus der den Abschluß der eingeleiteten Untersuchung bildenden Note des L. G. Prag an die Bezirkshauptmannschaft . . . . vom 25. April 1886, Nr. 40822, welche mir durch die liebenswürdige Zuvorkommenheit eines Collegen mitgetheilt wurde. Dieselbe lautet:

„Das k. k. Landesgericht beehrt sich die mit der geschätzten Zuschrift vom 4. Februar 1886, Z. 5145, anher übermittelte Amtsanzeige des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Prag vom 20. Jänner 1886, Z. 10036, mit 2 Beilagen mit dem Beifügen zurückzusenden, daß das k. k. Landesgericht sich zu einer weiteren Amtshandlung rücksichtlich der Ehe des C. und der A. nicht veranlaßt findet, weil aus den vom Ober-Bürgermeisteramte in Budapest und von dem unitarischen Central-Unterkirchengerichte in Klausenburg hieher eingesendeten Acten hervorgeht, daß sowohl C., als auch die A. zur Zeit der von ihnen in Budapest nach unitarischem Ritus abgeschlossenen Ehe, also am 1. März 1885, bereits die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatten, nachdem beide bei den competenten politischen Behörden, und zwar C. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in . . . . . und die A. bei dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag ihre Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erwirkt hatten, sonach die Giltigkeit der von ihnen abgeschlossenen Ehe nicht nach österreichischem, sondern nach ungarischem Rechte zu beurtheilen ist und kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß gegen die Giltigkeit dieser Ehe nach ungarischem Rechte Bedenken obwalten.“[22])

„Zugleich beehrt sich das k. k. Landesgericht bekanntzugeben, daß laut Zuschrift des k. k. Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 8. Juli 1886 ad Z. 6451 die in Folge einer hierortigen Amtsanzeige gegen C. und die A. wegen Verbrechens der zweifachen Ehe eingeleitete Untersuchung nach §. 90 St. P. O. eingestellt wurde.“

14.[23]) Die A., österreichische Staatsbürgerin und Katholikin, war im Jahre 1861 in Olmütz mit dem Katholiken und österreichischen

[22]) Vgl. die im §. 10, Anm. 11 erwähnte Entscheidung über die eine gleiche Rechtslage aufweisende Ehe eines ehemaligen Priesters, welcher, wie auch seine Braut deutsche Staatsbürger geworden waren.

[23]) Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 16. October 1888, Z. 10930 (Best. der Urtheile des L. G. Wien vom 26. März 1888, Z. 6650 und des O. L. G. Wien vom 26. Juni 1888, Z. 8419); Jur. Bl. 1888, Nr. 48. Von der Wiedergabe der Urtheilsgründe wird hier abgesehen, weil sich dieselben hauptsächlich mit der in Folge des wechselnden Wohnortes der Ehegatten zweifelhaften Zuständigkeit der österreichischen Gerichte beschäftigen und die allerdings selbstverständliche Ungiltigkeit der Ehe nur mit wenigen Worten begründen. Am merkwürdigsten an dem ganzen Falle

Staatsbürger B. getraut worden. Diese Ehe wurde 1869 vom L. G. Wien geschieden, worauf die A. im Jahre 1886 in Preußen den C., der gleichfalls österreichischer Unterthan und Katholik war, ehelichte. Bald darnach erstatteten die beiden Eheleute beim L. G. Wien, wo sie sich den größeren Theil des Jahres aufhielten, die Anzeige von ihrer Ehe und baten um amtliche Untersuchung der Giltigkeit derselben, worauf diese Untersuchung auch gepflogen wurde und damit endete, daß die Ehe für ungiltig erklärt wurde, weil A. und C. als Oesterreicher an die österreichischen Gesetze gebunden und nach §. 111 a. b. G. B. nicht berechtigt waren, diese Ehe einzugehen.

15.[24]) Die Ehe des A. mit der B., beide österreichische Unterthanen und Katholiken, war im Jahre 1866 vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien geschieden worden. Im Jahre 1885 suchte A. seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande an, welche ihm mit Erlaß der mährischen Statthalterei vom 19. März 1885, Z. 13504, gegeben wurde. Daraufhin erwirkte er seine Aufnahme in den ungarischen Staatsverband, welche ihm mit Naturalisationsurkunde des k. ung. Ministeriums des Innern vom 17. August 1885, Z. 44532, gewährt wurde, worauf er am 4. September 1885 den ungarischen Staatsbürgereid ablegte. Schon vorher war er zum evangelischen Glauben H. C. übergetreten und in die Gemeinde Klausenburg als Bürger aufgenommen worden. Ebenso war die ledige österreichische Staatsbürgerin C., mit welcher A. sich zu verehelichen gedachte, zu dem genannten Glaubensbekenntnisse übergetreten.

Mit Erkenntniß des evangelisch-reformirten Ehegerichtes und Ehe-Obergerichtes Klausenburg vom 1. Juni, beziehungsweise 3. Juni 1885 war die Ehe zwischen A. und B. getrennt worden, worauf A. am 29. August 1885 in Klausenburg mit der C. getraut wurde. Die erste Ehegattin des A. war bereits 1866 nach Berlin übersiedelt und wurde daselbst am 17. December 1866 mit dem preußischen Staatsbürger D. getraut.

---

ist, daß der preußische Standesbeamte, und zwar wie aus dem Acte hervorgeht, mit voller Kenntniß der Verhältnisse und nach Anfrage bei seiner vorgesetzten Behörde die Trauung vornahm, obwohl nicht im Sinne des §. 77, Abs. 2 des D. R. G. vom 6. Februar 1875 die Auflösung der ersten Ehe der A. erwirkt worden war. Dies scheint mir im Widerspruche mit dem Gesetze zu stehen, vgl. §. 9, Anm. 3 und Stölzel, S. 48 ff.

[24]) Entsch. des L. G. Wien vom 20. November 1888, Nr. 78900. Ich war in diesem Falle zum Vertheidiger des angefochtenen Ehebandes bestellt worden, und bin daher in der Lage, ihn nach den Acten mitzutheilen.

Nachdem die C. mit ihrem Ehegatten nach ihrem gewöhnlichen Wohnsitze Wien wieder übersiedelt war, stellte sie bei dem L. G. Wien das Ansuchen um Anmerkung der Verehelichung bei dem ihr gehörigen Hause in Wien, welche auch bewilligt wurde. Zugleich aber machte das Landesgericht die Statthalterei entsprechend dem Erlasse vom 22. October 1879, Nr. 9482 (vgl. oben §. 5) auf diese Ehe aufmerksam, worauf die Statthalterei durch die Polizei die nöthigen Erhebungen pflegen ließ und das Resultat derselben dem Landesgerichte mittheilte, welches in Folge dessen mit Bescheid vom 31. December 1885, Z. 92058, die amtliche Untersuchung der Giltigkeit der Ehe einleitete und Dr. F. zum Vertheidiger der Ehe zwischen A. und C., Dr. M. aber zum Vertheidiger der Ehe zwischen A. und B. bestellte. Gegen die Bestellung eines Vertheidigers für die letztere Ehe ergriffen die Doctoren F. und M., sowie die Eheleute A. und C. den Recurs, worauf Dr. M. auch mit Decret des O. L. G. Wien vom 23. Februar 1886, Z. 2549, seines Amtes wieder enthoben wurde.[25]) Nachdem die von dem Vertreter der Eheleute gegen die Einleitung der amtlichen Untersuchung der Giltigkeit der Ehe unternommenen Schritte (vgl. oben §. 11, Anm. 3) erfolglos blieben, wurde diese Untersuchung durchgeführt und die Ehe für giltig erklärt.

Die Urtheilsgründe geben zuerst den oben erzählten Sachverhalt wieder und fahren fort:

„Die erste Ehegattin des A., Frau B., ist bereits im October 1866 nach Berlin übersiedelt, in den preußischen Staatsverband aufgenommen worden[26]), zum protestantischen Glauben übergetreten und wurde selbst

---

[25]) Daß diese Entscheidung allein dem Gesetze entspricht, darüber vgl. oben Anm. 4.

[26]) Diese Annahme ist vom Standpunkte des österreichischen Rechtes aus nicht unanfechtbar. Frau B. wurde in Folge Ersuchens des L. G. Wien von dem Gerichte ihres Wohnortes sowohl über ihre Verehelichung als auch insbesonders über die Frage ihrer Staatsbürgerschaft vernommen, erzählte die näheren Umstände ihrer Wiederverehelichung und fuhr dann wörtlich fort: „Ich nehme an, daß ich damit die österreichische Staatsbürgerschaft aufgegeben habe und in den preußischen Staatsverband aufgenommen wurde. Urkunden über die Entlassung aus der einen und die Aufnahme in den anderen habe ich nicht." Aus dieser Aussage geht wohl klar hervor, daß Frau B. zur Zeit der Eingehung ihrer zweiten Ehe nicht aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen war; dann war sie aber nach der herrschenden Auslegung des §. 4 a. b. G. B. (Unger §. 23 I, Stubenrauch und Kirchstetter zu §. 4 a. b. G. B.) noch an die österreichischen Gesetze gebunden und daher nicht fähig, eine zweite Ehe einzugehen. Es wäre somit diese zweite Ehe, die nach preußischem, beziehungsweise deutschem Rechte selbstverständlich giltig ist, nach österreichischem Rechte ungiltig, und kann daher nach österreichischem Rechte auch nicht angenommen werden,

am 17. December 1866 mit D. getraut. Daraus geht hervor, daß zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe des A. dessen Eheband mit der B. dem Bande nach gelöst war, indem dessen erste Gattin schon im Jahre 1866 in den preußischen Staatsverband aufgenommen war und daselbst eine Ehe eingegangen ist, welche nach §. 37 a. b. G. B. als von einer Ausländerin im Auslande mit einem Ausländer eingegangen, nach dem ausländischen Gesetze zu beurtheilen und demnach als vollkommen giltige Ehe anzusehen ist. Weiters ist aber aus den Acten ersichtlich, daß die zweite Ehegattin des A., Frau C., zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe noch zweifellos österreichische Staatsbürgerin war, da sie den österreichischen Staatsverband nicht verlassen hat und ihre Aufnahme in den ungarischen Staatsverband nur als Consequenz der Eingehung einer Ehe mit einem ungarischen Staatsbürger ausgesprochen wurde[27]), was aber die Giltigkeit dieser abgeschlossenen Ehe zur Voraussetzung hat. Die Beurtheilung der Giltigkeit dieser Ehe hängt zunächst von der Beantwortung der Frage ab, nach welchem Rechte diese Ehe zu beurtheilen ist, ob nach dem österreichischen Rechte als dem Rechte des Wohnsitzes beider Ehegatten oder nach dem ungarischen Rechte als dem Rechte ihrer Staatsangehörigkeit und des Ortes der abgeschlossenen Ehe."

„Nachdem die Form der Abschließung der Ehe außer Zweifel, kommt

daß Frau B. durch eben diese Ehe die deutsche Staatsbürgerschaft erworben habe. Zu dieser Ansicht könnte man nur dann gelangen, wenn man mit Burckhard (S. 223) §. 4 cit. so auslegt, „daß die österreichischen Staatsbürger in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit dann nicht an die österreichischen Gesetze gebunden sind, wenn nach ihrer zur Handlungszeit erkennbar gewordenen Absicht die von ihnen im Auslande gesetzten Handlungen und Geschäfte nicht auch „„zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen"" sollten", und „insbesonders auch die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung in jenen Fällen, wo ein österreichischer Staatsbürger nachweisbar zur Zeit der im Auslande erfolgten Eheschließung die Absicht hatte, nicht mehr nach Oesterreich zurückzukehren, nicht durch das österreichische Recht beschränkt" werde (ebenda S. 224). Nur nach dieser Ansicht müßte, da Frau B. nach der ganzen Sachlage gewiß nicht mehr nach Oesterreich zurückkehren wollte, angenommen werden, daß sie bei ihrer Verehelichung nicht an die österreichischen Gesetze gebunden war, diese Ehe daher eingehen durfte, und durch dieselbe dann allerdings die preußische Staatsbürgerschaft erworben hat. Doch glaube ich nicht, daß das L. G. Wien die Ansicht Burckhard's gekannt, geschweige denn getheilt hat.

[27]) Dies geschah durch ein amtliches Zeugniß des Klausenburger Magistrates, mit welchem bestätigt wurde', daß Frau C. nach Klausenburg als dem Zuständigkeitsorte ihres Gatten zuständig sei, und daß, da ihr Gatte die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt hat, auch sie selbst zufolge §. 5 G. A. L: 1879 (Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, vgl. oben §. 6) das ungarische Staatsbürgerrecht besitze.

nur die persönliche Fähigkeit beider Ehegatten zur Eingehung dieser Ehe in Frage. Nachdem nun A. zur Zeit der Abschließung der Ehe nach den Erhebungen bereits aus dem österreichischen Staatsverbande ausgetreten und in den ungarischen Staatsverband aufgenommen war, so erscheint es wohl zweifellos, daß seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung der Ehe nach §. 34 a. b. G. B. nach dem ungarischen Rechte beurtheilt werden muß, während die Fähigkeit seiner Frau zur Eingehung der Ehe, nachdem sie zur Zeit der Eingehung der Ehe noch den österreichischen Staatsverband nicht verlassen hatte, nach österreichischem Gesetze zu beurtheilen sein wird. Nachdem nun durch das Erkenntniß des Klausenburger evangelisch-reformirten Ehegerichtes vom 3. Juni 1885 die von ihm seinerzeit mit der B. abgeschlossene Ehe getrennt wurde und diese Ehetrennung als giltig ausgesprochen anerkannt werden muß, da zur Zeit des Ausspruches sowohl er selbst[28]), als dessen erste Frau B. beide Ausländer waren und nicht mehr dem katholischen Glauben angehörten, sondern beide evangelischer Religion waren, Letztere übrigens bereits lange vorher, nämlich im Jahre 1866, die preußische Staatsbürgerschaft erworben hatte und eine in ihrer Rechtsgiltigkeit ganz unanfechtbare Ehe mit einem anderen Manne eingegangen ist, Ehen aber zwischen Ehegatten evangelischen Glaubens anstandslos seitens des competenten Gerichtes getrennt werden können, so erscheint dessen Befähigung zur Eingehung einer neuen Ehe nach dem für die Beurtheilung seiner Befähigung maßgebenden ungarischen Rechte nicht mehr zweifelhaft, und zwar umsomehr, als durch die seitens seiner geschiedenen Gattin B. eingegangene, in ihrer Rechtsgiltigkeit nicht anfechtbare Ehe mit D. in Berlin A. nicht mehr als verehelicht angesehen werden kann. Die C. war nach §. 4 a. b. G. B. zur Eingehung einer Ehe unbedingt befähigt, da sie großjährig und eigenberechtigt und ledig war, weshalb auch deren Berechtigung zur Eingehung einer Ehe durch das Zeugniß des Wiener Magistrates vom . . . amtlich bestätigt wurde."

„Nachdem somit die Befähigung beider Theile zur Eingehung einer neuen Ehe mit Rücksicht auf die für die Beurtheilung deren Befähigung maßgebenden Gesetze nicht mit Grund angefochten werden kann, so mußte auf die Giltigkeit der von A. mit der C. unter dem 29. August 1885 nach evangelisch-reformirtem Ritus vor dem Klausenburger evangelischen Seelsorger eingegangene Ehe erkannt werden."

---

[28]) Auch diese Annahme des Gerichtshofes entspricht nicht den Thatsachen, da A., wie oben angegeben wurde, am 4. September 1885 den Eid als ungarischer Staatsbürger ablegte, während das Ehetrennungserkenntniß des Klausenburger Ehegerichtes und Eheobergerichtes schon am 1., beziehungsweise 3. Juni gefällt wurde.

Dieses Urtheil wurde, da der Vertheidiger des ersten Ehebandes seines Amtes enthoben worden war, und daher von Niemandem die Appellation erhoben werden konnte, rechtskräftig.

Werden die hier mitgetheilten Entscheidungen nach den in §. 11 über die Erfordernisse der Giltigkeit derartiger Ehen gefundenen Grundsätzen geprüft, so ergibt sich Folgendes: Die unter Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 11 und 14 angeführten Entscheidungen können nur gebilligt werden, da sie Ehen betreffen, in welchen der bereits verehelicht gewesene Theil österreichischer Staatsbürger geblieben war (darüber, daß dies auch im Falle Nr. 3 angenommen werden muß, vgl. §. 11, Anm. 26), seine Fähigkeit zur Eingehung der Ehe daher nach österreichischem Rechte beurtheilt werden mußte, nach welchem sie natürlich nicht vorhanden war. Ja, die Ehen in den Fällen Nr. 4, 6 und 7 müßten sogar in Ungarn als ungiltig angesehen werden, da in diesen Fällen nicht einmal die Trennung der ersten Ehe erfolgt ist. Die Ehe im Falle Nr. 11 wäre dagegen in Ungarn giltig. Ob auch die Ehen in den Fällen Nr. 1 und 3 in Deutschland als giltig angesehen würden, möchte ich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, weil diese Ehen vor dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 geschlossen wurden, und mir das vor diesem Zeitpunkte in Coburg-Gotha herrschende Landesrecht, beziehungsweise die Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (§. 1769) nicht genau genug bekannt ist. Doch halte ich es für wahrscheinlich, daß die ersterwähnte Ehe nach dem in Frage stehenden Landesrechte als giltig erschienen wäre, die zweite aber nicht, weil der bereits verehelicht gewesene Ehetheil weder deutscher Unterthan geworden war, noch auch in Deutschland seinen Wohnsitz hatte.

Was die den Gegenstand der Entscheidung Nr. 14 bildende Ehe betrifft, so wäre ich geneigt anzunehmen, daß dieselbe auch nach deutschem Rechte ungiltig ist, da das in §. 77, Abs. 2 des D. R. G. vom 6. Februar 1875 zur Umwandlung der Ehescheidung in Ehetrennung vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten worden war. Jedoch hat die mit der Ueberwachung der Standesbeamten betraute Behörde diese Ehe offenbar für zulässig erachtet, weshalb ich mir kein sicheres Urtheil über die Giltigkeit dieser Ehe erlaube.

Die Entscheidungen in den Fällen Nr. 5, 8, 9, 10 und 12 muß ich nach den von mir aufgestellten Grundsätzen für unrichtig erklären, da in diesen Fällen der bereits verehelicht gewesene Theil ungarischer Staatsbürger, der österreichischer Staatsbürger gebliebene Theil aber unverehelicht war, überdies beide Ehetheile ihren Uebertritt zu einer akatholischen Con-

fession vollzogen hatten. Daran wird im Falle 5 dadurch nichts geändert, daß die Ehewerberin zwar zur Zeit der Eingehung der Ehe, nicht aber zur Zeit der Trennung ihrer ersten Ehe ungarische Staatsbürgerin war. Es ist nämlich, da sie zur Zeit der Eingehung der Ehe ungarische Staatsbürgerin war, ihre Fähigkeit hiezu nach ungarischem Rechte zu beurtheilen, nach diesem war dieselbe aber gewiß vorhanden, obwohl sie zur Zeit der Trennung ihrer ersten Ehe noch nicht Ungarin war, da ja die siebenbürgischen Ehegerichte nach dem oben (§. 4, Anm. 27) Gesagten unzweifelhaft auch zur Trennung der Ehe von Ausländern berechtigt sind. Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß im Falle Nr. 5 das O. L. G. Prag, im Falle Nr. 9 das L. G. Wien richtig entschied.

Die Ehe im Falle Nr. 10 wäre sogar nach Rittner's Ansicht (vgl. §. 11, S. 110 ff.) giltig, da bei Trennung der ersten Ehe beide Ehetheile ungarische Staatsbürger waren. Die Entscheidungen der drei Gerichtshöfe in diesem Falle sind aber auch noch aus einem anderen Grunde falsch. Dieselben gehen von der Ansicht aus, daß der noch nicht verehelicht gewesene Ehetheil durch seine Ernennung zum österreichischen Staatsbeamten österreichischer Staatsbürger wurde, weil eben zur Bekleidung einer derartigen Stellung das österreichische Staatsbürgerrecht erforderlich ist. Dies ist aber einfach unrichtig. §. 29, Al. 1 a. b. G. B., auf welchen sich merkwürdigerweise das Urtheil erster Instanz beruft, ist bekanntlich aufgehoben[29]), und die Regierung gibt fortwährend ihrer Ueberzeugung, daß die Verleihung einer österreichischen Staatsanstellung die österreichische Staatsbürgerschaft nicht gewährt, dadurch Ausdruck, daß sie bei Ernennung von Ausländern zu Staatsbeamten entweder den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft fordert[30]), oder aber die betreffende Stelle zwar verleiht, aber die Be-

[29]) Vgl. Stubenrauch zu §. 29 a. b. G. B. und Burckhard, S. 52, ferner die Besprechung dieser Entscheidung im Leitartikel der „Jur. Bl" 1883, Nr. 51, wo diese Ansicht gleichfalls aufgestellt und aus mehreren diesem Staatsgrundgesetze nachfolgenden Gesetzen ausführlich begründet wird.

[30]) Dies geschieht insbesonders bei Verleihung von Auscultantenstellen an ungarische Staatsbürger. Solche Fälle waren in früheren Jahren sehr häufig, da Söhne von deutschen Beamten aus der Bach'schen Aera, deren Väter vor der Entfernung der deutschen Beamten aus Ungarn daselbst starben, die Zuständigkeit im letzten Wohnorte ihrer Väter, also in Ungarn, hatten und daher ungarische Staatsbürger waren. Diesen, sowie Siebenbürger-Sachsen und anderen Deutsch-Ungarn gestattete man zwar gerne den Eintritt in den österreichischen Staatsdienst, forderte aber vorher den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Gewöhnlich war davon schon die Verleihung der ersten Stelle abhängig, manchmal sah man zunächst davon ab, verlangte aber den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft vor der Verleihung eines höheren Ranges oder verlieh die erste Stelle nur unter der Bedingung des baldigen Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

dingung daran knüpft, daß der nunmehrige Staatsbeamte innerhalb bestimmter Zeit bei sonstigem Verluste seiner Stellung die österreichische Staatsbürgerschaft erwerbe.[31]) Im gegebenen Falle war keines von Beiden geschehen, und war daher der Ehegatte thatsächlich noch ungarischer Staatsbürger. Es geht eben nicht an, zu sagen: Zu dieser Stellung war die österreichische Staatsbürgerschaft nothwendig, also hat der Betreffende sie ipso jure erworben. Dies wäre eine allen Regeln der Logik widerstreitende petitio principii. Diese Ehe war also thatsächlich giltig, und zwar 1. weil beide Ehegatten ungarische Staatsbürger waren, 2. weil, wenn die Ehegatten dies auch nicht gewesen wären, es genügt, daß der bereits verehelicht gewesene Theil das ungarische Staatsbürgerrecht erlangt hatte. Die besprochene Entscheidung ist daher falsch.[32])

Zu den giltigen Ehen muß auch die nicht Gegenstand einer civilgerichtlichen Untersuchung gewordene Ehe, welche zu der Entscheidung des Cassationshofes vom 12. April 1888, Nr. 977[33]) Veranlassung gab, dann gerechnet werden, wenn dieselbe nach sächsischem Rechte giltig war. In diesem Falle war der bereits verehelicht gewesene Ehetheil sächsischer Staatsbürger geworden, und war seine Fähigkeit zur Eingehung der Ehe nach sächsischem Rechte (die Ehe war vor dem deutschen Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 abgeschlossen worden) zu beurtheilen. Gestattete dasselbe die Wiederverehelichung, dann muß die Ehe auch nach österreichischem Rechte als giltig angesehen werden. Ob nun dies der Fall war, vermag ich nicht zu sagen, da mir die Auslegung des damals maßgebenden §. 1769 Civilgesetzbuch für das Königreich Sachsen, wie schon oben bemerkt, nicht bekannt ist, doch halte ich es für wahrscheinlich, daß nach diesem Rechte die Ehe zulässig war. Es muß übrigens bemerkt werden, daß das Kreis-

[31]) Dieser Vorgang wird immer bei Berufungen von Professoren aus dem Auslande beobachtet.

[32]) Zu diesem Ergebnisse gelangt auch der in Anm. 29 bezogene Aufsatz. In demselben wurden insbesondere zwei Umstände mit Recht hervorgehoben. Zunächst nämlich der, daß das Eheband, welches als Ehehinderniß angesehen wird, der Competenz des inländischen Richters niemals unterliegt, und daß der inländische Richter, indem er den Bestand dieses Ehebandes aussprach, ein Rechtsverhältniß in den Kreis seiner Beurtheilung zog, über welches eine res iudicata seitens des allein zuständigen ausländischen Richters vorlag. Ferner wird mit Recht die Consequenz hervorgehoben, zu welcher dieser vom Gerichte eingehaltene Standpunkt führt, nämlich, daß selbst ein protestantischer Oesterreicher nie eine Frau heiraten dürfte, welche ursprünglich Katholikin nach den Gesetzen ihres Landes rechtsgiltig getrennt sei. Im vorliegenden Falle dürfe die Ehegattin in Oesterreich nicht heiraten, weil ihr erster Mann lebt, und in Ungarn nicht, weil ihr zweiter lebt!

[33]) Vgl. dieselbe in §. 15, Nr. 9.

gericht Leitmeritz diese Ehe dem Anscheine nach für giltig hielt und wohl deshalb auch nicht das Verfahren wegen Untersuchung der Giltigkeit dieser Ehe einleitete. Es ist dies, wenn hiefür nicht der unter §. 14, Anm. 7 ff. als möglich angegebene Erklärungsgrund vorhanden war, um so auffallender, als die fragliche Ehe nach der herrschenden Praxis des obersten Gerichtshofes von demselben gewiß für ungiltig erklärt worden wäre, das Urtheil erster Instanz über dasselbe nahezu unmittelbar nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, Nr. 9482 (§. 5), nämlich am 18. December 1879 gefällt wurde, und der Gerichtshof nach eben diesem Erlasse nicht im mindesten im Zweifel sein konnte, daß es seine Pflicht wäre, die Giltigkeit der fraglichen Ehe zu prüfen.

Hatten die bisher besprochenen Entscheidungen die Ungiltigkeit derartiger Ehen ausgesprochen, so wurde mit den Entscheidungen Nr. 2 und 15 und dem Bescheide oder richtiger der Zuschrift in Nr. 13 die den Gegenstand der Untersuchung bildenden Ehen für giltig erklärt. Von diesen drei Entscheidungen — man verzeihe, daß ich auch im Falle Nr. 13 von einer Entscheidung spreche — die alle nur von unteren Gerichten stammen, ist die unter Nr. 2 angeführte ganz falsch. Da beide Ehetheile österreichische Unterthanen geblieben, muß die Giltigkeit der Ehe jedenfalls nach österreichischem Rechte beurtheilt werden. Von dieser Ansicht ging auch das O. L. G. Wien aus. Es kann aber unmöglich behauptet werden, daß §. 111 a. b. G. B. durch Art. XIV des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. und Art. IV des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 aufgehoben wurde, wie dies in den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urtheiles geschieht.[34]) Die mit diesem Urtheile für giltig erklärte Ehe war nun bis vor ganz kurzer Zeit, nämlich bis zu der unter Nr. 15 mitgetheilten Entscheidung, die einzige unbestreitbar giltige Ehe in Oesterreich, da sie allein mit einem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile für giltig erklärt wurde und nicht mehr angefochten werden kann. Bezüglich der zweiten, von einem österreichischen Gerichte für giltig angesehenen Ehe (Nr. 13) kann dies nicht gesagt werden, wie dies unten gezeigt werden wird. Jede andere derartige Ehe, mit Ausnahme der unter Nr. 15 besprochenen natürlich, kann, wenn dies nicht ohnehin schon geschehen ist, jeden Augenblick angefochten und für nichtig erklärt werden. Und so war merkwürdigerweise mehr als dreizehn Jahre gerade jene Ehe die einzige, unbedingt giltige und unanfechtbare, welche nach dem Gesetze gewiß nichtig ist.

---

[34]) Vgl. oben §. 2.

Es muß übrigens bemerkt werden, daß dieses Urtheil ohne jeden Einfluß auf die Rechtsprechung blieb und auch von demselben Oberlandesgerichte, welches es gefällt hatte, sowie den ihm untergebenen Gerichtshöfen nicht zur Richtschnur genommen wurde. Es wurden zwar von einem diesem Gerichte unterstehenden Gerichtshofe noch zwei Siebenbürgische Ehen für giltig erklärt (Entscheidungen Nr. 9 und 15), doch aus völlig anderen, ganz richtigen Gründen. Es blieb daher das fragliche Urtheil vollkommen bedeutungslos, wie es ja wohl auch weniger juristischen Erwägungen, als dem Drucke der in diesem Gerichtssprengel herrschenden Verhältnisse seine Entstehung verdankte.[35])

Was die unter Nr. 13 mitgetheilte Entscheidung betrifft, mit welcher eine Siebenbürgische Ehe für giltig erklärt wurde, so ist dieselbe eigentlich keine Entscheidung, d. h. kein nach durchgeführtem contradictorischen Verfahren gefälltes Urtheil, sondern lediglich ein Bescheid, mit welchem die Untersuchung der Giltigkeit der Ehe eingestellt wurde.[36]) Ein solcher Bescheid schafft keine res judicata, es ist die Behörde jederzeit befugt, die Untersuchung wieder aufzunehmen, und ist insbesondere Jeder, der an der Ungiltigkeit dieser Ehe ein rechtliches Interesse hat (die beiden Ehetheile selbst, deren Erben u. s. w.) berechtigt, ihre Giltigkeit im Klagewege anzufechten. Es ist dies übrigens die erste Entscheidung eines Civilgerichtes, welche eine mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangene Siebenbürgische Ehe zum Gegenstande hat, und kann dieselbe nach meinen Ausführungen im §. 11 von mir nur vollkommen gebilligt werden.[37]) Im

[35]) Unter Uebergehung aller über die Entstehung dieses Urtheiles seinerzeit verbreitet gewesenen, sehr wenig glaublichen Gerüchte, welche die Ursache desselben in persönlichen Verhältnissen der Eheleute, sowie des damaligen Präsidenten des Gerichtshofes suchten, möge nur erwähnt werden, daß nach einer mir von einem Mitgliede des Gerichtshofes gemachten Mittheilung, sich derselbe zu diesem Urtheile durch die Erwägung veranlaßt fand, daß es nicht angehe, eine Ehe herauszugreifen und für ungiltig zu erklären, während so viele unangefochten bleiben.

[36]) Für nicht österreichische Leser mag hier bemerkt werden, daß den Gerichten in Oesterreich in Eheprocessen zum Theile jene Rolle zufällt, welche in anderen Ländern, z. B. Deutschland und Frankreich, der Staatsanwaltschaft zusteht. Die Gerichte haben nämlich die Untersuchung der Giltigkeit einer Ehe zu beschließen und diese Untersuchung selbst einzuleiten. Für die Vertheidigung der Ehe wird ein Vertheidiger des Ehebandes bestellt, ein Kläger fehlt aber im weiteren Verfahren, wenn nicht einer der Betheiligten als Kläger auftritt oder (gegen das Gesetz vgl. oben Anm. 4) für eine etwaige erste Ehe ebenfalls ein Vertheidiger des Ehebandes bestellt wird.

[37]) Nach Rittner's Ansicht wäre wohl auch diese Ehe nichtig, da wahrscheinlicher Weise der zweite Ehetheil der ersten (nicht getrennten) Ehe nicht ausländischer Staatsbürger geworden war. Siehe oben §. 12, S. 110 ff.

Einklange mit dieser Entscheidung steht auch das Vorgehen der Strafgerichte (vgl. darüber §. 14), sowie das Verfahren der Civilgerichte insofern, als sie die unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangenen Siebenbürgischen Ehen nicht in Bezug auf ihre Giltigkeit untersuchen.

Der hier vertretenen Ansicht entspricht ferner die Entscheidung Nr. 15, wie auch deren Begründung in der Hauptsache insofern als richtig bezeichnet werden muß, als die Fähigkeit des A. als ungarischen Staatsbürgers, sich wieder zu verehelichen, ferner die Berechtigung der C., gerade diese Ehe einzugehen, entschieden anerkannt wird. Unrichtig ist es freilich, wenn die erstere damit begründet wird, daß zur Zeit der Trennung der Ehe von A. und B. beide Ehetheile Ausländer waren, denn diese Voraussetzung ist bezüglich des A. nach dem oben (Anm. 28) Gesagten gewiß nicht vorhanden, während sie bezüglich der B. nur dann als vorhanden angenommen werden könnte, wenn das L. G. Wien §. 4 a. b. G. B. im Sinne Burckhard's auffassen würde (vgl. Anm. 26). Dessen Auslegung des §. 4 hat aber das L. G. Wien wohl nicht einmal gekannt, geschweige denn seinem Urtheile zu Grunde gelegt. Daß an der Giltigkeit der in Frage stehenden Ehe durch den Umstand nichts geändert wird, daß A. zur Zeit der Trennung seiner ersten Ehe noch nicht ungarischer Staatsbürger war, sowie daß es auch gleichgiltig ist, ob die B. zur selben Zeit Oesterreicherin oder Ausländerin war, ergibt sich aus meinen Ausführungen auf S. 164 und 115, Nr. 4a).[88])

Es mag zum Schlusse noch hervorgehoben werden, daß dem der Entscheidung Nr. 15 zu Grunde liegenden Falle insofern eine besondere Bedeutung zukommt, als er zu dem in §. 11, Anm. 3 besprochenen Competenzconflicte zwischen dem ungarischen und österreichischen Gerichte und einem Schriftenwechsel der beiderseitigen Justizministerien Veranlassung gab, ferner die Entscheidung darüber entsprechend dem Wunsche des Justizministeriums (Anm. 3 cit.) demselben bekanntgegeben wurde.

Die hier mitgetheilten Entscheidungen der österreichischen Civilgerichte

---

[88]) Rittner müßte natürlich auch diese Ehe für ungiltig erklären, da ja A. zur Zeit der Trennung seiner ersten Ehe gewiß nicht ungarischer Staatsbürger war. Ob Rittner der Ansicht wäre, daß die B. zur selben Zeit deutsche Staatsbürgerin war, läßt sich nicht sagen, da Rittner zur Zeit, wo er sein „österreichisches Eherecht", beziehungsweise seinen Aufsatz über „Siebenbürgische Ehen" schrieb, Burckhardt's Auffassung des §. 4 a. b. G. B. noch nicht kennen konnte. Nach seiner damaligen Auffassung des §. 4 (Eherecht, S. 39 und 43) müßte er die Ehe zwischen B. und D. für ungiltig und die B. daher für eine österreichische Staatsbürgerin halten.

lassen die Ansicht der Gerichte erkennen und gestatten folgenden Satz auszusprechen [39]):

1. Nach Ansicht der Civilgerichte findet auf Ehen, bei welchen beide Ehetheile Ausländer sind, das österreichische Recht keine Anwendung und sind dieselben auch dann giltig, wenn der eine Ehetheil früher österreichischer Staatsbürger war und in Oesterreich eine katholische Ehe geschlossen hatte.

Dies ergibt sich daraus, daß bisher erst Eine derartige Ehe angefochten und diese für giltig erklärt wurde, während alle anderen, die zum Theile den Gerichten durch das strafgerichtliche Verfahren bekannt sein mußten (vgl. unten §. 14), unangefochten blieben.

2. Die Giltigkeit von Ehen, bei welchen ein Ehetheil früher als österreichischer Staatsbürger in katholischer Ehe gelebt hat, ist, wenn nicht beide Ehetheile ausländische Staatsbürger sind, nach Ansicht der Gerichte nach österreichischem Rechte zu beurtheilen und sind danach ungiltig, auch wenn beide Ehetheile Akatholiken sind.[40])

3. Es ist selbstverständlich, daß nach Ansicht der Gerichte ebenso auch alle übrigen Ehen als ungiltig erscheinen, bei welchen nicht einmal diese Erfordernisse der Giltigkeit vorhanden sind.

---

[39]) Die Entscheidungen unten Nr. 2 und 15, sowie die Entscheidungen des O. L. G. Prag, beziehungsweise des L. G. Wien in den Fällen Nr. 5 und 9 bleiben bei dieser Zusammenfassung außer Betracht, weil sie sämmtlich nur von unteren Instanzen gefällt wurden, ferner die Entscheidung Nr. 2 nach dem oben Gesagten völlig bedeutungslos ist, die Entscheidungen in Nr. 5 und 9 überdies in der höheren Instanz aufgehoben wurden und die Entscheidung Nr. 15 nach der in den übrigen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes sich offenbarenden Rechtsanschauung des obersten Gerichtshofes wohl auch aufgehoben worden wäre, wenn er über diesen Fall zu entscheiden gehabt hätte; endlich naturgemäß auch die Anschauung der Gerichte nur aus der Mehrheit der Entscheidungen, sowie den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes abgeleitet werden kann.

[40]) In Uebereinstimmung hiemit stehen auch die in den „Jur. Bl.", 1872, Nr. 30 veröffentlichten Entscheidungen des Landes- und Oberlandesgerichtes Wien, auf deren genauere Besprechung deshalb verzichtet wird, weil es sich nicht um Ehen von der Art der hier besprochenen handelt.

2. In dem oben §. 13, Nr. 4 mitgetheilten Falle wurde vom Landesgerichte in Strafsachen in Wien die Untersuchung wegen Verbrechens der zweifachen Ehe gepflogen, jedoch zufolge Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen an das Landesgericht in Civilsachen vom 7. Mai 1875, Z. 17029, wieder eingestellt, weil angenommen wurde, daß die beiden Eheleute sich in einem Irrthume befanden, der sie kein Verbrechen in der Eingehung dieser Ehe erkennen ließ (§. 2, lit e St. G. B.). In Folge dieser Note des Strafgerichtes wurde dann erst vom Civilgerichte die Untersuchung der Giltigkeit dieser Ehe gepflogen, welche das bekannte Ergebniß hatte.

3. In dem oben §. 13, Nr. 5 mitgetheilten Falle war eine Strafanzeige erstattet worden, über welche das Kreisgericht Eger, das mit Decret des obersten Gerichtshofes vom 23. Mai 1876, Nr. 5919 anstatt des eigentlich zuständigen Landesgerichtes Wien zur Durchführung des Strafverfahrens delegirt worden war, Vorerhebungen einleitete, auf Grund deren sodann die Staatsanwaltschaft die Einleitung der Voruntersuchung beantragte. Die hiegegen von den Eheleuten ergriffene Beschwerde hatte die Folge, daß die Rathskammer unter dem 19. September 1876, Nr. 4350 beschloß, dem Antrage der Staatsanwaltschaft keine Folge zu geben. Ueber Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde aber dieser Beschluß der Rathskammer vom Oberlandesgerichte abgeändert und die Einleitung der Voruntersuchung beschlossen. Die von den Eheleuten hiegegen ergriffene Beschwerde an den obersten Gerichtshof wurde mit Entscheidung vom 11. October 1876, Nr. 12071, als nach §. 114, Abs 2 St. P. O. unzulässig zurückgewiesen. Der Untersuchungsrichter stellte sodann im Sinne des §. 371 St. P. O. das Begehren um die civilrichterliche Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe, worauf die Untersuchung der Giltigkeit der Ehe erfolgte und dieselbe, wie bereits bekannt, für nichtig erklärt wurde. Darauf wurde das Strafverfahren, und zwar wegen des Verbrechens der zweifachen Ehe wieder aufgenommen und mit dem freisprechenden Erkenntnisse des Kreisgerichtes Eger vom 24. Jänner 1879, Nr. 724 beendet. Leider ist es mir nicht gelungen, das Urtheil zu erhalten, jedoch brachte ich in Erfahrung, daß die Freisprechung erfolgte, weil angenommen wurde, daß die Angeklagten im guten Glauben an die Giltigkeit der von ihnen einzugehenden Ehe gehandelt (§. 2, lit e St. G. B.).

---

handlung vor dem Cassationshofe im Morgenblatte der „Neuen Freien Presse" vom 5. Juni 1875, Nr. 3870. In die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Cassationshofes ist diese Entscheidung nicht aufgenommen.

4. In dem oben §. 13, Nr. 6 wieder gegebenen Falle wurden die Ehegatten wegen Uebertretung des §. 507 St. G. zu 14 Tagen Arrest verurtheilt.[4])

5. In dem oben §. 13, Nr. 7 angeführten Falle wurde die Anklage wegen Bigamie erhoben, die beiden Angeklagten jedoch freigesprochen — offenbar deshalb, weil der Gerichtshof annahm, daß sie sich im guten Glauben befunden hatten, da der protestantische Pfarrer in Groß-Kanisza die Ehe für zulässig erklärte und der Pfarrer in Graz die Trauung im Delegationswege vollzog.[5])

6. Ob in dem §. 13, Nr. 8 angeführten Falle eine strafgerichtliche Untersuchung stattfand, und ob dieselbe vielleicht eben zur Untersuchung der Giltigkeit der Ehe führte, ist mir nicht bekannt. Doch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß keine strafgerichtliche Verurtheilung der Eheleute erfolgt ist, da, ganz abgesehen davon, daß eine solche bekannt geworden wäre, von sämmtlichen Instanzen ausgesprochen wurde, daß die beiden Ehetheile an der Ungiltigkeit ihrer Ehe keine Schuld tragen[6]), wodurch natürlich jede strafgerichtliche Verurtheilung ausgeschlossen ist.

7. In den §. 13, Nr. 9, 10, 11, 14 und 15 mitgetheilten Fällen wurde keine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet.

8. In dem ebenda unter Nr. 12 wiedergegebenen Falle scheint ebenfalls keine strafgerichtliche Untersuchung stattgefunden zu haben; jedenfalls fand keine Verurtheilung statt, da auch hier die Gerichte erklärten, daß keinen Ehetheil ein Verschulden an der Ungiltigkeit der Ehe treffe.

9. A. hatte am 19. November 1867 die B. geehelicht, wurde im Jahre 1873 wieder von ihr geschieden, trat aus der katholischen Kirche und dem österreichischen Staatsverbande aus, erwarb das sächsische Staatsbürgerrecht und verehelichte sich im Jahre 1874 mit der ursprünglich katholischen, nunmehr aber zur protestantischen Religion übergetretenen ledigen Oesterreicherin C. Der katholische und protestantische Seelsorger in Teplitz hatte vor Eingehung der Ehe deren Eingehung für unerlaubt erklärt, wogegen der Pfarrer von Altenburg in Sachsen, der die Trauung vornahm, dieselbe für zulässig erklärte. Später erfolgte die Anklage wegen

[4]) Den Bericht hierüber siehe im Abendblatte der „Neuen Freien Presse" vom 21. October 1875, Nr. 4008. Es möge hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Fall genau denselben Thatbestand aufweist, wie die unter 2 und 5 angeführten, in welchen keine Verurtheilung erfolgte.

[5]) Der Bericht hierüber findet sich an dem oben §. 13, Anm. 13 angegebenen Orte.

[6]) Vgl. die Veröffentlichung dieses Falles in der „Allgemeinen Juristen-Zeitung", 1881, Nr. 2.

Bigamie, ohne daß vorher eine Untersuchung der Giltigkeit der Ehe durch das Civilgericht stattgefunden hätte. Die Angeklagten wurden in erster Instanz (Kreisgericht Leitmeritz) wegen des Mangels des objectiven und subjectiven Thatbestandes freigesprochen, da nämlich nicht constatirt sei, ob die fragliche Ehe wirklich ungiltig ist, ferner weil sich die Angeklagten offenbar im guten Glauben befanden. Die Staatsanwaltschaft erhob dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, worauf der oberste Gerichtshof zwar den objectiven Thatbestand für erwiesen annahm, jedoch wegen Mangels des subjectiven Thatbestandes die Angeklagten freisprach, da sie annehmen durften, daß die von ihnen beabsichtigte Ehe in giltiger Weise eingegangen werden könne.[7])

10.[8]) In den bisher besprochenen Fällen handelt es sich um solche Ehen, welche entweder schon für ungiltig erklärt worden waren oder doch vom Strafgerichte für ungiltig gehalten wurden, und lautete deshalb auch

[7]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 12. April 1880, Nr. 977, veröffentlicht in der „Gerichtszeitung" vom Jahre 1880, Nr. 39 und 40 und in der amtlichen Sammlung der „Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes", III. Band, Nr. 237. Ich habe die Entscheidungsgründe deshalb nicht hier zum Abdrucke gebracht, weil sie einerseits sehr umfangreich sind, andererseits die hier hauptsächlich behandelte Frage, nämlich die Giltigkeit ähnlicher Ehen nicht in merito entscheidet. Am interessantesten dabei ist, daß weder das Kreisgericht Leitmeritz, noch die General-Procuratur und der oberste Gerichtshof es für nothwendig erachteten, daß dem strafgerichtlichen Urtheile eine Untersuchung der Giltigkeit der Ehe durch das Civilgericht im Sinne der §§. 5 und 371 St. P. O. vorhergehe und dies zwar, obwohl die Anklage auf das Verbrechen der Bigamie und nicht auf die Uebertretung des §. 507 St. G. lautete, in welchem Falle allerdings dieses Vergehen begreiflich gewesen wäre (vgl. Anm. 2). Seitens der ersten Instanz mag vielleicht deshalb so vorgegangen worden sein, weil dieselbe die Ehe für giltig hielt und a priori entschlossen war, von der Anklage freizusprechen; bei der General-Procuratur scheint aber diese Ansicht nicht bestanden zu haben, und ist daher kein triftiger Grund für dieses Vorgehen der beiden Behörden zu finden. Zum Mindesten wären dieselben nach dem Erlasse vom 22. October 1879, Nr. 9482 verpflichtet gewesen, den Act an das Civilgericht zur Untersuchung der Giltigkeit der Ehe zu leiten, was nicht geschah. Es ist übrigens möglich, daß dies deshalb unterlassen wurde, weil das Kreisgericht Leitmeritz als Sitz der Ehe Altenburg betrachtete und sich deshalb zur Untersuchung der Giltigkeit der Ehe nicht für zuständig erachtete.

[8]) Urtheile des B. G. Währing v. 20. Sept. 1877, Z. 4655 und das L. G. Wien v. 27. Oct. 1877, Z. 1616. Der Bericht über diesen seinerzeit viel Aufsehen erregenden und für das Vorgehen der Gerichte maßgebend gewordenen Fall findet sich im Morgenblatt der „Neuen Freien Presse" vom 28. October 1877. Die hier gegebene Darstellung ist jedoch nach den Originalacten gemacht. Eine Untersuchung der Giltigkeit dieser Ehe durch den Civilrichter fand weder vor, noch nach der strafgerichtlichen Verhandlung statt.

die Anklage stets auf Verbrechen der zweifachen Ehe. Ganz anders im vorliegenden Falle. In diesem Falle handelte es sich um eine unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangene Ehe; insbesondere hatten beide Ehegatten das ungarische Staatsbürgerrecht erworben. Es war daher die Ehe giltig, wurde auch vom Gerichte als giltig angesehen, und lautete die Anklage nicht auf das Verbrechen der zweifachen Ehe, sondern lediglich auf die Uebertretung des §. 507 St. G. B. Die Ehe war in der oben (§. 4) angegebenen Weise abgeschlossen worden. In Folge einer von dem Gatten der ersten Ehefrau in der Absicht, Geld zu erpressen, gemachten Anzeige, leitete das Wiener Landesgericht in Strafsachen die Untersuchung wegen Bigamie ein, welche jedoch über Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung nach §. 90 St. P. O. eingestellt wurde. Der Strafact wurde sodann an das competente Bezirksgericht zum weiteren Vorgehen nach §. 507 St. G. geleitet. Das Bezirksgericht sprach beide Angeklagte gemäß §. 234 St. G. B. frei und zwar mit folgender Begründung:

„Da zum Thatbestand einer jeden strafbaren Handlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderlich ist, daß die Thathandlung von einer Person gesetzt worden ist, die nach den jeweilig bestehenden Strafgesetznormen denselben untersteht, im vorliegenden Falle jedoch sichergestellt ist, daß beide Angeklagte zur Zeit der Eingehung der Ehe dem österreichischen Staatsverbande nicht mehr angehörten, mußte, ohne daß es nothwendig erschien, in Gemäßheit des §. 5, Al. 3 St. Pr. O. die Vorfrage der Giltigkeit der Ehe der zuständigen Behörde zuzuführen, im Sinne des §. 234 Str. G. mit dem Freispruche beider Angeklagter vorgegangen werden."

Dieses Urtheil wurde über die von der Staatsanwaltschaft erhobene Berufung vom Appellsenate des Wiener Landesgerichtes bestätigt. Gründe:

„Der Gerichtshof mußte auf Grund der vorliegenden Documente als erwiesen annehmen, daß die beiden Beschuldigten vor der in Rede stehenden Eheschließung aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden und eine fremdländische Staatsbürgerschaft und ebenso auch die Aufnahme in fremdländische Gemeinden erwirkt haben."

„Wenn nun auch der Gerichtshof weiters der Anschauung war, daß

I. die in Rede stehende Ehe, obwohl der kirchliche Trauungsact bezüglich derselben hier in Wien vollzogen wurde, dennoch als eine im Sinne des §. 507 St. G. B. im fremden Lande abgeschlossene angesehen werden muß[9]), weil einerseits das erste Aufgebot derselben, sowie die

[9]) Bei dieser Auffassung ist die Trauung durch das delegirte Wiener Pfarramt als Vorsichtsmaßregel (vgl. §. 4, Anm. 3) zwecklos.

Dispens von dem zweiten und dritten Aufgebote im fremden Lande und andererseits der hiesige Trauungsact nur im Delegationswege und über besondere Ermächtigung seitens des fremdländischen Priesters erfolgte, und daß

II. diese Ehe nach hierländischen Gesetzen eine unzulässige sei, so mußte derselbe dennoch das freisprechende Erkenntniß bestätigen, und zwar mit Bezug auf den zweiten Absatz des §. 234 St. G. B., wonach Ausländer, welche im Auslande eine im zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorhergesehene strafbare Handlung begehen, deshalb im Inlande nicht zu bestrafen sind, und weil eben die beiden Beschuldigten bereits als Ausländer in ihrem neuen Vaterlande diese Ehe zu Stande gebracht haben."

Dieses Urtheil übte einen entscheidenden Einfluß auf das Verhalten der Staatsanwaltschaft gegenüber solchen Ehen aus, indem nunmehr dieselbe, sobald sich im Laufe der Vorerhebungen herausstellt, daß beide Ehetheile ungarische Staatsbürger sind, von der Verfolgung zurücktritt, worauf die Vorerhebungen natürlich sofort eingestellt werden [10]) (§. 90 St. P. O.). Es kam meines Wissens seither kein Fall einer Siebenbürgische Ehe mehr zur Verhandlung.[11])

11.[12]) Auch in dem oben (§. 13, Nr. 13) wiedergegebenen Falle handelte es sich um eine unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangene Ehe. Insbesondere waren beide Theile ungarische Staatsbürger geworden. Es wurde über eine Anzeige des Consistoriums in Prag die

[10]) In meinen Händen befindet sich ein solcher Einstellungsbescheid vom 8. December 1877, Z. 44.169. Derselbe lautet: „Das k. k. Landesgericht in Strafsachen. Ueber Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft habe ich die gegen Sie wegen Verbrechens der zweifachen Ehe geführten Voruntersuchungen nach §. 90 St. P. O. eingestellt und retournire Ihnen daher im Anschlusse die von Ihnen eingelegten 5 Schriften."

[11]) Vom Sprengel der Wiener Staatsanwaltschaft kann ich dies mit voller Bestimmtheit sagen. Ich habe nämlich, um ganz sicher zu gehen, den früheren Leiter der Wiener Staatsanwaltschaft kurz vor seiner Enthebung von diesem Posten befragt und erhielt von ihm die Auskunft, daß seit dem oben erwähnten Falle über jede Siebenbürgische Ehe, welche zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangt, nur so lange Erhebungen gepflogen werden, bis constatirt ist, daß beide Theile ungarische Staatsbürger sind, dann aber sofort die Vorerhebungen eingestellt werden. Auch in Prag scheint so vorgegangen zu werden. Zum Mindesten gilt dies von dem in Nr. 11 mitgetheilten Falle. Vgl. diesen und Anm. 12.

[12]) Die Einzelnheiten dieses Falles ergeben sich aus der den Abschluß dieser Angelegenheit bildenden Note des Landesgerichtes Prag an die Bezirkshauptmannschaft . . . . . vom 25. September 1886, Z. 40.822. Siehe oben §. 13, Nr. 13. Eine kurze und keineswegs klare Darstellung dieses Straffalles findet sich im Morgenblatt der „Deutschen Zeitung" vom 7. August 1886.

Untersuchung wegen Verbrechens der zweifachen Ehe eingeleitet, jedoch gleichfalls nach §. 90 St. P. O. eingestellt. Es war dies allerdings in diesem Falle noch begreiflicher als in dem vorhin besprochenen, da das Landesgericht in Civilsachen die Giltigkeit der Ehe anerkannt hatte.

Faßt man die hier besprochenen Entscheidungen der Strafgerichte zusammen, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse:

1. Eine unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangene Siebenbürgische Ehe wird strafgerichtlich nicht verfolgt.
2. Auch in jenen Fällen, in welchen Siebenbürgische Ehen nicht mit Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangen wurden, sowie in einigen anderen Fällen, in welchen es sich nicht um Siebenbürgische Ehen, sondern um solche handelte, bei deren Eingehung das Ehehinderniß des bestehenden Ehebundes in anderer Weise beseitigt werden sollte, ist eine Verurtheilung nicht erfolgt, weil die Strafgerichte annahmen, daß die Eheleute die Ungiltigkeit der von ihnen eingegangenen Ehe nicht wissen konnten. — Nur in zwei Fällen, wo die Ehe eben gar zu leichtsinnig eingegangen wurde, erfolgte eine Verurtheilung.

Es haben daher solche Ehewerber, welche eine Siebenbürgische Ehe mit Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln eingehen können, vom Strafgerichte gar nichts, und auch solche, welche dies zu thun nicht in der Lage sind, nur wenig zu fürchten.

III. §. 15. Verhalten der Verwaltungsbehörden gegenüber den durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ermöglichten Ehen.

Was die nicht gerichtlichen Behörden betrifft, so war deren Wirksamkeit gegenüber den Siebenbürgischen Ehen — mit den anderen Ehen haben sich die Behörden gar nicht befaßt — eine sehr geringe. Das Ministerium für Cultus und Unterricht wies im Sommer 1878 alle evangelischen Pfarrämter an, bei Delegationen seitens nicht österreichischer Pfarrämter genau die Nachweise zum Abschlusse einer giltigen Ehe zu prüfen (vgl. §. 5). Mehr als ein Jahr später erließ das Ministerium des Innern über Anregung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und im Einvernehmen mit diesem Ministerium und dem Justizministerium

den Erlaß vom 22. October 1879, Nr. 9482, der oben (§. 5) ausführlich besprochen wurde. Ferner brachten die unteren politischen Behörden ab und zu eine Siebenbürgische Ehe zur Kenntniß der Gerichte. Eine weitere ziemlich kleinliche Thätigkeit der politischen Behörden bestand auch noch darin, daß sie Leuten, von denen bekannt war oder vermuthet wurde, daß sie eine Siebenbürgische Ehe eingehen wollen, bei den von ihnen zu unternehmenden Schritten, insbesondere bei der Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft alle möglichen Schwierigkeiten bereiteten. So ist mir bekannt, daß Jemand, der eine solche Ehe eingehen wollte, monatelangen Wartens bedurfte, um seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zu erwirken, und zwar dies, obwohl seine Militärpflicht in keiner Weise mehr in Frage kam.

Zum Schlusse sei noch des Verhaltens der evangelischen Geistlichen Erwähnung gethan. Diese nehmen seit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 22. October 1879, Nr. 9482, keine Trauung von Siebenbürgischen Ehen mehr im Delegationswege vor, obwohl sie dazu, vorausgesetzt, daß alle Vorsichtsmaßregeln hiebei eingehalten wurden, nach dem Wortlaute jenes Erlasses gewiß berechtigt wären. Vgl. §. 5, S. 65.

§. 16. Schlußwort.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in dieser Schrift eine wunde Stelle des österreichischen Eherechtes bloßgelegt wurde — Eine, aber leider nicht die Einzige. Das österreichische Eherecht entspricht eben in keiner Weise den heutigen Anschauungen des Volkes, insbesondere des gebildeteren, bekanntlich nicht religiös und namentlich nicht streng katholisch gesinnten Theiles desselben. Daran hat auch die Gesetzgebung des Jahres 1868 nur wenig geändert, da durch dieselbe nur einige Uebelstände (die Unmöglichkeit der Ehe zwischen Juden und Nichtjuden, die ungebührliche und oft mißbrauchte Macht der Geistlichkeit in Eheangelegenheiten u. s. w.) behoben wurden, während eine Reihe dem heutigen Volksgeiste nicht entsprechende eherechtliche Bestimmungen Gesetzeskraft behielten. Die große Verschiedenheit zwischen den Anschauungen des Volkes und dem geltenden Eherechte erzeugte nun, wie in anderen Staaten, so auch in Oesterreich, zwei Erscheinungen: das Streben nach einer neuen, auf freieren Grundsätzen beruhenden Ehegesetzgebung und die Behebung von Ehehindernissen durch Auswanderung oder wenigstens Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. Die Bewegung im Sinne einer weiteren Reform der Ehegesetzgebung begann schon bald nach der des Jahres 1868 und fand ihren Abschluß so ziemlich mit der im Jahre 1875 erfolgten Ablehnung des vom Ab-

geordnetenhause angenommenen Ehegesetzentwurfes durch das Herrenhaus. Es wurden zwar noch ab und zu Petitionen um eine Reform der Ehegesetzgebung an das Parlament gerichtet, doch hörte die eigentliche Bewegung auf, wohl deshalb, weil sich ihre Aussichtslosigkeit schon unter der Herrschaft der liberalen Partei gezeigt hatte und nach dem im Jahre 1879 eingetretenen Wechsel des Regierungssystems natürlich jede Hoffnung, in dieser Beziehung etwas zu erreichen, aufgegeben werden mußte. Es scheiterte eben die angestrebte Reform an dem Widerstande einer kleinen, aber ungemein mächtigen Minorität des Volkes und den in Oesterreich bestehenden Parteiverhältnissen.

Die zweite zu Tage tretende Erscheinung war die Behebung von Ehehindernissen und insbesondere des am drückendsten empfundenen Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes durch Auswanderung oder auch durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ohne thatsächliche Auswanderung, d. h. ohne Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland.

Am meisten im Widerspruche mit der herrschenden Anschauung steht nämlich die Untrennbarkeit der katholischen Ehe, welche um so fühlbarer wurde, als die Gesetzgebung zweier Nachbaarstaaten oder, richtiger gesagt, eines Nachbarstaates und des mit Oesterreich ein Reich bildenden Staates die Untrennbarkeit der Ehe überhaupt, beziehungsweise wenigstens für den Fall des Uebertrittes der Ehegatten zu einer akatholischen Confession aufhob. Eben diese neue Gesetzgebung der beiden Staaten ist es auch, welche die Mittel zur Behebung dieses Ehehindernisses durch Auswanderung, richtiger Erwerb der Unterthanenschaft dieser Staaten selbst dann bot, wenn damit nicht eine thatsächliche Auswanderung verbunden ist. Es wurde die Wiederverehelichung geschiedener österreichischer Katholiken auf die in diesem Buche geschilderte Art möglich, und zwar geschah dieselbe in der weitaus größeren Mehrzahl der Fälle in der Form der sogenannten Siebenbürgischen Ehen.

Die Siebenbürgischen Ehen werden häufig — allerdings nur von Laien oder Juristen, die sich nicht mit internationalem Privatrecht befassen — als eine Eigenthümlichkeit Oesterreichs bezeichnet, sind dies aber durchaus nicht. Wie nämlich schon oben angedeutet, riefen auch anderwärts die gleichen Ursachen gleiche Erscheinungen, nämlich einerseits den Ruf nach Reform, andererseits die Behebung von Ehehindernissen durch Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft, mit oder ohne Verlegung des Wohnsitzes und Vollzug der Trauung im Auslande, hervor, und zwar in Ländern, welchen im Allgemeinen eine weit freiere Gesetzgebung nachgerühmt wird als Oesterreich, nämlich in Frankreich, Ungarn und England.

In Frankreich herrschte seit der Einführung des Code civil staatliches Eherecht, welches ursprünglich die Trennung jeder Ehe gestattete, dann aber (1816) dahin abgeändert wurde, daß es ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß nur die Scheidung (séparation de corps) zuließ. Es dürfte nun noch in Aller Erinnerung sein, welchen Ansturm das Gesetz vom Jahre 1816 zu bestehen hatte, ehe es vor wenigen Jahren fiel und die Ehetrennung in Frankreich wieder eingeführt wurde. Bis zu jenem Zeitpunkte kam es nun nicht selten vor, daß Franzosen, um die Trennung ihrer in Frankreich blos geschiedenen Ehen zu erlangen, die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates, insbesondere Belgiens und der Schweiz, erwarben und sich daselbst wieder verehelichten.[1])

Das ungarische Seitenstück zu den Siebenbürgischen Ehen ist, in Oesterreich wenigstens, ziemlich bekannt. Wie die ungarische Reichshälfte in den Siebenbürgischen Ehen eine Erweiterung der im österreichischen Eherechte der Wiederverehelichung gezogenen Schranken schuf, so bietet umgekehrt die österreichische Gesetzgebung den ungarischen Staatsbürgern die Möglichkeit zur Eingehung von Ehen, welche in Ungarn unstatthaft sind. In der jenseitigen Reichshälfte steht nämlich das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit ebenso wie in Oesterreich noch in Kraft, ist aber nicht abgeschwächt durch die in Oesterreich gegebene Möglichkeit des Austrittes aus einer positiven Religion ohne Uebertritt zu einer anderen und die Zulassung der Verehelichung von Juden mit sogenannten Confessionslosen, d. h. solchen, die keinem gesetzlich anerkannten Glaubensbekenntnisse angehören. Ungarn kennt den Begriff der Confessionslosigkeit nicht. Da nun einerseits viele Juden zwar sich mit Christen verehelichen, nicht aber ihren Glauben wechseln, und andererseits viele Christen zwar Ehen mit jüdischen Glaubensgenossen eingehen, aber nicht den jüdischen Glauben annehmen wollen, so ist es etwas ganz Gewöhnliches, daß ungarische

---

[1]) Der bekannteste derartige Fall ist der Fall Bauffremont-Bibesco, worüber vgl. die Schriften von Stölzel und Bluntschli, ferner Laurent, p. 356 nos 172—182. Daß dieser Fall aber nicht der einzige war, ergibt sich aus Laurent, p. 335 nos 163—171. Vereinzelt kam es übrigens auch vor (natürlich nur vor Geltung des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875), daß Deutsche durch Auswanderung nach der Schweiz ihre Wiederverehelichung ermöglichten, sowie umgekehrt Schweizer in's Ausland gingen, um eine Ehe zu schließen, die in der Schweiz nicht zulässig war. (Vgl. Journal du droit international privé. Tome VII, p. 347 ff. und 463 ff.) Mir selbst ist ein Fall bekannt, in welchem Bürger des Veltlins die österreichische Staatsbürgerschaft erwarben, um in Oesterreich eine Ehe einzugehen, welche in ihrer Heimat wegen des weiter reichenden Ehehindernisses der Verwandtschaft nicht zulässig war.

Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben und nach vollzogenem Austritte aus der christlichen Religion in Oesterreich einen gleichfalls österreichischen Staatsbürger gewordenen Ungarn jüdischen Glaubens vor der politischen Behörde ehelichen. Auch in Ungarn entstand, wie allgemein bekannt, und zwar zum Theile in Folge der eben erwähnten Ehen, die man per analogiam als „Oesterreichische Ehen" bezeichnen könnte, ebenso wie in Oesterreich eine gewaltige Reformbewegung, welche — und darin besteht allerdings zwischen Oesterreich und Ungarn ein großer Unterschied — vom Ministerium aufgegriffen wurde und im Jahre 1881 zur Einbringung eines Ehegesetzentwurfes führte, der jedoch — genau wie in Oesterreich — im Unterhause angenommen, im Oberhause aber abgelehnt wurde, und zwar merkwürdigerweise durch dieselben Elemente, welche in Oesterreich die Ehegesetzreform vereitelten, indem zahlreiche österreichische Hochadelige, welche auf ihr Recht, im ungarischen Oberhause zu sitzen, beinahe schon vergessen hatten, sich plötzlich desselben erinnerten, nach Budapest eilten und mit ihren Stimmen den Ehegesetzentwurf zu Falle brachten.

Weniger bekannt als diese Vorgänge, die sich in unserer nächsten Nähe abspielten, dürfte der Umstand sein, daß auch England seine Siebenbürgischen Ehen hat. Ich denke dabei nicht an den berühmten sagenumwobenen „Schmied von Gretna-Green", sondern vielmehr an ganz moderne Erscheinungen. Bekanntlich hängt England mit großer Zähigkeit an alten Gesetzen und Gebräuchen, mögen sich dieselben auch noch so sehr überlebt haben. Zu den längst als unvernünftig erkannten Gesetzesbestimmungen gehört auch das Verbot, die Schwester der verstorbenen Frau zu ehelichen. Auch in England erzeugte nun die gleiche Ursache — ein veraltetes, mit der Anschauung des Volkes im Widerspruche stehendes Gesetz — die gleichen Wirkungen, nämlich eine Reformbewegung einerseits und die Behebung des erwähnten Ehehindernisses in einzelnen Fällen durch Auswanderung andererseits. Die Reformbewegung wurde in England ebenfalls von der Regierung aufgegriffen, und zwar war der äußere Anlaß hiezu der, daß der Großherzog von Hessen-Darmstadt nach dem Tode seiner Ehegattin, einer Tochter der Königin von England, eine Schwester der Verstorbenen ehelichen wollte, und die Königin diesen Wunsch begünstigte. Eine Bill wurde im Parlamente eingebracht, welche dieses Ehehinderniß abschaffen sollte, aber dieselbe wurde, das Schicksal der ähnlichen Gesetzesvorlagen in Oesterreich und Ungarn theilend, im Hause der Gemeinen angenommen, im Hause der Lords aber verworfen.

Aber auch die zweite Folge einer veralteten Ehegesetzgebung zeigte sich in England, nämlich die Behebung dieses Ehehindernisses durch

Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft und Abschließung der Ehe im Auslande. Nach englischem Rechte ist für die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe, sowie in Bezug auf die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft sowohl das Recht des Trauungsortes, als auch das heimatliche Recht der Eheswerber maßgebend.[2]) Will ein englischer Staatsbürger eine in England verbotene, im Auslande aber zulässige Ehe eingehen, so kann er dies in der Weise thun, daß er die Staatsbürgerschaft des betreffenden auswärtigen Staates erwirbt und sich dann im Auslande trauen läßt, worauf diese Ehe auch in England als giltig anerkannt werden wird. Auf Grund dieser Rechtsanschauung werden nun häufig die in England verbotenen Ehen mit der Schwester der verstorbenen Frau im Auslande eingegangen, und soll insbesondere in einem Schweizer Cantone mit derartigen Ehen ein ähnliches schwunghaftes Geschäft getrieben worden sein, wie dermalen Siebenbürgen mit den Siebenbürgischen Ehen treibt.[3]) Aber auch in Deutschland wurde, wenn man einem Zeitungsberichte Glauben schenken darf, vor Kurzem eine derartige Ehe geschlossen.[4])

---

[2]) Westlake, §. 15: It is equally indispensable to the validity of a marriage that the lex loci actus be satisfied so far as regards the capacity of the parties to contract it, whether in respect of the prohibited degrees of affinity, or in respect of any other cause of incapacity, absolute or relative. — §. 17: It is indispensable to the validity of a marriage that the personal law of each party be satisfied so far as regards his capacity to contract it, whether absolute, in respect of age, or relative, in respect of the prohibited degrees of consanguinity or affinity.

[3]) Die „N. Fr. Pr." berichtet in ihrem Morgenblatte vom 3. Februar 1888: „Man schreibt uns aus der Schweiz: Der Bundesrath hat kürzlich einer in der Stadt Neuenburg sehr schwunghaft betriebenen Umgehung des englischen Ehegesetzes ein Ende gemacht. Das englische Gesetz verbietet bekanntlich die Heiraten zwischen Verschwägerten, erkennt dieselben jedoch an, wenn sie in einem Lande geschlossen wurden, wo sie gesetzlich gestattet sind. Eine Londoner Agentur vermittelte den Abschluß solcher Ehen von englischen Bürgern in der Schweiz, wo der Ehe zwischen Verschwägerten kein Hinderniß im Wege steht. Diese Agentur hatte einen Repräsentanten aus Neuenburg, wo „englische Heiraten" bereits seit vierzig Jahren abgeschlossen wurden. Die Verlobten deponirten ihre Papiere in Neuenburg, nahmen dort ihr legales Domicil, zahlten dem Staate eine Steuer von 100 Francs und der Stadt eine solche von 25 Francs. Wenn dann alle vorläufigen Unterhandlungen durch den Agenten beendigt waren, kamen die Verlobten nach Neuenburg, und die Heirat fand statt. Diese schöne Einrichtung ist nun durch den Bundesrath beseitigt worden, der den Neuenburger Staatsrath eingeladen hat, solche Heiraten zukünftig nicht mehr zu gestatten."

[4]) Die „Dtsche. Ztg." schreibt in ihrem Morgenblatte vom 9. October 1888 über einen auch in Deutschland berühmten englischen Künstler: „Professor H., der berühmte

Außer diesen Ehen kommen aber in Großbritannien auch Ehen vor, welche insofern noch mehr Aehnlichkeit mit den Siebenbürgischen Ehen aufweisen, als sie durch die Schwierigkeit der Trennung in dem einen und deren größeren Leichtigkeit in dem anderen Lande hervorgerufen werden. Es bestehen nämlich in England und Schottland, obwohl sie einem und demselben Staate angehören, doch ebenso wie in Oesterreich-Ungarn verschiedene Gesetzesbestimmungen über die Ehetrennung. In England ist die Ehetrennung zwar zulässig, aber dadurch sehr erschwert, daß eine Parlamentsacte hiezu erforderlich ist. In Schottland ist die Ehetrennung leichter zu erreichen. Es kam nun oft vor, daß sich englische Ehegatten, welche die Trennung erwirken und damit das Recht zur Eingehung einer neuen Ehe erlangen wollten, nach Schottland wendeten und vor den schottischen Gerichten die Scheidung ihrer Ehen begehrten und erlangten. Darüber entstanden Conflicte zwischen den englischen und schottischen Gerichten, welche damit endeten, daß die englischen Gerichte anerkannten, Engländer, welche ihren Wohnsitz nach Schottland verlegen, seien berechtigt, nach schottischem Rechte ihre Ehe trennen zu lassen und sich wieder zu verehelichen. Nur für den Fall, als sie, ohne ihr Domicil in Schottland zu nehmen, lediglich nach Schottland reisen, um die Vortheile des schottischen Rechtes zu erlangen, behaupteten sie ihr Recht, eine solche Trennung nicht anzuerkennen und die in England wohnenden Engländer auch ferner zu beurtheilen. Die schottischen Gerichte beharrten sogar in diesem Falle auf ihrem Rechte, eine Wiederverheiratung zu gestatten.[5])

So hat denn auch England seine Siebenbürgischen Ehen, nur daß sie dort „Neuenburger" und „Deutsche", beziehungsweise „Schottische Ehen" genannt werden müßten.

Porträtmaler, ging vor Kurzem nach Bayern, ließ sich dort in den deutschen Unterthanenverband aufnehmen, um eine Ehe mit der Schwester seiner verstorbenen Frau eingehen zu können, da nach englischem Gesetz eine solche Heirat bekanntlich verboten ist. H. verlebt seinen Honigmond in Landsberg, will aber wieder nach England zurückkehren, und wird wohl auch dort von Neuem britischer Unterthan werden, da seine Wahl zum Mitglied der Akademie bevorsteht und ein Ausländer dieser Ehre nicht theilhaftig werden kann."

[5]) Vgl. hierüber Bluntschli, S. 42 ff., Laurent, p. 318 ff. nos 152 bis 158. — Auf dem Unterschiede zwischen englischem und schottischem Rechte beruhte auch die Thätigkeit des „Schmied von Gretna-Green", der, nebenbei bemerkt, kein Hufschmied, sondern der Friedensrichter von Gretna-Green war. In Gretna-Green oder auf dessen Nachbarort Springfield wurden diese Ehen deshalb am häufigsten geschlossen, weil dies die London zunächst gelegenen schottischen Grenzorte waren.

Man hat die Siebenbürgischen Ehen ferner häufig als eine Gesetzumgehung bezeichnet, und ich gestehe, daß auch ich mir, als ich zum ersten Male diesen Stoff behandelte, diese unrichtige Ausdrucksweise zu Schulden kommen ließ. Diese Bezeichnung ist aber in der That eine vollkommen irrige.[6]) Es wird nämlich keinerlei Scheinhandlung unternommen, um solche Ehen zu ermöglichen, sondern wer eine derartige Ehe eingeht, macht nur von seinem guten Rechte Gebrauch. Wenn Jemand das ihm zustehende Recht, seine Staatsbürgerschaft aufzugeben, ausübt, so kann man nicht sagen, daß er das Gesetz verletze oder umgehe. Ob er dies nun thut, um eine Ehe einzugehen, die er in Oesterreich nicht schließen könnte, oder aus einem anderen Grunde, z. B. um sich in einem fremden Staate ansässig zu machen oder eine Stellung in demselben einzunehmen, bleibt sich vollkommen gleich. Es ist in beiden Fällen so wenig eine Gesetzesumgehung, wie wenn Jemand, um seinen Erben Gebühren zu ersparen, sein Vermögen bei Lebzeiten verschenkt; in beiden Fällen übt der Betreffende eben nur ein ihm vom Gesetze gewährtes Befugniß, in einer bestimmten Art eine Ehe einzugehen, beziehungsweise sein Vermögen auf Jemanden zu übertragen, aus.

Man hat die Gesetzesumgehung — und diese Anschauung kommt insbesondere in Urtheilen zum Ausdrucke — darin finden wollen, daß die betreffenden Ehewerber zwar die österreichische Staatsbürgerschaft, aber nicht ihren Wohnort in Oesterreich aufgeben. Aber auch dies ist keine Scheinhandlung, denn Staatsbürgerschaft und Wohnort sind ganz verschiedene Dinge, von welchen jedes eine andere Bedeutung und das Aufgeben des einen wie des anderen weittragende, aber sehr verschiedene Folgen hat. Insbesondere kann das Aufgeben der Staatsbürgerschaft nie blos zum Scheine geschehen, da der Betreffende dadurch eine große Anzahl zum Theile sehr werthvoller Rechte (actives und passives Wahlrecht, das Recht Geschworener zu werden, das Recht auf Staats-, Landes- und Gemeindeanstellungen, auf Ausübung des ärztlichen Berufes, der Advocatur im Inlande u. s. w., ferner auf Schutz und Unterstützung im Auslande durch die daselbst befindlichen einheimischen Vertretungen u. s. w.) verliert und sich zugleich den Verpflichtungen gegen seinen neuen Heimatsstaat (insbesondere der Wehrpflicht desselben) unterwirft. Es kann daher von einer Scheinhandlung, einer Handlung, die nur pro forma unternommen wird, absolut keine Rede sein; dazu sind die Folgen dieser Handlung

---

[6]) Ich befinde mich mit der hier vertretenen Anschauung in Uebereinstimmung mit Rittner II und Bluntschli, S. 11, 14 ff.

entschieden zu wichtig. Es werden deshalb Maßregeln gegen diese angeblichen Scheinhandlungen, und zwar sowohl Prohibitiv- als Regressivmaßregeln weder am Platze, noch wirksam sein, ganz abgesehen davon, daß sie auch kaum durchführbar sind, da sich das Aufgeben der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht völlig verbieten läßt, und im einzelnen Falle nicht immer gesagt werden kann, in welcher Absicht der Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande geschieht. Zudem hätte eine übergroße Strenge noch die Folge, viele ehrenwerthe Leute zur thatsächlichen Auswanderung zu zwingen, wie ja ohnedies schon manche zu dieser ultima ratio ihre Zuflucht nahmen.

Die Siebenbürgischen Ehen und die anderen Arten der Wiederverehelichung geschiedener Katholiken sind also weder eine österreichische Eigenthümlichkeit, noch auch eine Gesetzesumgehung. Wohl aber haben sie eine sehr bedauerliche Folge gehabt, nämlich eine völlige Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. Bei dem Auseinandergehen der Theorie über die Erfordernisse der Giltigkeit derartiger Ehen und, was von noch größerer Bedeutung ist, der Verschiedenheit der Rechtsprechung darüber, mußte es dahin kommen, wohin es thatsächlich gekommen ist, daß kaum ein Rechtsfreund, geschweige denn ein protestantischer Geistlicher, auch nur mit einiger Bestimmtheit sagen kann, unter welchen Bedingungen eine beabsichtigte Ehe giltig ist. Dies gilt sogar hinsichtlich der mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangenen Siebenbürgischen oder Deutschen Ehen, denn sobald der oberste Gerichtshof, was ja zwar sehr unwahrscheinlich, aber immerhin keineswegs ausgeschlossen ist, die Ansicht Unger's oder Rittner's annimmt (vgl. oben §. 11), werden im ersteren Falle alle, im zweiten Falle die meisten derartigen Ehen für ungiltig erklärt werden müssen.

Der Beweise für das Bestehen dieser völligen Rechtsunsicherheit gibt es in Hülle und Fülle. In den §. 13, Nr. 5, 7, 8 und 12 mitgetheilten Fällen haben die Ehewerber nur die ihnen von Advocaten und protestantischen Geistlichen gegebenen Rathschläge befolgt; ja, in dem Falle Nr. 8 hat das evangelische Kirchenamt in Prag vor Vornahme der Trauung sogar noch beim k. k. evangelischen Kirchenrathe in Wien darüber angefragt, ob die von den Ehewerbern beabsichtigte Ehe zulässig sei und erst nach Herablangen einer bejahenden Antwort die Trauung vollzogen. Im Falle Nr. 5 endlich scheint sogar das fürsterzbischöfliche Consistorium in Prag die nachträglich für nichtig erklärte Ehe für giltig angesehen zu haben.

Diese Rechtsunsicherheit ist aber auch in zahlreichen Fällen officiell dadurch anerkannt worden, daß die Civilgerichte erklärten, die Ehewerber tragen an der Ungiltigkeit der Ehe keine Schuld, und die Strafgerichte Strafuntersuchungen einstellten oder mit Freisprechungen vorgingen, weil die beiden Eheleute sich in einem Irrthume befanden, der sie kein Verbrechen in der Eingehung der Ehe erkennen ließ. Ersteres geschah in den Fällen des §. 13, Nr. 5, 8 und 12, letzteres in den Fällen des §. 14, Nr. 2, 3, 5 und 9; im letzteren Falle hatte sogar der oberste Gerichtshof in diesem Sinne entschieden und damit die bestehende gänzliche Rechtsunsicherheit anerkannt. Es ist gewiß charakteristisch, daß in keinem Falle einer (mangelhaften) Siebenbürgischen Ehe, selbst in den Fällen, wo der Wiederverehelichung keine Trennung voranging, eine Verurtheilung wegen Bigamie und nur einmal (Fall § 14, Nr. 4) eine Verurtheilung wegen der Uebertretung des §. 507 St. G. erfolgte, weil die Strafgerichte immer zu der Ansicht kamen, daß die Eheleute der Ansicht sein konnten, daß sie eine giltige Ehe eingehen.

Eine Folge wieder, und zwar eine sehr traurige Folge dieser völligen Rechtsunsicherheit, ist ein großes Mißtrauen in das Vorgehen der Behörden und die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht, daß dieselben zahlreiche Ehen angesehener Persönlichkeiten unangefochten lassen und nur die Ehe minder einflußreicher Leute vor das Forum der Gerichte bringen. In allen Eheungiltigkeitsprocessen wird der Umstand, daß viele solche Ehen unangefochten blieben, hervorgehoben, und ich selbst war einmal in einem derartigen Rechtsstreite, in dem ich als Vertheidiger des Ehebandes bestellt worden war, Zeuge davon, wie die Ehegattin erregt den Richter fragte, warum gerade ihre Ehe angefochten werde, nicht aber die Ehen einer Reihe einflußreicher Persönlichkeiten, die sie nannte. Es werden zur Beleuchtung des ungleichmäßigen Vorgehens der Behörden die unglaublichsten Dinge erzählt und geglaubt, und ich gestehe, daß auch ich einige Zeit nicht abgeneigt war, zu glauben, daß die Verwaltungsbehörden nicht immer von den gleichen Grundsätzen ausgehen. Hiezu veranlaßten mich insbesondere mehrere Fälle, in welchen Ehen unangefochten blieben, obwohl sie unmöglich mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln eingegangen sein konnten. Ich bin jedoch nunmehr in Folge der genauen Kenntniß dieses Rechtsgebietes und insbesondere der einzelnen Fälle, welche als Beweis für die Parteilichkeit der Behörden angeführt werden, zu der Einsicht gelangt, daß der gegen die Behörden erhobene Vorwurf der Parteilichkeit völlig unbegründet ist. Wenn derselbe

trotzdem erhoben wird, so kann dies leicht durch zwei Umstände erklärt werden.

Zunächst dadurch, daß die große Menge natürlich nicht unterscheidet, sondern alle Siebenbürgischen Ehen in einen Topf wirft, gleichgiltig, ob alle Vorsichtsmaßregeln bei ihrer Eingehung angewandt wurden oder nicht. Da nun gerade angesehene Persönlichkeiten die Mittel haben, sich genau zu informiren und deshalb alle Vorsichtsmaßregeln anwenden können, so ist es natürlich, daß gerade sie unbehelligt bleiben, ohne daß es zur Erklärung dieser Erscheinung, der Annahme einer Parteilichkeit der Behörden, bedarf. Es ist eben die juristische Sachlage eine andere.

Der zweite Erklärungsgrund besteht darin, daß mitunter Verbindungen als Siebenbürgische Ehen ausgegeben werden, die keine sind; dies ist z. B. der Fall bezüglich einer der oben erwähnten Ehen, welche mich einige Zeit zur Annahme der Parteilichkeit veranlaßte, bis ich eben hörte, daß in diesem einzelnen Falle überhaupt keine gesetzliche Verbindung vorliege, sondern nur allgemein, namentlich von den beiden Ehetheilen selbst, behauptet werde.

Es muß daher zur Ehre der österreichischen Behörden constatirt werden, daß sich dieselben in ihrem Verhalten gegen die Siebenbürgischen Ehen nicht durch Parteilichkeit leiten lassen, sondern gleichmäßig vorgehen. Wenn trotzdem eine oder die andere in Wahrheit ungiltige Ehe unangefochten bleibt, so findet dies darin seine Erklärung, daß dieselbe nicht oder wenigstens nicht amtlich (vgl. §. 5, Anm. 16) zur Kenntniß der Behörden kommt.

Schon vorher wurde die Ansicht aufgestellt, daß alle Maßregeln gegen die Siebenbürgischen Ehen verfehlt sind. Findet man die hier geschilderten Zustände bedauerlich — und sie sind gewiß aus mehr als einem Grunde sehr zu bedauern —, so schlage man das einzige wirksame Mittel ein und schaffe ein neues Eherecht, was umsomehr geboten wäre, als ja noch zahlreiche andere eherechtliche Bestimmungen der Reform bedürftig wären.[7]) Ueber die Art dieser Reform äußere ich mich hier nicht,

---

[7]) Rittner II i. f. findet in den Siebenbürgischen Ehen keinen Grund zu einer Reform des österreichischen Eherechtes und ist gegen jede theilweise, dagegen für eine einheitliche Reform des Eherechtes. Ich stimme in letzterem Punkte mit ihm überein, bin aber der Ansicht, daß die Untrennbarkeit der katholischen Ehe der weitaus einschneidendste Uebelstand des österreichischen Eherechtes ist und deshalb dringend

da ich damit den Rahmen dieſes Buches überſchreiten würde; auch iſt kein Anlaß dazu vorhanden, da unſer Staat von einer Reform des Eherechtes weiter denn je entfernt iſt. War doch ſelbſt der energiſche Lenker des Staatsweſens jenſeits der Leitha nicht im Stande, die vom weitaus größten Theile des Volkes getragene, von der katholiſchen Geiſtlichkeit aber und einem Theile des Adels bekämpfte Reform des Eherechtes durchzuſetzen.

---

der Abhilfe bedarf. Daß damit auch die Behebung anderer Uebelſtände zu verbinden wäre, die allein meines Erachtens nicht ſo groß wären, um einer ſo baldigen Reform zu bedürfen, iſt wohl ſelbſtverſtändlich.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Auguſtinerſtraße 12